



KRIMINOLOGISCHES
FORSCHUNGSINSTITUT
NIEDERSACHSEN E.V.

Forschungsbericht Nr. 159

**Partnerschaftliche Gewalt in Familien mit
Kindern – Was passiert nach einer polizeilichen
Wegweisungsverfügung?**

- Forschungsbericht Teil I -

Anja Stiller, Carolin Neubert

2020



**Partnerschaftliche Gewalt in Familien mit
Kindern – Was passiert nach einer polizeili-
chen Wegweisungsverfügung?**

- Forschungsbericht Teil I -

Anja Stiller, Carolin Neubert

2020

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

ISBN: 978-3-948647-08-7

Druck: DruckTeam Druckgesellschaft mbH, Hannover.

© Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e.V. 2020

Lützerodestraße 9, 30161 Hannover

Tel. (05 11) 3 48 36-0, Fax (05 11) 3 48 36-10

E-Mail: kfn@kfn.de Internet: www.kfn.de

Gefördert durch:



Printed in Germany

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck, fotomechanische Wiedergabe, Aufnahme in Online-Dienste und Internet sowie Vervielfältigung auf Datenträgern wie CD-ROM etc. nur nach schriftlicher Zustimmung des Rechteinhabers.

Danksagung

Die Studie „Partnerschaftsgewalt in Familien mit Kindern – Was passiert nach einer polizeilichen Wegweisungsverfügung?“ wird durch die Deutsche Kinderhilfe e.V. finanziert. Für die Förderung, die gute Zusammenarbeit und die vielen anregenden Gespräche möchten wir uns bei der Deutschen Kinderhilfe e.V. bedanken, und hier vor allem bei Herrn Rainer Becker. Ein großer Dank sei an dieser Stelle auch an die für die Jugendämter zuständigen obersten Landesbehörden der teilnehmenden Bundesländer gerichtet, die uns durch ihre Genehmigung ihr Vertrauen ausgesprochen und unsere Studie so erst ermöglicht haben. Unser Projekt fand zudem Zuspruch bei der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände, die uns mit einem Empfehlungsschreiben unterstützte. Herzlichen Dank!

Besondere Erwähnung sollen all die Jugendämter und die jeweiligen Kontaktpersonen finden, die die Studie durch ihre Mitwirkung erst ermöglicht haben. Neben der Möglichkeit der Akteneinsicht haben sie außerdem an unserer bundesweiten Online-Befragung teilgenommen und dadurch zum Gelingen der Studie beigetragen. Ganz herzlichen Dank!

Das Forschungskonzept wurde von Monika Haug, Nadine Jukschat und Thomas Bliesener erarbeitet, vielen Dank dafür. Darüber hinaus gilt unserer besonderer Dank Monika Haug, die uns stets als engagierte und kompetente Beraterin zur Seite stand. Auch möchten wir uns bei Eberhard Mecklenburg für die Unterstützung bei der Erstellung und Aufbereitung des Datensatzes für die Aktenanalyse bedanken. Sehr dankbar sind wir zudem unserer wissenschaftlichen Hilfskraft Jan Schuhr, der maßgeblich an den Abschnitten zum rechtlichen Hintergrund beteiligt war, detaillierte Rückmeldungen zu Vorläuferversionen gegeben hat und das Projekt durch intensive Recherchen unterstützt hat.

Inhalt

1. Einleitung	1
2. Rechtlicher Hintergrund	3
2.1. Das Gewaltschutzgesetz	5
2.1.1. Polizeiliche Wegweisung	6
2.1.2. Wegweisungsanordnung im Zusammenhang mit Kindern.....	13
2.2. Istanbul-Konvention	14
3. Aktueller Forschungsstand	18
3.1. Partnerschaftliche Gewalt	18
3.1.1. Prävalenzen	20
3.1.2. Die Dynamik von Partnerschaftsgewalt	22
3.2. Situation der Kinder in Familien mit Partnerschaftsgewalt	25
3.2.1. Folgen miterlebter Partnerschaftsgewalt	27
3.3. Präventions- und Interventionsmaßnahmen	30
3.3.1. Die Beratungslandschaft für Kinder als Zeug*innen partnerschaft- licher Gewalt	33
4. Kinder- und Jugendhilfe	38
4.1. Die Rolle des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD)	40
5. Forschungsfragen	51
6. Methodischer Zugang	53
6.1. Quantitative Aktenanalyse	54
6.1.1. Fälle	55
6.1.2. Erhebungsmethode	56
6.2. Online-Befragung.....	59
6.2.1. Erhebungsmethode	59
7. Ergebnisse	61

7.1.1.	Stichprobe	62
7.2.	Quantitative Aktenanalyse	63
7.2.1.	Teilnehmende Jugendämter	63
7.2.2.	Abschnitt A: Familie.....	72
7.2.3.	Abschnitt B: Jugendamt	82
7.2.4.	Abschnitt C: Beratung (Jugendamt, extern).....	110
7.2.5.	Abschnitt D und E: Polizei und Gericht	113
7.2.6.	Zusammenfassung Ergebnisse Aktenanalyse.....	123
7.3.	Online-Befragung.....	129
7.3.1.	Beschreibung der Stichprobe	129
7.3.2.	Abschnitt A: Familie.....	135
7.3.3.	Abschnitt B: Jugendamt	136
7.3.4.	Abschnitt C: Beratung (Jugendamt, extern).....	168
7.3.5.	Zusammenfassung Ergebnisse Online-Befragung.....	175
8.	Zusammenfassung	181
9.	Diskussion.....	186
9.1.	Limitationen.....	191
10.	Literaturverzeichnis	194
11.	Anhang	209
11.1.	Fallvignette (Beispiel)	209

1. Einleitung

Mindestens jede vierte Frau im Alter von 16 bis 85 Jahren in Deutschland, die in einer Partnerschaft gelebt hat oder lebt, hat körperliche oder sexuelle Übergriffe durch einen Beziehungspartner erlebt. 50,0 % jener Frauen, die Kinder hatten, gaben an, dass diese Zeuge der Gewalt waren, in 10,0 % der Fälle waren Kinder mitbetroffen (Müller & Schröttle, 2004). Die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) sowie eine Untersuchung von Jungnitz (2004) zeigen darüber hinaus, dass auch Männer in Partnerschaften von Gewalt betroffen sind (für 2018 18,7 %, Bundeskriminalamt [BKA], 2018b; für 2004 22,6 %, Jungnitz, 2004). Insbesondere die aktuelle Lage im Lichte der Corona-Pandemie machte deutlich, dass partnerschaftliche Gewalt ein Problem immenser gesellschaftlicher Tragweite darstellt (z.B. Neubert et al., 2020; Steinert & Ebert, 2020).

Im vorliegenden Bericht wurde sich (im Nachgang an die Projektbezeichnung) bewusst gegen den Begriff der häuslichen Gewalt entschieden, da dieser einerseits gesellschaftlich immer noch an Gewalt gegen Frauen und andererseits an eine gemeinsame Wohnung als Tatort geknüpft ist. Der Begriff Partnerschaftsgewalt hingegen ermöglicht eine theoretische Öffnung des Untersuchungsgegenstandes: Hier spielt der Ort und der aktuelle Beziehungsstatus, sowie das Geschlecht des Opfers keine Rolle. Der Begriff kann also bei Weitem inklusiver gedacht werden als der der häuslichen Gewalt und wird dadurch den aktuellen gesellschaftlichen Bedingungen eher gerecht (siehe ausführlicher in Abschnitt 3.1). Für die betroffenen Kinder hat Partnerschaftsgewalt – ob aktiv erlebt oder als Zeug*in – schwerwiegende Konsequenzen für ihre psychosoziale Entwicklung (z.B. Gustafsson et al., 2014; Kindler, 2013). Auf Seiten der Partnerschaft ist es unter Umständen die Polizei, die beide Parteien trennt und den Täter oder die Täterin ggf. der gemeinsamen Wohnung verweist. Auf Seiten des Kinderschutzes ist das Jugendamt der zentrale Akteur, der in solchen Fällen eingreift, weil die elterlichen Rechte und Pflichten zur Erziehung der Kinder gegebenenfalls nicht mehr gewährleistet sind. Im Projekt „Häusliche (Partnerschaftliche) Gewalt in Familien mit Kindern – was passiert nach einer polizeilichen Wegweisungsverfügung?“ liegt der Fokus auf den Prozessen innerhalb des Jugendamtes, die eingeleitet werden, wenn dieses durch die Polizei über Partnerschaftsgewalt in einer Familie mit Kindern informiert wird. Ein Schutz des Kindes vor miterlebter Partnerschaftsgewalt ist gleichsam ebenso ein Schutz davor, in Zukunft selbst gewalttätig zu werden (Schröttle & Ansorge, 2008). Der Fokus des Projekts lag damit klar auf der Perspektive des

Kindes. Ob die Möglichkeit der Wegweisungsverfügung einen Einfluss auf die Partnerschaftsgewalt bzw. die Ebene der Partnerschaft hat, wurde nicht untersucht. Dazu liegen bereits erste Studien vor (Helfferich & Kavemann, 2004 bzw. Abschnitt 3.1.2).

Besonderer Ausgangspunkt vorliegender Untersuchung ist das 2002 in Kraft getretene Gewaltschutzgesetz. Im Zuge dieser Reform wurden die Polizeigesetze der 16 Bundesländer um die Möglichkeit einer polizeilichen Wegweisung des Täters bzw. der Täterin angepasst. Eine Wegweisungsverfügung wird von der Polizei vor Ort ausgesprochen und verweist den*die Täter*in für eine Dauer von bis zu 14 Tagen (mit der Möglichkeit auf Verlängerung nach Antrag) aus der gemeinsamen Wohnung. Damit will man dem Kernelement des Gewaltschutzgesetzes gerecht werden: Nicht das Opfer verlässt die Wohnung, sondern der*die Täter*in (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend [BMFSFJ], 2019). Die Polizei ist zudem verpflichtet, das Jugendamt zu informieren, wenn eine polizeiliche Wegweisung in einem Haushalt mit Kindern erfolgte. Hier setzte das Projekt an, indem es die Schritte und Maßnahmen des Jugendamts nach Bekanntwerden einer polizeilichen Wegweisungsverfügung näher betrachtet. Damit schließt die Untersuchung eine Forschungslücke und weist gleichzeitig darauf hin, dass neben dem erwachsenen Opfer auch die im Haushalt lebenden Kinder unter Partnerschaftsgewalt leiden können, auch wenn sie diese mitunter passiv miterleben oder bspw. „im Zimmer nebenan schlafen“.

Methodisch gliederte sich die Untersuchung in zwei Module. Inhalt dieses Berichts ist zunächst die quantitative Erhebung (Hauptmodul: Onlinebefragung und Aktenanalyse). Ein weiterer Teil, das qualitative Vertiefungsmodul (Interviewstudie und qualitative Aktenanalyse), wurde bewusst nachgelagert, um erste Erkenntnisse des Hauptmoduls einfließen lassen zu können.

2. Rechtlicher Hintergrund

Die Bundesregierung beschloss am 1.12.1999 den Aktionsplan I zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen, gefolgt vom Aktionsplan II im Jahr 2007. Dadurch wurden Grundlagen auf dem Gebiet des Rechtes, der Verwaltung und der nationalen wie internationalen Zusammenarbeit gelegt, um ein gesellschaftlichen Klima zu schaffen, das Gewalt gegen Frauen missachtet und konsequent fahndet (siehe *Tabelle 1*). Durch den Aktionsplan II wurden einige Ergänzungen vorgenommen. So rückte die Arbeit mit direkt und indirekt betroffenen Kindern noch mehr in den Fokus, sowie der Ausbau der Fortbildungsangebote für beteiligte Berufsgruppen (bspw. Richter*innen, Ärzt*innen, Sozialarbeiter*innen). Auch wurden die Maßnahmen um eine stärkere Forschungsförderung auf dem Gebiet partnerschaftlicher Gewalt ergänzt und ein bundesweites Hilfetelefon für betroffene Frauen eingerichtet.

Aus dem Aktionsplan I ist, neben weiteren Maßnahmen und Modellprojekten zur Intervention und Prävention von Gewalt gegen Frauen, das Gewaltschutzgesetz im Januar 2002 hervorgegangen (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 2006). Ausgangspunkt für den Gesetzesentwurf der Bundesregierung waren die 45.000 von Gewalt betroffenen Frauen, die jährlich Obhut in Frauenhäusern suchten. Es wurde darauf hingewiesen, dass es an einer zivilrechtlichen Grundlage von Abwehr- und Unterlassungsansprüchen und einer Regelung zu partnerschaftlichen Gewalttaten außerhalb der Ehe fehlt (BT-Ds. 14/5429).

Dieses Kapitel widmet sich zunächst einer differenzierten Auseinandersetzung mit dem Gewaltschutzgesetz. Im Weiteren wird auf die polizeiliche Wegweisung eingegangen, die aus der Einführung des Gewaltschutzgesetzes resultierte und in den jeweiligen Polizeigesetzen der Länder konkretisiert wurde. Abschließend wird die für die europäischen Standards von Gewaltschutzmaßnahmen richtungsweisende Istanbul-Konvention bzw. Konvention des Europarates zur Verhütung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt näher betrachtet. Diese schafft auf völkerrechtlicher Ebene verbindliche Rechtsnormen gegen Gewalt an Frauen und partnerschaftliche Gewalt.

Tabelle 1: Aktionsplan I und II der Bundesregierung zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 2006; Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend [BMFSFJ], 2012)

Schwerpunkte	Aktionsplan I (Dez. 1999)	Neuerung durch den Aktionsplan II (Sept. 2007)
Prävention	gesellschaftliches Klima schaffen, in dem Gewalt geächtet wird; Gleichstellung vorantreiben; Kreislauf der Gewalt über Generationen durchbrechen	Kinder in den Mittelpunkt stellen; Einbezug von Schule und Jugendamt; spezielle Angebote für Frauen und Kinder mit Migrationshintergrund und/oder Behinderung entwickeln
Recht	Rechtsprechung und Strafverfolgung verbessern; zivilrechtliche Möglichkeiten für Opfer etablieren (z.B. hinsichtlich der Wohnungszuweisung); Gewalt gegen Kinder als Vorzeichen einer späteren Täterwerdung wahrnehmen und bekämpfen; Reformierung des Aufenthaltsrecht (hinsichtl. ausländischer Bürger, die gewalttätig ggü. Frauen werden); Schutz vor sexueller Belästigung am Arbeitsplatz ausbauen	Nachstellung und Stalking konsequenter verfolgen; Zuständigkeit hinsichtlich des Gewaltschutzgesetzes (siehe weiter unten) an die Familiengerichte verlagern
Hilfesystem für Frauen		Einrichtung eines bundesweiten Notruftelefons; stärkerer Einbezug von Ärzt*innen als Ansprechpartner*innen für Betroffene
Verwaltung	Abschiebungsmöglichkeiten bei z.B. Menschenhandel oder geschlechtsspezifischer Verfolgung ausweiten	
Kooperationen	Kooperationen zwischen staatlichen und nicht staatlichen Organisationen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen institutionalisieren; Austauschräume schaffen (Runde Tische), sowie eine entsprechende Koordinationsstelle; Akteure, die zur Kooperation aufgerufen werden: Polizei, Justiz, Gleichstellungsbeauftragte, Jugendämter, Ausländerbeauftragte, Frauen/Opfer- und Männer/Täter-Beratungsstellen	Verstetigung der Kooperationsstrukturen auf Dauer
Vernetzung	bundesweite Vernetzung von Hilfsangeboten	
Täterarbeit	konsequente Strafverfolgung; Etablierung von Beratungsangeboten und Therapien zur Verhaltensänderung	übergreifende Qualitätsstandards für die Täterarbeit erarbeiten und Vernetzung der Täterberatungsstellen vorantreiben
Sensibilisierungsmaßnahmen	Fortbildung für Fachleute; Sensibilisierung der Öffentlichkeit (Fachtagungen, Aufklärungsarbeit)	gezielte Fortbildungscurricula für Fachgruppen entwerfen; entsprechende Publikationen und Handlungshilfen bereitstellen

2.1. Das Gewaltschutzgesetz

Das am 01. Januar 2002 in Kraft getretene „Gesetz zur Verbesserung des zivilrechtlichen Schutzes bei Gewalttaten und Nachstellungen sowie zur Erleichterung der Überlassung der Ehewohnung bei Trennung“ (Gewaltschutzgesetz) schafft eine klare Rechtsgrundlage für Schutzanordnungen innerhalb des Zivilrechts. Das Gewaltschutzgesetz (GewSchG) umfasst dabei insbesondere Kontakt-, Näherungs- und Belästigungsverbote bei vorsätzlichen und widerrechtlichen Verletzungen von Körper, Gesundheit oder Freiheit einer Person einschließlich der Drohungen mit solchen Verletzungen und richtet sich dabei an Menschen, die von partnerschaftlicher Gewalt oder Nachstellung betroffen sind (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend [BMFSFJ], 2019). Durch das GewSchG wurde §1361b BGB novelliert, da sich nun alleine aus dem Vorliegen einer Tätlichkeit eines Ehegatten gegen den anderen „regelmäßig eine unbillige Härte i.S.d. §1361b BGB ergibt, die die Zuweisung der Wohnung an den anderen Ehegatten rechtfertigt.“ (OLG Stuttgart, FamRZ 2007, 829-830), was auch die Schwelle zu einem Polizeieinsatz herabsetzt (siehe auch Rupp et al., 2005).

Das GewSchG unterteilt sich in vier Paragraphen, die Regelungen zu den gerichtlichen Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt und Nachstellung (§1), zur Überlassung einer gemeinsam genutzten Wohnung (§2), zum Geltungsbereich, Konkurrenzen (§3) sowie zu den Strafvorschriften bei Zuwiderhandlungen (§4) umfassen. Durch §1, Satz 1 Nr. 1 GewSchG ist es den Gerichten auf Antrag der geschädigten Person möglich, der schädigenden Person den Zutritt zu der Wohnung der geschädigten Person zu untersagen, unabhängig davon ob die schädigende oder geschädigte Person der oder die Eigentümer*in der Wohnung ist. Als geschädigte Person gilt, wer eine vorsätzliche und widerrechtliche Verletzung des Körpers, der Gesundheit, oder der Freiheit erfahren hat oder damit bedroht wurde (§1 GewSchG). Eine Verbindung zur geschädigten Person, auch unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln, aufzunehmen (§1 Satz 1, Nr. 4 GewSchG) oder ein Zusammentreffen mit der geschädigten Person herbeizuführen (§1 Satz 1, Nr. 5 GewSchG) sind weitere Beispiele von Maßnahmen, die das Gericht auf Antrag der geschädigten Person dem*r Täter*in untersagen kann. Handelt

es sich bei der geschädigten Person um eine Person unter elterlicher Sorge, Vormundschaft oder Pflegschaft wird unter §3 GewSchG auf die für das Sorgerecht-, Vormundschafts- oder Pflegschaftsverhältnis maßgebenden Vorschriften verwiesen. Das GewSchG findet in solchen Fällen keine Anwendung.

Im Jahr 2012, also 10 Jahre nachdem das GewSchG in Kraft getreten ist, veröffentlichte der Deutsche Juristinnenbund e.V. eine Evaluation des GewSchG. Dafür wurden im Jahr 2010 länderübergreifend Amts bzw. Familiengerichte, die gemäß §111 FamFG für Gewaltschutzsachen zuständig sind, zu den Abläufen im Rahmen des GewSchG befragt (Deutscher Juristinnenbund e.V [djb], 2012). Die einzelnen Bundesländer machten dabei teilweise sehr unterschiedliche Angaben, die einen Vergleich mitunter sehr erschweren.¹ Mit Berücksichtigung dieser Einschränkungen konnte dennoch beobachtet werden, dass in den Bundesländern Baden-Württemberg, Berlin, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und Sachsen-Anhalt die Inanspruchnahme der §§1 und 2 GewSchG über die Jahre signifikant anstieg. Dabei wurde in fast allen Bundesländern von §1 GewSchG häufiger Gebrauch gemacht als von §2 GewSchG² (Deutscher Juristinnenbund e.V [djb], 2012). Demnach wurden also vor allem gerichtliche Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt und Nachstellungen beantragt.

2.1.1. Polizeiliche Wegweisung

Im Anschluss an die Einführung des GewSchG und der damit verbundenen Möglichkeit des Zivilgerichts, den*die Täter*in auf Antrag der betroffenen Person der gemeinsamen Wohnung zu verweisen (§1 Satz 1 GewSchG), erteilte der Bund den Bundesländern zusätzlich die Aufgabe ihre bestehenden Polizeigesetze auf eine hinreichende Rechtsgrundlage zu überprüfen (Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Häusliche Gewalt“, 2002). Einheitlich, mit Ausnahme von Bayern, wo dieser Passus schon i.S. des „Platzverweises“ Bestand hatte, wurden die Gesetze daraufhin um die Möglichkeit der polizeilichen Wegweisung des Täters aus der gemeinsamen

¹ So erfolgten durch das Saarland beispielsweise nur circa- Angaben für die Anzahl von Verfahren nach §§1 2 GewSchG. Weiterhin differenzierten Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen als einzige Bundesländer zwischen Erledigungen und Neuzugängen nach §§1, 2 GewSchG. Informationen, ob die Angaben der restlichen Bundesländer die Summe aus erledigten und neuen Verfahren abbilden oder sich nur auf einen der beiden Verfahrensbereiche beziehen, konnten dem Bericht nicht entnommen werden.

² In NRW wurden häufiger Verfahren nach §2 GewSchG als nach §1 GewSchG geführt. In Sachsen und Thüringen wurden die Angaben unter Gewaltschutzsache vermittelt und nicht weiter differenziert. Aus den Bundesländern Hamburg, Hessen und Rheinland-Pfalz liegen keine Angaben vor.

Wohnung zum Zweck der Gefahrenabwehr bei partnerschaftlicher Gewalt ergänzt. Im Rahmen dieser polizeilichen Sofortmaßnahme kann ein schädigender Akteur vom Tatort – in der Regel die Wohnung – für eine Dauer von maximal vierzehn Tagen verwiesen werden. Vorher konnten die Polizeibeamten eine akute Gefahr in Fällen partnerschaftlicher Gewalt nur über einen (kurzfristigen) Platzverweis oder bei Zuwiderhandlung auch über eine Gewahrsamnahme abwehren (Keller, 2016). Die Polizei war im Zuge der Priorisierung der Privatsphäre der Familie in ihrer Handlungsfreiheit beschränkt und konnte nur kurzzeitig (und eher in der Rolle eines*r Streitschlichter*in) intervenieren (Keller, 2016). Mit der polizeilichen Wegweisung sollte für die Betroffenen ein gewaltfreier Zeitraum geschaffen werden, im Rahmen dessen die oder der Betroffene die eigene bzw. familiäre Situation reflektieren und ggf. weitere rechtliche Schritte einleiten kann ohne das gewohnte räumliche Umfeld verlassen zu müssen (bspw. zivilrechtliche Schutzmaßnahmen nach dem GewSchG wie ein Kontaktverbot oder die dauerhafte Zuweisung der gemeinsamen Wohnung oder aber eine Trennung vom gewalttätigen Partner*in mit begleitenden Sorgerechtsregelungen). Damit stellt die Wegweisung ein Instrumentarium der Polizei dar, erstmals einen längerfristigen Schutzraum für die Betroffenen zu schaffen, um gegebenenfalls weitere Maßnahmen gegen den*die Täter*in zu ergreifen (BT-Drucksache 14/5429). Aus rechtsstaatlicher Perspektive befindet sich die Wegweisung als polizeiliche Maßnahme zwischen einem einfachen Platzverweis als „kurzfristig wirkende Maßnahme“ und der Gewahrsamnahme des Täters als „intensivem Grundrechtseingriff“ (Krugmann, 2006, S. 153). Voraussetzung für den Gebrauch einer polizeilichen Wegweisung ist in der Regel die gesetzte Gefahr für Leib und Leben durch den Täter bzw. die Täterin (siehe bspw. §17 II NdsSOG, §34a I NWPolG). Dabei unterscheiden sich die entsprechenden Polizeigesetze allerdings auf Länderebene hinsichtlich der Dauer der Anordnung, der tatbestandlichen Voraussetzung und der Gestaltung weiterer Schutzmaßnahmen wie beispielsweise einem Annäherungsverbot (§27a PolG BW). Bis auf Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Saarland, Schleswig-Holstein und Thüringen haben die Bundesländer seit 2002 ihre Polizeigesetze unter anderem durch die Zusammenarbeit innerhalb von Kooperationsbündnissen zwischen Praktiker*innen und Politik³ und der Identifizierung neuer Bedarfe innerhalb der polizeilichen Gesetzgebung und Vorschriften angepasst, weiterentwi-

³ bspw. der Landespräventionsrat Niedersachsen: Aktionsplan I-III

ckelt oder ergänzt. *Tabelle 2* stellt die entsprechenden Polizeigesetze überblicksartig dar. Aufgeführt werden die Wegweisungsparagraphen⁴ innerhalb der Polizeigesetze der Länder, aufgeschlüsselt nach der Art und Dauer der Maßnahme, sowie das entsprechende strafatbestandliche Verhalten zur Erfüllung der Voraussetzung für die Umsetzung der Wegweisungsmaßnahme und mögliche Novellierungen zum Rechtsbegriff. Mit Blick auf den jeweiligen Inhalt der polizeigesetzlichen Vorschriften ist der *Tabelle 2* zusammenfassend zu entnehmen, dass einer Anordnung der Verweis einer Person von einem geografisch klar bestimmbar Ort folgt. Bis auf Bayern, wo sich die inhaltliche Ausführung auf „Platzverweis“ beschränkt, konkretisieren die restlichen Bundesländer diesen Ort als die gemeinsam genutzte Wohnung, von der die schädigende Person weggewiesen wird und ein Rückkehrverbot erhält. Die Länder Berlin, Hessen, Saarland und Rheinland-Pfalz schließen weiterhin ein Aufenthaltsverbot in die Bestimmung mit ein, wobei Hessen und Rheinland-Pfalz zusätzlich ein Kontaktverbot aufgenommen haben. Sachsen-Anhalt sowie Schleswig-Holstein ergänzen die Vorgabe zudem um ein Betretungsverbot und Baden-Württemberg schreibt zusätzlich ein Annäherungsverbot vor. Die Wegweisungsanordnung dauert in allen Bundesländern bis auf Bayern maximal 10 oder 14 Tage, wobei eine Verlängerung aber bei einem Gericht oder der Polizei beantragt werden kann (vgl. §17a Abs. 2 NPOG). Um eine Wegweisung anzuordnen, müssen je nach Bundesland unterschiedliche Bedingungen erfüllt sein. Grundvoraussetzung in allen Ländern ist die Gefährdung einer Person. Bis auf Bayern und Baden-Württemberg konkretisieren die Bundesländer, dass sich die Gefährdung auf den Körper, die Gesundheit und die Freiheit einer Person beziehen muss. In Thüringen wurde zusätzlich die Gefährdung der sexuellen Selbstbestimmung in den Voraussetzungen mit aufgenommen.

⁴ In einigen Ländern wird teilweise eine andere Bezeichnung für polizeiliche „Wegweisung“ eingesetzt (z.B. Platzverweis, Wohnungsverweisung). Im vorliegenden Bericht wird der Begriff „Wegweisung“ der Einfachheit halber gesammelt für alle Begriffe verwendet.

Tabelle 2: polizeiliche Wegweisung in den Polizeigesetzen der Länder

Land	Verweis	Inhalt	Dauer	Voraussetzung	Novellierung
BW	§27a Abs. 3,5 PolG BW	Wegweisung aus der gemeinsam genutzten Wohnung mit Rückkehrverbot und Annäherungsverbot	2-14 Tage	„zum Schutz einer (...) (verletzten oder bedrohten Person) von einer unmittelbar bevorstehenden Gefahr	2008: Landtag von Baden-Württemberg Drucksache 14/3165
BY	§16 BayPAG	Platzverweis	-	„zur Abwehr 1. Einer Gefahr oder 3. Einer drohenden Gefahr“	2018: Bayrischer Landtag Drucksache 17/20425
BE	§29a ASOG Bln	Wegweisung aus der gemeinsamen Wohnung mit Rückkehrverbot und Aufenthaltsverbot	max.14 Tage	„Gefahr für Körper, Gesundheit oder Freiheit von Bewohnerinnen und Bewohnern derselben Wohnung“	2018: Abgeordnetenhaus Berlin Drucksache 18/1163 S.11*
BB	§14a BbgPolG	Wegweisung aus der gemeinsamen Wohnung mit Rückkehrverbot	max. 10 Tage	„gegenwärtige Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer anderen Person“	
HB	§14a Brem-PolG	Wegweisung aus der gemeinsamen Wohnung mit Rückkehrverbot	max. 10 Tage	„Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer anderen Person	
HH	§12b Hmb SOG	Wegweisung aus der gemeinsam genutzten Wohnung mit Rückkehrverbot,	max. 10 Tage	„Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit von Bewohnern derselben Wohnung“	2011: Bürgerschaft HH Drucksache 20/1923 S.23
HE	§31 Abs. 2 HSOG	Wegweisung aus gemeinsamer Wohnung mit Rückkehrverbot, Kontaktverbot und Aufenthaltsverbot	max. 14 Tage	„gegenwertige Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit von Bewohnern derselben Wohnung“	2018: Hessischer Landtag Drucksache 19/6502 S.42*
MV	§52 Abs. 2 SOG M-V	Wegweisung aus der gemeinsam genutzten Wohnung mit Rückkehrverbot	max. 14 Tage	„gegenwertige Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit von Bewohnern derselben Wohnung“	
NI	§17a Abs. 2 Nds. SOG	Wegweisung aus der gemeinsam genutzten Wohnung mit Rückkehrverbot	max.14 Tage	„gegenwertige Gefahr für Leib, Leben. Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung“	2019: Niedersächsischer Landtag Drucksache 18/3723; 18/850
NRW	§34a PolG NRW	Wegweisung aus der gemeinsam genutzten Wohnung mit Rückkehrverbot	max.10 Tage	„gegenwertige Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person durch häusliche Gewalt“	2018: Stellungnahme Landtag NRW 17/644*

RP	§13 Abs. 2, 4 POG	Wegweisung aus der gemeinsam genutzten Wohnung mit Rückkehrverbot, Aufenthaltsverbot und Kontaktverbot	befristet	„Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder für bedeutende Sach- und Vermögenswerte einer Person“	2017: Landtag Rheinland-Pfalz Drucksache 17/2895
SL	§12 Abs. 2, 3 SpolG	Wegweisung aus der gemeinsam genutzten Wohnung mit Rückkehrverbot und Aufenthaltsverbot	10 Tage	„gegenwertige Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Mitbewohnerin oder eines Mitbewohners“	
SN	§21 Abs. 3 SächsPolG	Wegweisung aus der gemeinsam genutzten Wohnung mit Rückkehrverbot	14 Tage	„gegenwertige Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit von Bewohnern derselben Wohnung“	2018: Sächsischer Landtag Drucksache 6/14791**
ST	§36 Abs. 3 SOG LSA	Wegweisung aus der gemeinsam genutzten Wohnung mit Rückkehrverbot und Betretungsverbot	max.14 Tage	„gegenwertige Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit von Bewohnern derselben Wohnung“	2018: Landtag Sachsen-Anhalt 7/2402*
SH	§201a LVwG	Wegweisung aus der gemeinsam genutzten Wohnung mit Rückkehrverbot und Betretungsverbot	max.14 Tage	„gegenwertige Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Bewohnerin oder eines Bewohners“	
TH	§18 Abs. 2 ThürPAG	Wegweisung aus der gemeinsam genutzten Wohnung mit Rückkehrverbot	max.10 Tage	„gegenwertige Gefahr für Leib, Leben, Gesundheit, Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung von einer in derselbe Wohnung lebenden Person“	

Anmerkung: *Hier wurden Vorschriften verändert, die sich auf den Wegweisungsparaphen bezogen haben bzw. mit diesem im Zusammenhang standen.

**ausstehendes Gesetzesvorhaben (Stand: Oktober 2020)

In Deutschland erfolgten im Jahr 2014 insgesamt 32.368 polizeiliche Wegweisungen im Zusammenhang mit partnerschaftlicher Gewalt (Sacco, 2017). *Tabelle 3* zeigt das Vorkommen häuslicher Gewalt⁵ in Deutschland und die absoluten sowie prozentualen Häufigkeiten von Wegweisungsanordnungen aufgeschlüsselt nach den Jahren und Bundesländern; der prozentuale Anteil bezieht sich dabei auf die Fälle häuslicher Gewalt im jeweiligen Bundesland.⁶ Für einen bundeslandspezifischen Vergleich hinsichtlich häuslicher Gewalt generell wurde die Kriminalstatistik der jeweiligen Länder einheitlich aus dem Jahr 2014 herangezogen. Hierbei wurde sich an den modifizierten Straftatengruppen, die das BKA in der statistischen Ausarbeitung zu partnerschaftlicher Gewalt verwendet, orientiert: Es wurden die Delikte Mord und Totschlag, Körperverletzung, sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung, Vergewaltigung, Bedrohung, Stalking, Nötigung sowie Freiheitsberaubung berücksichtigt⁷. Weiterhin wurde die Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung einbezogen, wobei die Kategorie Ehe/Partnerschaft/Familie auch Angehörige gemäß §11 Abs. 1 Nr. 1 StGB erfasst und somit auch bspw. Geschwister des Ehegatten oder eigene Kinder. Folglich beziehen sich die in *Tabelle 3* dargestellten Häufigkeiten nicht nur auf o.g. Straftaten innerhalb von Partnerschaften, sondern generell auf das häusliche Umfeld. Wird der Bericht des BKA spezifisch zu Partnerschaftsgewalt betrachtet, der das Gesamtbild für Deutschland abbildet, zeigt sich für 2014, dass insgesamt 126.230 Menschen von partnerschaftlicher Gewalt betroffen waren (Bundeskriminalamt [BKA], 2016a). Werden vergleichend alle für das Jahr 2014 verzeichneten Betroffenen der jeweiligen PKS der einzelnen Bundesländer unter Berücksichtigung o.g. Definition (einbezogene Straftaten, Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung) summiert, ergibt sich eine Differenz von 84.178 Fällen für das Jahr 2014. So kann festgehalten werden, dass Angehörige (PKS-Kategorie Ehe/Partnerschaft/Familie) bei den in *Tabelle 3* aufgeführten Fällen häuslicher Gewalt insgesamt einen Anteil von 40,0 % ausmachen. Unter Berücksichtigung dieser Einschränkungen zeigt *Tabelle 3* zusam-

⁵ Es werden Fälle von Gewalt im häuslichen Umfeld betrachtet, da die PKS nur eine Unterscheidung hinsichtlich der Ehe/Partnerschaft/Familie vornimmt und nicht explizit in Bezug auf partnerschaftliche Gewalt.

⁶ Hierbei ist anzumerken, dass auf Zahlen zur Wegweisung aus unterschiedlichen Jahrgängen zurückgegriffen werden musste, da die Polizei Angaben zur Wegweisung leider nicht bundeslandspezifisch zur Verfügung stellt. Es wurde allerdings versucht, möglichst den Jahrgang 2014 einzubeziehen. Entsprechend wurden hier als Basis für die Berechnung des prozentualen Anteils von Wegweisungen an Fällen häuslicher Gewalt auch die entsprechenden (unterschiedlichen) Jahrgänge der PKS ausgewählt. Aufgrund der unterschiedlichen Jahrgänge ist die Vergleichbarkeit zwischen den Bundesländern bezogen auf die polizeilichen Wegweisungen etwas eingeschränkt. Allerdings zeigt sich beispielsweise in NRW im Zeitraum 2007 bis 2016 auch nur ein durchschnittlicher Anstieg von 4,0 % bei Wohnungsweisungen und Rückkehrverboten (LKA NRW (2017)) so dass zu vermuten ist, dass die Zahlen der unterschiedlichen Jahrgänge in den einzelnen Bundesländern nicht gravierend abweichen.

⁷ Nötigung sowie Freiheitsberaubung werden seit 2017 im BKA Bericht zu partnerschaftlicher Gewalt berücksichtigt. Zusätzlich enthält der Straftatenschlüssel seit 2017 Zuhälterei und Zwangsprostitution (die im vorliegenden Bericht allerdings wie auch in anderen Berichten (z.B. Schröttle und Ansoerge (2008) nicht einbezogen wurden).

Table 3: Fälle partnerschaftlicher Gewalt und polizeiliche Wegweisungsanordnungen

Bundesland	Fälle häuslicher Gewalt (PKS, 2014) ¹	Fälle häuslicher Gewalt pro 100.000 Einwohner*innen (2014)	Wegweisungen (%) ²	Quelle (Wegweisung)
Saarland	3.332	336,9	1.977 (67,2 %) ³	Sacco, 2017
Nordrhein-Westfalen	36.524 ⁴	207,9	13.398 (58,7 %)	LKA NRW, 2017
Rheinland-Pfalz	11.319	283,4	1.913 (44,0 %) ⁵	Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz, 2008
Hessen	10.432	172,6	1.847 (17,8 %)	Hessisches Landeskriminalamt, 2015
Mecklenburg-Vorpommern	3.588	224,4	642 (17,7 %)	Landtag Mecklenburg-Vorpommern, 2016
Baden-Württemberg	17.945 ⁶	168,8	2.577 (15,4 %) ⁷	Landtag Baden-Württemberg, 2012
Bayern	25.402	201,6	3.549 (14,2 %) ⁸	Sacco, 2017
Sachsen	7.708	190,5	275 (13,1 %) ⁹	Sächsische Landesärztekammer, 2012
Niedersachsen	19.946	256,0	2.240 (11,3 %)	Sacco, 2017
Hamburg	7.261 ⁴	412,1	828 (11,2 %)	Sacco, 2017
Sachsen-Anhalt	6.195	277,1	550 (9,8 %) ¹⁰	Deutscher Juristinnenbund e.V [djb], 2012
Berlin	17.477	503,8	1.346 (9,0 %)	Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung, 2017
Brandenburg	5.329	216,8	379 (6,9 %)	Sacco, 2017
Schleswig-Holstein	6.988	246,9	238 (3,4 %) ¹¹	Sacco, 2017
Thüringen	26.330	1.220,7	653 (2,7 %)	Thüringer Landtag 6. Wahlperiode, 2015
Bremen	4.632	705,0	58 (2,3 %) ¹²	Bremische Bürgerschaft, 2014

¹ PKS des jeweiligen Bundeslandes; hier werden Fälle von Gewalt im häuslichen Umfeld betrachtet, da die PKS nur eine Unterscheidung hinsichtlich der Ehe/Partnerschaft/Familie vornimmt.

² Der prozentuale Anteil bezieht sich auf die Fälle häuslicher Gewalt im jeweiligen Bundesland. Dabei musste entsprechend der Quelle der Wegweisung auf unterschiedliche Jahrgänge zurückgegriffen werden (siehe auch weiter oben im Text).

³Basis=Fälle häuslicher Gewalt aus dem Jahr 2015 (N = 2.940; Bundeskriminalamt [BKA], 2016b)

⁴gesonderte Aufstellung nach Partnerschaft innerhalb der jeweiligen PKS, keine Aufschlüsselung nach §11 Abs. 1 Nr. StGB

⁵Basis=Fälle häuslicher Gewalt aus dem Jahr 2008 (N = 4.347; Bundeskriminalamt [BKA], 2009)

⁶ Für 2014 liegen keine PKS-Angaben nach Täter-Opfer Aufschlüsselung vor, so dass hier die Zahlen von 2015 verwendet wurden (Bundeskriminalamt [BKA], 2016a).

⁷Basis=Fälle häuslicher Gewalt aus dem Jahr 2011 (N = 16.748; Bundeskriminalamt [BKA], 2012)

⁸Basis=Fälle häuslicher Gewalt aus dem Jahr 2015 (N = 24.970; Bundeskriminalamt [BKA], 2016b)

⁹Basis=Fälle häuslicher Gewalt aus dem Jahr 2011 (N = 2.097; Bundeskriminalamt [BKA], 2012)

¹⁰Basis=Fälle häuslicher Gewalt aus dem Jahr 2010 (N = 5.605; Bundeskriminalamt [BKA], 2011)

¹¹Basis=Fälle häuslicher Gewalt aus dem Jahr 2015 (N = 6.919; Bundeskriminalamt [BKA], 2016b)

¹²Basis=Fälle häuslicher Gewalt aus dem Jahr 2013 (N = 2.508; Bundeskriminalamt [BKA], 2014)

menfassend, dass Thüringen im Jahr 2014 mit 1.221 Fällen häuslicher Gewalt pro 100.000 Einwohner*innen mit Abstand das Bundesland mit den meisten Fällen darstellt und Hessen sowie Baden-Württemberg die Bundesländer mit den wenigsten Fällen häuslicher Gewalt (173 bzw. 169 Fälle pro 100.000 Einwohner*innen). Werden die polizeilichen Wegweisungen eingehender betrachtet wird deutlich, dass eine polizeiliche Wegweisung in Fällen häuslicher Gewalt prozentual am häufigsten in den Bundesländern Saarland (2015) und Nordrhein-Westfalen (2014) erfolgte und am seltensten in Brandenburg (2014) und Bremen (2013). Im Saarland, einem Land mit verhältnismäßig vielen Fällen häuslicher Gewalt pro 100.000 Einwohner*innen, wurde bei ungefähr zwei von drei Fällen häuslicher Gewalt eine polizeiliche Wegweisung angeordnet (67,2 %). In Nordrhein-Westfalen, einem Land mit verhältnismäßig wenigen Fällen häuslicher Gewalt, erfolgte eine polizeiliche Wegweisung bei ungefähr jedem zweiten Fall (58,7 %); in Brandenburg (mit verhältnismäßig wenigen Fällen) und Bremen (mit verhältnismäßig vielen Fällen) hingegen nur bei ungefähr drei bzw. zwei von 100 Fällen häuslicher Gewalt (2,7 % bzw. 2,3 %). Auch in Thüringen, dem Land mit den meisten Fällen häuslicher Gewalt pro 100.000 Einwohner*innen, erfolgten mit knapp 7,0 % verhältnismäßig wenige polizeiliche Wegweisungen. Hier sei allerdings erneut darauf hingewiesen, dass es sich teilweise um unterschiedliche Jahrgänge handelt.

2.1.2. Wegweisungsanordnung im Zusammenhang mit Kindern

Erfolgt durch die Polizei eine Wegweisungsanordnung in Haushalten mit minderjährigen Kindern ist nach den allgemeinen Verfahrensgrundsätzen der Polizeilichen Dienstvorschrift (PDV) 382 (Bearbeitung von Jugendsachen) unmittelbar das Jugendamt zu informieren. Gemäß Abschnitt 2.3.3 PDV muss das Jugendamt in Gefährdungsfällen unterrichtet werden, „in denen Maßnahmen des Jugendamtes zum Schutz Minderjähriger (...) erforderlich erscheinen.“ (DVJJ, 1997, S. 9). Eine Gefährdung Minderjähriger liegt nach PDV 382 Abschnitt 2.2.4 dann vor, „wenn ihnen [den Kindern] in der häuslichen Gemeinschaft durch Vernachlässigung

oder Mißbrauch der Personensorge eine unmittelbare Beeinträchtigung für ihr körperliches, geistiges oder seelisches Wohl droht. Das ist regelmäßig der Fall bei [u.a.] häufigen Familienstreitigkeiten mit tätlichen Auseinandersetzungen, (...).“, und gemäß Abschnitt 2.2.1 PDV auch, wenn Kinder „passive Teilnehmer eines Ereignisses sind, durch das ihnen eine unmittelbare Gefahr für ihr körperliches, geistiges oder seelisches Wohl droht (...).“ (DVJJ, 1997, S. 7). Werden zusätzlich auf Antrag der verletzten Person gerichtliche Maßnahmen gemäß §§1, 2 GewSchG angeordnet, geändert oder aufgehoben sind auch nach §216a des Familienverfahrensrechtes alle von der Durchführung betroffenen Stellen, so ggf. auch das Jugendamt, zu unterrichten. Darüber hinaus muss nach §213 FamFG das Jugendamt vom Gericht angehört werden, wenn es um gerichtliche Entscheidungen zur Überlassung der Wohnung nach §2 GewSchG geht und Kinder im Haushalt leben.

2.2 Istanbul-Konvention

Das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, das im Mai 2011 in Istanbul vorgestellt wurde, legt Richtlinien, Handlungsempfehlungen und die Verantwortung für die Prävention und Intervention von Gewalt für Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (EU) fest. In Deutschland trat die Konvention am 1. Februar 2018 in Kraft und stellt neben dem GewSchG eine weitere Maßnahme dar, die in Deutschland zum Schutz Gewaltbetroffener beitragen soll (Europarat SEV Nr. 210). Die Istanbul-Konvention umfasst zwölf Kapitel und 81 Artikel. Im Allgemeinen wird Gewalt gegen Frauen dabei von den unterzeichneten EU-Mitgliedstaaten als Menschenrechtsverletzung und eine Form der Diskriminierung der Frau anerkannt (Art. 3 Abs. a), wobei der Begriff der Frau auch Mädchen unter 18 Jahren inkludiert (Art. 3 Abs. f). Spezifisch häusliche Gewalt umfasst gemäß der Istanbul-Konvention *„alle Handlungen körperlicher, sexueller, psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt, die innerhalb der Familie oder des Haushalts oder zwischen früheren oder derzeitigen Eheleuten oder Partnerinnen beziehungsweise Partnern vorkommen, unabhängig davon, ob der Täter beziehungsweise die Täterin denselben Wohnsitz wie das Opfer hat oder hatte“* (Art. 3 Abs. b; Istanbul Konvention, 2011). Die Umsetzung des Übereinkommens in den jeweiligen Ländern wird durch die unabhängige Expertengruppe „GREVIO“⁸ überwacht, welche die Realisierung bewertet und Verbesserungsvorschläge formuliert (Art. 66 bis 70).

⁸ Group of experts on action against violence against women

Das Übereinkommen adressiert aufgrund einer überproportionalen Betroffenheit insbesondere Frauen und Mädchen, aber auch für Männer und Jungen werden Empfehlungen bezogen auf eine Ausweitung bisheriger Initiativen ausgesprochen. Eine Verpflichtung gehen die unterzeichneten EU-Mitgliedstaaten aber nur gegenüber Programmen und Schutzmaßnahmen bezogen auf Gewalt gegen Frauen und Mädchen ein. In diesem Zusammenhang werden aber auch spezifisch Maßnahmen, die den Schutz von Kindern im Allgemeinen gestalten sollen, angeführt. Diese werden im Folgenden fokussiert besprochen. Zunächst sei diesbezüglich kurz das am 1. März 2016 in Deutschland in Kraft getretene Übereinkommen des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (Lanzarote-Konvention) erwähnt. Hier liegt der Schwerpunkt auf dem generellen Schutz von Kindern und Jugendlichen bis 18 Jahren vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch. Die Istanbul-Konvention schließt die Lücke zu anderen Formen von Gewalt und schafft damit in Deutschland eine zusätzliche Grundlage zum Schutz von Kindern. In diesem Zusammenhang wird in der Präambel der Istanbul-Konvention auch deutlich, dass Kinder, die Zeug*innen partnerschaftlicher Gewalt wurden, als Opfer häuslicher Gewalt betrachtet werden müssen. Artikel 56 Abs. 2 des Übereinkommens, in der die zu treffenden Schutzmaßnahmen aufgeführt werden, legt demzufolge im zweiten Absatz fest, dass für *„Kinder, die Opfer oder Zeuginnen bzw. Zeugen von Gewalt gegen Frauen und von häuslicher Gewalt geworden sind, [...] besondere Schutzmaßnahmen unter Berücksichtigung des Wohles des Kindes getroffen“* werden müssen. In diesem Zusammenhang fordert Artikel 31 Abs. 1 zusätzlich, dass *„(...) gewalttätige Vorfälle bei Entscheidungen über das Besuchs- und Sorgerecht (...) berücksichtigt werden.“* müssen, wobei bei der Ausübung des Besuchs- oder Sorgerechts *„die Rechte und die Sicherheit des Opfers oder der Kinder“* nicht gefährdet werden dürfen (Art. 31 Abs. 2). Zwar bestehen in Deutschland durch beispielsweise §1671 Abs. 1⁹ oder §1684 Abs. 4¹⁰ BGB bereits Rechtsverordnungen, die sich dieser Thematik widmen, jedoch weist das Institut für Menschenrechte in einer Auseinandersetzung mit der Istanbul-Konvention darauf hin, dass sich Gerichte für eine Umsetzung der Inhalte des Artikels 31 bei jeder Entscheidung bezüglich partnerschaftlicher Gewalt fachgerecht mit dem Begriff des Kindeswohls auseinandersetzen müssen, was bisher nur bei besonders schweren Fällen verzeichnet werden konnte (Rabe & Leisering, 2018). Ne-

⁹ Übertragung der Alleinsorge beim Getrennleben der Eltern

¹⁰ Umgang der Eltern mit dem Kind

ben den geforderten Maßnahmen, die sich direkt mit den Bedürfnissen von Kindern auseinandersetzen, verknüpfen andere Anforderungen den Schutz von Kindern mit denen ihrer Mütter. So wird in Artikel 22 Abs. 2 der Istanbul-Konvention dazu verpflichtet, *„für alle Frauen, die Opfer von Gewalt wurden, und ihre Kinder spezialisierte Hilfsdienste bereit [zu stellen]“* oder für deren Bereitstellung zu sorgen. Auch gemäß Artikel 23 sollen *„die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen [getroffen werden], um die Einrichtung von geeigneten, leicht zugänglichen Schutzunterkünften in ausreichender Zahl zu ermöglichen, um Opfern, insbesondere Frauen und ihren Kindern, eine sichere Unterkunft zur Verfügung zu stellen und aktiv auf Opfer zuzugehen.“*

Neben den allgemeingültigen Vorgaben zum Schutz gewaltbetroffener Frauen, wird auch die besondere Schutzbedürftigkeit von Kindern erkannt. So findet die besondere Schutzbedürftigkeit von Kindern neben den oben bereits genannten Artikeln 31 und 56 in weiteren Artikeln der Istanbul-Konvention Berücksichtigung. *Tabelle 4* stellt diesbezüglich die Forderungen der Istanbul-Konvention, die sich direkt auf Kinder bzw. Minderjährige beziehen, überblicksartig dar und führt an, wie diese aus Sicht der Bundesregierung in Deutschland umgesetzt sind. Dabei wird in der Erörterung der Bundesregierung generell auf bereits vorhandene Rechtsvorschriften bezüglich des Kinderschutzes verwiesen (Rabe & Leisering, 2018). Zusätzlich werden Präventionsprogramme (z.B. „Kein Täter werden“) oder Interventionsmaßnahmen (z.B. Informationsbroschüre, spezialisierte Beratungsstellen) angeführt. Spezifisch bezogen auf die Forderung besonderer Schutzmaßnahmen für Kinder, die Zeug*innen partnerschaftlicher Gewalt geworden sind (Artikel 26, 56), wird auf Zeugenschutzmaßnahmen innerhalb der Strafprozessordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes verwiesen.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Istanbul-Konvention verhältnismäßig wenige Forderungen enthält, die sich explizit auf das Wohl von Kindern beziehen. Auf die Forderungen, die spezifisch Kinder betreffen, kann die Bundesregierung zum Teil mit einer bereits etablierten rechtlichen und sozialen Infrastruktur reagieren. Allerdings stehen konkrete Vorhaben, die sowohl im praktischen als auch juristischen Sinne den Schutzbedarf von Kindern, die partnerschaftliche Gewalt miterleben oder miterlebt haben, adressieren aus. Weder in den Aus-

Table 4: Umsetzung der Istanbul-Konvention in Deutschland

Artikel	Inhalt der Istanbul-Konvention ¹	Umsetzung durch die Bundesregierung ²
Kapitel 3, Artikel 13	Förderung von regelmäßigen „(...) Kampagnen oder Programme zur Bewusstseinsbildung (...) zum Verständnis für die unterschiedlichen Erscheinungsformen aller in den Geltungsbereich des Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt, ihre Auswirkung auf Kinder und die Notwendigkeit, solche Gewalt zu verhindern (...).“	<ul style="list-style-type: none"> - Informationsbroschüre des BMJV und BMFSFJ „Mehr Schutz bei Häuslicher Gewalt“ - §6 HilfetelefonG - Informationsveranstaltungen zum Aktionsplan II der Bundesregierung zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen - Präventionsprojekt „Kein Täter werden“ - „Programm Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes“ (ProPK) - Durch Bundesregierung geförderte Vernetzungsstellen (s. BT-Drs. 18/12037 S. 50 ff.)
Kapitel 4, Artikel 18 Abs. 3	Sicherstellung, dass die getroffenen Maßnahmen „(...) auf die besonderen Bedürfnisse schutzbedürftiger Personen, einschließlich der Opfer, die Kinder sind, eingehen und diesen Personen zugänglich gemacht werden.“	<ul style="list-style-type: none"> - 50. Strafrechtsänderungsgesetz (BGBl I S.2460) - Gewaltschutzgesetz - StPO - AufenthG - Sonderprogramm der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) - BMFSFJ & UNICEF: „Mindeststandards zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und Frauen in Flüchtlingsunterkünften“ - das bundesweite Hilfetelefon - Konkretisierung des Art. & Abs. 3 GG durch §8a SGB VIII - §42 Abs. 1 Nr. 1, §72a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII
Kapitel 4, Artikel 26 Abs. 1,2	„(...) bei der Bereitstellung von Schutz- und Hilfsdiensten für Opfer [sollen] die Rechte und Bedürfnisse von Kindern, die Zeuginnen und Zeugen von in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt geworden sind, gebührend berücksichtigt werden.“ „(...) umfassen altersgerechte psychosoziale Beratung für Kinder, die Zeuginnen und Zeugen von in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt geworden sind, und berücksichtigen gebührend das Wohl des Kindes.	<ul style="list-style-type: none"> - spezialisierte Beratungsstellen (s. BT-Drs. 17/10500) - psychosoziale Prozessbegleitung (seit 2017)
Kapitel 4, Artikel 31 Abs. 1	„(...) treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallende gewalttätige Vorfälle bei Entscheidungen über das Besuchs- und Sorgerecht betreffend Kinder berücksichtigt werden.“	<ul style="list-style-type: none"> - §1631 Abs. 2 BGB -> §1697a BGB - §1684 Absatz 3 und 4 BGB³
Kapitel 4, Artikel 31 Abs. 2	„(...) um sicherzustellen, dass die Ausübung des Besuchs- oder Sorgerechts nicht die Rechte und die Sicherheit des Opfers oder der Kinder gefährdet.“	<ul style="list-style-type: none"> - Kindeswohlprinzip (§1697a BGB)

Kapitel 4, Artikel 56 Abs. 2	„Für Kinder, die Opfer oder Zeuginnen beziehungsweise Zeugen von Gewalt gegen Frauen und von häuslicher Gewalt geworden sind, werden gegebenenfalls besondere Schutzmaßnahmen unter Berücksichtigung des Wohles des Kindes getroffen.“	- §§58a, 241a, 247 Satz 2, 255a Abs 2, StPO (s. BT-Drs. 18/12037)
------------------------------------	--	---

¹Istanbul Konvention, 2011

²Antwortschreiben auf die Anfrage von DIE LINKE (BT-Dr. 19/7816), Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend [BMFSFJ], 2017

³Zur Beurteilung der Frage, ob neben dieser gesetzgeberischen Umsetzung (§1684 Abs. 3, 4, Zusatzregelungen §33 Abs. 1 Satz 2 und §157 Abs. 2 FamFG) noch weitere Maßnahmen erforderlich sind, damit die vorhandenen Rechtsgrundlagen im Lichte der Konvention optimal angewandt werden, fehlen zzt. noch fundierte Erkenntnisse (BT Drs. 18/12037 S. 74).

führungen der Denkschrift der Bundesregierung zur Konvention (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend [BMFSFJ], 2017) noch im Antwortschreiben auf die Anfrage von DIE LINKE (BT-Dr. 19/7816) zum Stand der Verwirklichung der Istanbul-Konvention (BT-Drs. 19/7816) wird hierauf differenziert Bezug genommen. Zudem wird seitens der Bundesregierung nicht auf sich noch entwickelnde oder in der Evaluation befindende Gesetzesvorhaben verwiesen, was die Frage aufwirft, ob die Umsetzung bezüglich der ausgewählten Forderungen als bereitserfüllt erachtet wird.

3. Aktueller Forschungsstand

Im folgenden Abschnitt wird der aktuelle nationale und internationale Forschungsstand zu Partnerschaftsgewalt vorgestellt. Gerade im internationalen Vergleich wird sich zeigen, dass zunehmend vom Begriff der häuslichen Gewalt Abstand genommen wird. Wie eingangs bereits erwähnt, unterstützt das vorliegende Projekt diese Entwicklung und es wird nachfolgend der Begriff „Partnerschaftsgewalt“ oder „partnerschaftliche Gewalt“ verwendet, wobei damit Eltern-Kind-Gewalt, Kind-Eltern-Gewalt und Geschwister-Gewalt nicht einbezogen sind, das Miterleben von Partnerschaftsgewalt durch im Haushalt lebende Kinder allerdings inkludiert ist. Auf die Situation der Kinder in Familien mit Partnerschaftsgewalt wird im zweiten Abschnitt eingegangen. Dazu wird vor allem auf internationale Studien zurückgegriffen, da sich die Forschung im deutschsprachigen Raum noch immer als ausbaufähig erweist.

3.1. Partnerschaftliche Gewalt

Partnerschaftsgewalt, häusliche Gewalt oder Gewalt in Paarbeziehungen – die Reichweite an Begriffen zur Bestimmung des Forschungsgegenstandes „partnerschaftliche Gewalt“ ist weitreichend und aufgrund der Masse an Publikationen an mancher Stelle unübersichtlich. Es

wurde sich bewusst dafür entschieden, den Begriff der „partnerschaftlichen Gewalt“ zu benutzen, der u.E. integrativer ist als der der „häuslichen Gewalt“. Von partnerschaftlicher Gewalt spricht man immer dann, wenn es in einer häuslichen Gemeinschaft (z.B. Ehe, Lebenspartnerschaft, Beziehung) zu Gewalt kommt. Dies trifft auch dann zu, wenn die häusliche Gemeinschaft gerade aufgelöst wird oder eine Trennung noch nicht lange zurückliegt. Die Tat an sich muss außerdem nicht zwingend innerhalb der gemeinsamen Wohnung stattfinden (Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe Frauen gegen Gewalt e.V [bff]). In der Istanbul-Konvention wird häusliche Gewalt definiert als: „(...) *alle Handlungen körperlicher, sexueller, psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt, die innerhalb der Familie oder des Haushalts oder zwischen früheren oder derzeitigen Eheleuten oder Partnerinnen beziehungsweise Partnern vorkommen, unabhängig davon, ob der Täter beziehungsweise die Täterin denselben Wohnsitz wie das Opfer hat oder hatte.*“ (Art. 3 Abs. b; siehe auch Abschnitt 2.2). Partnerschaftliche Gewalt inkludiert damit mindestens fünf Formen der Gewaltausübung: körperliche, sexualisierte, psychische/soziale und ökonomische Gewalt (siehe *Abbildung 1*). Der

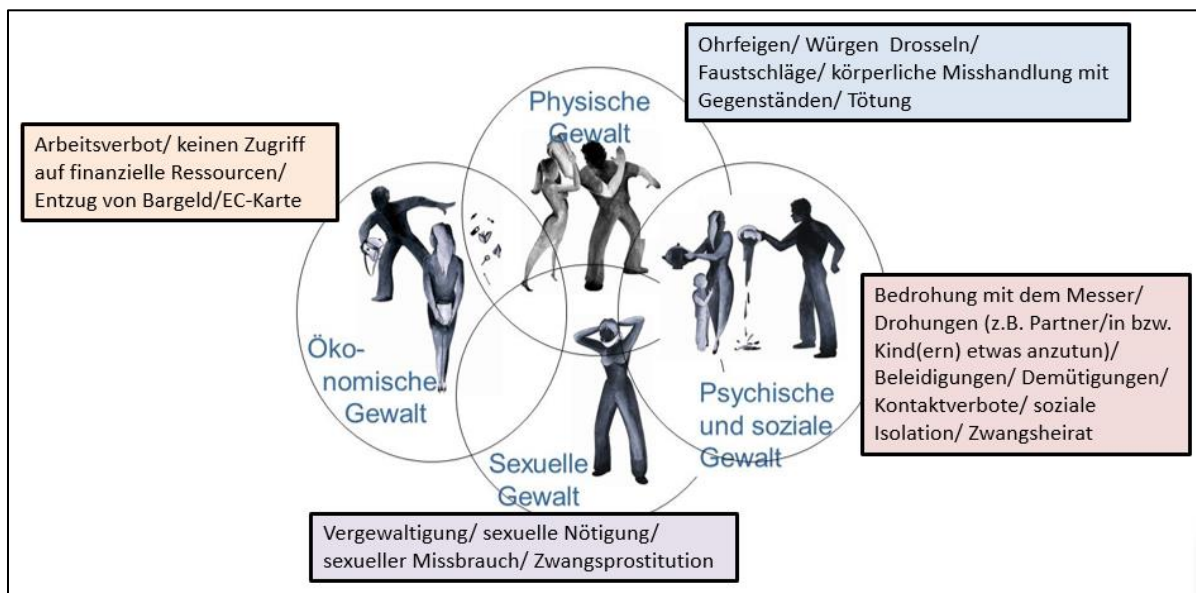


Abbildung 1: Formen von Partnerschaftsgewalt (angelehnt an Seifert, Heinemann, & Püschel, 2006 sowie Wieners & Hellbernd, 2000)

Begriff „häusliche Gewalt“ umfasst demgegenüber neben Gewalttaten zwischen Erwachsenen in engen sozialen Beziehungen, auch Gewalt gegen Kinder, Gewalt von Kindern gegenüber ihren Eltern, Gewalt zwischen Geschwistern und Gewalt gegen im Haushalt lebende ältere Menschen (Todt et al., 2016). Zur besseren Abgrenzung wird weiterführend daher der Begriff der partnerschaftlichen Gewalt bevorzugt, da weder (direkte) Gewalt gegen (oder von) Kinder bzw. gegen im Haushalt lebende ältere Menschen noch Gewalt zwischen Geschwistern den Forschungsschwerpunkt des vorliegenden Projektes abbilden.

3.1.1. Prävalenzen

Übersichtsstudien zur Prävalenz partnerschaftlicher Gewalt zeigen weltweit einen ähnlichen Trend (siehe *Tabelle 5*): Rund ein Viertel aller Frauen haben in ihrem Leben mindestens einmal körperliche und/oder sexualisierte Gewalt durch eine*n (Ex-)Partner*in erfahren. Für Deutschland sticht die Studie von Müller und Schröttle (2004) weiterhin als erste repräsentative Dunkelfeld-Erhebung zu Gewalt gegen Frauen hervor. Im Rahmen der Untersuchung wurden von Februar bis Oktober 2003 auf Basis einer repräsentativen Stichprobe 10.000 Frauen in ganz Deutschland mittels standardisierter Interviews und zusätzlichem Fragebogen zu ihren Gewalterfahrungen, ihrem Sicherheitsgefühl sowie zu ihrer psychosozialen und gesundheitlichen Situation befragt. Demnach haben rund 25,0 % der Frauen Formen körperlicher und/oder sexueller Gewalt durch aktuelle oder frühere Beziehungspartner*innen erlebt und 37,0 % aller Frauen haben mindestens einmal körperliche Gewalt ab dem 16. Lebensjahr erlebt (Müller & Schröttle, 2004). Schaut man sich die Entwicklung über mehrere Jahrzehnte an, ist ein leichter Rückgang partnerschaftlicher Gewalt zu beobachten. Hellmann und Blauert (2014) haben hierzu einen Vergleich von repräsentativen Daten aus dem Jahr 1992 (N = 15.717) und 2011 (N = 11.428) vorgenommen und stellten fest, dass 1992 15,1 % (6,3 %) innerhalb der vergangenen fünf Jahre mindestens einmal leichte (schwere) partnerschaftliche Gewalt erlebt haben, während 2011 10,2 % (2,5 %) betroffen waren. Die Personen, die in dem 2011 durchgeführten KFN-Victimsurveys angaben, von Partnerschaftsgewalt betroffen zu sein, gaben zu 29,0 % an, dass der Vorfall keine Auswirkungen für sie hatte. Von den Befragten, die Folgen angaben, erlitten 49,0 % psychische und 48,5 % physische Folgen (Hellmann, 2014). Wie mehrfach erwähnt, sind von Partnerschaftsgewalt Männer wie Frauen betroffen. Das zeigen sowohl Hellfeld- (Bundeskriminalamt [BKA], 2018a; 2015 zu 2016 um 4,4 % und von 2016 zu 2017 um 4,37 %; Bundeskriminalamt [BKA], 2018b) als auch Dunkelfeld-Studien (siehe *Tabelle 5*). So konnte beispielsweise die vom Forscherverbund „Gewalt gegen Männer“ 2004 in Deutschland durchgeführte quantitative Pilot-Studie mit 266 Männern über 18-jährigen Männern feststellen, dass jedem vierten Mann in heterosexuellen Partnerschaften mindestens einmal ein Akt körperlicher oder sexualisierter Gewalt durch die jeweils aktuelle Partnerin widerfahren ist (Jungnitz, 2004).

Tabelle 5: Übersicht zu Prävalenzstudien zu Partnerschaftsgewalt

Studie	Land	Zeit	Befragte	Ergebnisse
Smith et al. (2018)	USA	2015	10.081 Personen (davon 5.758 Frauen) über 18 Jahre	Rund eine von vier Frauen und einer von zehn Männern erlebte im Laufe des Lebens körperliche, sexualisierte Gewalt und/oder Stalking durch einen Partner.
Hellmann (2014)	D	2011	11.428 16 bis 40 jährige Männer und Frauen	9,0 % der befragten Männer und Frauen erlebten in den letzten fünf Jahren mindestens einmal leichte partnerschaftliche Gewalt und 2,5 % mindestens einmal schwere partnerschaftliche Gewalt. Im Vergleich zu einer früheren Erhebung (1992) ist in beiden Fällen ein Rückgang festzustellen.
FRA (2014)	EU	2012	42.000 Frauen im Alter von 18 bis 74 Jahren	22,0 % aller Frauen mit Partner haben seit ihrem 15. Lebensjahr körperliche und/oder sexuelle Gewalt erfahren. Jede dritte Frau (32,0 %) hat psychische Misshandlung in der Partnerschaft erfahren.
World Health Organization (2013)	WHO-Region ¹¹	2010	347.605 Frauen zwischen 15 und 69 Jahren	Weltweit erlebten 30,0 % aller Frauen , die in einer Beziehung sind oder waren, körperliche und/oder sexualisierte Gewalt durch ihren (Ex-)Partner.
Müller und Schröttle (2004)	D	2003	10.264 Frauen im Alter von 16 bis 85 Jahren	Rund 25,0 % der Frauen haben Formen körperlicher oder sexueller Gewalt (oder beides) durch aktuelle oder frühere Beziehungspartnerinnen oder -partner erlebt. 37,0 % aller Frauen haben mindestens einmal körperliche Gewalt ab dem 16. Lebensjahr erlebt.
Jungnitz (2004)	D	2004	250 über 18-jährige Männer	27,0 % der befragten Männer gaben an, körperliche Gewalt durch ihre aktuelle Lebenspartnerin erfahren zu haben. 22,6 % der befragten Männer gaben an, mindestens einmal in ihrem Leben körperliche und/oder sexualisierte Gewalt durch eine (Ex-)Partnerin erfahren zu haben.
Tjaden (2000)	USA	2000	15.776 18- bis 80-jährige Männer und Frauen	54,0 % der befragten Frauen und 27,0 % der befragten Männer wurden Opfer von Bedrohung der physischen Unversehrtheit und des Lebens. Männer werden eher im öffentlichen Leben bedroht, Frauen im sozialen Nahraum

¹¹ Höchste Rate mit 37,7 % in den South-East-Asia-Regionen und Eastern Mediterranean-Region (37,0 %), sowie Afrika (36,6 %), die niedrigste Rate in den High-Income-(23,2 %) und Western-Pacific-Regionen (24,6 %), sowie Europe (25,4 %). WHO Regionen: **High Income**: z.B. Deutschland, Australien, Frankreich, Norwegen, Polen, USA, UK; **(low- and middle-income) Western Pacific**: z.B. Kambodscha, Vietnam, China, Indien, Thailand; **Europe**: z.B. Rumänien, Türkei, Ukraine, Litauen, Russland; **Eastern Mediterranean**: z.B. Ägypten, Iran, Palästina; **Americas**: z.B. Brasilien, Mexico, Peru, Haiti; **Africa**: z.B. Südafrika, Uganda, Ruanda, Kenia, Namibia, Kamerun, Äthiopien

Wie die Prävalenzen des Hell- und Dunkelfeldes zeigen ist Partnerschaftsgewalt ein gesellschaftlich hoch relevantes Thema. Dennoch zeichnet sich hier ein Wandel ab: Partnerschaftliche Gewalt ist keine Privatsache mehr und wird gesellschaftlich, wie rechtlich auch nicht als solche behandelt (Steffen, 2005). Diese Tatsache und ein allgemeiner Wandel gesellschaftlicher Normen und Werte, wie bspw. die Einstellungen zu Gewalthandeln, führen zu einem leichten Rückgang von Gewalt in Paarbeziehungen (Hellmann & Blauert, 2014).

3.1.2. Die Dynamik von Partnerschaftsgewalt

Gewalt in Partnerschaften entwickelt sich selten von heute auf morgen, sondern hat eine lange Geschichte innerhalb einer Beziehung, die durch eine bestimmte Dynamik geprägt ist. Das Ende der 1970er Jahre von Walker entwickelte Konzept zur zirkulären Natur von Gewalt in Paarbeziehungen greift diese Dynamik auf und hat unter dem Begriff „*Circle of Violence*“ oder „*Gewaltkreislauf*“ große Verbreitung gefunden. Walker (1979) vertritt mit ihrem Modell die These, dass Partnergewalt einem vorhersehbaren und wiederkehrenden Muster folgt (siehe auch Wilson, 2019). Nach Walker (1979) ist die erste Phase („Spannungsaufbau“) gekennzeichnet durch eine steigende Anspannung und Frustration seitens des*r Täter*in, die in verbale Beleidigungen oder kleinere Handgreiflichkeiten umschlagen, welche jedoch schnell wieder entschuldigt werden (siehe *Abbildung 2*; Walker, 1979, S. 66) In dieser Phase versucht das Opfer sich so zu verhalten wie es den*die gewaltvolle*n Partner*in ruhiger stimmen könnte. Vorrübergehend lässt sich die Situation mit diesem Vorgehen ein Stückweit entschärfen. Entgegen der Bemühungen baut sich die Spannung immer weiter aus, bis es zur Eskalation kommt und in die zweite Phase („akuter Gewaltakt“) übergeht. In dieser Phase kommt es zur körperlichen Gewalt gegen das Opfer. Walker (1979) argumentiert, dass es im Anschluss an diese Phase von großer Dringlichkeit ist, das Paar räumlich voneinander zu trennen, da hier eine potentielle Offenheit des Opfers für polizeiliche oder beratende Intervention am größten ausgeprägt ist (z.B. Kischkel, 2020). Läuft die Beziehung weiter und tritt das Paar in die s.g. Honeymoon-Phase, verschließt sich das Interventionsfenster, da sich hier durch das reumütige Verhalten der*s Täter*in der Wille des Opfer bestärkt, in der Beziehung zu bleiben. In der Honeymoon-Phase Phase zeigt der*die Täter*in Bedauern und entschuldigt sich für die Tat (Walker, 1979). Das Opfer gewinnt so an Hoffnung, verharmlost die vorherigen Taten und bestärkt sich selbst darin, in der Beziehung zu bleiben (Walker, 2016). In dieser Zeit kann es dazu kommen, dass möglicherweise bereits unternommenen Schritte in Richtung Beratungsangebot

verworfen werden (Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann und für Familienfragen [GFB], 2018).

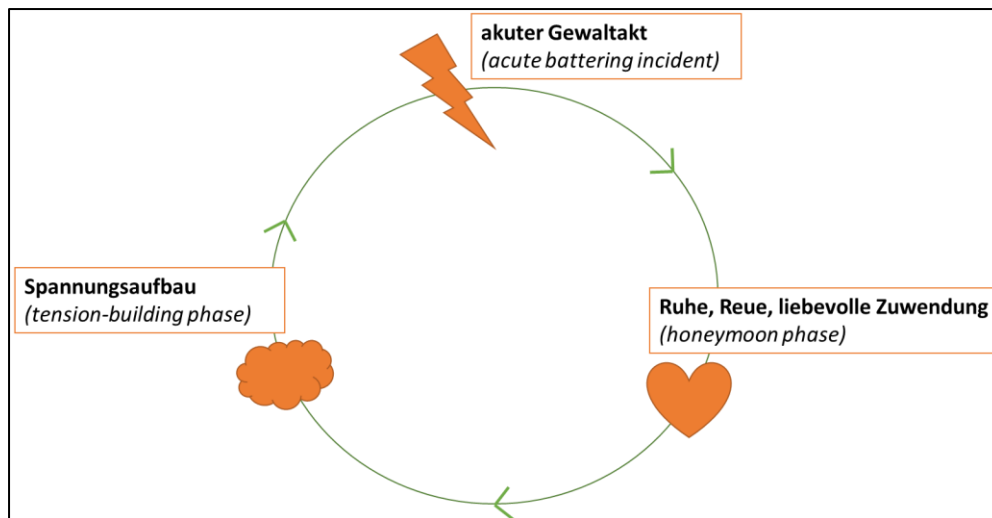


Abbildung 2: Der Gewaltkreislauf nach Walker (1979), eigene Darstellung

Auch Anfang der 2000er befasste sich die Forschung weiterhin mit der Komplexität dieser Paardynamiken. So beschreiben Helfferich und Kavemann (2004) Beziehungsmuster von betroffenen Frauen, deren Partner nach einem Vorfall partnerschaftlicher Gewalt durch die Polizei weggewiesen wurde. Mittels qualitativer Interviews mit 30 Opfern partnerschaftlicher Gewalt und einer Auswertung von 171 Polizei- und 29 Gerichtsakten wurden vier Typen von Dynamiken rekonstruiert, in denen sich zeigt, dass die polizeiliche Maßnahme der Wegweisung einen sehr heterogenen Effekt auf die Entscheidung der Frauen hat. Einige Frauen entschieden sich für eine sofortige Trennung, die durch die Intervention angestoßen wurde; andere sahen die Intervention eher als Bewährungsprobe für den*die Partner*in und gaben der Beziehung auf diese Weise eine neue Chance. Die divergenten Typen waren stark abhängig vom bisherigen Beziehungsverlauf und der Art der partnerschaftlichen Bindung (Helfferich & Kavemann, 2004). Was die Schwere der erlebten Gewalt angeht, berichten Schröttle und Ansorge (2008) in einer sekundäranalytischen Auswertung der Untersuchung zur Lebenssituation von Frauen in Deutschland von Müller und Schröttle (2004) von verschiedenen Mustern von Gewalt in Paarbeziehungen, die sich an der Schwere der ausgeübten Gewalt orientierten. Es wurde deutlich, dass ein beträchtlicher Teil der betroffenen Frauen (67,1 %) von psychischer Gewalt berichtet, die nicht zwangsläufig in körperliche Gewalt mündet (Schröttle & Ansorge, 2008). Das zeigt erneut, dass Partnerschaftsgewalt sehr vielfältige Ausprägungen hat und sich nicht immer auf der körperlichen Ebene darstellt (siehe *Abbildung 1* weiter oben). Es bedeutet auch, dass Partnerschaftsgewalt vielfach für Außenstehende unsichtbar ist.

Folgen von Partnerschaftsgewalt

Für die WHO ist Gewalt gegen Frauen ein globales Gesundheitsproblem epidemischen Ausmaßes (World Health Organization [WHO], 2013). Nach einem Bericht des BKA sind 2018 421 Frauen und Männer (davon 324 Frauen) an den Folgen von Partnerschaftsgewalt verstorben (Bundeskriminalamt [BKA], 2018b). Hellbernd et al. (2005) beschreiben für Betroffene von Partnerschaftsgewalt Konsequenzen auf folgenden Ebenen („psychosoziale Folgen“ ergänzt anhand der Ergebnisse von Müller und Schröttle, (2004):

- tödliche Folgen: tödliche Verletzungen, Mord, Suizid;
- nicht-tödliche Folgen: **körperlich** (z.B. Verletzungen / (dauerhafte) Beeinträchtigungen), **(psycho)somatisch** (z.B. chronische Schmerzsyndrome, Magen-Darm-Störung), **psychisch** (z.B. PTBS, Depression, Schlafstörungen, Verlust von Selbstachtung), **gesundheitsgefährdende Strategien** (z.B. Drogenkonsum, Selbstverletzung), **reproduktive Gesundheit** (z.B. Fehlgeburten, Eileiterentzündung);
- langfristige **psychosoziale Folgen**: Umzug, Trennung vom Partner, Bruch mit der Familie, Kündigung/ Wechsel des Arbeitsplatzes.

Die bereits erwähnte EU-weite FRA-Studie untersuchte psychologische Langzeitfolgen von Partnerschaftsgewalt und kam zu dem Schluss, dass Opfer von Partnerschaftsgewalt an einem Verlust von Selbstvertrauen leiden, sich verletztlich und ängstlich fühlen sowie Beziehungsschwierigkeiten, Schlafstörungen und/oder Panikattacken haben (FRA, 2014). Für die USA berichten Campbell (2002) bei von partnerschaftlicher Gewalt betroffenen Frauen von einer 50,0 % bis 70,0 % höheren Wahrscheinlichkeit, in ihrem Leben u.a. von Erkrankungen des zentralen Nervensystems betroffen zu sein, sowie unter gynäkologischen Beschwerden zu leiden (Campbell, 2002).

Das Anzeigeverhalten bei Partnerschaftsgewalt

Hilfe in Form von polizeilichem Rat holen sich statistisch gesehen vor allem die Frauen, die bereits mehrere Vorfälle von Gewalt in einer Beziehung erlebt haben. Sie versuchen damit, die wiederkehrende oder eskalierende Gewalt zu beenden (FRA, 2014). Die oben erwähnte europaweite FRA-Studie zu Gewalt gegen Frauen stellte fest, dass dies nur 14,0 % der Opfer von Gewalt in der Partnerschaft und nur nach dem schwerwiegendsten Vorfall von Gewalt tut (FRA, 2014). Scham und Verlegenheit waren die meist genannten Gründe für den Verzicht einer Meldung des Vorfalls bei der Polizei (FRA, 2014). In einer Untersuchung des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen e.V. (KFN) gaben 8,8 % der von Partnerschaftsgewalt Betroffenen an, Anzeige erstattet zu haben (Hellmann, 2014), was sich mit den Angaben in

der Untersuchung von Müller und Schröttle (2004) deckt. Müller und Schröttle (2004) stellten zudem fest, dass sich die Anzeigequote auf 19,0 % erhöht, wenn zuvor eine polizeiliche Intervention erfolgte. Hellmann (2014) erfasste zusätzlich die Gründe, die erlebte Partnerschaftsgewalt nicht anzuzeigen (Mehrfachnennungen waren möglich). Dabei war das Erlebte für fast 50,0 % der Befragten „nicht so schlimm“ und für zwei Fünftel handelte es sich um eine Familienangelegenheit. Für etwa ein Drittel der Befragten war der Grund, dass sich „der*die Täter*in entschuldigt“ habe und etwa ein Fünftel bejahten die Aussage „er*sie solle nicht bestraft werden“ und/oder die Sache sei den Betroffenen „peinlich“ (Hellmann, 2014). Hester (2006) führte eine Analyse von 869 polizeilich gemeldeten Vorfällen partnerschaftlicher Gewalt durch und ergänzte diese mit einer Vielzahl von Expert*innen-Interviews beteiligter Akteure, sowie Opfern. Nur gegen 7,0 % der Täter wurde Anzeige erlassen, nur 4,0 % der Täter wurden rechtskräftig verurteilt (Hester, 2006). Eine niedrige Anzeigebereitschaft geht selbstredend damit einher, dass eine Großzahl der Fälle partnerschaftlicher Gewalt weiterhin unentdeckt bleibt. Dies verstetigt auch die Situation der Kinder in diesen Paarbeziehungen, um die es im folgenden Abschnitt gehen soll.

3.2. Situation der Kinder in Familien mit Partnerschaftsgewalt

Wie oben gezeigt, stellt partnerschaftliche Gewalt national wie international ein immenses gesellschaftliches Problem dar. Neben den beschriebenen Folgen für die Betroffenen von partnerschaftlicher Gewalt, sind es häufig aber auch die im Haushalt lebenden Kinder, die indirekt oder direkt von der Gewalt betroffen sind. Dennoch stehen diese Kinder noch zu selten im Zentrum der Forschung (Heynen, 2013).

Im englischsprachigen Raum wird dagegen seit den 70er Jahren vermehrt darüber diskutiert, welche Konsequenzen das Miterleben auf die kindliche Entwicklung bzw. auf das kindliche Aufwachsen hat (Levine, 1975; Moore, 1975). In Deutschland hat die Tatsache, dass miterlebte Partnerschaftsgewalt auch für Kinder enorme Auswirkungen hat, erst seit den 2000er Jahren Einzug in die Forschungslandschaft genommen (hier vor allem angestoßen durch Heynen, 2013; Kavemann, 2000; Kindler, 2013).

Die bereits erwähnte repräsentative deutsche Studie von Müller und Schröttle (2004) konnte zeigen, dass Kinder die Situation in ungefähr der Hälfte der Fälle gehört (57,0 %) bzw. gesehen (50,0 %) haben und in etwa ein Viertel der Fälle in die Auseinandersetzung hineingeraten sind

oder versucht haben, die betroffenen Mütter zu verteidigen, wobei jedes zehnte Kind dabei selbst körperlich angegriffen wurde. In lediglich 23,0 % der Fälle wurde angegeben, dass die Kinder nichts von der Partnerschaftsgewalt mitbekommen haben (Müller & Schröttle, 2004). In einer Sekundäranalyse der „International Self-Report Delinquency“-Studie, in der 60.000 Jugendliche im Alter von 12 bis 17 Jahren in 30 Ländern¹² mittels paper-pencil oder online zu ihren Kindheitserlebnissen befragt wurden, zeigten Lucia und Millias (2011), dass 11,5 % der befragten Jugendlichen wiederholt Gewalt zwischen ihren Eltern beobachteten. In den USA datiert der repräsentative „National Survey of Children’s Exposure to Violence“, dass 25,0 % der befragten Kinder zwischen 14-17 Jahren mindestens ein Mal in ihrem Leben Zeug*innen partnerschaftlicher Gewalt waren (Finkelhor et al., 2015). Für Großbritannien liefern Radford et al. (2011) ähnliche Zahlen: Hier berichteten 24,0 % der 18 bis 24-Jährigen, in ihrer Kindheit Gewalt zwischen den Eltern miterlebt zu haben. In einer weltweiten, repräsentativen Studie unter 51.945 Erwachsenen, die in der Kindheit Belastungen ausgesetzt waren, gaben 6,5 % an, dass es in ihrer Kindheit in der Familie zu partnerschaftlicher Gewalt kam und sie diese beobachten haben (Kessler et al., 2010).

Heynen (2001) identifizierte auf Basis von 13 Interviews mit von Partnerschaftsgewalt betroffenen Frauen vier Wege wie Kinder hauptsächlich Zeug*innen und/oder Opfer partnerschaftlicher Gewalt werden:

- Zeugung durch eine Vergewaltigung,
- Misshandlungen während der Schwangerschaft,
- Gewalterfahrungen als Mitgeschlagene und
- Aufwachsen in einer Atmosphäre von Gewalt und Demütigung.

Es wird deutlich, dass auch wenn Kinder keine direkten Opfer von Partnerschaftsgewalt sind, so können sie jedoch stets davon betroffen sein. Auch wenn sie das Geschehen nicht aktiv erleben, können sie die Auseinandersetzungen beispielsweise beobachten oder körperliche oder emotionale Verletzungen des betroffenen Elternteils bemerken. Diesbezüglich fordern Callaghan und Alexander (2015) auf Basis einer europaweiten Untersuchung mit 110 Kindern und Jugendlichen von 8 bis 24 Jahren zu deren Umgang mit miterlebter Partnerschaftsgewalt

¹² Asia: China / Europe: Eastern and Central European countries: Armenia, Bosnia-Herzegovina, Czech Republic, Estonia, Hungary, Lithuania, Poland, Russia, Slovenia / Mediterranean countries: Cyprus, Italy, Portugal, Spain / Northern European countries: Denmark, Finland, Iceland, Norway, Sweden / Western European countries: Austria, Belgium, France, Germany, Ireland, Switzerland, the Netherlands / North America: Canada, USA / Latin America: Suriname, the Netherlands Antilles and Aruba, Venezuela

von der Unterscheidung zwischen direkter und indirekter Betroffenheit abzusehen. Kinder seien immer Betroffene von Partnerschaftsgewalt. Diese Tatsache fände politische noch zu wenig Berücksichtigung (Callaghan & Alexander, 2015).

3.2.1. Folgen miterlebter Partnerschaftsgewalt

Das Miterleben partnerschaftlicher Gewalt kann auf mehreren Ebenen Konsequenzen für die im Haushalt lebenden Kinder haben. Nachfolgend werden Studien zitiert, die auf folgenden Ebenen Beeinträchtigungen feststellen konnten:

- Negative (mittelbare und unmittelbare) psychische und physische Folgen,
- erhöhte Wahrscheinlichkeit zukünftiger Viktimisierung und/oder Täterschaft,
- negative Folgen auf das eigene Erziehungsverhalten.

Negative (mittelbare und unmittelbare) psychische und physische Folgen

Felitti et al. (1998) befassten sich mit den Auswirkungen von Kindheitstraumata auf die spätere physische und psychische Verfassung. Im Rahmen einer Fragebogenstudie mit knapp 17.600 Erwachsenen in den USA (im Alter von 19 bis 92 Jahren) wurde die eigene Gewalterfahrung in der Kindheit¹³, aber auch die miterlebte Gewalt an der Mutter („household dysfunction: mother treated violently“¹⁴) erhoben. Die Autor*innen stellten fest, dass Personen, die vier oder mehr der abgefragten Kategorien erlebten ein vier bis 12 mal höheres Risiko hatten, später gesundheitliche Einschränkungen zu erfahren (v.a. bezogen auf Substanzmissbrauch, allgemeiner Gesundheitszustand, Sexualkontakte; Felitti et al., 1998). Außerdem gingen in 86,0 % der Fälle miterlebter Gewalt gegen die Mutter mindestens eine andere Kategorie mit einher, in 62,0 % der Fälle sogar zwei Kategorien. Das spricht für eine Koexistenz von Partnerschaftsgewalt (in diesem Fall gegen die Mutter) und anderer Belastungsfaktoren im Aufwachsen von Kindern (Felitti et al., 1998).

Aktuelle Ergebnisse von Kliem et al. (2019) im Rahmen des Hausbesuchsprogramms „ProKind“ lassen außerdem den Schluss zu, dass vor allem im zweiten Lebensjahr ein kausaler Einfluss von dem Vorhandensein von Partnerschaftsgewalt auf die kognitive Entwicklung des Kindes

¹³ Kategorien: körperlicher, psychischer oder sexueller Missbrauch in der Kindheit; problematische Herkunftsfamilie (Substanzmissbrauch, psychische Erkrankung, Gewalt gegen die Mutter, inhaftierte Familienangehörige)

¹⁴ Die Fragen waren folgende: Was your mother (or stepmother) sometimes, often, or very often pushed, grabbed, slapped, or had something thrown at her? ...Sometimes, often, or very often kicked, bitten, hit with a fist, or hit with something hard? ...Ever repeatedly hit over at least a few minutes? Ever threatened with, or hurt by, a knife or gun? Das spricht dafür, dass das Kind die Gewalt beobachtet haben muss, wenn diese Fragen mit ja beantwortet werden.

besteht. Der negative Einfluss von miterlebter Partnerschaftsgewalt auf die kognitiven Fähigkeiten kann wiederum langfristig gesehen negative Folgen auf den späteren Lern- und Schulerfolg haben (Yates et al., 2003). Eine Vielzahl internationaler Studien zeigen darüber hinaus negative Einflüsse auf das Selbstwertgefühl des Kindes sowie ein erhöhtes Risiko an Depressionen zu erkranken (z.B. Gustafsson et al., 2014; Herrenkohl et al., 2008; Kindler, 2013; Wright et al., 2009). In den USA untersuchten Zinzow et al. (2009) in einer repräsentativen Interview-Studie etwa 3.600 Eltern und Heranwachsenden. Die Autor*innen kamen zu dem Ergebnis, dass die Jugendlichen zwischen 12 und 17 Jahren, die partnerschaftliche Gewalt zu Hause miterlebt haben, im Vergleich zur Durchschnittsbevölkerung ein erhöhtes Risiko haben, an einer posttraumatischen Belastungsstörung zu leiden (Zinzow et al., 2009). Laut Kessler et al. (2010) der in einer weltweit repräsentativen Befragung nach Konsequenzen belastende Kindheitserlebnisse fragte, ist das Miterleben von Partnerschaftsgewalt signifikant verbunden mit einem erhöhten Risiko an einer DSM-IV Störung (z.B. Persönlichkeitsstörung, Schizophrenie, Angststörung) zu erkranken. In einer niederländischen Untersuchung stellten Lamers-Winkelmann et al. (2012) Auswirkungen auf die körperliche Gesundheit für kindliche Zeugen*innen partnerschaftlicher Gewalt fest, wobei es hier vor allem vermehrt zu Regulationsproblemen (z.B. Schlafen) und psychosomatischen Beschwerden (z.B. Bauchschmerzen) kam. Dazu wurden 275 primäre Bezugspersonen von Kindern im Alter von 6 bis 12 Jahren in den Jahren 2004 bis 2009 befragt (Lamers-Winkelmann et al., 2012). Kitzmann et al. (2003) konnten in einer Metaanalyse von 118 internationalen Studien zu psychischen Konsequenzen der Zeugenschaft partnerschaftlicher Gewalt zeigen, dass das Aufwachsen in einer Familie mit Partnerschaftsgewalt die psychische Entwicklung dieser Kinder erheblich stört (Kitzmann et al., 2003). Auch Wolfe et al. (2003) analysierten 41 Studien und kamen zu dem Schluss, dass diese Zeugenschaft mit emotionalen Problemen sowie Verhaltensauffälligkeiten in Verbindung zu bringen ist (Wolfe et al., 2003). Kindler (2013) stellte vier internationale Meta-Studien vor, die alle einen ungünstigen Effekt auf kindliche psychische Auffälligkeiten (Aggressivität, Niedergeschlagenheit) nach dem Miterleben partnerschaftlicher Gewalt aufzeigen. Auch auf Basis der Betrachtung von acht Längsschnittstudien schlussfolgerte Kindler (2013), dass das Miterleben von Partnerschaftsgewalt zu Verhaltensauffälligkeiten (Aggressivität, Ängstlichkeit, Suchtmittelgebrauch) führt. Über kurz- und langfristige psychische Konsequenzen hinaus, berichteten Li et al. (2019), dass Partnerschaftsgewalt mit einer höheren Wahrscheinlichkeit einhergeht,

selbst von den Eltern misshandelt zu werden (siehe auch Gustafsson et al., 2014; Herrenkohl et al., 2008).

Erhöhte Wahrscheinlichkeit zukünftiger Viktimisierung und/oder Täterschaft

Internationale Forschungsergebnisse lassen darauf schließen, dass eine erhöhte Wahrscheinlichkeit besteht, dass sich die Gewalterfahrungen aus der kindlichen Zeugenschaft auch im Erwachsenenalter fortsetzen. So konnten beispielsweise Smith et al. (2011) in ihrer Sekundäranalyse der Daten aus der "Rochester Youth Development"-US-Studie mit 1.000 Jugendlichen ab 14 Jahren zeigen, dass Befragte, die Partnerschaftsgewalt miterlebt haben, im Erwachsenenalter ein 1,7-mal höheres Risiko hatten, in einer gewaltvollen Beziehung zu leben oder dort selbst gewalttätig zu werden, wobei Mädchen häufiger gefährdet waren als Jungen. Auch Smith-Marek et al. (2015) kamen in einer Metaanalyse von 124 Studien zu dem Ergebnis, dass das Aufwachsen in einem gewalttätigen Elternhaus sowohl das spätere Opferwerden (mit einem stärkeren Effekt bei Mädchen), als auch die Täterschaft (mit einem stärkeren Effekt bei Jungen) begünstigt (Smith-Marek et al., 2015). Die Autoren*innen betonten darüber hinaus, dass es statistisch gesehen keinen Unterschied macht, ob diese Kinder selbst Opfer von Gewalt wurden oder die Gewalt zwischen den Eltern lediglich beobachtet haben (Smith-Marek et al., 2015). Lamnek et al. (2013) beobachteten auf Basis telefonischer Befragungen von 1.253 Haushalten in Deutschland Tendenzen, „wonach mit dem Erleben von partnerschaftlicher Gewalt in der Kindheit die Wahrscheinlichkeit steigt, später selbst in einer gewalttätigen Partnerschaft zu leben.“ (Lamnek et al., 2013, S. 134). Es ist mittlerweile belegt, dass Misshandlungserfahrungen in der Kindheit dazu führen können, dass diese Kinder im Erwachsenenalter selbst Gewalt anwenden (z.B. Bartlett et al., 2017; Hellmann et al., 2018; Renner & Slack, 2006). Doch auch ein Aufwachsen in einer Familie, in der es zu Partnerschaftsgewalt kommt, ohne dass Kinder selbst von Misshandlungen betroffen sind, erhöht das Risiko, im Erwachsenenalter selbst Gewalt auszuüben (Lucia & Millias, 2011; Noble-Carr et al., 2019). Maliken und Fainsilber Katz (2013) beschreiben beispielsweise, dass Männer, die Gewalt gegen ihre Partnerin ausübten, Gefühle von Angst bei ihren Söhnen abwerteten. Die Jungen reagierten auf diese negative emotionale Erziehung mit Verhaltensauffälligkeiten und vor allem einer reduzierten Entwicklung von Empathie (Maliken & Fainsilber Katz, 2013). Auch neuere Studien belegen, dass fehlende Empathie zu antisozialem Verhalten beiträgt und eine positive Einstellung zu Gewalt begünstigt (z.B. Degli Esposti et al., 2020; McTavish et al., 2016).

Negative Folgen auf das eigene Erziehungsverhalten

Miterlebte Partnerschaftsgewalt in der Kindheit kann sich auch im eigenen Erziehungsverhalten widerspiegeln und in Form von Gewalt an die nächste Generation weitergegeben werden (Smith et al., 2011). Studien belegen, dass das Miterleben partnerschaftlicher Gewalt dazu führen kann, dass Kinder später selbst gewalttätig gegenüber ihren eigenen Kindern werden. So stellte Kim (2009) in einer Sekundäranalyse der koreanischen Add Health-Studie fest, dass Eltern, die in ihrer Kindheit Opfer von (miterlebter) Partnerschaftsgewalt wurden, 1,4-mal häufiger von eigenem vernachlässigendem oder gewaltvollem Erziehungsverhalten berichten. Für Deutschland liegen zurzeit noch keine Studien vor, die erforscht haben, ob miterlebte Partnerschaftsgewalt ein Risikomarker darstellt, später selbst ein gewaltvolles Elternteil zu sein (Hellmann et al., 2018 befassen sich bspw. lediglich mit den Folgen direkter Gewalterfahrung in der Kindheit).

Wie deutlich geworden ist, kann miterlebte Partnerschaftsgewalt auf verschiedenen Ebenen eine enorme Belastung für die betroffenen Kinder darstellen. Auch wenn dies die kindliche Umwelt massiv mitprägt, darf nicht unerwähnt bleiben, dass jener Faktor nicht immer die alleinige Erkrankungsursache für Kinder ist (Kindler, 2013). Betrachtet man die Evidenz der zitierten Studien, ist die Forderung dennoch nicht weit, miterlebte Partnerschaftsgewalt zumindest als eigenständigen Belastungsfaktor zu betrachten, der das Kindeswohl gefährden kann (z.B. auch BIG Koordinierung, 2010; Kindler, 2013). Welchen Stellenwert Kinder aktuell im Bereich der Prävention und Intervention bei partnerschaftlicher Gewalt aufweisen, sollen nachfolgende Absätze diskutieren.

3.3. Präventions- und Interventionsmaßnahmen

Der politische Umgang mit Partnerschaftsgewalt kann auch ein Spiegel der gesellschaftlichen Normvorstellungen sein. Noch bis Ende der Neunzigerjahre war im öffentlichen Diskurs, aber auch in wissenschaftlichen Veröffentlichungen von „Familienstreitigkeiten“ die Rede, wenn es um Partnerschaftsgewalt ging (Steffen, 2005). Erst zu Beginn der 90er Jahre wurde die Polizei dazu angehalten, sich ihrer Verantwortung als Anwalt der Opfer bewusst zu werden, noch bis Ende der 70er Jahre fühlte sich die Polizei dafür nicht zuständig (Steffen, 2005). Spätestens seit Einführung des Gewaltschutzgesetzes (siehe Abschnitt 2.1) steht bundesweit fest: Der Polizei ist eine Reaktion auf Partnerschaftsgewalt per Verordnung auferlegt und ihr sind klare Instrumente an die Hand gegeben (Wegweisungsverfügung). Vielerorts wird die Möglichkeit

der Wegweisung daher als Paradigmenwechsel im Umgang mit Partnerschaftsgewalt beschrieben (Stürmer, 2005). Auch in der Istanbul-Konvention (siehe Abschnitt 2.2) wird eine stärkere Vernetzung der Akteure zur Prävention und Intervention von Partnerschaftsgewalt in Bezug auf weibliche Opfer gefordert (vgl. Artikel 7, 9 und 10 der Istanbul-Konvention). Deutschland hat dahingehend eine klare Struktur etabliert, die politische, rechtliche und soziale Akteure zum integrierten Handeln auffordert. Auf Länderebene haben bisher 12 Bundesländer die in der Istanbul-Konvention konstatierte Forderung nach einem landesweiten Aktionsplan umgesetzt.¹⁵ Leuze-Mohr (2005, S. 146) präsentiert eine Übersicht zu den jeweiligen Maßnahmen dieser Teilbereiche:

- **politischen** Maßnahmen: Aktionsplan I und II, GewSchG, Aufklärungskampagnen;
- **rechtlichen** Maßnahmen: Polizeirecht, Strafrecht, Zivilrecht, Opferentschädigungsrecht;
- **sozialen** Maßnahmen: Krisenintervention nach der Tat, Frauenhaus/ Kinderschutzhaus, Beratungsarbeit für Täter/ Opfer.

Tabelle 6 stellt die im Bundesgebiet verfügbaren (ohne quantitative Bestimmung) verschiedener Interventionsangebote für Opfer und Täter*innen von Partnerschaftsgewalt dar.¹⁶ Auch wenn die Übersicht durch erschwerte Aufbereitung der Informationen und teilweise veralteter Übersichten keinen Anspruch auf Vollständigkeit stellt, wird ersichtlich, dass vor allem Beratungsangebote für Frauen als Opfer von Partnerschaftsgewalt und Frauenhäuser bundesweit vertreten sind. Auch die Hilfetelefone sind bundesweit erreichbar und werden teilweise von regionalen Initiativen ergänzt. Bei den Interventionsangeboten für Männer sind im Bundeslandvergleich große Lücken erkennbar und dies vor allem bezogen auf die Schutzwohnungen der von Partnerschaftsgewalt betroffenen Männer. Angebote für Kinder beziehen sich generell auf Hilfen in Notsituationen, die von Gewalt (auch gegen sie selbst) geprägt sind und nicht auf Kinder und Jugendliche als Zeug*innen. Spezifische Angebote dazu sind nur sehr vereinzelt zu finden und zumeist gekoppelt an die Mutter (siehe auch Abschnitt 3.3.1).

Als Konsequenz des GewSchG und der Neuregelung der Polizeigesetze der Länder wurden bundesweit Interventionsstellen für Partnerschaftsgewalt etabliert. Diese sind oft erster Ansprechpartner*in für Betroffene. Mit der Gründung dieser Stellen sollten Alternativen zur

¹⁵ Es fehlen: BY, HH, HB, RP (aus: https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Weitere_Publikationen/Anhang_1_Aktionsplaene_und_Massnahmen_der_Laender.pdf, Stand: Januar 2019).

¹⁶ Generell wurden jene Angebote ausgeklammert, die lediglich präventiv arbeiten (dies war z.B. in Bremen, Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Sachsen-Anhalt auf dem Gebiet der Männerberatung der Fall).

Table 6: Bundesweite Interventionslandschaft für Opfer und Täter*innen von Partnerschaftsgewalt (Stand: 2017, teilweise auch aktueller; eigene Recherche)

	Bundesweites Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen	Länderspezifische Notruftelefone	Beratungsstellen für Frauen ¹⁷	Frauenhäuser und Zufluchtwohnungen	Bundesweites Hilfetelefon "Nummer gegen Kummer"	Beratungsstellen für Männer als Opfer von Gewalt	Täterberatungsstellen ¹⁸	Männerschutzwohnungen
Baden-Württemberg								
Bayern								
Berlin								
Brandenburg								
Bremen								
Hamburg								
Hessen								
Mecklenburg- Vorpommern								
Niedersachsen								
Nordrhein-Westfalen								
Rheinland-Pfalz								
Saarland								
Sachsen								
Sachsen-Anhalt								
Schleswig-Holstein								
Thüringen								

Flucht für Betroffene (vor allem in Frauenhäuser) geschaffen werden, und sich von der herkömmlichen Komm-Struktur eine proaktive und aufsuchende Beratung entwickeln. Die Etablierung geeigneter Interventionsstellen für Betroffene von Partnerschaftsgewalt ist politisch in den Aktionsplänen der Länder verankert (Deutsches Institut für Menschenrechte, 2017). Hagemann-White und Bohn (2007) führten dazu 2006 eine EU-weite Studie durch, innerhalb derer die aktuellen Aktionspläne gegen Partnerschaftsgewalt der europäischen Länder analysiert wurden. So wurde auch im europäischen Vergleich deutlich, dass die Mehrzahl der Mitgliedsstaaten darum bemüht war, partnerschaftliche Gewalt als Straftat zu verfolgen bzw. zur Anzeige zu bringen, wobei dies vor allem auf körperliche und sexuelle Gewalt zutrifft (96,8 %), psychische Gewalt wurde hingegen nur in 23 der 31 Länder gesetzlich verfolgt (74,2 %). Ein

¹⁷ Häufig sind Angebote explizit für Kinder, die in Familien mit partnerschaftlicher Gewalt aufwachsen, an Frauenberatungsstellen geknüpft. Auch finden Kinder in Frauenhäusern mitunter spezifische Angebote. Aber Angebote für Kinder als Zeug*innen, die nicht an die Mutter gekoppelt sind, konnten nicht gefunden werden.

¹⁸ Die Beratungsstellen beziehen sich hauptsächlich auf männliche Täter; sehr vereinzelt finden sich auch Angebote spezifisch für weibliche Täter*innen.

Schwachpunkt der bestehenden Interventionen bestand allerdings im Umgang mit Kindern, die partnerschaftliche Gewalt miterlebt haben bzw. miterleben. In sechs von 31 Ländern gab es für diese Gruppe keinerlei Angebote (19,4 %). Auch die Täterberatung war nur marginal vertreten: Fast in der Hälfte der 31 Länder wurde hier keine institutionelle Unterstützung angeboten (45,2 %; Hagemann-White & Bohn, 2007). Deutschland steht in der Betrachtung insgesamt gut da: Der Nationale Aktionsplan adressierte alle Formen häuslicher Gewalt gegen Frauen ohne Ausnahme als strafbare Handlungen (Hagemann-White & Bohn, 2007, S. 54ff.). Auch was die Anzahl an Schutzunterkünften für Frauen angeht, ist Deutschland (6.924 Plätze) neben Spanien (4.144 Plätze) und den Niederlanden (2.464 Plätze) mit am besten aufgestellt (Hagemann-White & Bohn, 2007). Dabei betrug der Anteil der Frauen in Deutschland, die 2018 mit einem Kind im Frauenhaus lebten, 62,0 %, wobei fast 90,0 % der Kinder jünger als 12 Jahre alt waren und sogar fast 60,0 % unter 6 Jahre (Frauenhauskoordinierung e.V., 2020a). Generell ist in diesem Zusammenhang festzustellen, dass in Deutschland laut der Zentrale Informationsstelle Autonomer Frauenhäuser (2017) allerdings 4.250 Frauenhausbetten fehlen, um den Empfehlungen der Istanbul-Konvention zu entsprechen. Zusätzlich ist hinsichtlich der regionalen Verteilung von Frauenhäusern anzumerken, dass ländliche Gebiete eher dünn besiedelt sind (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend [BMFSFJ], 2013; Leuschner & Schwanengel, 2014). Auch befinden sich Frauenberatungsstellen eher im urbanen Raum (Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe Frauen gegen Gewalt e.V. [bff], 2017; Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder [GFMK], 2015).¹⁹

3.3.1. Die Beratungslandschaft für Kinder als Zeug*innen partnerschaftlicher Gewalt

Deutschland verfügt über ein breites und gleichzeitig hoch spezialisiertes Feld von Unterstützungsangeboten für gewaltbetroffene Frauen (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend [BMFSFJ], 2013) und ist damit im europäischen Vergleich relativ gut aufgestellt. Leben in den betroffenen Familien Kinder, stellt diese Situation eine psychische, oft

¹⁹ Um die Beratungsstellen vor Ort durch eine bundesweite Vernetzung in ihrer Arbeit zu unterstützen und den Betroffenen eine Informationsplattform zu bieten, die die Bekämpfung von Partnerschaftsgewalt vorantreibt, schaltete die Bundesregierung im Oktober 2019 eine Homepage online. Mit „stärker-als-gewalt.de“ ist eine Plattform geschaffen, die Opfer und Täter gleichermaßen und vor allem gendersensibel anspricht.

auch physische Zumutung für diese Kinder dar. Sie sind als Zeug*innen von Partnerschaftsgewalt ebenso betroffen, wie die direkten Opfer (siehe ausführlich in Abschnitt 3.2). Diese Betroffenheit erfordert spezifische Angebote auch für Kinder. Wie Buskotte und Kreyszig (2013) anmerken, ist dann ein Netzwerk professioneller Akteure des Kinderschutzes besonders notwendig. Die Autorinnen fordern, dass Vereinbarungen über Verfahrensabläufe und Handlungsleitlinien über verschiedenen Organisationen hinweg bundesweit etabliert werden (Buskotte & Kreyszig, 2013), um die erfolgreiche Kooperation zum Wohle der betroffenen Kinder voranzutreiben. Wie oben bei Hagemann-White und Bohn (2007) erwähnt, gehört Deutschland zwar zu den Ländern, die auch Kindern bei Partnerschaftsgewalt Schutz gewähren (vor allem in Frauenhäusern), aber spezifische Programme oder gar Aufklärungsarbeit für Kinder und Jugendliche als Zeugen*innen von Partnerschaftsgewalt sind flächendeckend noch nicht etabliert (Hagemann-White & Bohn, 2007). Einige Bundesländer starteten im selben Zeitraum allerdings Pilotprojekte zum Thema miterlebte Partnerschaftsgewalt. Kavemann und Seith (2007) evaluierten 14 Pilotprojekte für Kinder als Zeug*innen partnerschaftlicher Gewalt in Baden-Württemberg. Kernergebnisse der Evaluation waren, dass der Erfolg der Projekte stark davon abhing, ob die Problematik der kindlichen Zeugenschaft als eigenständiges Problem wahrgenommen wird. Außerdem war der Erfolg der Maßnahme oft am Engagement Einzelner und bereits vorhandener Netzwerkstrukturen geknüpft. Lagen diese Bedingungen nicht vor, scheiterten die Projekte (in zwei der 14 Fälle; Kavemann & Seith, 2007). In Niedersachsen wurden zu einem späteren Zeitpunkt (2014 bis 2017) sozialpädagogische Modellprojekte gefördert, die sich speziell mit den Bedarfen von Kindern als Zeug*innen partnerschaftlicher Gewalt befassten (Landespräventionsrat Niedersachsen [LPR] & Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung, 2018). Nach der dreijährigen Modellphase schlussfolgerten die Praktiker*innen, dass insbesondere die Kooperation und die Netzwerkarbeit mit anderen regionalen Akteuren (BISS, Frauenhaus, Kinderschutzbund) von hoher Bedeutung war, und dass Prävention besonders an Schulen noch mehr Raum einnehmen muss (Landespräventionsrat Niedersachsen [LPR] & Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung, 2018). Darüber hinaus erfolgte der Kontakt zu den betroffenen Kindern größtenteils durch die Mutter (das Opfer) und vor allem dann, wenn sich die Partner schon getrennt hatten. Diese Erkenntnisse, so die Autor*innen sollten in weiterführenden Hilfsangeboten Berücksichtigung finden. Die Eingebundenheit der Kinder in ihr familiäres System spricht vor allem dafür, dass eine von der allgemeinen Familienproblematik vollkommen

losgelöste Beratung der Kinder nicht praktikierbar ist (Landespräventionsrat Niedersachsen [LPR] & Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung, 2018).

Zusammenfassend wird deutlich: Entscheidend bei der Unterstützung von Kindern, die Partnerschaftsgewalt miterlebt haben bzw. miterleben, ist die Kooperation verschiedener Akteure vor allem in der Beratung, und das insbesondere wenn die Hilfe nachhaltig gelingen soll (Buskotte & Kreyssig, 2013). Eine Expert*innenkommission setze sich mit dieser Thematik auseinander und entwickelte Handlungsempfehlungen für Akteur*innen des Kinderschutzes, damit die Situation der Kinder zukünftig noch mehr Berücksichtigung in der Prävention und Intervention findet (siehe *Tabelle 7*). Es zeigt sich, dass es oft an klaren Ansprechpartner*innen und Kommunikationswegen fehlt, die eine gemeinsame Bearbeitung von Kinderschutzfällen beschleunigen würden. Ebenso wird die Teilnahme an Fortbildungen, insbesondere für freie Träger und Kindergärten/ Schulen gefordert, um sich für die Problematik zu sensibilisieren. Darüber hinaus ist die Ausgestaltung des Umgangsrecht nach partnerschaftlicher Gewalt unzureichend geklärt, hier fordern die Autor*innen vor allem ASD und Gerichte auf, sich klar zum Wohle des Kindes und nicht (automatisch) im Sinne des Elternrechtes zu positionieren (Landespräventionsrat Niedersachsen [LPR], 2011).

*Tabelle 7: Handlungsempfehlungen für Akteur*innen des Kinderschutzes*

	Handlungsempfehlung
Polizei	<ul style="list-style-type: none"> - klare Benennung von Kommunikationswegen und Ansprechpartner*in - nach dem Einsatz kindgerechte Informationen aushändigen
Jugendamt/ ASD	<ul style="list-style-type: none"> - klare Benennung von Kommunikationswegen und Ansprechpartner*in - rascher Kontakt nach Erhalt der Meldung von der Polizei - Kind direkt als Betroffene*r ansprechen - Prüfung des Umgangsrechtes, Angebot für begleiteten Umgang bereitstellen
freie Träger	<ul style="list-style-type: none"> - Teilnahme an Fortbildungen - Kooperation und Vernetzung stärken
Frauenhäuser/ Interventionsstellen	<ul style="list-style-type: none"> - enge Bezugspersonen für Kinder in Frauenhäuser bereithalten - spezifische Angebote für Mädchen und Jungen planen
Familiengerichte	<ul style="list-style-type: none"> - Anordnung des (begleiteten) Umgangsrecht sollte Kindeswohl und -schutz mitbedenken und ggf. eine Risikoanalyse vorschalten und in Kooperation mit anderen Akteuren des Kinderschutzes besprechen
Strafjustiz	<ul style="list-style-type: none"> - Aussage vor Gericht soweit es geht verhindern oder geeignete Räume dafür schaffen (z.B. Videovernehmung oder in Begleitung einer Bezugsperson)
Kindergarten/ Schule	<ul style="list-style-type: none"> - Sensibilisierung für belastete Kinder - Stärkung der Kooperation mit anderen Akteuren - Fortbildungen zum Thema häusliche Gewalt

Quelle: Landespräventionsrat Niedersachsen (2011)

Wenn es darum geht, Kinder und Jugendliche vor den Folgen miterlebter partnerschaftlicher Gewalt durch präventive oder intervenierende Maßnahmen zu schützen spielt die Kinder- und

Jugendhilfe in Form des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD²⁰) eine wichtige Rolle. Wie in Abschnitt 2.1.1 und auch in diesem Abschnitt kurz angerissen, wird das Jugendamt durch die Polizei informiert, wenn aufgrund von partnerschaftlicher Gewalt in Familien mit Kindern eine polizeiliche Wegweisung des*der Täters*in erfolgte.²¹ Bereits 2004 hat die BIG Koordinationsstelle im Land Berlin Handlungsempfehlungen für die Jugendämter im Umgang mit partnerschaftlicher Gewalt herausgegeben (BIG Koordinierung, 2010). Neben einem eindeutigen Plädoyer für das Betrachten partnerschaftlicher Gewalt als potentielle Kindeswohlgefährdung (KWG), werden gezielte Vorgehensweisen im Umgang mit den betroffenen Familien vorgestellt. Hier geht es um Regeln der Kommunikation mit Kindern (je nach Alter), mögliche Schutz- und Unterstützungsangebote, sowie das Verfahren in Umgangssachen. Diesbezüglich positionieren sich die Autor*innen klar: Kein Umgang, solange die Partnerschaftsgewalt weiterhin besteht (BIG Koordinierung, 2010). Auch wenn jedes Kind das Recht auf Umgang mit seinen beiden Elternteilen hat (§1684 Abs. 1 BGB), kann es in strittigen Familienverhältnissen schwer sein, zu einer einvernehmlichen Lösung zu gelangen. Hier muss dann das Familiengericht über die Ausübung des Umgangs entscheiden (§1684 Abs. 4 BGB). Zu einem Ausschluss von Umgang kommt es in den wenigstens Fällen, auch eine Verletzung der Mutter durch den Vater, der Umgang wünscht, ist hier kein Argument gegen einen Umgang (Nothafft, 2011; Schweikert & Schirmmacher, 2001). Die Schwelle hierfür ist durch den Gesetzgeber somit recht hoch angesetzt. Diese Praxis widerspricht sich in Teilen mit den Forderungen der Istanbul Konvention (siehe Abschnitt 2.2: Artikel 31 Abs. 1, 2) und, wie bereits im Abschnitt 2.2 erwähnt, weist auch das Institut für Menschenrechte in diesem Zusammenhang darauf hin, dass eine fachgerechte Auseinandersetzung mit dem Begriff des Kindeswohls bei jeder richterlichen Entscheidung erfolgen sollte und nicht nur bei besonders schweren Fällen (Rabe & Leisering, 2018). In der Praxis wird sich allerdings häufig für einen Mittelweg und damit für einen begleiteten Umgang durch einen unbeteiligten Dritten entschieden (Schweikert & Schirmmacher, 2001).

²⁰ In einigen Regionen werden auch andere Bezeichnungen verwendet (z.B. Kommunalen Sozialdienst (KSD), Hannover; Bezirkssozialarbeit (BSA), München). ASD ist allerdings der am häufigste genutzte Begriff und wird daher auch im vorliegenden Bericht verwendet.

²¹ Aufgrund dieser zentralen Rolle, wird im nächsten Abschnitt detaillierter auf die Organisations- und Arbeitsweise der Kinder- und Jugendhilfe bzw. weiterführend auf die Praxis des ASD eingegangen.

Die gängige Praxis der Familiengerichte, Umgang auch bei Fällen partnerschaftlicher Gewalt nur selten nicht zu gewähren, stößt jedoch vor allem in Praxiskreisen auf immense Kritik. Vereine und Beratungsstellen fordern die Umgangsregelungen strikt einzuschränken (Frauenhauskoordinierung e.V., 2020b). Eine vergleichende Interviewstudie von Hester und Radford (1996) merkt an, welche Probleme bei zu lockeren Umgangsregelungen entstehen können. Die Autorinnen sprachen in Dänemark und England mit 79 Müttern und 99 Fallbearbeitern und kamen zu dem Ergebnis, dass die Täter (hier ausschließlich die Väter) den Umgang mit dem Kind nutzen, um die (Gewalt-)Beziehung zum Opfer (der Mutter) aufrechtzuerhalten (Hester & Radford, 1996). In den meisten Fällen war es der Mutter nicht möglich, sich im Rahmen der Umgangskontakte selbst vor weiteren Gewalthandlungen durch den Vater zu schützen, so dass die Mehrzahl der Kinder von gewaltvollen Übergriffen während des Umgangs berichtete (Hester & Radford, 1996).

Wie gezeigt wurde, ist es – über einige Modellprojekte hinaus – eher schwer, gezielt Beratungsangebote zu finden, die sich auch an Kinder als Zeug*innen von Partnerschaftsgewalt richten. Online haben sich jedoch mittlerweile Plattformen etabliert, die sich direkt an Kinder und Jugendliche richten, die direkt oder indirekt Opfer von Gewalt (allgemein aber auch partnerschaftlicher Gewalt) sind. Die Internetseite „www.gewaltistnieok.de“ stellt den Sachverhalt leicht verständlich dar und bietet je nach Situation passende Hilfsangebote.

Darüber hinaus gibt es seit 1980 das anonyme und kostenlose Kinder- und Jugendtelefon (Nummer gegen Kummer), das sich generell an Kinder und Jugendliche wendet, die sich in Krisensituationen befinden (tns infratest, 2005). Eine Evaluation der Hotline zeigt, dass 70,0 % der Anrufer*innen ihr Anliegen durch das Telefonat als geklärt betrachten und 21,0 % der Anrufer*innen den Anruf als emotionale Entlastung empfinden (tns infratest, 2005). Auch besteht die Möglichkeit, sich als Kind oder Jugendlicher generell in schwierigen Lebenslagen in einem anonymen Online-Chatraum von ehrenamtlich tätigen Jugendliche beraten zu lassen (<https://www.youth-life-line.de/>). Weinhardt (2006) hat diese Form der Beratung wissenschaftlich begleitet und konnte zeigen, dass sich die Beratenden einerseits selbst keinen Belastungen ausgesetzt fühlten, und dass sich die Ratsuchenden andererseits mehrheitlich von den Beratenden angenommen (66,0 %) und verstanden (55,0 %) fühlten.

Wie gezeigt werden konnte, ist die Präventions- und Interventionslandschaft für Betroffene partnerschaftlicher Gewalt einerseits recht vielfältig und die Akteure gut vernetzt (auf Ebene

der direkten Opfer), andererseits fehlen spezifische fest etablierte und auf Dauer gestellte Angebote für Kinder, die als Zeugen von Partnerschaftsgewalt eine nicht minder betroffene Gruppe darstellen. Diese Kinder können unter Umständen Klient*innen des Kinder- und Jugendhilfesystems werden, nämlich dann wenn die Partnerschaftsgewalt polizeilich bekannt und damit dem Jugendamt meldungspflichtig wird. Welche Rolle die Kinder- und Jugendhilfe dabei genau spielt, soll im nachfolgenden Kapitel 4 besprochen werden.

4. Kinder- und Jugendhilfe

Wie bereits in Abschnitt 2.1.2 angedeutet, ist das Jugendamt in Fällen von partnerschaftlicher Gewalt, in denen Kinder aktiv oder passiv betroffen sind und in denen es zu Wegweisungen kommt, stets durch die Polizei zu informieren. Ausgestattet mit speziellen Eingriffsrechten und verschiedenen Instrumenten zur Unterstützung der Familie (geregelt im SGB VIII, siehe unter Abschnitt 4) ist das Jugendamt verpflichtet, ggf. unter Einbeziehung freier Träger, eine familiäre Situation zu schaffen, in der das Kind gewaltfrei aufwachsen kann. Dazu kooperiert es auch mit dem Familiengericht, sollte ein solches Verfahren eröffnet werden.

Die Organisation und die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe sind im Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) festgeschrieben. Demnach soll die Kinder- und Jugendhilfe vorrangig „junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern“, „Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen“, sowie „Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen“ (§1 Absatz 3, SGB VIII). Jene Aufgaben bewegen sich im Spannungsfeld von Hilfe und Kontrolle, also dem Ausräumen zwischen den Rechten der Eltern auf Erziehung ihres Kindes und dem Wohl des Kindes (Schone, 2002). Die Hilfsfunktion wird vor allem da ersichtlich, wo es um Hilfen zur Erziehung geht (§§27 bis 35, 36, 37, 39, 40 SGB VIII). Das Kontrollmandat tritt dann zu Tage, wenn eine Gewährung des Kindeswohl unter gegebenen Umständen nicht mehr möglich ist und in diesem Fall das Jugendamt als Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe regulierend einschreiten muss. Insbesondere ist das bei (drohender) KWG notwendig (§8a und folgend §42 SGB VIII – Inobhutnahme des Kindes).

Das Jugendamt ist alleiniger Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe und wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach SGB VIII von den freien Trägern als den zweiten Teil der Kinder- und Jugendhilfe unterstützt. Diese Zusammenarbeit ist gesetzlich durch §4 SGB VIII festgelegt (Subsidiaritätsprinzip). Freie Träger sind in erster Linie verschiedene Wohlfahrtsverbände

(bspw. AWO, DRK, Caritas, Diakonie), aber auch andere Religionsgemeinschaften oder Jugendverbände (Beher, 2002). Nach eigener Recherche (Stand 2018) gab es im Jahr 2018 in Deutschland 582 Jugendämter. Einen Teilbereich des Jugendamtes stellt der ASD dar. Insgesamt arbeiten dort ca. 17.183 Personen (aktuellster Wert; Destatis, 2018).²²

In *Tabelle 8* ist die Verteilung der Jugendämter und der ASD-Mitarbeiter*innen auf Bundeslandebene dargestellt. Das Verhältnis stellt dar, wie viele Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre statistisch gesehen auf ein Jugendamt bzw. auf ein*e ASD-Mitarbeiter*in fallen. Spitzenreiter mit dem höchsten potentiellen Klienten*innenaufkommen pro Jugendamt ist Berlin mit

Tabelle 8: Einwohner*innen unter 18 Jahren und Anzahl der Jugendämter in den einzelnen Bundesländern

	Einwohner*innen unter 18 Jahren²³	Anzahl Jugendämter	ASD-Mitarbeiter*innen	Einwohner unter 18 Jahren pro Jugendamt	Einwohner unter 18 Jahren pro ASD-Mitarbeiter*in
BE	597.747	12	957 (5,6 %)	49.812	625
SN	638.323	14	653 (3,8 %)	45.595	978
HH	297.188	7	465 (2,7 %)	42.455	639
BW	1.877.242	46	2.011 (11,7 %)	40.810	935
MV	268.546	8	283 (1,6 %)	33.568	949
BY	3.124.000	96	2.471 (14,4 %)	32.542	1.264
HE	1.047.665	33	1.276 (7,4 %)	31.747	821
SH	471.363	16	392 (2,3 %)	29.460	1.203
SL	145.627	6	155 (0,9 %)	24.271	940
NI	1.329.177	56	1.698 (9,9 %)	23.735	783
SA	322.052	14	263 (1,5 %)	23.004	1.225
BB	401.904	18	436 (2,5 %)	22.328	922
RP	746.000	41	781 (4,5 %)	18.195	955
HB	105.377	6	293 (1,7 %)	17.563	340
NRW	2.982.750	186	4.678 (27,2 %)	16.036	638
TH	324.307	23	371 (2,2 %)	14.100	874

Quelle: Destatis Bevölkerung²⁴; Anzahl Jugendämter eigene Recherche (Stand 2018)

²² Dabei kamen Beckmann et al. (2018) in ihrer nationalen Untersuchung von 652 Mitarbeiter*innen aus 175 Jugendämtern zu dem Schluss, dass die Fallbelastung der einzelnen Mitarbeiter*innen von durchschnittlich 50 Fällen pro Vollzeitstelle (z.B. Brandenburg, Hamburg) über durchschnittlich 100 Fälle pro Vollzeitstelle (z.B. Thüringen, Bayern) bis hin zu mehr als 100 Fälle pro Vollzeitstelle (z.B. NRW, Sachsen) reicht. Die Studie von Beckmann et al. (2018) ist aufgrund einiger Methodenmängel (siehe dazu bspw. die Stellungnahme von Mühlmann und Pothmann, J. (2018) kritisch zu beleuchten, jedoch ist es die aktuellste und einzig vergleichbare Untersuchung aus Deutschland, die Zahlen zum Fallaufkommen im ASD liefert.

²³ In Mecklenburg-Vorpommern und Rheinland-Pfalz weicht die Altersangabe ab, hier werden alle Personen unter 20 Jahren gezählt.

²⁴ Einwohner*innenzahlen in Bayern, Hamburg und Nordrhein-Westfalen von 2016, in Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen von 2017 und in Bremen von 2011.

49.812, gefolgt von Sachsen mit 45.595 potentiellen Klienten*innen. Statistisch gesehen hat Thüringen mit nur 14.100 Kindern und Jugendlichen das geringste potentielle Klienten*innen-aufkommen pro Jugendamt, gefolgt von Nordrhein-Westfalen mit 16.036 Kindern und Jugendlichen. Nordrhein-Westfalen hat mit 186 Jugendämtern allerdings die höchste Dichte an Jugendämtern und lässt man die Stadtstaaten außer Acht verfügt das Saarland mit sechs Jugendämtern über die wenigsten Jugendämter. Im Hinblick auf die Anzahl von ASD-Mitarbeiter*innen zeigt sich wiederum, dass Bremen mit insgesamt 293 ASD-Mitarbeiter*innen statistisch gesehen mit Abstand am besten aufgestellt ist (gefolgt von Berlin, NRW und Hamburg). Denn auf ein*e ASD-Mitarbeiter*in in Bremen kommen 340 potentielle Klienten*innen, wohingegen beispielsweise auf ein*e ASD-Mitarbeiter*in in Bayern 1.264 potentielle Klienten*innen kommen. Auch in Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein fallen auf ein*e ASD-Mitarbeiter*in deutlich mehr potentielle Klienten*innen als in den anderen Bundesländern. Für das hier im Zentrum stehende Forschungsprojekt spielt der ASD als direkter Forschungsgegenstand (im Sinne der Aktenanalysen, aber auch der Interviews mit den dort Sozialarbeiter*innen, sowie der Online-Befragung) die entscheidende Rolle. Was die Arbeit des ASD ausmacht und wie dieser strukturell organisiert ist, soll daher der folgende Abschnitt erörtern.

4.1. Die Rolle des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD)

Als ein Arbeitsbereich des Jugendamtes ist der Allgemeine Soziale Dienst in allen erzieherischen Fragen Anlaufstelle für Eltern mit Kindern und Jugendlichen bzw. Heranwachsenden (Maly, 2011). Das Aufgabenprofil orientiert sich zwar am SGB VIII, ist aber von Kommune zu Kommune sehr unterschiedlich ausgestaltet und weist zum einen eine breite Zielgruppe an Klient*innen und zum anderen ein breit gefächertes Aufgabengebiet auf (Maly, 2011; siehe *Abbildung 3*).

Beratungen und Krisenhilfen bzw. Eingriffe bei Kindeswohlgefährdungen machen dabei den größeren Anteil aus; Hilfe für ältere Menschen und wirtschaftliche Beratungen eher einen geringeren Anteil. Generell bedient der ASD dabei beide Formen der Hilfebeziehung: Die Komm-Struktur als aktives Moment, in dem sich Familien selbst Hilfe suchen und auf die Mitarbeiter*innen zugehen, sowie aufsuchende Angebote, in denen Mitarbeiter*innen Familien von sich aus ansprechen bzw. aufgrund eines Vorfalls oder einer Meldung eines Dritten Kontakt aufnehmen (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend [BMFSFJ], 2020a).

Zum besseren Verständnis der Lebenswelt der Klient* innen bzw. zum Gespräch in vertrauter Umgebung oder auch „zur Durchsetzung von Maßnahmen gegen den Willen von



Abbildung 3: Aufgabenspektrum des ASD (angelehnt an Maly, 2011)

Betroffenen im Rahmen der Ausübung des staatlichen Wächteramtes“ (Poller & Weigel, 2011, S. 77) ist der Hausbesuch als aufsuchende Hilfe ein häufig gebrauchtes Instrument des ASD. Das Kernstück der Arbeit im ASD ist die *Hilfeplanung* (Poller & Weigel, 2011). Art und Umfang der Hilfemaßnahmen sollen im Hilfeplan festgehalten und regelmäßig hinsichtlich Fortschreibung, Veränderung oder Abschluss überprüft werden (§36 SGB VIII). In *Tabelle 9* sind die Paragraphen des SGB VIII abgebildet und kurz erläutert, die als Grundlage der Arbeit im ASD dienen. Die für die im Rahmen der vorliegenden Untersuchung relevanten Gesetze sind rechts gesondert erklärt.

Tabelle 9: Das Achte Sozialgesetzbuch - Übersicht

Kapitel	Regelungen	projektrelevante Gesetze
1. Allgemeine Vorschriften	<ul style="list-style-type: none"> - Aufgaben der freien und öffentlichen Jugendhilfe - Elternverantwortung - Beteiligung der Kinder und Jugendlichen am Hilfeprozess - Grundrichtung der Erziehung - Gleichberechtigung von Jungen und Mädchen (§§1 bis 10) 	<p><i>§8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung:</i> Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Kindeswohl bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen.</p>

2. Leistungen der Jugendhilfe	<ul style="list-style-type: none"> - Sozialintegration junger Menschen (§§11 bis 15) - Angebote der Familien- Erziehungs- und Trennungsberatung (§§16 bis 21) - Aufgaben der Kinder- und Tagespflege (§§22 bis 26) - Leistungen zur Sicherstellung des Wohles des Kindes bzw. Jugendlichens (§§27 bis 35a) - Kosten der öffentlichen Jugendhilfe (§§36 bis 41) 	<p><i>§31 Sozialpädagogische Familienhilfe:</i> intensive Betreuung und Begleitung von Familien bei Erziehungsaufgaben, der Bewältigung von Alltagsproblemen, der Lösung von Konflikten und Krisen</p> <p><i>§36 Mitwirkung, Hilfeplan:</i> Beteiligung des Kindes/Jugendlichen, der Sorgeberechtigten an der Auswahl und Entscheidung der Hilfeform; gemeinsame Arbeit am Hilfeplan</p>
3. Andere Aufgaben der Jugendhilfe	<ul style="list-style-type: none"> - Inobhutnahme (§§42 bis 42f.) - Erlaubnis zur Kindertagespflege bzw. Vollzeitpflege (§§43 bis 49) - Aufgaben und Pflichten des Jugendamts in Zusammenarbeit mit Gerichten (§§50 bis 52) - Beratung bei Vaterschaftsfeststellung, von Pflegern und Vormündern und zu Beistandschaft, Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft (§§52a bis 58a) - Befugnisse des Jugendamts zur Beurkundung (§§59 bis 60) 	<p><i>§42 Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen durch das Jugendamt:</i> wenn das Kind oder der Jugendliche darum bittet, das Kindeswohl gefährdet ist oder eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Die Kooperation mit dem Familiengericht und ggf. der Polizei (sollte unmittelbarer Zwang erforderlich sein) ist hier auch geregelt.</p> <p><i>§50 Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten:</i> Das Jugendamt unterstützt das Familiengericht bei allen Maßnahmen, die die Sorge für die Person von Kindern und Jugendlichen betreffen.</p>
4. Schutz von Sozialdaten	<ul style="list-style-type: none"> - Datenschutzrechtliche Vorgehensweise - Daten zu Forschungszwecken (§§61 bis 68) 	
5. Träger der Jugendhilfe, Zusammenarbeit, Gesamtverantwortung	<ul style="list-style-type: none"> - Organisation von Jugendamt, Landesjugendamt, Jugendhilfeausschuss (§§69 bis 72a) - Anerkennung als freier Träger (§§73 bis 78) - Leistungsvereinbarungen zwischen Jugendamt und öffentlichen Trägern (§§78a bis 78g) - Planungsverantwortung und Qualitätsentwicklung im Jugendamt (§§79 bis 81) 	<p><i>§72 Mitarbeiter, Fortbildung:</i> regelt das Qualifikationsprofil der Mitarbeiter*innen (persönliche Eignung; Fachkraft) und stellt Fortbildung sicher</p>
6. Zentrale Aufgaben	<ul style="list-style-type: none"> - Aufgaben von Land und Bund (§§82 bis 84) 	
7. Zuständigkeit, Kostenerstattung	<ul style="list-style-type: none"> - Gewährung von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe - örtliche und sachliche Zuständigkeiten - Kostenerstattungen (§§85 bis 88a) 	
8. Kostenbeteiligung	<ul style="list-style-type: none"> - §§90 bis 97c 	
9. Kinder- und Jugendhilfestatistik	<ul style="list-style-type: none"> - Zweck und Umfang der Erhebung - Art der Übermittlung (§§98 bis 103) 	
10. Straf- und Bußgeldvorschriften	<ul style="list-style-type: none"> - §§104 bis 105 	
11. Schlussvorschriften	<ul style="list-style-type: none"> - Einschränkung der Freiheit der Person §42 Absatz 5 und §42a Absatz 1 Satz 2 (§106) 	

Der Schutzauftrag des Jugendamts nach §8a SGB VIII

Als Teil des staatlichen Wächteramtes befindet sich das Jugendamt (im Besonderen die Mitarbeiter*innen des ASD) in einer Garantenstellung gegenüber dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen (SGB VIII, §1). Können die Sorgeberechtigten ihren elterlichen Pflichten nicht in voller Gänze nachkommen und ist damit das Kindeswohl gefährdet, setzt das s.g. Verfahren des Schutzauftrages nach §8a SGB VIII ein. Der Paragraph wurde im Rahmen der Novelle des Kinder- und Jugendhilfegesetzes 2005 neu eingeführt und verpflichtet Jugendämter, aber auch freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe zur verbindlichen Sicherstellung dieses Schutzauftrages im Sinne des Kindeswohls (Jordan, 2008). Hinsichtlich eingeleiteter §8a-Verfahren ist von 2013 bis 2018 bundesweit ein kontinuierlicher Anstieg zu verzeichnen: Wurden im Jahr 2013 noch 115.687 Verfahren zur Prüfung von KWG verzeichnet, gab es im Jahr 2018 157.271 Verfahren, was einen Anstieg von 36,0 % bedeutet (Destatis KWG). Bei differenzierter Betrachtung der einzelnen Bundesländer zeigt sich dieser generelle Aufwärtstrend in den überwiegenden Bundesländern, in einigen wenigen Bundesländern sind die Zahlen jedoch rückläufig. Im Besonderen sei hier Bremen zu erwähnen, die im Jahr 2018 die Anzahl der Verfahren im Vergleich zu 2013 deutlich reduzierten. Auch in Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg kann man generell von einer rückläufigen Entwicklung sprechen. Im Stadtstaat Berlin zeigt sich nach einem kurzen Rückgang der Zahlen in 2017 ein erneut starker Aufwärtstrend (siehe *Abbildung 4*). Ein ähnliches Bild zeigt sich auch bei eingeleiteten Maßnahmen des Jugendamtes, beispielsweise bei den Hilfen zu Erziehung nach SGB VIII, deren Anzahl je nach Bundesland sehr variiert (Destatis, 2019).

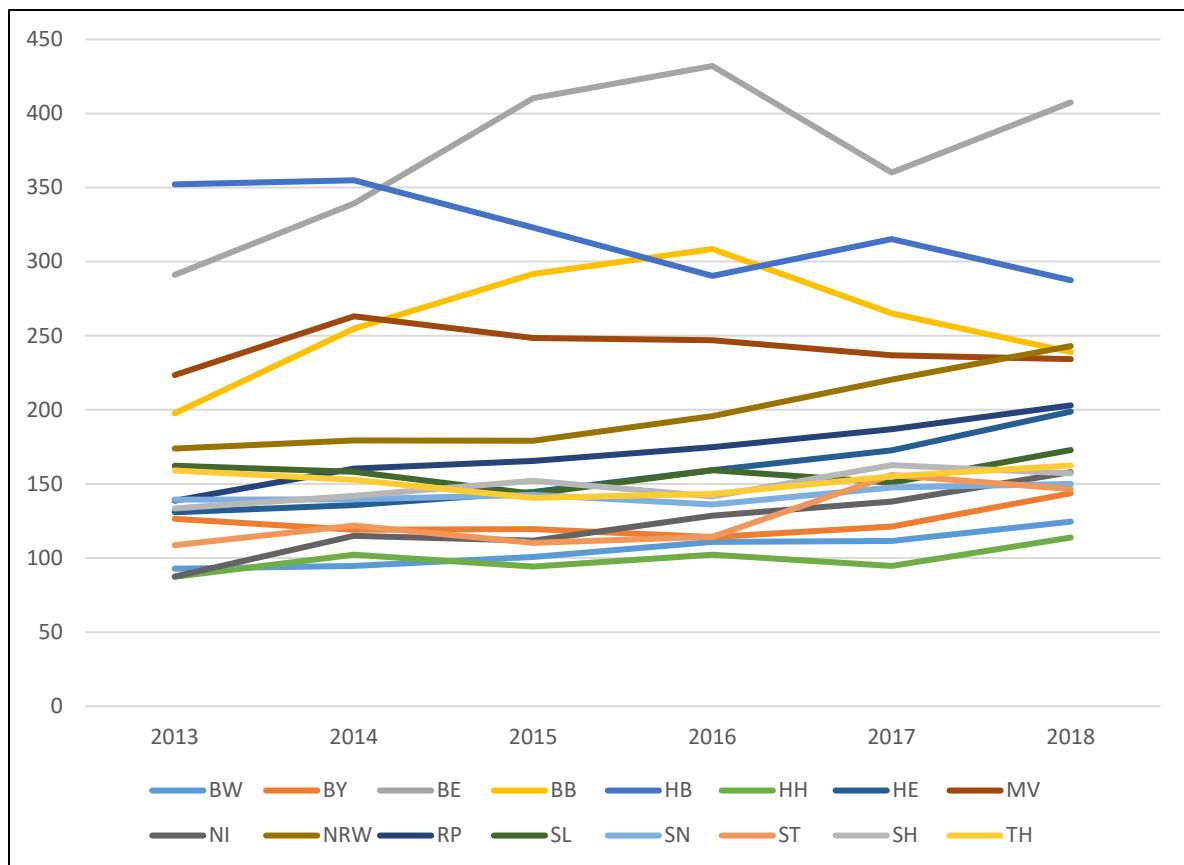


Abbildung 4: Verfahren nach §8a SGB VIII je 100.000 Einwohner*innen unter 19 Jahren (Destatis KWG), eigene Darstellung

Das dreistufige Verfahren zur Einschätzung eines Gefährdungsrisikos nach §8a ist vom Gesetzgeber in seiner Grundstruktur grob vorgegeben und wurde von Kunkel (2015) in eine schematische Übersicht gebracht (siehe *Abbildung 5*). In der ersten Stufe „Erkennen“ geht es darum, gewichtete Anhaltspunkte einer potentiellen Gefährdung zu bemerken. Im Speziellen können diese gewichtigen Anhaltspunkte zu finden sein (Jordan, 2008, S. 29):

- in der äußeren Erscheinung des Kindes: z.B. Verletzungen, Unterernährung;
- im Verhalten des Kindes;
- im Verhalten der Sorgeberechtigten: z.B. Gewalt gegenüber dem Kind;
- in der familiären Situation: z.B. Obdachlosigkeit;
- in der persönlichen Situation der Sorgeberechtigten: z.B. Drogen- oder Alkoholproblematik und/oder
- in der Wohnsituation: z.B. Zustand der Wohnung.

In der zweiten Stufe „Bewerten“ wird unter zur Hilfenahme einer weiteren Fachkraft eingeschätzt, ob eine Hilfe zur Abwendung der Gefahr nötig ist oder nicht. Ist das der Fall, dann kommt es im dritten Schritt „Handeln“ entweder zur Vermittlung einer Hilfe (bei latenter Gefahr), oder aber zur direkten Inobhutnahme, wenn die Gefährdung akut ist und nur durch Entzug des Kindes aus dem elterlichen Haus abgewendet werden kann (Kunkel, 2015).

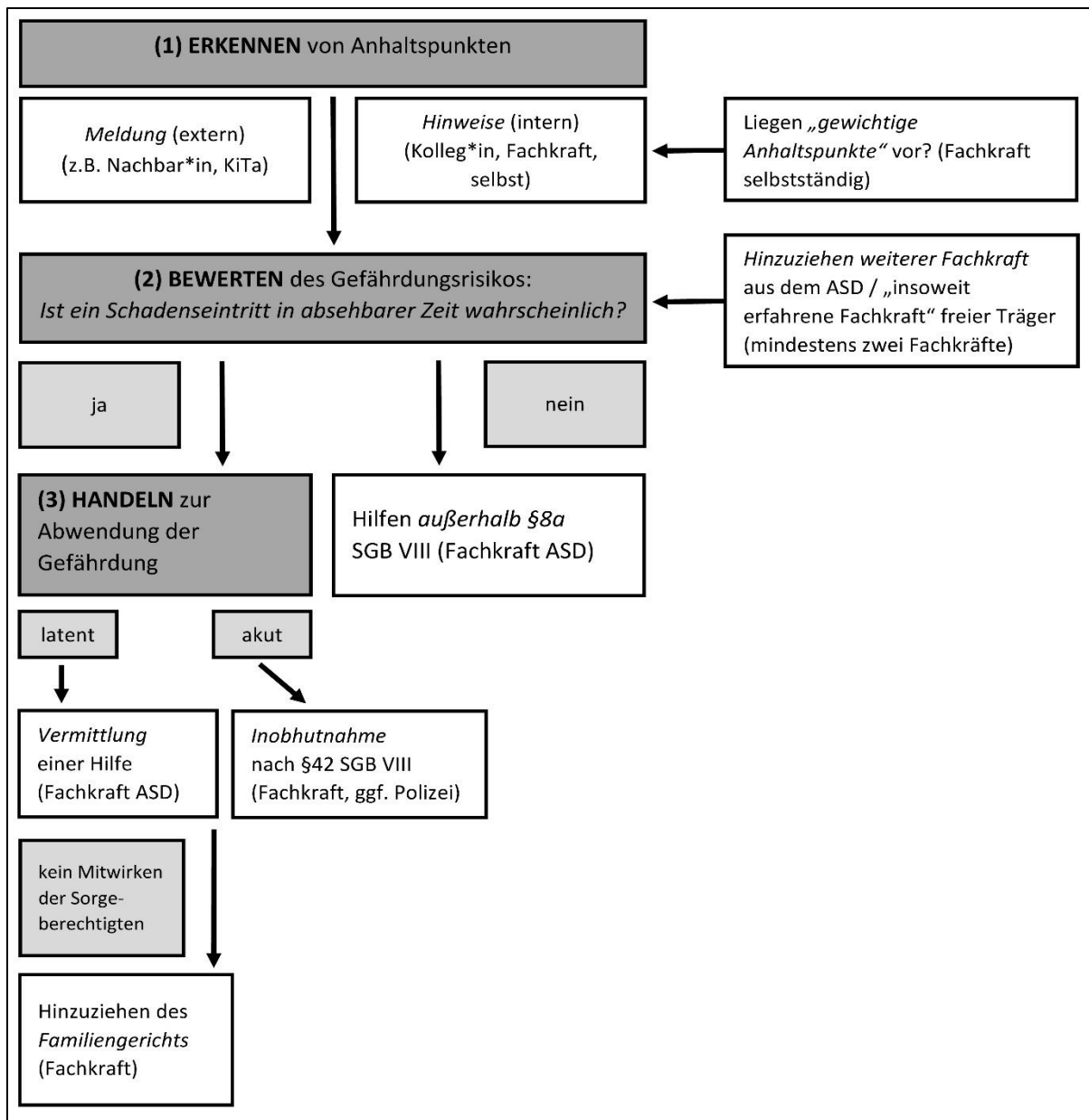


Abbildung 5: Verfahren zur Einschätzung einer KGW nach §8a SGB VIII (eigene Darstellung nach Kunkel, 2015)

Für den Umgang mit Fällen potentieller KGW lassen sich außerdem diverse regionale „Orientierungshilfen“ finden.²⁵ Oftmals beinhalten diese konkreten Anleitungen oder Vordrucke zur Erfassung der Daten, wie z.B. einen Gefährdungsbogen. Diese „Orientierungshilfen“ sind dabei jedoch nicht verbindlich und weisen auch auf städtischer Ebene mitunter starke Unterschiede auf. Erste Versuche, Handlungsabläufe im Falle einer KGW gebündelt für Deutschland zu standardisieren fanden seitens des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

²⁵ Zu nennen wären hier beispielsweise das „Handbuch für den Kinderschutz“ (Jugendamt Landkreis Berchtesgadener Land), der „Ampelbogen zur Gefährdungseinschätzung“ (Jugendamt Dresden), „Sozialarbeiterischer Umgang mit Kindeswohlgefährdungen“ (Jugendamt Lehrte) oder „Gelingensfaktoren bei der Wahrnehmung des Schutzauftrags gemäß §8a SGB VIII“ (LVR-Landesjugendamt Rheinland).

(BMFSJ) sowie dem Deutschen Jugendinstituts (DJI) statt. In dem „Handbuch zur Kindeswohlgefährdung nach §1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)“ aus dem Jahr 2006 wurden von der Begriffsdefinition über Richtlinien hinsichtlich der Dokumentation bis hin zu exemplarischen Prüfbögen zur konkreten Anwendung Handlungsanleitungen konzipiert und Empfehlungen ausgesprochen (Kindler et al., 2006). Konkrete, überregionale Leitideen für den Umgang mit partnerschaftlicher Gewalt in Familien mit Kindern liegen bisher nicht vor (siehe auch Stiller et al., 2020). Die Einschätzung, ob ein Fall partnerschaftlicher Gewalt das Kindeswohl gefährdet, obliegt in der Vielzahl den Ämtern oder dem*der einzelnen Sozialarbeiter*in. Die generelle Einstufung von beobachteter Gewalt als KWG wird schon seit längerem gefordert (siehe Abschnitt 3.2.1).

Kooperationspartner des ASD

Der Grundorientierung der Kinder- und Jugendhilfe entspricht es, „ihre Tätigkeit nicht isoliert zu betrachten, sondern immer auch den Blick auf andere Institutionen zu haben, die mir einem anderen Auftrag und Selbstverständnis auf Kinder und Jugendliche einwirken“ (Schäfer 2009, S. 690). Damit verweist Schäfer auf deren Querschnittsfunktion, die auch im Artikel 81 SGB VIII geregelt ist und die strukturelle Zusammenarbeit der Kinder- und Jugendhilfe mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen erläutert. Folgende Akteure bzw. Einrichtungen werden hier zur Zusammenarbeit mit dem Jugendamt angehalten:

- Gerichte,
- Schulen,
- Gesundheitswesen,
- Beratungsstellen (Gewaltberatung; Schwangerenkonfliktberatung; Suchtberatung),
- Bundesagentur für Arbeit,
- Stellen der beruflichen Aus- und Weiterbildung,
- Polizei- und Ordnungsbehörden.

Im Gesetzestext werden explizit nur öffentliche Träger angesprochen. Auch freie Träger sollen aber in die Kooperation einbezogen werden, da sie in der Kinder- und Jugendhilfe immerhin zwei Drittel der Angebote sicherstellen (Schäfer, 2009). Die Kooperation mit den Schulen ist länderspezifisch geregelt, da hier föderale Schulgesetze zum Tragen kommen (Schäfer, 2009). Eine Zusammenarbeit mit Akteuren des Gesundheitssystems ist im Kontext der Frühen Hilfen relevant, um eventuelle Anzeichen von KWG (ggf. körperliche Verletzungen am Kind aber auch Teilnahme an U-Untersuchungen) frühzeitig zu erkennen (Lohmann, 2010). Die Kooperation

mit der Polizei ist auf mehreren Ebenen geregelt. Einerseits kann sie im Rahmen eines §8a-Verfahrens Hilfestellung geben (bspw. bei Inobhutnahmen mit drohender Gefahr für die ASD-Mitarbeiter*innen). Darüber hinaus ist die Polizei laut polizeilicher Dienstvorschrift verpflichtet in Fällen von Partnerschaftsgewalt in Familien mit Kinder das Jugendamt zu informieren (siehe Abschnitt 2.1.1). Eine Kooperation kann aber auch durch Teilnahme an Fallkonferenzen oder auf der Grundlage von regional spezifischen Kooperationsprogrammen oder Modellprojekten geschehen (Paustian, 2016).

Eine gelungene Kooperation der oben genannten beteiligten Akteure stärkt den Kinderschutz, Kooperationsstörungen stehen dem im Weg (Köhn, 2012; siehe auch Abschnitt 3.3.1). Betrachtet man im Besonderen die Kooperation mit der Polizei, beschreibt Haug (2020) ein deutliches Ungleichgewicht. Im Rahmen einer Aktenanalyse von 26 Fällen beobachtete Haug (2020) bei Fällen partnerschaftlicher Gewalt, anders als bei Fällen von direkter Gewalt gegen Kinder, dass die Kontakte eher einseitiger Natur und nicht sehr intensiv waren. Hierbei kam es in keinem Fall dazu, dass das Jugendamt nach Eingang der Polizeimeldung zu partnerschaftlicher Gewalt Rückfragen zum Vorfall hatte. In ca. 8,0 % der Fälle kam es zu einer gemeinsamen Besprechung der Gefährdungslage, in ca. 4,0 % führten Jugendamt und Polizei eine gemeinsame Maßnahme durch (Haug, 2020). Darüber hinaus erfolgte nicht immer eine vollständige Weiterleitung der Fälle von der Polizei an das Jugendamt, auch nicht wenn das Kind direkt betroffen war (Haug, 2020). Auch Becker (2008) kritisierte die allgemein sehr zurückhaltende Zusammenarbeit der Jugendämter mit den Polizeibehörden.

Hinsichtlich einer Kooperation der Jugendämter mit Familiengerichten, werden Jugendämter vom Gesetzgeber dazu ermutigt, Familiengerichte frühzeitig anzurufen und vor allem dann zu befragen, wenn es um Sorgerechts- und Umgangsfragen geht (Nothhafft, 2011 sowie §1666 BGB). Diese Kooperation ist zweiseitig, da das Familiengericht bei einer Zusammenarbeit nicht willige Eltern auffordern kann, mit dem Jugendamt zum Wohle des Kindes zusammenzuarbeiten (Nothhafft, 2011). In diesem Zusammenhang wird auch eine Fortbildungspflicht für Familienrichter*innen gefordert, um sich den wachsenden Anforderungen aktueller Familiensituationen professionell stellen zu können (Nothhafft, 2011).

Zu den Kooperationsstrukturen der Jugendämter führten Witte et al. (2017) eine Untersuchung in drei europäischen Ländern durch. Dazu analysierte er jeweils 400 Akten in den Niederlanden, Großbritannien und Deutschland. Neben der Anzahl der in der Akte

dokumentierten Kontakte zu anderen Institutionen und Organisationen, wurde auch erhoben, auf welche Weise in den zuständigen Ämtern Entscheidungen getroffen werden (allein, im Team, unter Einbezug externer Fachkräfte). Im Ländervergleich zeigten sich deutliche Unterschiede darin, wie häufig mit anderen Institutionen oder Akteuren zusammengearbeitet wird (Witte et al., 2017; siehe *Tabelle 10*). In den Niederlanden ist die Kommunikation mit den freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe am intensivsten, gefolgt von Akteuren des Gesundheitssystems. Anteilig stellt die Polizei in Großbritannien den Partner mit der stärksten Kommunikationsdichte dar, Akteure des Gesundheitssystems folgen hier anteilig. In Deutschland ist die Kommunikation mit Akteuren des Bildungssystems am häufigsten in den Akten genannt, gefolgt von den freien Trägern. Über alle drei Länder hinweg ist der Kontakt zu anderen Jugendämtern mit am geringsten ausgeprägt, auch Kolleg*innen im eigenen Jugendamt werden verhältnismäßig eher seltener kontaktiert. Sehr deutlich wird auch, dass die Anzahl der Kontakte zu anderen Institutionen und Akteuren in Deutschland generell am geringsten ist und mit 466 Kontakten in 409 Akten weniger als die Hälfte der Kontakte in den Niederlanden (1.058) und Großbritannien (1.194) ausmacht.

Tabelle 10: Anzahl an Kontakten des Jugendamtes zu Institutionen/ Akteuren

	Niederlande (n=400)	Großbritannien (n=400)	Deutschland (n=409)
Polizei	164 (41,0%)	318 (79,5%)	63 (15,4%)
Kolleg*innen im eigenen JA	109 (27,3%)	118 (29,5%)	52 (12,7%)
Gesundheitssystem	233 (58,3%)	307 (76,8%)	79 (19,3%)
Bildungssystem	160 (40%)	276 (69,0%)	126 (30,8%)
Freie Träger	262 (65,5%)	41 (10,3%)	99 (24,2%)
Kolleg*innen in anderem JA	33 (8,3%)	79 (19,8%)	14 (3,4%)
andere	97 (24,3%)	55 (13,8%)	33 (8,1%)
Kontakte gesamt	1058	1194	466

Quelle: Witte et al. (2017)

Tabelle 11 stellt exemplarisch 12 regionale Kooperationsprogramme zur Bekämpfung partnerschaftlicher Gewalt dar, von denen das Projekt in Berlin allerdings auch überregional Wirkung erzielte. Die Programme wurden hinsichtlich ihrer Zielsetzung und den beteiligten Kooperationspartnern betrachtet. Die farblichen Markierungen kennzeichnen, ob das entsprechende Ziel²⁶ bzw. Kooperationspartner im jeweiligen Programm erwähnt wird. Aus der Übersicht

²⁶ Hier wurde eine Kategorisierung der Ziele entsprechend der Beschreibungen in den Inhalten der Projekte vorgenommen.

Tabelle 11: Ausgewählte Kooperationsprogramme zur Bekämpfung partnerschaftlicher Gewalt

	Ziele der Kooperation					Kooperationspartner								
	Koordinierte Interventionsstruktur	Weiterentwicklung Opferschutz	Intensivierung Öffentlichkeitsarbeit	Organisation von Fachtagungen	Erarbeitung von Richtlinien und Handlungsempfehlungen	Kinder- und Jugendhilfe	Polizei und Justiz	Beratungsstellen	Kinderschutzzentrum	Freie Träger	Frauenhaus	Jobcenter	Schulbehörde	Gesundheitswesen
Stuttgarter Ordnungspartnerschaft gegen häusliche Gewalt (Stuttgart)														
Münchner Unterstützungsmodell gegen häusliche Gewalt (München)														
Vernetztes Handeln bei häuslicher Gewalt (Würzburg)														
Nürnberger Weg (Nürnberg)														
Berliner Initiative gegen Gewalt an Frauen (Berlin)														
"Neue Wege" (Bremen)														
Kooperatives Gewaltinterventionsprogramm (Kassel)														
Landeskoordinierungsstelle gegen häusliche und sexualisierte Gewalt (Rostock , Stadt und Land)														
Interdisziplinäre Koordinationsstelle Häusliche Gewalt (Braunschweig)														
Hannoversches Interventionsprogramm (Hannover)														
Kooperations- und Interventionsprojekt (Kiel, Neumünster, Umgebung)														
Modell Lahn-Dill (Lahn-DillKreis)														

geht hervor, dass sich die Mehrzahl der betrachteten Kooperationsprogramme für die Etablierung einer koordinierten Interventionsstruktur (11 von 12) und die Weiterentwicklung des Opferschutzes (10 von 12) einsetzen. Ein Großteil organisiert des Weiteren Fachtagungen (8 von 12). Die Intensivierung der Öffentlichkeitsarbeit stellt dagegen eine eher marginale Auf-

gabe dar (3 von 12). Ausschließlich die BIG-Initiative (Berlin) erarbeitete darüber hinaus Richtlinien und Handlungsempfehlungen, was mitunter auch mit ihrer überregionalen Bedeutung in Verbindung steht. Die Art und der Umfang der beteiligten Kooperationspartner sind bis auf wenige Ausnahmen recht homogen verteilt. Im Durchschnitt umfassen die Kooperationsprogramme Kooperationspartner aus fünf Bereichen (Minimum: 3, Maximum: 9). Alle betrachteten Programme sehen eine Kooperation mit der Polizei und Justiz sowie mit Beratungsstellen (12 von 12) vor. In einem Großteil der Programme wird mit der Kinder- und Jugendhilfe (10 von 12), Frauenhäusern (10 von 12) sowie freien Trägern (9 von 12) kooperiert. Mit Kinderschutzzentren (2 von 12), dem Jobcenter (2 von 12), der Schulbehörde (2 von 12) und dem Gesundheitswesen (4 von 12) sind nur in einigen Programmen Kooperationsstrukturen vorgesehen.

Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang das Modell im Lahn-Dill-Kreis²⁷, das mit seinen Kooperationsstrukturen und regionaler Vernetzungspraxis in Bezug auf den Kinderschutz in Deutschland ein zukunftsweisendes Beispiel darstellt. Ausgangspunkt des Modellprojektes ist die Annahme, dass jede kindliche Zeugenschaft partnerschaftlicher Gewalt das Wohl des Kindes gefährdet und damit die Jugendhilfe als Wächteramt auf den Plan ruft. Die Jugendämter sind daher per Dienstanweisung dazu angehalten, für jeden bekanntwerdenden Fall eine Prüfung nach §8a SGB VIII einzuleiten. Neben dem Jugendamt müssen die Polizeibeamt*innen vor Ort umgehend das Familiengericht über den Vorfall in Kenntnis setzen. Das Familiengericht prüft darauf den Fall im Sinne des Beschleunigungsgrundsatzes (§155, Abs. 2 FamFG) und entscheidet innerhalb eines Monats, ob und in welchem Umfang Handlungsbedarf besteht. In diesem Modell geht es in erster Linie um den Anspruch der geordneten Kooperation und der eindeutigen Abläufe. Hierbei steht nicht zur Frage, ob partnerschaftliche Gewalt das Wohl der im Haushalt lebenden Kinder gefährdet. Ob und in welcher Weise diese Strukturierung einerseits zu einem (familiengerichtlichen) Bekanntwerden von Fällen mutmaßlicher KWG führt, und ob kindliche Bedarfe und Bedürfnisse nach Unterstützung damit andererseits mehr in den Fokus rücken ist den Ergebnissen der Evaluation vorbehalten.

²⁷ Positionspapier einsehbar unter: https://www.lahn-dill-kreis.de/fileadmin/user_upload/ldk/NEWS___IN-FOS/2019/242__Modell_Lahn-Dill__2019-10-31.pdf. Die Pilotphase startete im November 2019 und wird voraussichtlich nach einem Jahr Laufzeit Ende 2020 evaluiert, angepasst und auf Dauer etabliert.

5. Forschungsfragen

Auf Basis vorangestellter Darstellung wurde deutlich, dass das Jugendamt in Fällen partnerschaftlicher Gewalt in Familien mit Kindern eine zentrale Rolle einnimmt. Ausgestattet mit spezifischen Eingriffsrechten und verschiedenen Instrumenten zur Unterstützung ist das Jugendamt verpflichtet, eine familiäre Situation zu schaffen, in der das Kind gewaltfrei aufwachsen kann. Bisher ist allerdings unklar, welche Entscheidungen seitens des Jugendamtes im Anschluss an eine Information über eine polizeiliche Wegweisung in Familien mit Kindern getroffen und wie diese begründet werden. Aus diesem Grund wurde am Kriminologischen Forschungsinstitut Niedersachsen e.V. (KFN) das Forschungsprojekt „Häusliche (partnerschaftliche) Gewalt in Familien mit Kindern: Was passiert nach einer polizeilichen Wegweisungsverfügung?“ durchgeführt. Ein Ziel dieser Untersuchung war es, die Entscheidungsprozesse des Jugendamtes näher zu beleuchten. Im Fokus standen dabei die Maßnahmen, die im Anschluss an eine polizeiliche Wegweisungsverfügung in Familien mit Kindern ergriffen werden. Es sollte herausgearbeitet werden, inwiefern sich der Konflikt zwischen elterlichem Recht auf Umgang und dem präventiven Schutz vor (weiteren) Gewalthandlungen auf die Entscheidungen der Akteure auswirkt. Im Vordergrund standen dabei folgende Fragestellungen:

A. Familie (Opfer, Täter*in, Kind):

- i. Welche familiären Konstellationen liegen bei Partnerschaftsgewalt in Familien mit Kindern vor (z.B. Täter-Opfer-Verhältnis, familiäre Belastungen, Bekanntheit)?
- ii. Um welche Gewaltformen handelt es sich? Mit welchen Häufigkeiten treten diese auf?
- iii. Wie verändern sich die familiären Konstellationen nach dem Vorfall?

B. Jugendamt:

- i. Welche (ersten) Maßnahmen werden vom Jugendamt eingeleitet?
- ii. In welchen Fällen erfolgen Inobhutnahmen? Wie werden diese begründet und ausgestaltet?
- iii. Wie lange dauern die den Maßnahmen vorangehenden Verfahrensabschnitte von der Kenntnisnahme bis zur Entscheidungsreife bzw. Entscheidungsfindung?

- iv. Inwieweit ist eine Veränderung der Handlungspraxis zu beobachten?
 - v. Wie gestaltet sich die Zusammenarbeit mit den Familien?
 - vi. Wie gestaltet sich die Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Institutionen?
- C. Beratungsstelle (Jugendamt, extern):
- i. Welche Unterstützungsmaßnahmen (z.B. hinsichtlich Trennung) erhalten die betroffenen Familien und welche Umstände sind dafür maßgeblich?
 - ii. Inwieweit erfolgt bei Hinweisen auf Suchtproblematiken und psychische Erkrankungen eine Zusammenarbeit mit anderen Stellen der Sozial- oder Gesundheitsdienste sowie mit sonstigen Interventionsstellen?
 - iii. Wie gestaltet sich die Zusammenarbeit mit den Familien?
- D. Polizei:
- i. Wie gestaltet sich die Zusammenarbeit mit den Familien?
 - ii. Erfolgen andere polizeiliche Maßnahmen?
- E. Gericht:
- i. Welche familiengerichtlichen Entscheidungen ergehen und wie werden diese begründet?
 - ii. Wurden Strafverfahren eingeleitet? Wie werden diese begründet? Welche Ergebnisse haben diese?
 - iii. Inwieweit ist eine Veränderung der staatlichen Handlungspraxis zu beobachten?

Ein weiteres Ziel der vorliegenden Untersuchung ist es, Interaktionsdynamiken zwischen den Familien und staatlichen Institutionen sowie die Wirkung staatlicher Maßnahmen abzubilden. Diese vertiefend-fallbezogene Perspektive (Familie) ist allerdings nicht Gegenstand des vorliegenden Berichts, soll aber in einem weiteren Schritt mit der oben geschilderten formal-institutionelle Perspektive (Jugendamt) zusammengebracht werden. So sollen als übergeordnetes Ziel des Gesamtprojektes positive Interventionsverläufe bei unterschiedlichen strukturellen Gegebenheiten identifiziert, sowie typische Schwierigkeiten und Spannungsfelder aufgezeigt werden. Auf das methodische Vorgehen vorliegender Untersuchung wird im Folgenden näher eingegangen.

6. Methodischer Zugang

Als empirische Grundlage für die Beantwortung der Fragestellungen wurde ein multimethodaler Zugang gewählt, der neben dem Hauptmodul (quantitativer Zugang) ein Vertiefungsmodul (qualitativer Zugang) enthält. Der vorliegende Zwischenbericht bezieht sich auf das Hauptmodul (siehe *Abbildung 6*, grüne Einfärbung). Die Darstellung der Erkenntnisse aus dem Vertiefungsmodul wird in einem Abschlussbericht erfolgen, in dem weiterführend die institutionelle Perspektive (Hauptmodul) und die Betroffenenperspektive (Vertiefungsmodul) miteinander verbunden werden.

Der vorliegende Bericht befasst sich mit der multimethodalen Analyse der Fallbearbeitung in Jugendämtern (siehe *Abbildung 6*).

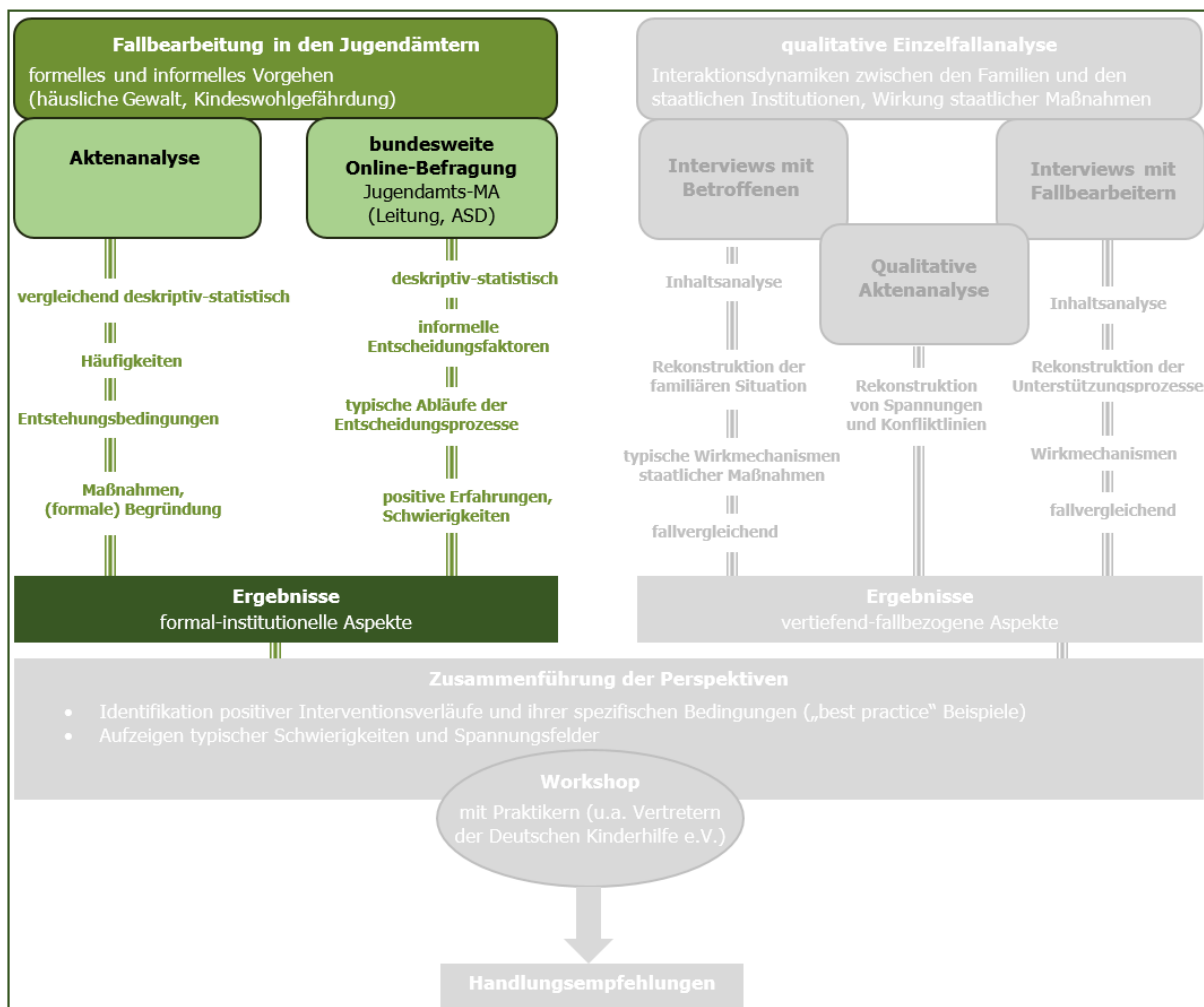


Abbildung 6: methodisches Vorgehen

Den Schwerpunkt bildet dabei die Erfassung der eingeleiteten Maßnahmen und der entsprechenden Entscheidungsprozesse nach Erhalt der Information über eine polizeiliche Wegweisung in Familien mit Kindern. Hierbei sollen sowohl formelle Rahmenbedingungen (wie z.B. Handlungsempfehlungen) als auch informelle Entscheidungsfaktoren (z.B. jugendamtsspezifische Kulturen) abgebildet werden.

6.1. Quantitative Aktenanalyse

Zur Beantwortung der Fragestellungen (A-E) wurde zum einen eine Analyse von Jugendamtsakten durchgeführt. Die Dokumentation und Aktenführung stellt in Jugendämtern einen wichtigen Bestandteil dar, um Entscheidungs- und auch Entwicklungsprozesse festzuhalten und zugleich überprüfbar zu machen (z.B. Baur et al., 1998; Blüml & Lillig, 2006). Dabei ist stets zu beachten, dass (Jugendamts)Akten einem hohen Ausmaß an Selektivität und Subjektivität unterliegen (Riesner, 2014). Die Qualität von Akten ist abhängig von zahlreichen Faktoren, wie beispielsweise Routine oder Konzentration des*r Fallmitarbeiter*in zum Zeitpunkt der Erstellung (Leuschner & Hüneke, 2016) oder von persönlichen Dokumentationsstilen (Schrapper, 2013; Urban-Stahl et al., 2017). Auch weisen Jugendamtsakten keine einheitliche Struktur auf, was eine Vergleichbarkeit zusätzlich erschwert. Vereinzelt existieren zwar (regionalspezifische) Hilfestellungen, und hier insbesondere in Bezug auf den Umgang mit einer KWG, diese sind aber nicht verbindlich und unterscheiden sich mitunter – auch teilweise auf städtischer Ebene (siehe auch Stiller et al., 2020 und Abschnitt 4). Allerdings dient die Aktenanalyse auch in anderen Untersuchungen als wichtige Datengrundlage (z.B. Günther et al., 2011; Martin et al., 2011; Schrapper, 2013; Urban-Stahl et al., 2017) und stellt für die Forschung einen erheblichen Zugewinn dar (Stiller et al., 2020). Die Möglichkeit, durch Akten Interaktionsprozesse zwischen den Klient*innen und den Behörden zu erfassen und das damit verbundene hohe Potenzial von aus Akten gewonnenen Daten betonten auch bereits Müller (1980) sowie Brusten (1984). So sind Jugendamtsakten auch im Rahmen vorliegender Untersuchung eine gute Methode, um auf der einen Seite formelle Rahmenbedingungen in der Fallbearbeitung der Kinder- und Jugendhilfe abzubilden. Auf der anderen Seite können die sich an Vorfällen partnerschaftlicher Gewalt im Kontext polizeilicher Wegweisungen in Familien mit Kindern anschließenden und vom Jugendamt initiierten Maßnahmen beschrieben, sowie deren Entscheidungsgrundlagen und Legitimationsmuster herausgearbeitet werden.

6.1.1. Fälle

Aufgrund unterschiedlicher Erfassungen in den polizeilichen Computersystemen der einzelnen Bundesländer war es nicht möglich, Fälle polizeilicher (Wegweisungs-)Meldungen an das Jugendamt durch die Polizei identifizieren zu lassen. So wurden die einschlägigen Fälle über die entsprechenden Jugendämter selektiert. Grundbedingung für die Ziehung der Akten war eine polizeiliche Wegweisung aufgrund von partnerschaftlicher Gewalt. Dabei waren Fälle mit einer polizeilichen Wegweisung ab 2006 relevant und damit ab einem Zeitpunkt, zu dem die gesetzlichen Änderungen im Bereich der partnerschaftlichen Gewalt noch relativ neu waren. „Ältere“ Fälle waren hierbei ebenso von Interesse wie „neuere Fälle“. Ein Vergleich der „älteren“ und „neueren“ Fälle erlaubt es, Veränderungen in der staatlichen Handlungspraxis beschreiben zu können, da sich gesetzliche Änderungen in „älteren Fällen“ möglicherweise noch nicht so in der Praxis beteiligter Akteur*innen verankert haben. Die Identifikation der Akten erfolgte überwiegend durch die Erinnerungsleistung der entsprechenden Fallbearbeiter*innen, da kaum ein Jugendamt über eine digitalisierte Aktenführung verfügt. In drei Jugendämtern wurden gröbere Kategorien herangezogen (partnerschaftliche Gewalt, KWG), wenn zum einen eine hohe Fluktuation im Jugendamt bestand und damit nicht auf Erinnerungen zurückgegriffen werden konnte. Zum anderen ermöglichten in zwei Jugendämtern die Kategorien „partnerschaftliche Gewalt“ und „Polizeieinsatz“ bzw. und „Kindeswohlgefährdung“ eine digitale Aktenauswahl. Waren gröbere Kategorien der Ausgangspunkt für die Ziehung, wurden diese Akten weiterführend mit dem Kriterium einer polizeilichen Wegweisung (ab 2006) durchsucht und so entsprechende Fälle ausgewählt. Die Identifikation relevanter Akten erfolgte demnach generell händisch-selektiv (durch die ASD-Mitarbeiter*innen bzw. im Fall der Selektion durch die Kategorie „Kindeswohlgefährdung“ durch eine Kodiererin).

Eine datenschutzrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung wurde von der Universität Göttingen erstmalig Ende Oktober 2017 ausgestellt (DSGVO-Konformität Juni 2018). Ein positives Ethikvotum erfolgte im Juni 2018 von der Universität Göttingen. Zusätzlich wurde gemäß §75 Abs. 2 SGB X für jedes Bundesland im April 2018 eine Genehmigung für die Akteneinsicht von der für die Jugendämter zuständigen obersten Landesbehörde eingeholt. Sobald die Genehmigung des Bundeslandes vorlag, wurden alle Jugendämter des jeweiligen Bundeslandes (bzw. die entsprechende Leitung) zunächst postalisch um Unterstützung des Forschungsprojektes gebeten. Die ersten Jugendämter wurden im Juni 2018 postalisch angeschrieben. Es

wurden alle Jugendämter des jeweiligen Bundeslandes kontaktiert, um eine möglichst gute Datengrundlage bzw. Bandbreite der Vorgehensweisen bei der Fallbearbeitung im Kontext polizeilicher Wegweisungen zu erzielen. Erfolgte keine Rückmeldung des Jugendamtes wurde die entsprechende Jugendamtsleitung etwa drei bis vier Wochen später mit dem gleichen Anliegen per E-Mail kontaktiert; insgesamt wurden drei Reminder verschickt. Im Anschluss daran wurden gezielt spezifische Jugendämter, von denen bisher keine Rückmeldung vorlag, telefonisch kontaktiert, um eine möglichst breite Varianz hinsichtlich der Bezirksgröße sowie Einwohnerzahl (Stadt/Land) zu erreichen.

6.1.2. Erhebungsmethode

Für die Kodierung der Akten wurde ein modularisiertes Erhebungsinstrument entwickelt, das die relevanten Inhalte systematisch als anonymisierte verschriftliche Daten erfasst. Dabei wurde sich bewusst für eine Kombination aus offenen und geschlossenen Items entschieden, da Jugendamtsakten, wie bereits erwähnt, keine einheitliche Struktur aufweisen. Die einzelnen Items wurden mithilfe von Akten eines ausgewählten Jugendamtes entwickelt und an drei Akten pilotiert²⁸. In diesem Zuge wurde der Aktenanalysebogen präzisiert und modifiziert und es entstand zusätzlich ein Kodierungsmanual, das als Orientierung dienen sollte. Dieses musste nach Rückmeldungen von zwei Kodierer*innen aus dem ersten Kodierungs-Durchlauf minimal optimiert werden.

Der Aktenanalysebogen gliedert sich in sechs Abschnitte (siehe *Abbildung 7*). Die Abschnitte A bis C beziehen sich auf den Zeitraum vor der polizeilichen Wegweisung. Es wurden Angaben zur Zusammenarbeit mit dem Jugendamt (z.B. Erstkontakt, Maßnahmen des Jugendamtes), zur Familie (z.B. Familienstand der biologischen Eltern, Wohnregion des Familienhaushaltes) sowie zum Kind (z.B. Geschlecht, Entwicklung) erfasst. Die Abschnitte D und E hingegen thematisieren die polizeiliche Wegweisung (z.B. Zeitpunkt, Täter*in, Anwesenheit des Kindes) sowie den Zeitraum nach der polizeilichen Wegweisung. Hier wurden aktuelle Angaben zur Familie (E1 bis E7.1; z.B. Auszug eines biologischen Elternteils, Erwerbstätigkeit) und zur Fallbearbeitung (E8 bis E21; z.B. erste Reaktion des Jugendamtes, erbrachte Leistungen des Jugendamtes,

²⁸ Die Entwicklung des Aktenanalysebogens sowie des Kodierungsmanuals musste leider in einer reduzierteren als ursprünglich geplanten Form erfolgen, da die Bereitstellung von Akten eine große Hürde im Rahmen des Forschungsprojektes darstellte (siehe Abschnitt 7.2.1).

A. Zusammenarbeit mit Jugendamt vor polizeilicher Wegweisung	B. Angaben zur Familie vor der (ersten) polizeilichen Wegweisung	C. Angaben zum Kind	D. Angaben im Polizeibericht zur (ersten) polizeilichen Wegweisung	E. aktuelle Angaben zur Familie und zur Fallbearbeitung		F. allg. Anmerkungen/Besonderheiten zum Fall
			polizeiliche Wegweisung			
A1	B1	C1	D1	E1	E12	
A2	B2	C2	D1.1	E2	E13	
A2.1	B3	C3	D2	E3	E14	
	B3.1	C4	D2.1	E4	E15	
A3	B4	C5	D3	E5	E16	
	B5	C5.1	D4	E6	E16.1	
A4	B6	C6	D5	E7	E17	
	B7		D5.1	E7.1	E18/ E19	
A5	B8		D6	E8	E20	
	B8.1		D7	E8.1	E21	
			D8	E9	E22	
			D9	E10		
				E11		

Abbildung 7: Aufbau des Aktenanalysebogens

Familien-situation) erfasst. In Abschnitt F konnten allgemeine Anmerkungen bzw. Besonderheiten zum Fall notiert werden (z.B. Schwierigkeiten beim Kodieren, Dokumentationslücken, etc.). Erfolgte in einer Familie mehrere polizeiliche Wegweisungen, wurde für jede weitere polizeiliche Wegweisung ein Zusatzbogen „weitere polizeiliche Wegweisung“ ausgefüllt. Dieser enthält die Abschnitte D bis F, die sich dann auf die erneute polizeiliche Wegweisung beziehen. Gab es zudem mehrere Kinder in der Familie, wurde für jedes weitere Kind, das keine eigene Akte im Jugendamt hatte, das Zusatzblatt „Kind-Info“ ausgefüllt. Dieses Zusatzblatt enthält Angaben zum Kind, zur Anwesenheit während der polizeilichen Wegweisung, zum Familienstand der biologischen Eltern sowie zum (bisherigen) Verdacht auf eine KWG.

Die Kodierung der Akten erfolgte in den Räumen des jeweiligen Jugendamtes. Hierfür wurden dem*r Kodierer*in die Akten in einem zugewiesenen Raum im Jugendamt bereitgestellt, in dem auch die Aktenkodierung vorgenommen werden sollte. Vor Beginn der Aktenkodierung wurden die potenziellen Kodierer*innen in einem 5-stündigen Workshop (für alle, die weniger als drei Stunden von Hannover entfernt wohnten) bzw. mittels Skript geschult. Das Skript enthielt die Informationen aus dem Workshop in aufbereiteter Form. Im Falle einer Schulung mittels Skript wurden die Kodierer*innen darum gebeten, das Schulungsskript eigenständig

durchzuarbeiten und Fragen zu sammeln, die dann in einem Telefongespräch ausführlich besprochen wurden. Darüber hinaus bestand während der gesamten Erhebungsphase stets die Möglichkeit, sich bei Fragen telefonisch an die Projektleitung zu wenden, um Unsicherheiten hinsichtlich der Kodierung gemeinsam zu besprechen. Jede*r Kodierer*in wurde im Rahmen der Schulung (bzw. des Telefongesprächs) auf das Datengeheimnis verpflichtet und erhielt im Anschluss an die Schulung (und zusätzlich zum Schulungsskript) eine Schulungsmappe mit folgenden Inhalten:

1. Kontaktdaten des entsprechenden Jugendamtes,
2. Merkblatt zur Auswahl der Akten (Jugendamt),
3. Kodierschulung (Folien),
4. 1 Aktenanalysebogen (Ansichtsexemplar) und
 - a. Aufbau des Aktenanalysebogens (zur Übersicht),
 - b. Zusatzbogen „weitere polizeiliche Wegweisung“,
 - c. Zusatzblatt „Kind-Info“,
 - d. 1 Kodierungsmanual,
 - e. FAQ,
 - f. Paraphenerläuterungsbogen,
5. Zeitstrahl (Dieser diente als weitere Orientierung und konnte zusätzlich genutzt werden, um die Vielschichtigkeit der Sachverhalte, die möglicherweise aufgrund parallellaufender Maßnahmen gegeben sein können, besser überblicken zu können.),
6. Checklisten zur besseren Übersicht (Zählliste, Versand),
7. Beispiel-Dokumente (u.a. Polizeibericht, Gerichtsbeschluss Sorgerecht, Erhebungsbogen Kindeswohl, ärztliche Dokumentation bei partnerschaftlicher Gewalt),
8. förmliche Verpflichtung auf das Datengeheimnis,
9. Blanko-Blätter (zum Notizen machen) sowie
10. Anleitung Paketmarke erwerben.

Im Anschluss an die Schulung haben sich die Kodierer*innen an die*den Ansprechpartner*in des entsprechenden Jugendamtes gewandt, um Termine für die Aktenkodierungen zu vereinbaren. Die Dauer des Aktenkodierungsprozesses richtete sich nach der Verfügbarkeit des*r Kodierer*in bzw. des*der Ansprechpartner*in im Jugendamt und der Anzahl der zu kodierenden Akten. Wie im Abschnitt 6.1.1 bereits erwähnt, erfolgte in einigen Fällen vorab ein Selektionsprozess, der zusätzlich Zeit in Anspruch nahm. Das entsprechende Material (Aktenkodierungsbogen, Zusatzbögen, Zähllisten, etc.) erhielten die Kodierer*innen postalisch sobald bekannt war, wie viele Akten vor Ort zu kodieren waren. Nach Abschluss der Aktenkodierungen wurden die Akten wieder der*dem Ansprechpartner*in des Jugendamtes

übergeben und die ausgefüllten Aktenanalysebögen (und nicht gebrauchte Materialien, wie bspw. Zusatzbögen) an das KFN zurückgeschickt. Hier wurden die Kodierbögen in das Datenerfassungsprogramm Weingabe eingegeben.

Die erhobenen Daten wurden mit SPSS (Version 19) ausgewertet. Im Fokus standen hierbei insbesondere Häufigkeitsbeschreibungen zu Fallkonstellationen und deren Entstehungsbedingungen sowie zu eingeleiteten Maßnahmen und deren Begründungsmuster.

6.2. Online-Befragung

Ergänzend zu der Analyse von Jugendamtsakten wurde eine bundesweite anonyme Online-Befragung von Jugendamtsmitarbeiter*innen (ASD), die Fälle von partnerschaftlicher Gewalt mit einer polizeilichen Wegweisungsverfügung bearbeitet haben, durchgeführt. Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände hat das Forschungsprojekt mit einer Empfehlung für die Teilnahme an der Online-Befragung für Jugendämter unterstützt. Neben ökonomischen Vorteilen ermöglichen Online-Fragebögen eine Vermeidung von Eingabefehlern sowie eine gezielte Filterführung (Thielsch, 2008). Ziel der Online-Befragung war es, einige Fragestellungen in den Abschnitten A bis C differenzierter beantworten zu können (Abschnitt A: i.; Abschnitt B: i., ii., v., vi.; Abschnitt C: i., ii.). Auf Seiten der Jugendamtsmitarbeiter*innen spielten hierbei zudem informelle, nicht in Akten dokumentierte, Entscheidungsfaktoren gerade im Hinblick auf die Abwägung zwischen elterlichen Rechten und Schutzinteressen des Kindes eine Rolle. Die beim Ausfüllen eines Online-Fragebogens empfundene Anonymität kann außerdem zu einer ehrlicheren – nicht unbedingt am Maßstab der sozialen Erwünschtheit orientierten – Beantwortung der Fragen im Online-Fragebogens führen (Taddicken, 2009) und damit informelle Faktoren zutage bringen.

6.2.1. Erhebungsmethode

Bei der Entwicklung des anonymen Online-Fragebogens wurde erneut eine Kombination aus geschlossenen und offenen Items vorgenommen. Offene Items wurden eingesetzt, um der Vielfalt bei spezifischen Fragen gerecht werden zu können bzw. nicht antizipierte Antworten einbeziehen zu können und den Befragten die Möglichkeit zu geben, die Frage in ihren eigenen

Worten beantworten zu können (z.B. „Gibt es bei Ihnen im Jugendamt eine bestimmte Vorgehensweise in Fällen von häuslicher Gewalt, an der Sie sich orientieren?“²⁹). Im Rahmen der Pilotierung des Online-Fragebogens wurde ein Pre-Test mit 10 Expert*innen (Jugendamt, Wissenschaft) durchgeführt. Basierend auf den Ergebnissen wurde der Online-Fragebogen präzisiert und modifiziert. Insgesamt wurden vier Versionen des Online-Fragebogens konzipiert, die jeweils eine andere Zielgruppe adressierten bezogen auf: die Bearbeitung von Fällen partnerschaftlicher Gewalt mit oder ohne polizeiliche Wegweisung erfolgt(e) aktuell oder in der Vergangenheit (1. Vergangenheit mit polizeilicher Wegweisung, 2. Gegenwart mit polizeilicher Wegweisung, 3. Vergangenheit ohne polizeiliche Wegweisung, 4. Gegenwart ohne polizeiliche Wegweisung). Dafür wurden zu Beginn des Online-Fragebogens Filterfragen eingesetzt:

Eine Filterfrage wurde eingesetzt, um die Bearbeitung von Fällen partnerschaftlicher Gewalt in der Gegenwart oder in der Vergangenheit zu erfragen: *Bitte schätzen Sie: Wie häufig hatten Sie mit Fällen, bei denen häusliche Gewalt eine Rolle spielte, zu tun? (Bitte beziehen Sie Ihre Antwort auf die Fälle, die Sie in dem Jugendamt bearbeiten bzw. bearbeitet haben, in dem Sie momentan tätig sind.)*. Wurde diese Frage mit „nie“ beantwortet, erschien im Anschluss die Frage *„Hatten Sie jemals während Ihrer bisherigen Arbeit im Jugendamt mit Fällen, bei denen häusliche Gewalt eine Rolle spielte, zu tun?“*. Eine zweite Filterfrage wurde eingesetzt, um Teilnehmende, die Fälle partnerschaftlicher Gewalt mit polizeilicher Wegweisung bearbeiten bzw. bearbeitet haben von Teilnehmende zu unterscheiden, die Fälle partnerschaftlicher Gewalt ohne polizeiliche Wegweisung bearbeiten bzw. bearbeitet haben: *Wie häufig bearbeiten Sie Fälle von häuslicher Gewalt in Familien mit Kind(ern), bei denen es zu einer polizeilichen Wegweisung gekommen ist?*

Im Weiteren wurden die sachbearbeitenden Mitarbeiter*innen sowie auch die Mitarbeiter*innen auf der Leitungsebene zu persönlichen Erfahrungen bei der Bearbeitung von Fällen partnerschaftlicher Gewalt (mit polizeilicher Wegweisung) sowie auch zu Einstellungen befragt. Dabei wurden folgende Themenbereiche in der Online-Befragung thematisiert:

- A. Persönliche Angaben: z.B. Alter, Geschlecht, Berufsabschluss
- B. Tätigkeit im Jugendamt allgemein: z.B. Dauer der Beschäftigung, Standort des Jugendamtes, Position, Modellprojekte, Arbeitsbelastung

²⁹ In der Online-Befragung wurde der Begriff der „häuslichen Gewalt“ verwendet. Dieser wurde allerdings zu Beginn der Befragung in Anlehnung an BIG e.V. definiert, um Missverständnissen entgegen zu wirken und zu verdeutlichen, dass mit diesem Begriff partnerschaftliche Gewalt gemeint ist.

- C. Arbeit im Jugendamt bei Fällen von partnerschaftlicher Gewalt: z.B. Definition häusliche Gewalt, kollegiale Beratung, persönliches Vorgehen nach Erhalt der Information über eine polizeiliche Wegweisung bzw. partnerschaftliche Gewalt, persönliche und professionelle Einstellungen zum Thema partnerschaftliche Gewalt mit oder ohne polizeiliche Wegweisung (z.B. „Häusliche Gewalt in Familien mit Kindern ist immer auch eine Kindeswohlgefährdung.“, „Die Zusammenarbeit mit dem Familiengericht erfolgt in Fällen häuslicher Gewalt reibungslos.“, „In Fällen von häuslicher Gewalt in Familien mit Kindern ist es mir stets möglich, bedarfsgerechte Maßnahmen anzubieten.“).
- D. allgemeine Einstellungen zur Familie: z.B. „Für mich ist die Ehe eine Voraussetzung für das Kinderkriegen.“, „Für mich ist ein kinderloses Paar eine Familie.“

Zudem wurde den Befragten im Rahmen der Online-Befragung eine zufällig ausgewählte Fallvignette mit anschließenden zu bewertenden Aussagen präsentiert. Diese enthielt einen fiktiven Fall von Partnerschaftsgewalt in Familien mit Kindern und variierte hinsichtlich des Geschlechts des Opfers sowie der Schwere des Vorfalls (Fall A: Täter, Vorfall 1; Fall B: Täter, Vorfall 2; Fall C: Täterin, Vorfall 1; Fall D: Täterin, Vorfall 2). Ein Beispiel einer Fallvignette befindet sich im Anhang 10.1. Ziel war es, Einstellungen und Handlungsmuster im Umgang mit partnerschaftlicher Gewalt in Familien mit Kindern abzubilden.

Die Online-Befragung wurde mit der Online-Plattform SoSci Survey durchgeführt. Bevor an der Befragung teilgenommen wurde, wurden die sachbearbeitenden Mitarbeiter*innen bzw. die Mitarbeiter*innen auf der Leitungsebene über das Projekt, den Datenschutz, die Anonymität, die Freiwilligkeit sowie über die Möglichkeit, die Befragung jederzeit abbrechen zu können, informiert. Die Online-Befragung startete erst, wenn die sachbearbeitenden Mitarbeiter*innen bzw. die Mitarbeiter*innen auf der Leitungsebene der Befragung zustimmten („Ja, ich möchte teilnehmen.“). Die erhobenen Daten wurden ebenfalls mit SPSS (Version 19) deskriptiv-statistisch analysiert und mit den Ergebnissen der Aktenanalyse in Beziehung gesetzt.

7. Ergebnisse

Im Folgenden werden die Ergebnisse aus dem quantitativen Hauptmodul differenziert beschrieben. Dabei werden zunächst die Ergebnisse der quantitativen Aktenanalyse (7.1.) und anschließend die Ergebnisse der Online-Befragung (7.2.) vorgestellt und abschließend miteinander verknüpft (7.3.). Die Darstellung der Ergebnisse erfolgt überwiegend auf deskriptiver

Ebene. Zusätzlich wurden an einigen Stellen Gruppenvergleiche vorgenommen und entsprechend Signifikanztests durchgeführt (Chi²-Test, Kruskal-Wallis-Test, Mann-Whitney-U-Test).³⁰ Zur Interpretation der Ergebnisse wurden entsprechend Effektstärkemaße angegeben.³¹

7.1.1. Stichprobe

Wie bereits im Abschnitt 6.1.1 ausgeführt, wurden nach Erhalt der Genehmigung der obersten Landesbehörde alle Jugendämter des jeweiligen Bundeslandes (bzw. deren entsprechende Leitung) postalisch und bei fehlender Rückmeldung zusätzlich durch maximal drei Reminder per E-Mail kontaktiert. Die Teilnahme an der Online-Befragung war ab Februar 2019 möglich und wurde im Juli 2020 beendet. Die Jugendämter (bzw. deren entsprechende Leitung), die bereits vor Februar 2019 um Unterstützung des Forschungsprojektes gebeten wurden (Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Bayern, Saarland, Nordrhein-Westfalen, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Hamburg, Baden-Württemberg), erhielten im Februar 2019 eine erneute Bitte per E-Mail (teilweise dann auch im Rahmen eines Reminders für die Aktenanalyse), den Link für die bereits angekündigte Online-Befragung und das erklärende Anschreiben an die Mitarbeiter*innen des Jugendamtes (ASD) mit der Bitte um Teilnahme weiterzuleiten. Auch hier wurden wiederum maximal drei Reminder per E-Mail verschickt, wenn keine Rückmeldung der entsprechenden Jugendamtsleitung erfolgte. Die Jugendämter, die ab März 2019 um Unterstützung gebeten wurden (Niedersachsen, Berlin, Thüringen), erhielten direkt mit dem postalischen Anschreiben auch den Link für die Online-Befragung und im Weiteren dann mit dem Reminder. Eine Ausnahme bilden die Bundesländer Sachsen-Anhalt und Sachsen (siehe Abschnitt 7.1.1). Hier wurde sich dafür entschieden, die Online-Befragung im April bzw. Juni 2020 durchzuführen (ohne um Unterstützung bei der Aktenanalyse zu bitten), um den Auswertungsprozess bei der Aktenanalyse nicht noch weiter zu verzögern.

Voraussetzung für die Teilnahme an der Online-Befragung war die vergangene oder gegenwärtige Bearbeitung eines Falles bzw. mehrerer Fälle partnerschaftlicher Gewalt (mit polizeilicher Wegweisungsverfügung). Zusätzlich zu den sachbearbeitenden Mitarbeiter*innen des

³⁰ Dabei wurde ein Signifikanzniveau von 5,0 % zugrunde gelegt. Demnach wurde ein Ergebnis als signifikant angegeben, wenn ein Signifikanzniveau von $< .05$ vorlag; bei einem Signifikanzniveau von $> .05$ liegt das Ergebnis im Bereich einer Zufallsschwankung und ist damit statistisch nicht signifikant.

³¹ Effektstärkemaße (Cramérs V , φ , r , r_s , r_{tb}) geben die Größe und die Richtung eines Zusammenhangs bzw. Unterschieds an. Dabei wird bei $.10$ von einem kleinen Effekt, bei $.30$ von einem mittleren Effekt und bei $.50$ von einem großen Effekt gesprochen (Cohen, 1988); Field (2013). Die Richtung eines Zusammenhangs bzw. Unterschieds kann positiv oder negativ sein, d.h. bei einem positiven Zusammenhang gilt „je mehr, desto mehr“ bei einem negativen Zusammenhang hingegen „je mehr, desto weniger“.

ASD wurden auch Mitarbeiter*innen auf der Leitungsebene, die in der Vergangenheit oder aktuell mit Fällen partnerschaftlicher Gewalt (mit polizeilicher Wegweisungsverfügung) konfrontiert waren, befragt.

7.2. Quantitative Aktenanalyse

7.2.1. Teilnehmende Jugendämter

Zunächst ist anzumerken, dass das Einholen der Genehmigung für die Aktenanalyse gemäß §75 Abs. 2 SGB X in zwei Bundesländern mit Problemen verbunden war. Hier wurde im Projektzeitraum mindestens einmal im Monat telefonisch Kontakt mit der*dem Ansprechpartner*in der jeweils zuständigen Landesbehörde aufgenommen. Es konnte nach 1,5-jähriger Korrespondenz keine abschließende Zusage vom Bundesland Sachsen-Anhalt erzielt werden. Aufgrund projektbezogener zeitlicher Einschränkungen wurde von weiteren Anfragen abgesehen, um den Auswertungsprozess der Akten nicht noch weiter zu verzögern. In einem Bundesland (Sachsen) war der Prozess nach fast zwei Jahren noch immer nicht abgeschlossen. Die telefonische Kontaktaufnahme blieb stets ohne nachhaltigen Erfolg. Als Grund für die Verzögerung wurde die hohe Arbeitsbelastung und längere Krankheitsausfälle in der entsprechenden obersten Landesbehörde genannt, wobei mit jedem Anruf zugesichert wurde, dass sich dem Thema in den nächsten Wochen gewidmet werde. Auch hier wurde sich aufgrund projektbezogener zeitlicher Einschränkungen und der pandemischen Umstände im Juli 2020 dafür entschieden, von weiteren Anfragen abzusehen.

Insgesamt wurde die Akteneinsicht in 12 Bundesländern genehmigt: Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein (Juni 2018); Bayern, Saarland (Juli 2018); Nordrhein-Westfalen (August 2018); Hessen (Oktober 2018); Mecklenburg-Vorpommern, Hamburg, Baden-Württemberg (November 2018), Niedersachsen (Mai 2019); Berlin und Thüringen (August 2019). In den Bundesländern Berlin, Niedersachsen und Baden-Württemberg erfolgte die Genehmigung aus datenschutzrechtlichen Gründen allerdings mit der Auflage, dass vor der Aktenanalyse die Einwilligung der betroffenen Personen einzuholen ist. Andere Jugendämter hatten zusätzlich eigene Datenschutzkonzepte. So hätten beispielsweise in einem niedersächsischen Jugendamt von allen in der Akte stehenden Akteuren eine Einwilligung zur Aktenanalyse vorliegen müssen. Das erschwerte den Zugang sehr beziehungsweise machte diesen unmöglich. Brandenburg genehmigte die Akteneinsicht im Mai 2018, zog diesen Bescheid allerdings im Januar

2019 mit der Begründung wieder zurück, dass „weder aus dem Konzept noch aus dem zu erwartenden Ergebnis ein erheblich überwiegendes Interesse für die Forschung abzuleiten“ sei. Zu diesem Zeitpunkt hatte sich noch kein Jugendamt aus Brandenburg bereiterklärt, das Forschungsprojekt zu unterstützen, so dass der im Bescheid von Januar 2019 geforderte Abschluss bzw. die Vernichtung bisher erhobener Daten nicht nachgekommen werden musste. Von Bremen erhielten wir im Juli 2018 eine Ablehnung der Akteneinsicht. Begründet wurde der Bescheid damit, dass Bremen bereits eine Studie mit dem Fokus auf Kinder und Jugendliche, die von häuslicher Gewalt betroffen sind, durchführe und eine parallele Studie „nicht sinngemäß“ wäre. Darüber hinaus bestimmten datenschutzrechtliche Gründe die Ablehnung sowie der zu hohe Verwaltungsaufwand der Aktenauswahl, die auch bei vorherigen Untersuchungen in Bremen zu einer Ablehnung der Akteneinsicht führte.

Von den kontaktierten Jugendämtern ($N = 548$) haben sich mehr als die Hälfte der Jugendämter zurückgemeldet ($n = 309$; 56,0 %). Bei Betrachtung der einzelnen Bundesländer wird deutlich, dass sich Jugendämter aus Hamburg (100,0 %), Saarland (83,3 %), Rheinland-Pfalz (82,9 %) und Brandenburg (83,3 %) am ehesten zurückgemeldet haben (siehe *Abbildung 8*). Wohingegen von den Jugendämtern aus Thüringen am häufigsten keine Rückmeldung erfolgte (65,2 %). Es ist weiterhin ersichtlich, dass die Jugendämter aus Brandenburg (83,3 %) und Rheinland-Pfalz (80,5 %) am häufigsten der Aktenanalyse nicht zustimmten. Auch wird deutlich, dass in den Bundesländern, in denen das Forschungsvorhaben mit Auflage genehmigt wurde (blauer Schriftzug), verhältnismäßig sehr wenig bis keine Jugendämter teilgenommen haben. Hier stimmten einige Jugendämter einer Aktenanalyse zu ($N = 4$), jedoch erhielt das

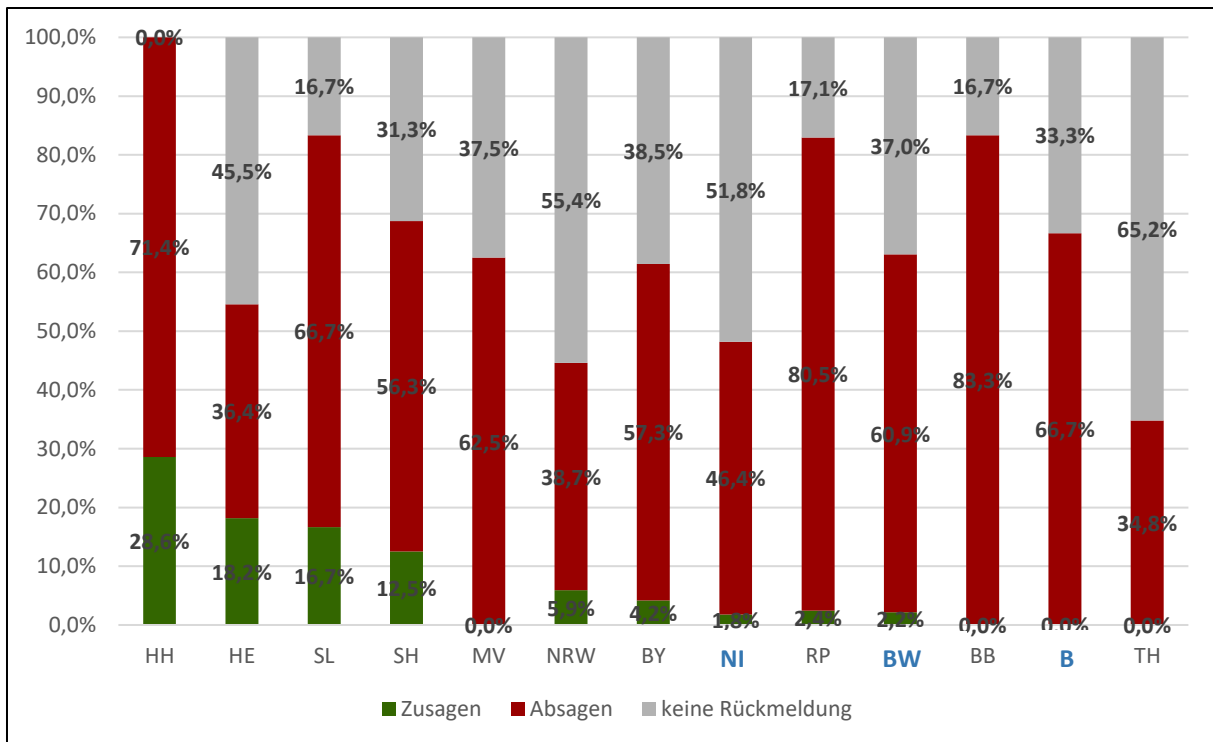


Abbildung 8: Übersicht der Rückmeldungen (bundeslandspezifisch; N = 548, Angaben in Prozent)

Jugendamt keine entsprechenden Einwilligungen der Familien, so dass diese Jugendämter hier in der Statistik als „Absagen“ eingehen. Von den Jugendämtern, von denen eine Rückmeldung erfolgte (N = 309), haben wiederum 29 Jugendämter einer Teilnahme an der Aktenanalyse zugestimmt (9,0 %) ³². Insgesamt haben dabei insbesondere Jugendämter aus Regionen mit mehr als 100.000 Einwohner*innen teilgenommen (62,1 %; siehe *Abbildung 9*) und sind dabei etwas

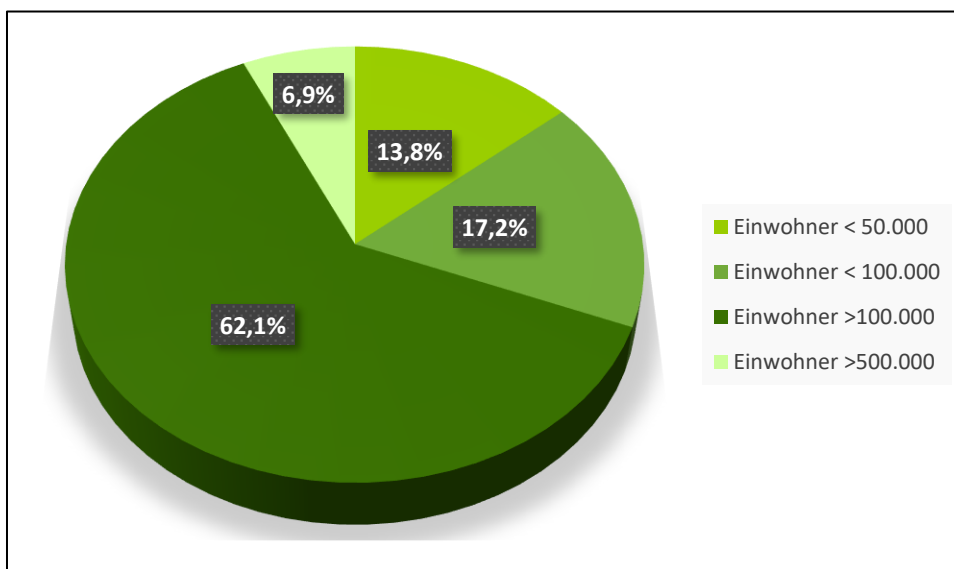


Abbildung 9: Anteil teilnehmender Jugendämter nach Einwohner*innenzahl (N = 29, Angaben in Prozent)

³² Hier sei darauf verwiesen, dass die Rekrutierung von Familien in drei Jugendämtern durch die Corona-Pandemie unterbrochen und dann aufgrund projektinterner zeitlicher Engpässe nicht mehr weiterverfolgt werden konnte (diese Jugendämter werden als „Absage“ betrachtet); in einem Jugendamt konnte die Aktenkodierung aufgrund der Corona-Pandemie nicht beendet werden.

überrepräsentiert (der Anteil aller angeschriebenen Jugendämter aus Regionen mit mehr als 100.000 Einwohner*innen beträgt insgesamt 53,5 %). Die teilnehmenden Jugendämter aus Regionen mit weniger als 50.000 Einwohner*innen sind mit 13,8 % hingegen etwas unterrepräsentiert (der Anteil aller angeschriebenen Jugendämter aus Regionen mit weniger als 50.000 Einwohner*innen beträgt insgesamt 20,4 %). *Tabelle 12* zeigt die Anzahl der teilgenommenen Jugendämter pro Bundesland. Im Allgemeinen wird zunächst ein ausgeglichenes Bild hinsichtlich der Teilnahme von Stadt- und Kreisjugendämtern deutlich: Es haben 15 Stadt- und 14 Kreisjugendämter einer Aktenanalyse zugestimmt (6,4 % bzw. 6,3 % aller Stadt- und Kreisjugendämter, die angeschrieben wurden). Darüber hinaus zeigt sich bei Betrachtung der teilgenommenen Jugendämter, dass überwiegend Jugendämter aus Nordrhein-Westfalen teilgenommen haben (37,9 %), was nicht überraschend ist, da Nordrhein-Westfalen das Bundesland mit den meisten Jugendämtern in Deutschland ist ($N = 186$; 33,9 %). Hessen hingegen

Tabelle 12: Anzahl der teilgenommenen Jugendämter pro Bundesland

Bundesland	teilnehmende Jugendämter			Jugendämter insgesamt N (%)
	Stadt n	Kreis n	Gesamt N	
Nordrhein-Westfalen	9	2	11 (37,9%)	186 (33,9%)
Hessen	2	4	6 (20,7%)	33 (6,0%)
Bayern	1	3	4 (13,8%)	96 (17,5%)
Schleswig-Holstein	1	1	2 (6,9%)	16 (2,9%)
Rheinland-Pfalz	0	1	1 (3,4%)	41 (7,5%)
Hamburg	2	0	2 (6,9%)	7 (1,3%)
Saarland	0	1	1 (3,4%)	6 (1,1%)
Mecklenburg-Vorpommern	0	0	0 (0,0%)	8 (1,5%)
Baden-Württemberg	0	1	1 (3,4%)	46 (8,4%)
Niedersachsen	0	1	1 (3,4%)	56 (10,2%)
Berlin	0	0	0 (0,0%)	12 (2,2%)
Thüringen	0	0	0 (0,0%)	23 (4,2%)
Brandenburg*	0	0	0 (0,0%)	18 (3,3%)
Gesamt	15	14	29 (100,0%)	548 (100,0%)

*Brandenburg wird hier der Vollständigkeit halber mit aufgeführt, da die Rücknahme der Genehmigung erst nach Kontaktaufnahme mit den Jugendämtern erfolgte.

ist mit seinen sechs teilgenommenen Jugendämtern überrepräsentativ vertreten (20,7 % vs. 6,0 %), ebenso verhält es sich mit Schleswig-Holstein ($N = 2$; 6,9 % vs. 2,9 %) sowie Hamburg ($N = 2$; 6,3 % vs. 1,3 %). Unterrepräsentativ vertreten sind die Bundesländer Rheinland-Pfalz ($N = 1$; 3,4 % vs. 7,5 %), Baden-Württemberg ($N = 1$; 3,4 % vs. 8,4 %), Niedersachsen ($N = 1$;

3,4 % vs. 10,2 %) sowie Bayern ($N = 4$; 13,8 % vs. 17,5 %). Aus Berlin, Thüringen, Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg hat kein zurückgemeldet Jugendamt der Aktenanalyse zugestimmt. Die Jugendämter, die sich zurückgemeldet, aber einer Teilnahme an dem Forschungsprojekt nicht zugestimmt haben (91,0 %), wurden im Anschluss an ihre Absage darum gebeten den Grund dafür anzugeben. Die Antworten (teilweise Mehrfachnennungen) wurden schriftlich dokumentiert und anschließend von einer Beurteilerin induktiv kategorisiert, wodurch ähnliche Aussagen zusammengefasst werden konnten. Eine zweite unabhängige Beurteilerin ordnete diese Angaben auf der Grundlage eines Kodierschemas den generierten Kategorien zu (Kodierschema siehe *Tabelle 13*). Im Anschluss an diesen Prozess wurde Cohen's Kappa mit SPSS (Version 24) berechnet, um die Übereinstimmung zwischen den beiden Beurteiler*innen zu bestimmen. Die Interrater-Übereinstimmung war fast perfekt ($\kappa = .855$). Jede nicht übereinstimmende Aussage wurde im Anschluss an die Überprüfung der Übereinstimmung diskutiert bis eine vollständige Einigung erzielt wurde. Dabei wurden die Meinungen

Tabelle 13: Kodierschema der generierten Kategorien und deren Auftretenshäufigkeit ($N = 366$ Nennungen)

Kategorie	Beschreibung	N (%)
Ressourcenknappheit	alle Arten der Ressourcenknappheit/Auslastung: zeitlich, personell, Auslastung mit bestehender Arbeit, Stellenvakanzen, Langzeiterkrankung	164 (44,8%)
Umstrukturierung/ Fluktuation	Umstrukturierungen in der Gesamtorganisation und/oder der Leitung führen zu anderen Prioritäten, fehlende Zuständigkeiten; Abwanderung des Personals und Einarbeitung des neuen Personals	51 (13,9%)
keine Angabe	keine Rückmeldung auf die Bitte um die Angabe der Gründe für die Absage	38 (10,4%)
hoher Aufwand	bedingt durch das Fehlen eines Archivs und/oder durch das Fehlen einer strukturierten und/oder digitalisierten Erfassung der Fälle, hoher Arbeitsaufwand verbunden mit dem Projekt kann daher nicht getragen werden	37 (10,1%)
andere Projekte	Teilnahme an anderen (Forschungs-)Projekten, interne Untersuchung	24 (6,6%)
keine Fälle	nach Prüfung wurden keine/kaum Fälle mit polizeilicher Wegweisung gefunden, der fachliche Schwerpunkt liegt bei anderen Fällen, Fälle vernichtet, Fragestellung zu spezifisch	24 (6,6%)
fehlende Kooperation	keine Empfehlung seitens des kommunalen Spitzenverbandes, fehlende Zustimmung von Betroffenen, kein Interesse/ Verbesserungsbedarf,	16 (4,4%)
Datenschutz	skeptisch, ob dieser gegeben ist	9 (2,5%)
coronabedingt	Prozess konnte nicht weiter verfolgt werden durch Corona-Pandemie und damit einhergehenden Auflagen in den Jugendämtern	3 (0,8%)

beider Beurteiler*innen gleichwertig behandelt. Die 280 nicht teilnehmenden Jugendämter haben insgesamt 366 Gründe genannt, nicht am Forschungsprojekt teilnehmen zu können; 74 Jugendämter gaben dabei bis zu vier unterschiedliche Gründe an (26,4 %). Wie zu erwarten hinderte vor allem ein Mangel an zeitlichen und personellen Ressourcen die Jugendämter daran, sich an dem Forschungsprojekt zu beteiligen (siehe *Tabelle 13*). Neben Umstrukturierungsmaßnahmen und einer hohen Fluktuation stellte aber auch die Selektion der Akten und der damit verbundene hohe zeitliche Aufwand eine große Hürde dar. Ein ständiger Personalwechsel machte es wiederum schwierig, dass sich an potenzielle Fälle erinnert werden konnte.

Durch die Teilnahme der 29 Jugendämter konnten insgesamt 303 Akten von 21 Kodierer*innen (je nach Standort) kodiert werden, wovon wiederum sechs Aktenkodierbögen aus folgenden Gründen von der Analyse ausgeschlossen werden mussten:

- Akten einer Familie wurden zu einer Akte zusammengefasst, da es sich um identische Informationen für alle Kinder handelte, es wurde stattdessen das Zusatzblatt „Kind-Info“ ausgefüllt ($N = 3$);
- Kind der Akte lebte zum Zeitpunkt der polizeilichen Wegweisung nicht im Haushalt der Familie, sondern in einer heiltherapeutischen WG aufgrund massiver Probleme des Kindes ($N = 1$);
- bei der Akte handelte es sich um häusliche Gewalt (Tochter ggü. Eltern), aber nicht um partnerschaftliche Gewalt ($n = 1$) sowie
- Akte wurde coronabedingt erst zugestellt nachdem der Auswertungsprozess bereits begonnen hatte ($N = 1$).

Es gingen insgesamt 297 Aktenkodierbögen (Fälle) in die Auswertung ein. Am häufigsten wurden Akten in Nordrhein-Westfalen kodiert (36,7 %) und mit jeweils einer Akte am wenigsten in Niedersachsen und Baden-Württemberg. Darüber hinaus ist Nordrhein-Westfalen auch das Bundesland mit den „ältesten“ Akten, gefolgt von Hessen (siehe *Tabelle 14*). Die polizeilichen Wegweisungen (ab 2006, siehe Abschnitt 6.1.1) erfolgten in den Jahren 2006 bis 2019, zwischen 0:05 Uhr und 23:40 Uhr, und hierbei am häufigsten im Jahr 2018 ($N = 63$; 21,2 %; siehe *Abbildung 10*). Akten mit polizeilichen Wegweisungen aus früheren Jahrgängen liegen nur vereinzelt vor (2006 bis 2011: $N = 18$; 6,1 %).

In 38,4 % der Fälle war die Familie dem Jugendamt bereits vor der polizeilichen Wegweisung bekannt ($N = 114$), und hierbei in einigen wenigen Fällen bereits seit 2000 ($n = 1$), 2003 ($n = 1$) oder 2004 ($n = 2$). Der Zeitraum zwischen Erstkontakt mit dem Jugendamt und polizeilicher

Tabelle 14: Anzahl der kodierten Akten pro Bundesland

Bundesland	Anzahl Akten (%)	Zeitpunkt polizeiliche Wegweisung	erster Eintrag in Akte*
NRW	109 (36,7 %)	2011-2019	2000-2019
Hessen	66 (22,2 %)	2007-2019	2003-2019
Bayern	43 (14,5 %)	2006-2019	2006-2019
Schleswig-Holstein	33 (11,1 %)	2007-2018	2004-2018
Saarland	21 (7,1 %)	2017-2019	2014-2019
Rheinland-Pfalz	16 (5,4 %)	2011-2017	2011-2017
Hamburg	7 (2,4 %)	2013-2018	2012-2018
Niedersachsen	1 (0,3 %)	2017	2017
Baden-Württemberg	1 (0,3 %)	2017	2017
Gesamt	297 (100,0 %)	2006-2019	

*Außer im Saarland liegt nicht in jedem Jahr im angegebenen Zeitraum eine Akte vor.

Wegweisung lag zwischen -1 Jahr³³ und +14 Jahren; in der Hälfte der untersuchten Akten war die polizeiliche Wegweisung ein Tag oder mehr her bevor ein Erstkontakt mit dem Jugendamt erfolgte (*Mdn* = -1 Tag, *N* = 295). In den untersuchten Akten wurde die Familie dem Jugendamt in den meisten Fällen durch die Polizei bekannt (58,2 %), gefolgt von Eltern (8,1 %), ASD (7,7 %) oder Gericht/Staatsanwaltschaft (6,1 %). Der häufigste Grund für den Erstkontakt war

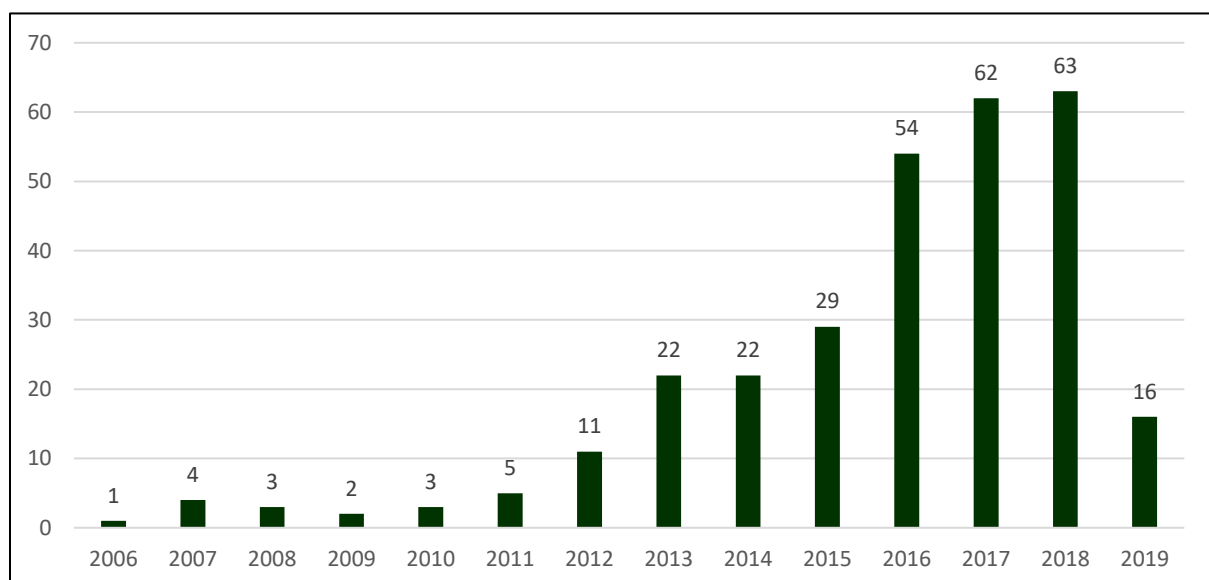


Abbildung 10: Jahr der polizeilichen Wegweisungen (*N* = 297, Angabe in absoluten Häufigkeiten)

³³ In einigen wenigen Fällen war die Wegweisung längere Zeit her bevor der Akte ein Erstkontakt mit dem Jugendamt zu entnehmen war (1 Fall 1 Jahr, 4 Fälle 5 Monate, 8 Fälle 2-3 Monate).

die Meldung der Polizei aufgrund von partnerschaftlicher Gewalt mit polizeilicher Wegweisung ($N = 186$). Andere Gründe lagen nur vereinzelt vor, so zum Beispiel Verdacht auf KWG ($N = 27$), Meldung der Polizei aufgrund von partnerschaftlicher Gewalt ohne polizeiliche Wegweisung ($N = 23$) oder Meldung durch andere Dritte aufgrund partnerschaftlicher Gewalt ($N = 21$; siehe *Abbildung 11*). Fast die Hälfte der untersuchten Akten waren bereits abgeschlossene Fälle (49,8 %). Bei den abgeschlossenen Fällen wurde mit dem Jugendamt zwischen einem Tag und 16 Jahren zusammengearbeitet; in der Hälfte der untersuchten Akten betrug die Zeit der Zusammenarbeit 264 oder mehr Tage ($Mdn = 264$ Tage, $N = 144$).

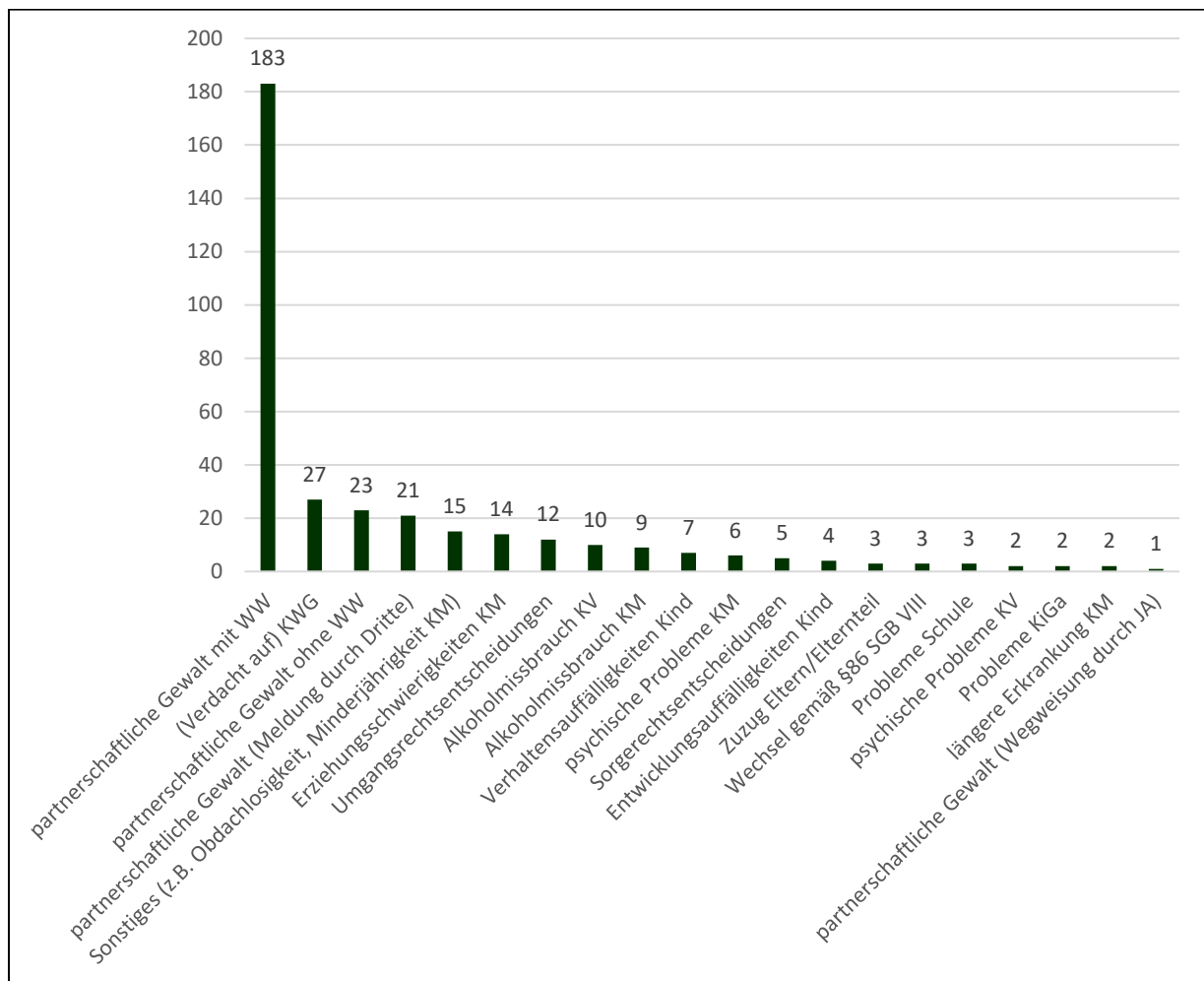


Abbildung 11: Grund für den Erstkontakt mit dem Jugendamt ($N = 352$, Angabe in absoluten Häufigkeiten, Mehrfachnennungen möglich)

Im Folgenden wird auf Basis der kodierten Fälle differenzierter auf die Forschungsfragen zu den unterschiedlichen Bereichen Familie, Jugendamt, Beratungsstellen sowie Polizei und Gericht eingegangen. Dabei erfolgte die Auswertung fallbezogen.³⁴ Im Rahmen der Analyse waren je nach Bereich und vorangegangener Ausführungen folgende Unterschiede von Interesse:

- *Ebene Region*: Bundesland, Wohnregion;
- *Ebene Kind*: Alter, Geschlecht;
- *Ebene Familie*: Bekanntheit im Jugendamt vor der polizeilichen Wegweisung, partnerschaftliche Gewalt vor der polizeilichen Wegweisung sowie zusätzlich an einigen wenigen Stellen Suchtmittelproblematik Täter*in/Betroffene*r, Rückkehr Täter*in in die Familiengemeinschaft nach der polizeilichen Wegweisung und Verdacht auf eine KWG.

Eine Differenzierung auf der *Ebene Region* wurde in erster Linie aufgrund unterschiedlich hoher Fallzahlen an Wegweisungen je Region (siehe Abschnitt 2.1.1) sowie aufgrund eines unterschiedlichen Fallaufkommens je Region (siehe Abschnitt 4) vorgenommen. Außerdem zeigten sich im Bundesländer- bzw. Regionenvergleich Unterschiede hinsichtlich der Anzahl an §8a-Verfahren SGB VIII und anderer eingeleiteter Maßnahmen des Jugendamts (siehe Abschnitt 4.1) bzw. generell hinsichtlich der ausgestalteten Hilfelandschaft (siehe Abschnitt 3.3). Eine Differenzierung auf der *Ebene Kind* war deshalb von Interesse, da Studien beispielsweise gezeigt haben, dass gerade Jungen im Vergleich zu Mädchen einem erhöhten Risiko ausgesetzt sind, als Zeuge von partnerschaftlicher Gewalt Verhaltensauffälligkeiten zu entwickeln (siehe Abschnitt 3.2.1). So ist denkbar, dass ASD-Mitarbeiter*innen dementsprechend ihre Handlungen unterschiedlich gestalten. Ein Vergleich hinsichtlich der *Ebene Familie* war interessant, da hier von Unterschieden in der Fallbearbeitung durch das Jugendamt auszugehen ist, wenn bspw. ein Verdacht auf eine KWG vorliegt oder eine Zusammenarbeit mit der Familie bereits vor der polizeilichen Wegweisung bestand.

³⁴ In vier der untersuchten Akten handelte es sich um zwei gleiche Familien. Dabei hatten jeweils zwei Kinder eine eigene Akte beim Jugendamt. Da es sich nur um eine sehr geringe Anzahl handelt, wurde diese im Weiteren nicht gesondert berücksichtigt.

7.2.2. Abschnitt A: Familie

Welche familiären Konstellationen liegen bei partnerschaftlicher Gewalt in Familien mit Kindern vor (z.B. Täter*innen-Opfer-Verhältnis, familiäre Belastungen, Bekanntheit)?

Allgemeine Eigenschaften der Familien in den untersuchten Akten

Tabelle 15 fasst die wesentlichen Merkmale der Familien in den untersuchten Akten zusammen. Für eine bessere Übersicht wurde dabei eine Unterscheidung in Fälle, die dem Jugendamt bereits vor der polizeilichen Wegweisung bekannt waren, und Fälle, in denen die polizeiliche Wegweisung den Erstkontakt zum Jugendamt darstellte, vorgenommen.

Insgesamt betrachtet lebten mehr als die Hälfte der biologischen Eltern im Anschluss an die polizeiliche Wegweisung getrennt (58,6 %), wobei Eltern, die dem Jugendamt bereits vor der polizeilichen Wegweisung bekannt waren, signifikant häufiger getrennt lebten als Eltern, in denen die polizeiliche Wegweisung den Erstkontakt darstellte (75,4 % vs. 48,1 %; $\chi^2(1, N = 297) = 21,66, p < .001, \varphi = -.27$). So zeigte sich weiterhin, dass das Sorgerecht für das Kind in Familien, die dem Jugendamt bereits vor der polizeilichen Wegweisung bekannt waren, signifikant häufiger nicht bei beiden Elternteilen lag verglichen mit Familien, die dem Jugendamt durch die polizeiliche Wegweisung bekannt wurden (28,8 % vs. 13,6 %; $\chi^2(1, N = 280) = 9,83, p < .01, \varphi = -.19$). In mehr als der Hälfte der Fälle lebte mehr als ein Kind in der Familie (58,3 %; $Mdn = 2, N = 295$). In einigen Fällen wurden auch für diese Kinder Maßnahmen des Jugendamtes eingeleitet ($n = 44; 27,0\%$), wobei dies signifikant häufiger in Familien erfolgte, die bereits vor der polizeilichen Wegweisung bekannt waren verglichen mit den Familien, in denen die polizeiliche Wegweisung den Erstkontakt zum Jugendamt darstellte (38,8 % vs. 18,8 %; $\chi^2(1, N = 163) = 8,05, p < .05, \varphi = .22$). Die Kinder waren zum Zeitpunkt der polizeilichen Wegweisung durchschnittlich sieben Jahre alt ($SD = 5$), die Mütter 34 Jahre ($SD = 8$) und die Väter 39 Jahre ($SD = 10$) alt. Drei Mütter waren zum Zeitpunkt der polizeilichen Wegweisung schwanger. Ein Kind sowie deren Mutter wurden im Verlauf der Aktendokumentation vom Kindsvater bzw. Partner getötet. Zwei Mütter sowie vier Väter sind im Verlauf der Aktendokumentation gestorben (Mütter: Krebserkrankung, Schlaganfall während partnerschaftlicher Gewalt mit Körperverletzung; Väter: Unfall, Erkrankung, Suizid). Die Kinder aus den untersuchten Akten wurden überwiegend in Deutschland geboren (78,6 %) und waren in Fällen, in denen die polizeiliche Wegweisung den Erstkontakt darstellte eher weiblich (51,9 %). In Fällen,

Tabelle 15: grundlegende Merkmale der Familien in den untersuchten Akten

Fälle, in denen die polizeiliche Wegweisung der Erstkontakt zum Jugendamt war (N = 183)		Fälle, die dem Jugendamt bereits vor der polizeilichen Wegweisung bekannt waren (N = 114)	
		Familienstand (biologische Eltern)	%
		verheiratet	64,0
		getrennt	35,1
		keine Angabe	0,9
Familienstand nach Wegweisung (biologische Eltern)	%	Familienstand nach Wegweisung (biologische Eltern)	%
verheiratet/zusammenlebend	50,8	verheiratet/zusammenlebend	24,6
getrennt	48,1	getrennt	75,4
keine Angabe	1,1	keine Angabe	-
Kinder im Haushalt	%	Kinder im Haushalt	%
1 Kind	43,6	1 Kind	38,6
2 Kinder	35,4	2 Kinder	29,8
3 Kinder	15,5	3 Kinder	22,8
4 Kinder	3,9	4 Kinder	8,8
5 und mehr Kinder	1,7	5 und mehr Kinder	-
keine Angabe	1,1	keine Angabe	-
Alter (bei Wegweisung in Jahren)	M	Alter (bei Wegweisung in Jahren)	M
	(Range)		(Range)
Kindsmutter	35	Kindsmutter	33
(N = 134)	(12-53)	(N = 113)	(19-48)
Kindsvater	40	Kindsvater	37
(N = 130)	(22-62)	(N = 108)	(20-85)
Kind	6	Kind	7
(N = 181)	(0-18)	(N = 113)	(0-21)
deutsche Staatsangehörigkeit	%	deutsche Staatsangehörigkeit	%
Kindsmutter	62,6	Kindsmutter	70,4
(N = 155)		(N = 108)	
Kindsvater	61,4	Kindsvater	62,6
(N = 145)		(N = 99)	
Herkunft Kind		Herkunft Kind	
Deutschland	76,2	Deutschland	82,5
anderes Land*		anderes Land**	7,9
keine Angabe	10,8	keine Angabe	9,6
Geschlecht Kind	%	Geschlecht Kind	%
weiblich	51,9	männlich	52,6
Sorgerecht Kind (N = 169)		Sorgerecht Kind (N = 111)	
beide Elternteile	86,4	beide Elternteile	71,2
Mutter/Vater/andere Person	13,6	Mutter/Vater/andere Person	28,8
Erwerbstätigkeit Kindsmutter (N = 105)	%	Erwerbstätigkeit Kindsmutter (N = 58)	%
Vollzeit	22,9	Vollzeit	17,2
Teilzeit/temporär	17,0	Teilzeit/temporär	13,2
erwerbslos	47,6	erwerbslos	56,9
Erwerbstätigkeit Kindsvater (N = 93)	%	Erwerbstätigkeit Kindsvater (N = 49)	%
Vollzeit	59,1	Vollzeit	36,7
Teilzeit/temporär	4,9	Teilzeit/temporär	24,5
erwerbslos	15,8	erwerbslos	16,7
Suchtproblematik	%	Suchtproblematik	%
Kindsmutter	2,3	Kindsmutter	4,4
Kindsvater	7,9	Kindsvater	5,7
auffälliges Konsumverhalten	%	auffälliges Konsumverhalten	%
Kindsmutter	5,5	Kindsmutter	16,7
Kindsvater	25,7	Kindsvater	36,8

Ressourcen		Ressourcen	
Familie	56,7	der Familie	60,5
Kind	27,9	des Kindes	36,0

*z.B. Irak (N = 3), Litauen (N = 2), Syrien (N = 2), Pakistan (N = 2)

**z.B. Kasachstan (N = 2), Eritrea (N = 1), Serbien (N = 1)

die dem Jugendamt bereits vor der polizeilichen Wegweisung bekannt waren, waren die Kinder eher männlich (52,6 %). Etwa zwei Drittel der Väter (61,9 %) und Mütter (65,8 %) hatten die deutsche Staatsangehörigkeit; neben diversen nicht-deutschen Staatsangehörigkeiten (23,1 %; z.B. irakisch, afghanisch, togoisch, serbisch, italienisch) lagen mehrheitlich türkische (8,1 %) oder polnische Staatsangehörigkeiten (2,4 %) vor. Bezogen auf die Erwerbstätigkeit der Kindseltern (Vollzeit, halbtags/temporär, erwerbslos) in den untersuchten Akten, lässt sich insgesamt festhalten, dass die Mütter mehrheitlich erwerbslos waren (27,9 %) und die Väter Vollzeit tätig (24,6 %), wobei sich bei den Vätern bezogen auf die Bekanntheit der Familie vor der polizeilichen Wegweisung ein signifikanter Unterschied zeigt ($\chi^2(2, N = 142) = 8,44, p < .05, V = .24$). Diesbezüglich macht ein paarweiser Vergleich der Erwerbstätigkeit einen signifikanten Unterschied zwischen den Gruppen Vollzeit und halbtags/temporär deutlich: Väter in Familien, die dem Jugendamt durch die polizeiliche Wegweisung bekannt wurden, waren signifikant häufiger Vollzeit erwerbstätig verglichen mit Vätern in Familien, die dem Jugendamt durch die polizeiliche Wegweisung bekannt wurden (85,9 % vs. 60,0 %; $\chi^2(2, N = 94) = 7,92, p < .05, \varphi = -.29$).³⁵ Eine Suchtproblematik bzw. ein auffälliges Konsumverhalten lagen insgesamt in einigen Fällen vor (8,3 % bzw. 19,9 %), wobei dies häufiger in Familien zu beobachten war, die dem Jugendamt bereits vor der polizeilichen Wegweisung bekannt waren verglichen mit Familien, in denen die polizeiliche Wegweisung den Erstkontakt darstellte³⁶. Auch spielten derartige Probleme bei Vätern eher eine Rolle als bei Müttern. Das zeigte sich insbesondere im Zusammenhang mit einem auffälligen Konsumverhalten: Hier wiesen fast zwei Drittel der untersuchten Akten auf ein auffälliges Konsumverhalten hin (30,0 %), wobei dieser Hinweis vor allem von den Kindsmüttern vorgebracht wurde (33,7 %) und sich insbesondere auf den Konsum von Alkohol bezog (70,8 %). Ressourcen in der Familie bzw. des Kindes konnten insgesamt in mehr als der Hälfte (57,6 %) bzw. in fast zwei Drittel (31,0 %) der untersuchten Akten gefunden werden, wobei sich diese insbesondere auf soziale Ressourcen,

³⁵ Bonferroni-Korrektur für 3 Gruppenvergleiche.

³⁶ Suchtproblematik Kindsvater: 15,4 % vs. 7,9 %; $\chi^2(1, N = 282) = 3,90, p < .05, \varphi = -.12$; auffälliges Konsumverhalten Kindsvater: 39,3 % vs. 27,3 %; $\chi^2(1, N = 279) = 4,32, p < .05, \varphi = -.12$; Suchtproblematik Kindsmutter: 14,2 % vs. 2,3 %; $\chi^2(1, N = 281) = 14,47, p < .001, \varphi = -.23$; auffälliges Konsumverhalten Kindsmutter: 17,6 % vs. 5,8 %; $\chi^2(1, N = 279) = 9,08, p < .01, \varphi = -.19$

wie bspw. familiales Netzwerk oder Freund*innen, beziehen. Etwa die Hälfte der Kinder in den untersuchten Akten war altersgerecht entwickelt (54,9 %); in ungefähr einem von fünf Fällen lag eine Beeinträchtigung vor (21,7 %), die sich vor allem auf das Leistungsvermögen bezog. Dabei hatten Kinder in Familien, die dem Jugendamt bereits vor der Wegweisung bekannt waren, häufiger eine Beeinträchtigung als Kinder in Familien, die dem Jugendamt durch die polizeiliche Wegweisung bekannt wurden (38,7 % vs. 20,9 %; $\chi^2(1, N = 227) = 8,61, p < .01, \varphi = -.20$).

In den Fällen, in denen die Familie dem Jugendamt bereits vor der polizeilichen Wegweisung bekannt war, lag vor der polizeilichen Wegweisung in der Hälfte der Fälle ein Verdacht auf eine KWG vor ($N = 56$). Dabei war weder hinsichtlich des Geschlechts des Kindes (51,9 % vs. 51,7 %; $\chi^2(1, N = 114) = 0,00, p > .05, \varphi = -.00$) noch hinsichtlich der Bundeslandregion des Jugendamtes (56,4 % vs. 38,5 % vs. 33,3 %; $\chi^2(2, N = 112) = 4,31, p > .05, V = .20$) ein signifikanter Unterschied festzustellen. Begründet wurde der Verdacht am häufigsten mit dem Vorliegen partnerschaftlicher Gewalt (46,4 %; vs. 26,8 % Suchtmittelabhängigkeit Vater/Mutter, vs. 19,6 % Misshandlung, vs. 19,6 % Vernachlässigung, vs. 21,5 % andere Gründe). Geprüft wurde die KWG eher alleine ($N = 30; 53,6\%$) oder im 2er-Team ($N = 26; 46,4\%$), durch Hausbesuche (angemeldet: $N = 23; 41,1\%$; unangemeldet: $N = 20; 35,7\%$) sowie Gesprächen mit den Erziehungsberechtigten ($N = 31; 55,4\%$). Bestätigt wurde eine KWG in 12 Fällen (10,5 %). Werden Fälle mit bzw. ohne einen bisherigen (bestätigten/unbestätigten) Verdacht auf eine KWG hinsichtlich der Anzahl eingeleiteter Maßnahmen des Jugendamtes miteinander verglichen lässt sich ein signifikanter Unterschied feststellen ($H(2, N = 111) = 7,70, p < .05$). Ein paarweiser Vergleich zeigt einen signifikanten Unterschied zwischen den Gruppen *kein Verdacht auf eine KWG* ($Mdn = 1$) und *bestätigte KWG* ($Mdn = 4; p < .05, r = -.37; Mdn = 2$ bei unbestätigter KWG). Insgesamt wurden vor allem angekündigte Hausbesuche durchgeführt, Gespräche mit den Erziehungsberechtigten geführt, eine sozialpädagogische Familienhilfe (SPFH) eingesetzt sowie Beratungsstellen empfohlen (siehe *Abbildung 12*).

In den Fällen, in denen vor der polizeilichen Wegweisung kein Verdacht auf eine KWG vorlag ($N = 56$), wurde mit dem Jugendamt vor allem Kontakt aufgenommen aufgrund partnerschaftlicher Gewalt (32,2 %); aber auch familiengerichtliche Entscheidungen zum Umgangsrecht (16,1 %) oder sonstige Gründe (z.B. Räumungsklage; 19,6 %) lagen vor. Anschließende Maß-

nahmen des Jugendamtes waren in diesen Fällen insbesondere Gespräche mit den Erziehungsberechtigten. Im Allgemeinen hat die Zusammenarbeit mit den Familien überwiegend geklappt, wobei hierzu den untersuchten Akten nicht immer Informationen zu entnehmen waren.

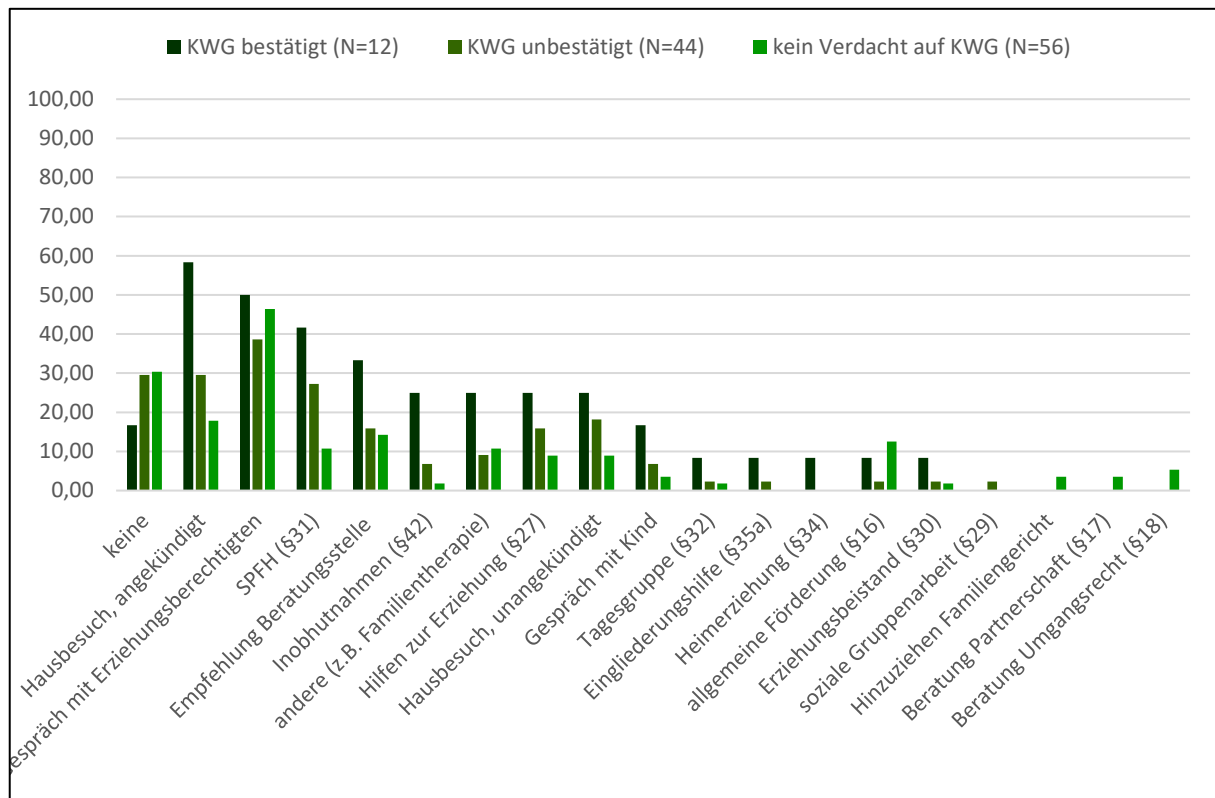


Abbildung 12: bisherige Maßnahmen bei Bekanntheit der Familie vor der polizeilichen Wegweisung nach Verdacht auf KWG (N = 114, Angaben in Prozent, Mehrfachnennungen möglich)

bisherige Gewalt in der Familie

In den Fällen, in denen die Familie dem Jugendamt bereits vor der polizeilichen Wegweisung bekannt war (N = 114), wurde vor der polizeilichen Wegweisung in ungefähr der Hälfte der untersuchten Akten bereits von partnerschaftlicher Gewalt in der Familie berichtet (52,6 %). Dabei handelte es sich überwiegend um physische Gewalt (55,2 %; z.B. Faustschlag/Faustschläge, Ohrfeige); Drohungen und Beleidigungen wurden in ca. einer von vier Akten angegeben (23,3 % bzw. 26,7 %). Weniger häufig wurden Bedrohung mit dem Messer, Vergewaltigung oder Kontaktverbote in den untersuchten Akten genannt. In den meisten Fällen war eine Trennung der bisherige Lösungsversuch der Familie (21,9 %) oder es wurde nichts unternommen (19,3 %).

Wird zusätzlich der Polizeibericht zur polizeilichen Wegweisung in allen untersuchten Akten betrachtet ($N = 297$), berichteten ebenfalls mehr als die Hälfte der Geschädigten von vergangenen Vorfällen partnerschaftlicher Gewalt ohne Polizeieinsatz (58,9 %). Dabei handelte es sich vor allem um mehrfache physische Gewalt (44,1 %), gefolgt von mehrfacher psychischer Gewalt (14,8 %). Zusätzlich wurden in einigen wenigen Akten Hinweise von vergangenen polizeilichen Wegweisungen gefunden, die nicht an das Jugendamt gemeldet wurden ($N = 21$; 7,1 %). Die Hinweise wurden dabei überwiegend dem Polizeibericht entnommen.

Um welche Gewaltformen handelt es sich? Mit welchen Häufigkeiten treten diese auf?

Tabelle 16 fasst die wesentlichen Merkmale zum Vorfall der polizeilichen Wegweisung zusammen. Die polizeiliche Wegweisung dauerte im Durchschnitt 11 Tage ($SD = 4$) und wurde nur in wenigen Fällen vorzeitig beendet (7,4 % bzw. 10,6 %³⁷). Insgesamt war der Täter überwiegend der leibliche Vater (82,5 %), wobei bezogen auf die Bekanntheit der Familie vor der polizeilichen Wegweisung ein signifikanter Unterschied zu beobachten ist ($\chi^2(2, N = 294) = 9,45, p < .01, V = .18$). Diesbezüglich macht ein paarweiser Vergleich der Täterschaft einen signifikanten Unterschied zwischen den Gruppen *leiblicher Vater* und *(Ex-)Partner der Mutter* deutlich: Der Täter war in Familien, in denen die polizeiliche Wegweisung den Erstkontakt mit dem Jugendamt darstellte, signifikant häufiger der leibliche Vater verglichen mit Tätern in Familien, die dem Jugendamt bereits vor der polizeilichen Wegweisung bekannt waren (90,5 % vs. 79,0 %; $\chi^2(2, N = 284) = 7,33, p < .05, \varphi = -.16$).³⁸ In der Mehrheit der Fälle hatte der*die Täter*in die deutsche Staatsangehörigkeit (45,1 %) und lebte mit dem*der Betroffenen zum Zeitpunkt der polizeilichen Wegweisung in einer Partnerschaft (79,8 %). Bei der partnerschaftlichen Gewalt handelte es sich überwiegend um physische Gewalt (69,9 % bzw. 62,2 %; z.B. Faustschlag/Faustschläge, Ohrfeige); psychische Gewalt (z.B. Drohungen, Beleidigungen) wurden in ca. einer von drei Akten angegeben (28,5 % bzw. 36,1 %). Eher weniger häufig wurden soziale (Kontaktverbote) oder sexuelle (Vergewaltigung) Gewalt in den untersuchten Akten genannt. In etwa einem von vier Fällen stand der*die Täter*in unter Alkohol- und/oder Drogeneinfluss; bei der*dem Betroffenen war dies laut Polizeibericht seltener der Fall (7,7 % bzw. 6,1 %). Das Kind hielt sich während des Gewaltvorfalls überwiegend in der Wohnung auf (96,0 % bzw. 71,1 %) und war in etwa der Hälfte der Fälle Zeuge*in des Gewaltvorfalls (49,2 %

³⁷ Unterscheidung zwischen Fällen, in denen die polizeiliche Wegweisung den Erstkontakt mit dem Jugendamt darstellte und Fällen/Familien, die dem Jugendamt bereits vor der polizeilichen Wegweisung bekannt waren.

³⁸ Bonferroni-Korrektur für 3 Gruppenvergleiche.

bzw. 45,6 %) und davon in einigen wenigen Fällen auch selbst von Gewalt betroffen. Die Polizei wurde größtenteils von den*r Betroffenen über den Vorfall partnerschaftlicher Gewalt verständigt (37,7 % bzw. 50,9 %).

Tabelle 16: wesentliche Merkmale zum Vorfall der polizeilichen Wegweisung

Fälle, in denen die polizeiliche Wegweisung der Erstkontakt zum Jugendamt war (N = 183)			Fälle, die dem Jugendamt bereits vor der polizeilichen Wegweisung bekannt waren (N = 114)		
Dauer der Wegweisung	Tage (M)	11	Dauer der Wegweisung	Tage (M)	11
	(Range)	(1-32)		(Range)	(1-22)
	keine Angabe (%)	15,8		keine Angabe (%)	20,2
vorzeitige Beendigung		%	vorzeitige Beendigung		%
	ja	7,4		ja	10,6
	nein	59,6		nein	52,6
	keine Angabe	32,8		keine Angabe	36,8
Täter*in		%	Täter*in		%
	leiblicher Vater	88,5		leiblicher Vater	74,8
	leibliche Mutter	2,2		leibliche Mutter	5,4
	Partner*in der Mutter	9,3		(Ex-)Partner*in der Mutter	19,8
Täter*in ist Partner*in		%	Täter*in ist Partner*in		%
	Alter (M)	37		Alter (M)	34
	(Range)	(20-48)		(Range)	(23-50)
	wohnhaft im Haushalt (%)	68,8		wohnhaft im Haushalt (%)	78,2
Staatsangehörigkeit Täter		%	Staatsangehörigkeit Täter		%
	deutsch	46,4		deutsch	43,0
	nicht-deutsch	32,8		nicht-deutsch	34,2
	keine Angabe	20,8		keine Angabe	22,8
Form des Zusammenlebens		%	Form des Zusammenlebens		%
	in Partnerschaft lebend	82,5		in Partnerschaft lebend	75,4
	alleinerziehende Mutter	6,6		alleinerziehende Mutter	19,3
	getrennt, aber gleicher Haushalt	8,7		getrennt, aber gleicher Haushalt	5,3
	keine Angabe	2,2		keine Angabe	-
Verständigung der Polizei		%	Verständigung der Polizei		%
	Betroffene*r	37,7		Betroffene*r	50,9
	sonstige Dritte (z.B. Verwandte)	12,0		sonstige Dritte (z.B. Verwandte)	6,1
	Nachbar*in	9,3		Nachbar*in	15,8
	Kind (im Haushalt lebend)	8,7		Kind (im Haushalt lebend)	6,1
	keine Angabe	32,2		keine Angabe	18,4
Form der Gewalt		%	Form der Gewalt		%
	physische Gewalt	69,9		physische Gewalt	62,2
	psychische Gewalt	28,7		psychische Gewalt	36,1
	soziale Gewalt	0,6		soziale Gewalt	0,9
	sexuelle Gewalt	0,3		sexuelle Gewalt	0,9
	keine Angabe	0,6		keine Angabe	-
Alkohol-/Drogeneinfluss		%	Alkohol-/Drogeneinfluss		%
	Täter*in	23,0		Täter*in	26,3
	Betroffene*r	7,7		Betroffene*r	6,1
Anwesenheit des Kindes		%	Anwesenheit des Kindes		%
	direkt (Zeug*in)	42,6		direkt (Zeug*in)	38,6
	direkt (Zeug*in) und betroffen	6,6		direkt (Zeug*in) und betroffen	7,0
	nicht direkt (wach in Wohnung)	17,6		nicht direkt (wach in Wohnung)	19,3
	nicht direkt (geschlafen)	7,1		nicht direkt (geschlafen)	5,3
	außer Haus	2,7		außer Haus	10,5
	anwesend, genauer Ort unklar	4,4		anwesend, genauer Ort unklar	0,9
	keine Angabe	19,1		keine Angabe	18,4

Wie verändern sich die familiären Konstellationen nach dem Vorfall?

In mehr als der Hälfte der Fälle kehrte der*die Täter*in nach der Wegweisung wieder in die Familiengemeinschaft zurück (56,6 %)³⁹, wobei das in der Hälfte der untersuchten Akten nach 10 oder mehr Tagen erfolgte (*Mdn* = 10, *Range* = 0-300, *N* = 94). In etwa der Hälfte der untersuchten Akten lebte der biologische Vater des Kindes nach der polizeilichen Wegweisung nicht im gleichen Haushalt (51,9 %), wobei der leibliche Vater in Familien, die dem Jugendamt bereits vor der polizeilichen Wegweisung bekannt waren, signifikant häufiger nicht im gleichen Haushalt lebte als leibliche Väter in Familien, bei denen die polizeiliche Wegweisung den Erstkontakt mit dem Jugendamt darstellte (66,7 % vs. 46,5 %; $\chi^2(1, N = 283) = 11,05, p < .01, \phi = .20$). Die Gründe dafür waren in ungefähr 40,0 % der Fälle unklar; war ein Grund in den untersuchten Akten angegeben, unterschieden sich diese je nach Bekanntheit der Familie voneinander: So war den untersuchten Akten der Familien, die dem Jugendamt bereits vor der polizeilichen Wegweisung bekannt waren, als häufigster Grund die Wegweisung (17,6 %) sowie Scheidung/Trennung (17,6 %) zu entnehmen und den untersuchten Akten der Familien, in denen die polizeiliche Wegweisung den Erstkontakt zum Jugendamt darstellte, am häufigsten eine Wegweisung (27,5 %; siehe *Tabelle 17*).

Tabelle 17: Gründe für den Auszug des biologischen Vaters (*N* = 130)

	Familie vor Wegweisung bekannt		Gesamt
	ja	nein	
Wegweisung	13 (17,6%)	22 (27,5%)	35 (22,7%)
Gerichtsbeschluss	6 (8,1%)	5 (6,3%)	11 (7,2%)
partnerschaftliche Gewalt	2 (2,7%)	3 (3,8%)	5 (3,3%)
Scheidung/Trennung	13 (17,6%)	3 (3,8%)	16 (10,4%)
nie im Haushalt gelebt	12 (16,2%)	12 (15,0)	24 (15,6%)
unklar	28 (37,8%)	35 (43,8%)	63 (40,1%)

Erneutes Gewaltauftreten nach der polizeilichen Wegweisung

Insgesamt trat nach der polizeilichen Wegweisung in weniger als der Hälfte der Fälle erneut Gewalt in der Familie auf (*N* = 122; 41,1 %), wobei dies signifikant häufiger in Familien pas-

³⁹ Dabei machte es keinen signifikanten Unterschied, ob die Familie dem Jugendamt vor der polizeilichen Wegweisung bereits bekannt war oder nicht (65,3 % vs. 66,2 %; $\chi^2(1, N = 255) = 0,02, p > .05, \phi = -.01$).

sierte, in denen der*die Täter*in nach der polizeilichen Wegweisung wieder in die Familiengemeinschaft zurückkehrte, verglichen mit Familien, in denen der*die Täter*in nicht zurückgekehrt ist (50,9 % vs. 37,9 %; $\chi^2(1, N = 250) = 2,85, p < .05, \varphi = -.12$). Werden die Fälle betrachtet, in denen der*die Täter*in wieder in die Familiengemeinschaft zurückgekehrt ist ($N = 168$), richtete sich das Gewaltverhalten vor allem gegen das andere Elternteil ($n = 74$) und vereinzelt (auch) gegen das Kind ($n = 13$) bzw. andere Kinder in der Familie ($n = 9$).

Werden wiederum die Fälle betrachtet, in denen der*die Täter*in nicht wieder in die Familiengemeinschaft zurückgekehrt ist ($N = 87$), zeigt sich, dass der*die Weggewiesene*r in mehr als der Hälfte der Fälle weiterhin Kontakt zur Mutter bzw. Vater des Kindes hatte (57,5 %). Dabei erfolgte der Kontakt überwiegend telefonisch (25,0 %) oder zuhause in der Wohnung (23,6 %). Weniger häufig fand der Kontakt in der Wohnung des*r Täter*in (9,7 %) oder durch soziale Medien (6,9 %) statt. Sonstige Kontakte (19,4 %) erfolgten beispielsweise an öffentlichen Plätzen, in der Arbeitsstelle oder durch die Verwandtschaft. In 11 Fällen konnte der Akte keine Information diesbezüglich entnommen werden (15,3 %). Zu dem Kind hatte der*die Weggewiesene in zwei von drei Fällen Kontakt (70,1 %). Dabei erfolgte der Kontakt überwiegend zuhause (26,5 %) bzw. in der Wohnung des*r Täter*in (26,5 %). Weniger häufig fand der Kontakt telefonisch (16,9 %), in den Räumen des Jugendamtes (3,6 %) oder durch soziale Medien statt (1,2 %). Sonstige Kontakte (18,1 %) erfolgten beispielsweise an öffentlichen Plätzen, im Urlaub oder durch die Verwandtschaft. In sechs Fällen konnte der Akte keine Information diesbezüglich entnommen werden (7,2 %). Der Kontakt mit dem Kind fand mehrheitlich ohne Begleitung statt (69,1 %). In einigen wenigen Fällen wurde das Kind durch das andere Elternteil (16,4 %) oder durch eine andere Person (v.a. Verwandtschaft, Jugendamtsmitarbeiter*in; 14,5 %) begleitet. Auch in den Fällen, in denen der*die Täter*in nicht wieder in die Familiengemeinschaft zurückgekehrt ist, wurde in den untersuchten Akten bei den Kontakten mit dem Kind von Grenzüberschreitungen bezogen auf das andere Elternteil (Bedrohungen: $n = 4$, Gewalt: $n = 7$) und in einigen Fällen auch bezogen auf das Kind (Bedrohungen: $n = 3$) berichtet. Bei den Kontakten mit dem anderen Elternteil richtete sich das Gewaltverhalten vor allem gegen das andere Elternteil (Bedrohungen: $n = 13$, Gewalt: $n = 9$) und vereinzelt (auch) gegen das Kind (Bedrohungen: $n = 3$, Gewalt: $n = 1$).

In den Fällen, in denen nach der polizeilichen Wegweisung erneut Gewalt aufgetreten ist ($N = 122$), erfolgte in etwa der Hälfte der Fälle eine erneute polizeiliche Wegweisung (48,4 %),

wobei dies signifikant häufiger in Familien, in denen der*die Täter*in nach der polizeilichen Wegweisung wieder in die Familiengemeinschaft zurückgekehrt ist passierte verglichen mit Familien, in denen der*die Täter*in nicht zurückgekehrt ist (57,8 % vs. 27,3 %; $\chi^2(1, N = 116) = 8,82, p < .01, \varphi = -.28$). In etwa einem von vier Fällen trennte sich das Paar im Anschluss an das erneute Gewaltauftreten, wobei dies signifikant häufiger in Familien, in denen der*die Täter*in nach der ersten polizeilichen Wegweisung wieder in die Familiengemeinschaft zurückgekehrt ist passierte verglichen mit Familien, in denen der*die Täter*in nicht zurückgekehrt ist (30,1 % vs. 9,8 %; $\chi^2(1, N = 116) = 5,70, p < .05, \varphi = -.22$). Eine Anzeige wurde wiederum in etwa einem von fünf Fällen erstattet, wobei hinsichtlich einer Rückkehr des*r Täters*in in die Familiengemeinschaft kein signifikanter Unterschied zu beobachten ist (21,7 % vs. 21,2 %; $\chi^2(1, N = 116) = 0,00, p > .05, \varphi = -.00$). In sieben Fällen hat die Familie nichts weiter unternommen (5,3 %). Weitere weniger häufige familiäre Maßnahmen waren Frauenhaus (10,7 %; $N = 13$), rechtliche Schritte (5,7 %; $N = 7$), Polizeieinsätze ($N = 6$; 4,9 %), Entzugstherapie des Kindsvaters ($N = 1$; 0,9 %). In fünf Fällen konnte der Akte keine Information zum familiären Umgang mit dem erneuten Gewaltauftreten entnommen werden (4,1 %).

Das Jugendamt reagierte auf das erneute Gewaltauftreten in der Familie am häufigsten mit dem Angebot eines Beratungsgesprächs, also einer Einladung in das Jugendamt ($N = 65$; 44,2 %). Dabei ist kein signifikanter Unterschied in Bezug darauf zu beobachten, ob der*die Täter*in nach der polizeilichen Wegweisung wieder in die Familiengemeinschaft zurückgekehrt ist oder nicht (59,0 % vs. 39,4 %; $\chi^2(1, N = 116) = 3,66, p > .05, \varphi = -.18$; siehe *Abbildung 13*). Inobhutnahmen sowie eine Hinzuziehung des Familiengerichtes erfolgten in 12 bzw. 11 Fällen, wobei das Jugendamt mit diesen Maßnahmen fast ausschließlich in Familien reagierte, in denen der*die Täter*in in die Familie zurückgekehrt ist (jeweils in 11 Fällen). Sonstige Maßnahmen ($N = 19$; 16,5 %) des Jugendamtes waren beispielsweise Hausbesuche oder eine Unterstützung durch eine SPFH, die eher in Familien erfolgten, in denen der*die Täter*in nicht wieder in die Familie zurückgekehrt ist ($N = 15$ vs. $N = 2$). In sehr wenigen Fällen wurde nichts unternommen ($N = 8$; 6,6 %). In 16 Fällen konnte der Akte keine Information zum Umgang des Jugendamtes mit dem erneuten Gewaltauftreten entnommen werden.

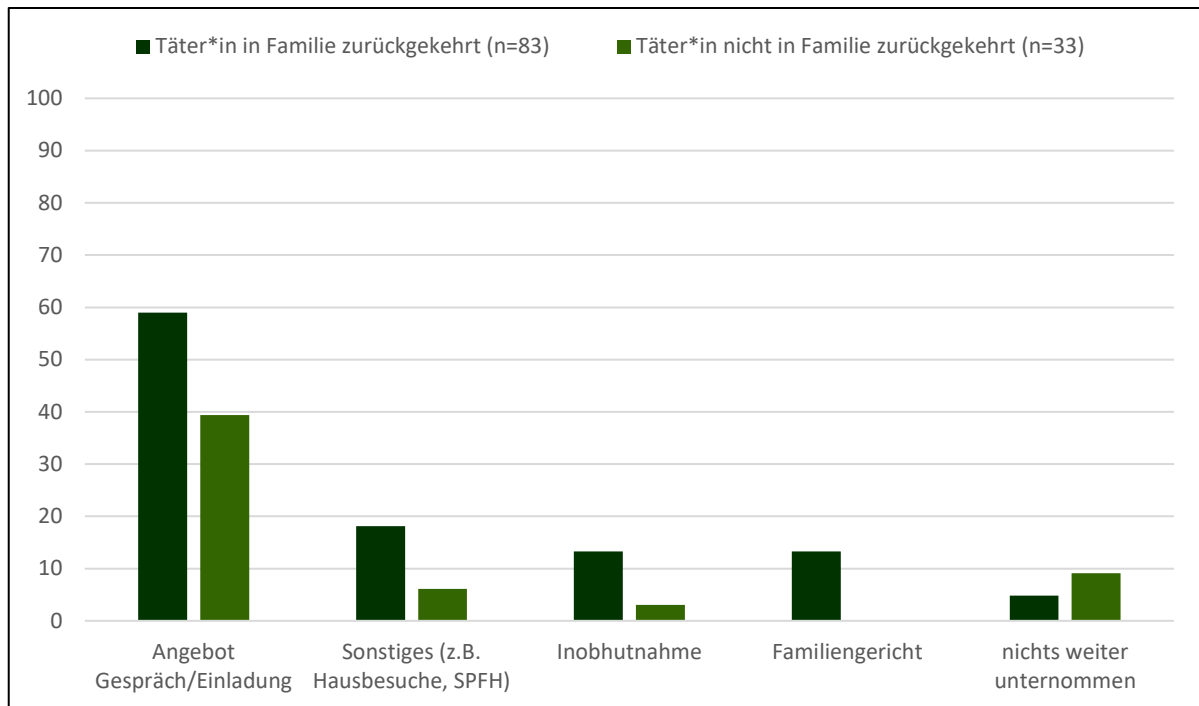


Abbildung 13: Umgang des Jugendamtes mit erneutem Gewaltauftreten in der Familie (N = 109, Angaben in Prozent, Mehrfachnennungen möglich)

7.2.3. Abschnitt B: Jugendamt

Welche (ersten) Maßnahmen werden vom Jugendamt nach Erhalt der Information über eine polizeiliche Wegweisung eingeleitet?

erste Reaktionen des Jugendamtes

Abbildung 14 stellt dar, wie das Jugendamt nach Erhalt des Polizeiberichtes reagierte. Es wird deutlich, dass die Sorgeberechtigten in einer Vielzahl der Fälle einzeln oder gemeinsam zu einem Gespräch eingeladen wurden, wobei die Mutter am häufigsten eingeladen wurde (N = 101; 34,0 %).⁴⁰ Dabei machte es einen signifikanten Unterschied in welcher Wohnregion

⁴⁰ Eine Einladung des Vaters erfolgte deutlich weniger häufig, wobei es keinen signifikanten Unterschied machte, ob der Vater nach der Wegweisung noch im gleichen Haushalt lebte (15,5 % vs. 13,0 %; $\chi^2(1, N = 283) = 0,37, p > .05, \phi = -.04$) bzw. die Eltern getrennt lebten ($\chi^2(1, N = 297) = 0,46, p > .05, \phi = .04$).

die Familie lebte ($\chi^2(2, N = 284) = 11,35, p < .01, V = .20$). Ein paarweiser Vergleich der Gruppen zeigt, dass Mütter aus *Wohnregionen zwischen 20.000 und 100.000 Einwohner*innen* signifikant häufiger zu einem Gespräch in das Jugendamt eingeladen wurden als Mütter aus

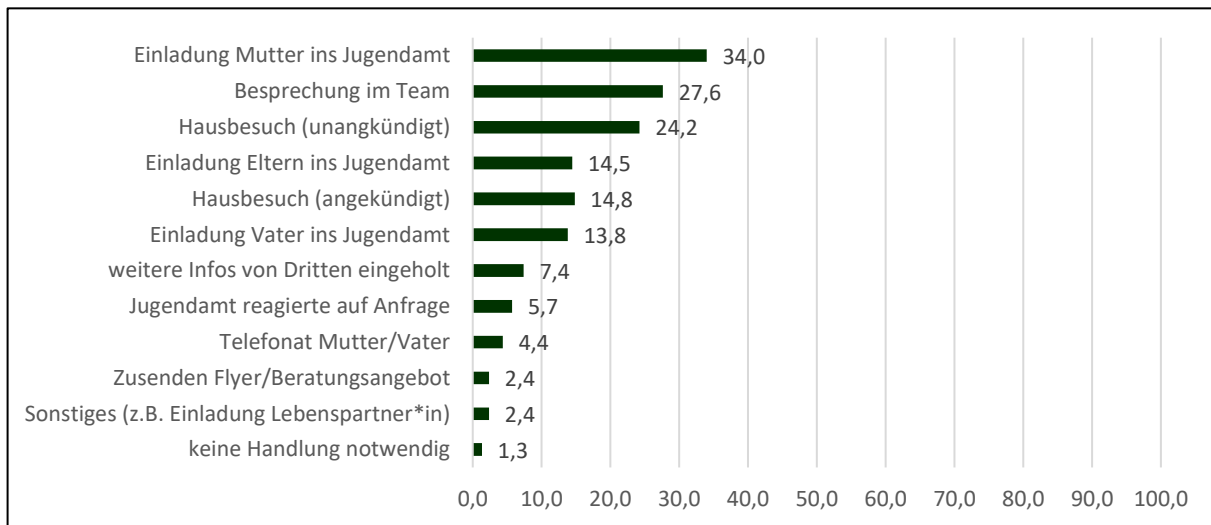


Abbildung 14: erste Reaktion des Jugendamts nach Erhalt der Information über eine polizeiliche Wegweisung ($N = 297$, Angaben in Prozent; Mehrfachnennungen möglich)

*Wohnregionen mit weniger als 20.000 Einwohner*innen* ($\chi^2(1, N = 176) = 10,98, p < .01, \varphi = .25$; siehe Tabelle 18).⁴¹ Bezogen auf die Bundeslandregion Westen, Norden oder Süden ($\chi^2(2, N = 297) = 4,33, p > .05, V = .12$), die Bundeslandesregion mit einem geringen oder hohen Anteil an polizeilichen Wegweisungen ($\chi^2(1, N = 296) = 0,29, p > .05, \varphi = .03$) oder die Bundeslandregion mit einem unterdurchschnittlichen, durchschnittlichen oder überdurchschnittlichen Fallaufkommen ($\chi^2(2, N = 297) = 1,93, p > .05, V = .08$) konnte kein signifikanter Unterschied festgestellt werden. Auch ist kein signifikanter Unterschied hinsichtlich des Geschlechtes des Kindes ($\chi^2(1, N = 297) = 2,41, p > .05, \varphi = -.09$) sowie des Alters des Kindes ($\chi^2(1, N = 293) = 0,34, p > .05, \varphi = -.03$) zu beobachten. Zusätzlich spielte die Bekanntheit der Familie vor der polizeilichen Wegweisung ($\chi^2(1, N = 297) = 0,90, p > .05, \varphi = .06$) ebenso wenig eine bedeutende Rolle wie vergangene Fälle partnerschaftlicher Gewalt ($\chi^2(1, N = 289) = 0,91, p > .05, \varphi = -.06$). Der in der Einladung kommunizierte Grund für die Einladung zu einem Gespräch in das Jugendamt war bei der Mutter und den Eltern am häufigsten der Vorfall der partnerschaftlichen Gewalt mit polizeilicher Wegweisung (54,5 % bzw. 74,9 %); beim Vater war der häufigste Grund allerdings die polizeiliche Wegweisung und zusätzlich noch der Verdacht auf KWG (41,7 %). Andere weniger häufige Gründe waren beispielsweise eine Abklärung der Umgangsregelung (Vater; 8,3 %) oder eine Sicherstellung des Kindeswohls (Mutter; 3,6 %).

⁴¹ Bonferroni-Korrektur für 3 Gruppenvergleiche.

Table 18: erste Reaktionen des Jugendamtes

	Einladung Mutter %	Besprechung im Team %	Hausbesuch (unangekündigt) %
Ebene Region			
<i>Einwohner*innenzahl¹</i>			
<20.000 Einwohner*innen	23,2	-	21,1
<100.000 Einwohner*innen	46,9	-	23,5
100.000 und mehr Einwohner*innen	31,5	-	25,0
<i>Bundeslandregion</i>			
Westen	36,8	34,4	26,9
Norden	34,1	12,2	24,4
Süden	20,5	9,1	11,4
<i>Anteil an Wegweisungen im Bundesland</i>			
gering	32,7	34,7	16,0
hoch	35,6	20,5	32,9
<i>Fallaufkommen im Bundesland²</i>			
unterdurchschnittlich	35,3	18,1	34,5
durchschnittlich	37,1	50,5	18,1
überdurchschnittlich	27,6	10,5	17,1
Ebene Kind			
<i>Geschlecht</i>			
männlich	29,7	30,4	25,7
weiblich	38,3	24,8	22,8
<i>Alter</i>			
< 6 Jahre	36,1	26,4	20,8
> 6 Jahre	32,9	28,9	26,2
Ebene Familie			
<i>Bekanntheit</i>			
ja	30,7	22,8	21,1
nein	36,1	30,6	26,2
<i>vergangene Gewaltvorfälle</i>			
ja	31,4	24,6	24,6
nein	36,8	31,6	24,6

¹Die Einteilung der Wohnregion wurde entsprechend der Einwohner*innenzahlen vorgenommen: < 20.000 (N = 95), <100.000 Einwohner*innen (N = 81) sowie 100.000 und mehr Einwohner*innen (N = 108).

²Hier wurde eine Einteilung des jeweiligen Bundeslandes, in dem sich das Jugendamt in der untersuchten Akte befand, hinsichtlich des Fallaufkommens vorgenommen. Dabei wurde sich an die *Table 7* im Abschnitt 4 gehalten, und eine Unterteilung in Bundesländer mit einem unterdurchschnittlichen Fallaufkommen (NRW und Hamburg, N = 116), einem durchschnittlichen Fallaufkommen (Niedersachsen, Hessen, Baden-Württemberg, Saarland und Rheinland-Pfalz; N = 105) sowie einem überdurchschnittlichen Fallaufkommen (Schleswig-Holstein und Bayern; N = 76) vorgenommen.

fett = signifikanter Unterschied

Als zweithäufigste erste Reaktion des Jugendamts nach Erhalt des Polizeiberichts ist die Besprechung im Team zu nennen (N = 82; 27,6 %), gefolgt von einem unangekündigten Hausbesuch (N = 72; 24,2 %). Dabei erfolgte eine Besprechung im Team je nach Bundeslandregion, in welcher die Familie lebte, signifikant unterschiedlich ($\chi^2(2, N = 297) = 17,36, p < .001, V = .24$). Ein paarweiser Vergleich der Gruppen (Norden, Süden, Westen) zeigt, dass eine Besprechung

im Team signifikant häufiger in Jugendämtern im *Westen* Deutschlands gemacht wurde verglichen mit Jugendämtern im *Norden* ($\chi^2(1, N = 253) = 7,97, p < .01, \varphi = -.18$) und *Süden* Deutschlands ($\chi^2(1, N = 256) = 11,13, p < .01, \varphi = -.16$).⁴² Auch wurde eine Teambesprechung signifikant häufiger in Bundeslandregionen mit einem geringen Anteil an polizeilichen Wegweisungen durchgeführt verglichen mit Bundeslandregionen mit einem hohen Anteil ($\chi^2(1, N = 296) = 7,36, p < .01, \varphi = -.16$). Hinsichtlich des Fallaufkommens in den Bundesländern konnte auch ein signifikanter Unterschied festgestellt werden ($\chi^2(2, N = 297) = 43,81, p < .001, V = .38$). Ein paarweiser Vergleich der Gruppen (unterdurchschnittlich, durchschnittlich, überdurchschnittlich) machte deutlich, dass eine Besprechung im Team signifikant häufiger in Jugendämtern mit einem *durchschnittlichen Fallaufkommen* durchgeführt wurde verglichen mit Jugendämtern mit einem *unterdurchschnittlichen* ($\chi^2(1, N = 221) = 25,93, p < .001, \varphi = .34$) oder *überdurchschnittlichen* ($\chi^2(1, N = 181) = 31,49, p < .001, \varphi = -.42$) Fallaufkommen.⁴³ Das Geschlecht des Kindes ($\chi^2(1, N = 297) = 1,15, p > .05, \varphi = .06$) spielte hingegen ebenso wenig eine bedeutende Rolle wie das Alter des Kindes ($\chi^2(1, N = 293) = 0,22, p > .05, \varphi = .03$). Auch ist kein signifikanter Unterschied hinsichtlich der Bekanntheit der Familie vor der polizeilichen Wegweisung ($\chi^2(1, N = 297) = 2,14, p > .05, \varphi = .09$) sowie des Vorliegens vergangener Fälle partnerschaftlicher Gewalt ($\chi^2(1, N = 289) = 1,71, p > .05, \varphi = -.08$) zu beobachten. Ein unangekündigter Hausbesuch wurde hingegen signifikant häufiger in Bundeslandregionen mit einem hohen Anteil an polizeilichen Wegweisungen durchgeführt verglichen mit Bundeslandregionen mit einem niedrigen Anteil ($\chi^2(1, N = 296) = 11,45, p < .01, \varphi = .20$). Auch erfolgte ein unangekündigter Hausbesuch je nach Fallaufkommen in dem Bundesland, in welcher die Familie lebte, signifikant unterschiedlich ($\chi^2(2, N = 297) = 10,89, p < .01, V = .19$). Ein paarweiser Vergleich der Gruppen (unterdurchschnittlich, durchschnittlich, überdurchschnittlich) zeigt, dass ein unangekündigter Hausbesuch signifikant häufiger in Jugendämtern mit einem *unterdurchschnittlichen Fallaufkommen* gemacht wurde verglichen mit Jugendämtern mit einem *durchschnittlichen* ($\chi^2(1, N = 221) = 7,56, p < .02, \varphi = -.19$) oder *überdurchschnittlichen* ($\chi^2(1, N = 192) = 6,94, p < .05, \varphi = -.19$) Fallaufkommen.⁴⁴ Bezogen auf die Wohnregion ($\chi^2(2, N = 284) = 0,44, p > .05, V = .04$) sowie die Bundeslandregion Norden/Süden/Westen ($\chi^2(2, N = 297) = 4,78, p > .05, V = .13$) ist kein signifikanter Unterschied festzustellen. Auch ist kein signifikanter Unterschied hinsichtlich des Geschlechtes des Kindes ($\chi^2(1,$

⁴² Bonferroni-Korrektur für 3 Gruppenvergleiche.

⁴³ Bonferroni-Korrektur für 3 Gruppenvergleiche.

⁴⁴ Bonferroni-Korrektur für 3 Gruppenvergleiche.

$N = 297$) = 3,30, $p > .05$, $\varphi = .03$) sowie des Alters des Kindes ($\chi^2(1, N = 293) = 1,16$, $p > .05$, $\varphi = .06$) zu beobachten. Zusätzlich spielte die Bekanntheit der Familie vor der polizeilichen Wegweisung ($\chi^2(1, N = 297) = 1,03$, $p > .05$, $\varphi = .06$) ebenso wenig eine bedeutende Rolle wie vergangene Fälle partnerschaftlicher Gewalt ($\chi^2(1, N = 289) = 0,00$, $p > .05$, $\varphi = .00$).

Eher weniger häufig wurde die Mutter oder der Vater angerufen (4,4 %) oder Flyer zugesendet bzw. ein Beratungsangebot gemacht (2,4 %). In 4 von 297 Fällen war laut Jugendamt keine Handlung notwendig (1,3 %) ⁴⁵. Insgesamt reagierte das Jugendamt am häufigsten mit einer Maßnahme (37,7 %), gefolgt von zwei Maßnahmen (28,6 %); in ungefähr zwei von 10 Fällen erfolgten drei Maßnahmen (19,5 %). Eher weniger häufig reagierte das Jugendamt mit vier oder fünf Maßnahmen (8,1 %).

eingeleitete Maßnahmen des Jugendamtes

Neben der ersten Reaktion des Jugendamtes nach Erhalt der Polizeimeldung, war im Rahmen der Aktenanalyse insbesondere interessant, welche konkreten Maßnahmen (vor allem nach SGB VIII) aufgrund der (mitemlebten) Partnerschaftsgewalt angeboten bzw. durchgeführt worden sind. An dieser Stelle ist zunächst anzumerken, dass in einer Akte nach einer ersten Reaktion des Jugendamtes (Nachfrage bei Polizei) das Jugendamt keinen weiteren Handlungsbedarf sah, da der Vorfall bereits sechs Monate zurücklag und das Kind beim Gewaltvorfall nicht anwesend war. ⁴⁶ Allen anderen Akten konnten diesbezüglich Informationen entnommen werden. Im Durchschnitt führte das Jugendamt fünf Maßnahmen im Anschluss an eine polizeiliche Wegweisung durch ($SD = 2$; $Range = 1-12$, $N = 297$; siehe *Abbildung 15*).

Erstgespräch

Ein Erstgespräch war in etwa drei von vier Fällen in den Akten dokumentiert ($N = 221$; 74,4 %). Mit einem Erstgespräch sind jene Gespräche gemeint, die aufgrund des Erhalts der Information über eine polizeiliche Wegweisung mit den Sorgeberechtigten bzw. Kind(ern) geführt wurden. Das kann im Rahmen eines Hausbesuchs, per Telefon oder direkt vor Ort im Jugendamt erfolgt sein. Dabei wurde ein Erstgespräch je nach Bundeslandregion, in welcher die Familie lebte, signifikant unterschiedlich häufig durchgeführt ($\chi^2(2, N = 280) = 10,16$, $p < .01$,

⁴⁵ Hier wird in den weiteren Abschnitten deutlich, dass bei diesen vier Fällen allerdings Maßnahmen eingeleitet wurden.

⁴⁶ Das Jugendamt erhielt erst nach sechs Monaten die Information über eine polizeiliche Wegweisung.

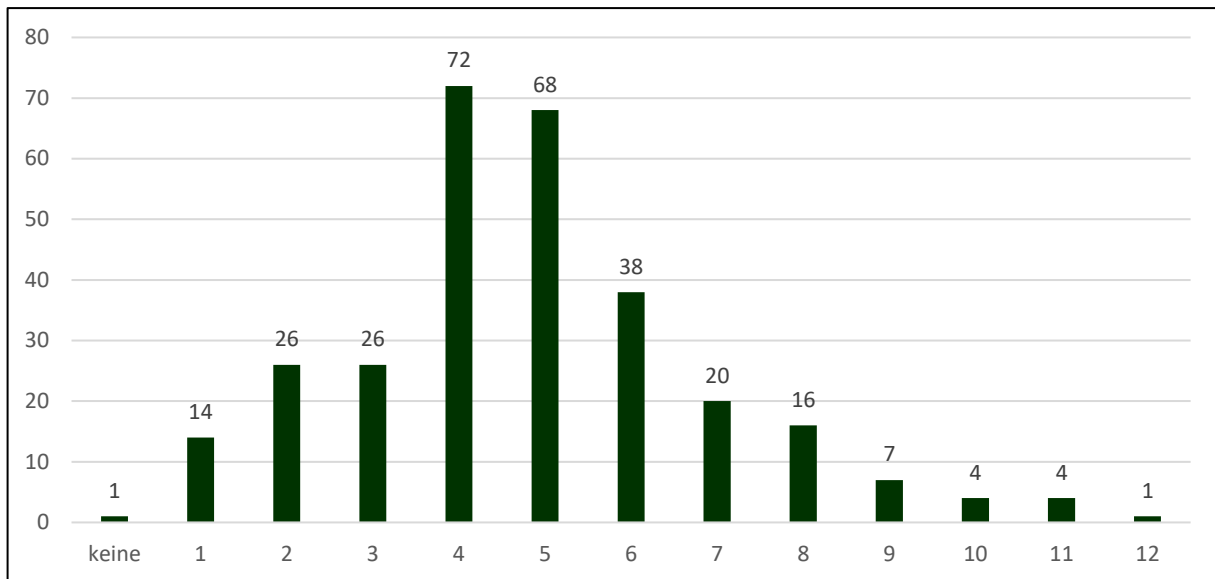


Abbildung 15: Anzahl eingeleiteter Maßnahmen vom Jugendamt (Angaben in absoluten Häufigkeiten, $N = 297$)

$V = .19$). Ein paarweiser Vergleich der Gruppen (Norden, Süden, Westen) zeigt, dass ein Erstgespräch signifikant häufiger in Jugendämtern im *Westen* Deutschlands gemacht wurde verglichen mit Jugendämtern im *Norden* Deutschlands ($\chi^2(1, N = 239) = 10,19, p < .01, \varphi = -.21$; siehe *Abbildung 16*).⁴⁷ Auch wurde ein Erstgespräch signifikant häufiger in Bundeslandregionen mit einem hohen Anteil an polizeilichen Wegweisungen durchgeführt verglichen mit Bundeslandregionen mit einem niedrigen Anteil ($\chi^2(1, N = 279) = 7,93, p < .01, \varphi = .17$) und signifikant weniger häufig bei Fällen, in denen es in der Vergangenheit schon Vorfälle partnerschaftlicher Gewalt gegeben hat ($\chi^2(1, N = 272) = 4,71, p < .05, \varphi = -.13$). Hinsichtlich des Fallaufkommens in den Bundesländern konnte auch ein signifikanter Unterschied festgestellt werden ($\chi^2(2, N = 280) = 13,28, p < .01, V = .22$). Ein paarweiser Vergleich der Gruppen (unterdurchschnittlich, durchschnittlich, überdurchschnittlich) machte deutlich, dass ein Erstgespräch signifikant häufiger in Jugendämtern mit einem *unterdurchschnittlichen Fallaufkommen* durchgeführt wurde verglichen mit Jugendämtern mit einem *überdurchschnittlichen Fallaufkommen* ($\chi^2(1, N = 181) = 13,45, p < .001, \varphi = -.27$).⁴⁸ Wohingegen es keinen signifikanten Unterschied machte, ob die Familie dem Jugendamt bereits vor der polizeilichen Wegweisung bekannt war oder nicht ($\chi^2(1, N = 280) = 1,54, p > .05, \varphi = -.07$). Auch spielte die Wohnregion der Familie ($\chi^2(2, N = 269) = 2,26, p > .05, V = .09$) ebenso wenig eine bedeutende

⁴⁷ Bonferroni-Korrektur für 3 Gruppenvergleiche.

⁴⁸ Bonferroni-Korrektur für 3 Gruppenvergleiche.

Rolle wie das Alter ($\chi^2(1, N = 276) = 1,25, p > .05, \varphi = -.07$) oder das Geschlecht ($\chi^2(1, N = 280) = 1,15, p > .05, \varphi = .06$) des Kindes.

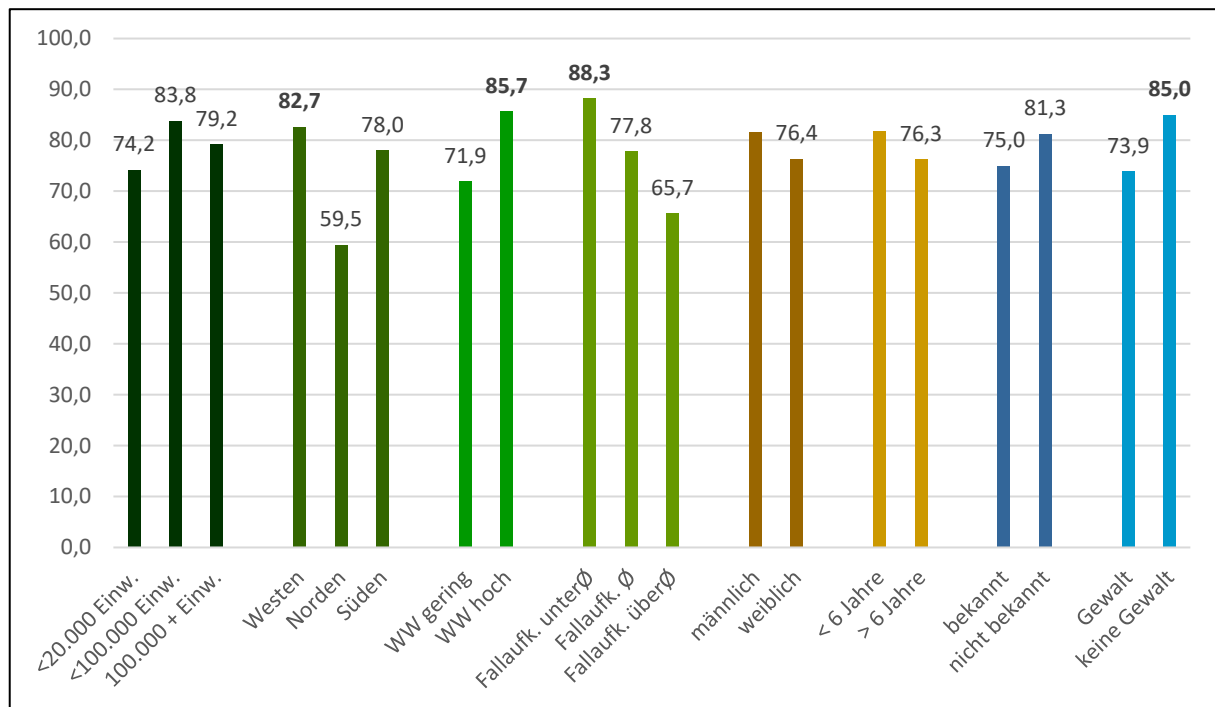


Abbildung 16: Vergleich Erstgespräch (Ebene Region (grün), Ebene Kind (orange), Ebene Familie (blau); Angaben in Prozent, **fett**=signifikant)

Am häufigsten war bei diesen Erstgesprächen die Mutter ($N = 199$; 90,0 %) anwesend sowie ein Kind ($N = 92$; 41,6 %) und eher weniger häufig der Vater ($N = 76$; 34,4 %⁴⁹) oder andere Personen (z.B. Lebenspartner der Mutter, Geschwister, Dolmetscherin; $N = 46$; 20,8 %). Die Mütter, die eine Einladung zu einem Gespräch im Jugendamt erhalten haben ($N = 101$) sind in der Mehrheit auch zu einem (Erst-)Gespräch erschienen ($n = 85$; 84,2 %). Väter folgten der Einladung zu einem Gespräch ($N = 41$) hingegen nur in etwas mehr als der Hälfte der Fälle ($n = 23$; 56,1 %).⁵⁰ Wurden beide Elternteile in das Jugendamt eingeladen ($N = 24$), war die Mutter in den meisten Fällen auch anwesend ($n = 20$; 83,3 %), der Vater hingegen nur in der Hälfte der Fälle ($n = 12$; 50,0 %⁵¹). Insgesamt waren in fast der Hälfte der erfolgten Erstgespräche zwei Personen anwesend (47,5 %), in fast ein Drittel der Fälle eine Person (32,6 %) und in etwa einem von fünf Fällen drei oder vier Personen (18,6 %).

⁴⁹ Hier zeigt sich, dass Väter signifikant häufiger nicht anwesend waren, wenn diese nach der Wegweisung nicht (mehr) im gleichen Haushalt lebten bzw. ausgezogen sind (80,0 % vs. 49,5 %; $\chi^2(1, N = 211) = 21,64, p < .001, \varphi = -.32$).

⁵⁰ Hier machte es keinen signifikanten Unterschied, ob die Väter im gleichen Haushalt lebten oder nicht (55,0 % vs. 60,0 %; $\chi^2(1, N = 40) = 0,10, p > .05, \varphi = .05$).

⁵¹ Hier machte es keinen signifikanten Unterschied, ob die Väter im gleichen Haushalt lebten oder nicht (53,8 % vs. 45,5 %; $\chi^2(1, N = 24) = 0,17, p > .05, \varphi = -.08$).

Insgesamt wurden bei den Erstgesprächen mehrere Themen besprochen (97,7 %; 2 bis 9 Themen); lediglich in fünf Fällen war in den Akten nur ein Thema dokumentiert. Bei den Erstgesprächen ging es insbesondere um den Vorfall der partnerschaftlichen Gewalt ($N = 190$; 86,0 %) sowie um allgemeine Partnerschaftsthemen ($N = 147$; 66,5 %). In etwa der Hälfte der Fälle wurde das Kindeswohl ($N = 112$; 50,7 %) beziehungsweise die Beteiligung/ der Zustand des Kindes ($N = 109$; 49,3 %) thematisiert. Eher weniger häufig ging es bei den Erstgesprächen um rechtliche Themen ($N = 17$; 7,7 %), die familiäre Situation allgemein ($N = 16$; 7,2 %), Suchtproblematiken ($N = 15$; 6,8 %) oder einen Hilfeplan ($N = 10$; 4,5 %; siehe *Abbildung 17*).

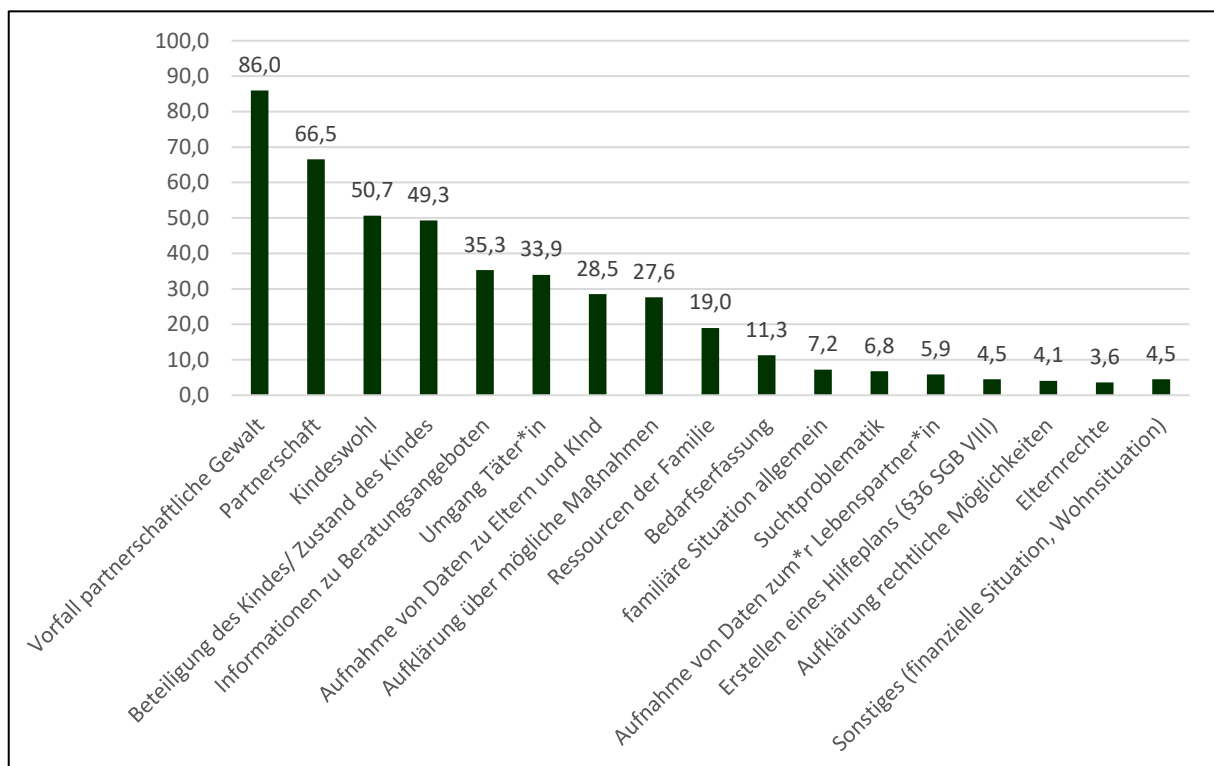


Abbildung 17: Inhalte des Erstgespräches ($N = 220$, Angaben in Prozent, Mehrfachnennungen möglich)

Das Erstgespräch endete in etwas mehr als jedem vierten Fall mit der Weiterleitung an eine Beratungsstelle ($N = 60$; 27,1 %; siehe *Abbildung 18*) und in rund einem von fünf Erstgesprächen wurde ein erneutes Gespräch mit den Eltern vereinbart ($N = 42$; 19,1 %). Insgesamt 34 Gespräche endeten mit dem Ergebnis, dass keine weitere Zusammenarbeit notwendig sei (15,4 %). Eher weniger häufig erfolgte eine Terminvereinbarung zu einem zweiten Gespräch mit dem Kind ($N = 10$; 4,5 %) oder ein vorzeitiger Abbruch des Gesprächs ($N = 2$; 0,9 %; Gründe: Sprachbarrieren, elterliche Verweigerung der Zusammenarbeit). Von den 34 Fällen, in denen den Akten entnommen werden konnte, dass keine weitere Zusammenarbeit notwendig sei, erfolgten im Anschluss an das Erstgespräch in 5 Fällen auch tatsächlich keine weiteren Maßnahmen des Jugendamtes. In den anderen Fällen wurden nach diesem Eindruck des

Erstgespräches vor allem weitere Gespräche mit den Erziehungsberechtigten ($n = 13$) und/oder (regelmäßige) Kontrollen der Familie ($n = 4$) durchgeführt und/oder an eine Beratungsstelle weitergeleitet ($n = 3$). Zusätzlich erfolgten im Anschluss an das Erstgespräch in vier weiteren Fällen keine weiteren Maßnahmen. Hier wurde nach dem Erstgespräch ein zweiter Gesprächstermin vereinbart, dieser wurde allerdings (noch) nicht umgesetzt.⁵²

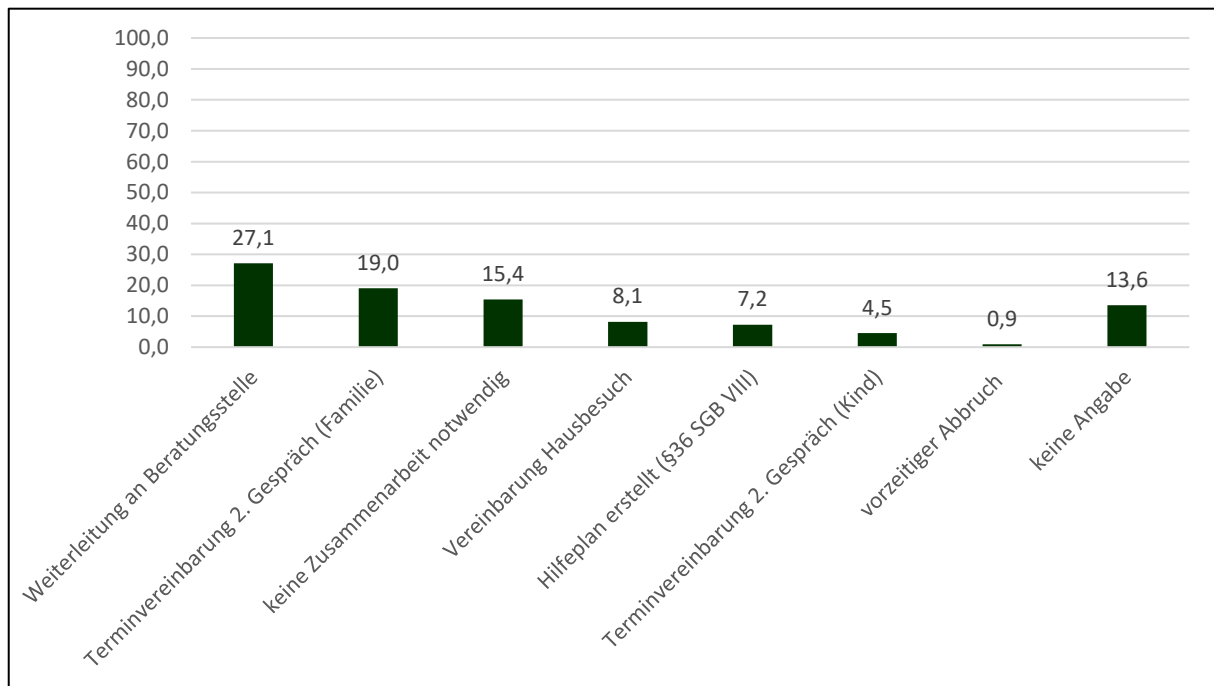


Abbildung 18: Ergebnis des Erstgesprächs (N = 221, Angaben in Prozent, Mehrfachnennungen möglich)

Gespräch(e) mit den Erziehungsberechtigten und/oder dem/n Kind(ern) bzw. (regelmäßige) Kontrollen

In etwa einem von drei Fällen wurde (teilweise auch) im Anschluss an das Erstgespräch ein Gespräch mit den Erziehungsberechtigten geführt ($N = 104$; 35,0 %), mit dem Kind wurde in etwa einem von 10 Fällen gesprochen ($N = 29$; 9,8 %). Eine (regelmäßige) Kontrolle⁵³ der Familie erfolgte in 37 Fällen (12,5 %; siehe *Abbildung 19*). Dabei waren in der Hälfte der untersuchten Akten zwei oder mehr Gespräche mit den Erziehungsberechtigten ($Mdn = 2$, $Range = 1-21$, $N = 85$) und ein oder mehr Gespräche mit dem Kind ($Mdn = 1$, $Range = 1-12$, $N = 24$) dokumentiert. Erfolgte eine (regelmäßige) Kontrolle in den Familien wurde diese in

⁵² in zwei Fällen war die Akte unvollständig; in einem Fall erfolgte wenige Tage nach der polizeilichen Wegweisung ein erneutes Gewaltauftreten, woraufhin das Jugendamt mit einer Inobhutnahme des Kindes reagierte; in einem weiteren Fall erfolgten weitere Maßnahmen erst ein Jahr nach der ersten polizeilichen Wegweisung, da erneut eine polizeiliche Wegweisung ausgesprochen wurde

⁵³ Damit sind Kontrollen in Form von Hausbesuchen gemeint.

der Hälfte der untersuchten Akten zwei Mal und mehr durchgeführt ($Mdn = 2$, $Range = 1-8$, $N = 26$).

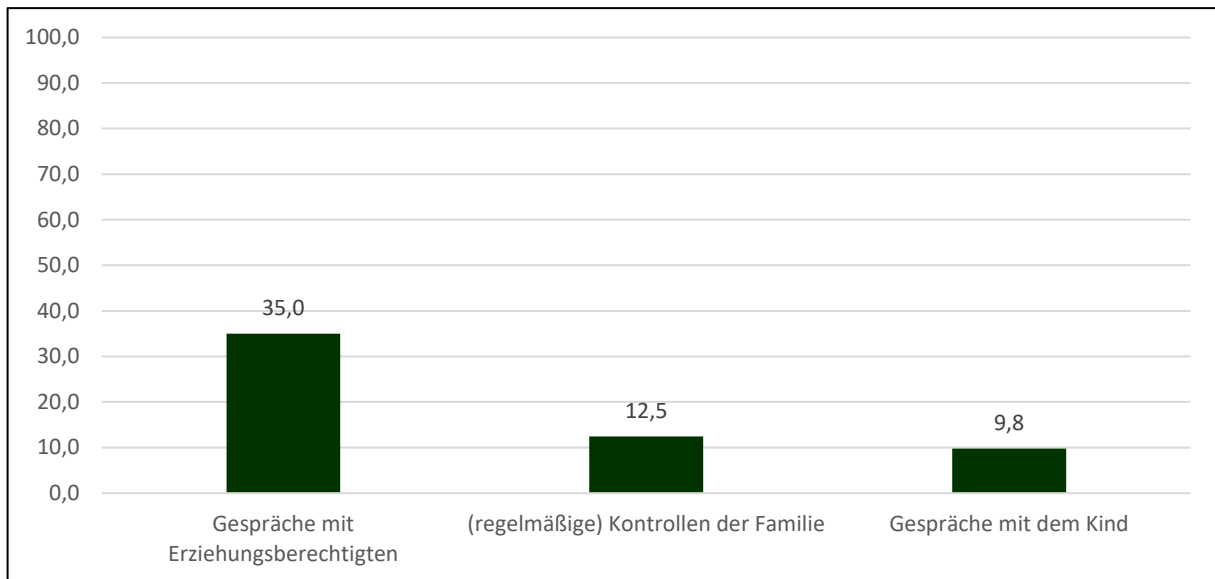


Abbildung 19: Gespräche und/oder Kontrollen des Jugendamtes im Anschluss an eine polizeiliche Wegweisung ($N = 297$, Angaben in Prozent, Mehrfachnennungen möglich)

Darüber hinaus wurde ein Gespräch mit den Erziehungsberechtigten je nach Bundeslandregion, in welcher die Familie lebte, signifikant unterschiedlich oft durchgeführt ($\chi^2(2, N = 297) = 39,26, p < .001, V = .36$). Ein paarweiser Vergleich der Gruppen (Norden, Süden, Westen) zeigt, dass ein Gespräch mit den Erziehungsberechtigten signifikant weniger häufiger in Jugendämtern im *Westen* Deutschlands durchgeführt wurde verglichen mit Jugendämtern im *Norden* ($\chi^2(1, N = 253) = 11,92, p < .01, \varphi = .22$) und *Süden* ($\chi^2(1, N = 256) = 35,08, p < .001, \varphi = .37$) Deutschlands (siehe *Abbildung 20*).⁵⁴ Auch wurde ein Gespräch mit den Erziehungsberechtigten signifikant häufiger in Bundeslandregionen mit einem geringen Anteil an polizeilichen Wegweisungen durchgeführt verglichen mit Bundeslandregionen mit einem hohen Anteil ($\chi^2(1, N = 296) = 9,77, p < .01, \varphi = -.18$). Hinsichtlich des Fallaufkommens in den Bundesländern konnte auch ein signifikanter Unterschied festgestellt werden ($\chi^2(2, N = 297) = 18,18, p < .001, V = .25$). Ein paarweiser Vergleich der Gruppen (unterdurchschnittlich, durchschnittlich, überdurchschnittlich) machte deutlich, dass ein Gespräch mit den Erziehungsberechtigten signifikant häufiger in Jugendämtern mit einem *überdurchschnittlichen Fallaufkommen* durchgeführt wurde verglichen mit Jugendämtern mit einem *unterdurchschnittlichen* ($\chi^2(1, N = 192) = 22,43, p < .001, \varphi = .34$) oder *durchschnittlichen* ($\chi^2(1,$

⁵⁴ Bonferroni-Korrektur für 3 Gruppenvergleiche.

$N = 181$) = 44,48, $p < .001$, $\varphi = .50$) Fallaufkommen.⁵⁵ Wohingegen es keinen signifikanten Unterschied machte, ob es in der Vergangenheit schon Vorfälle partnerschaftlicher Gewalt in der

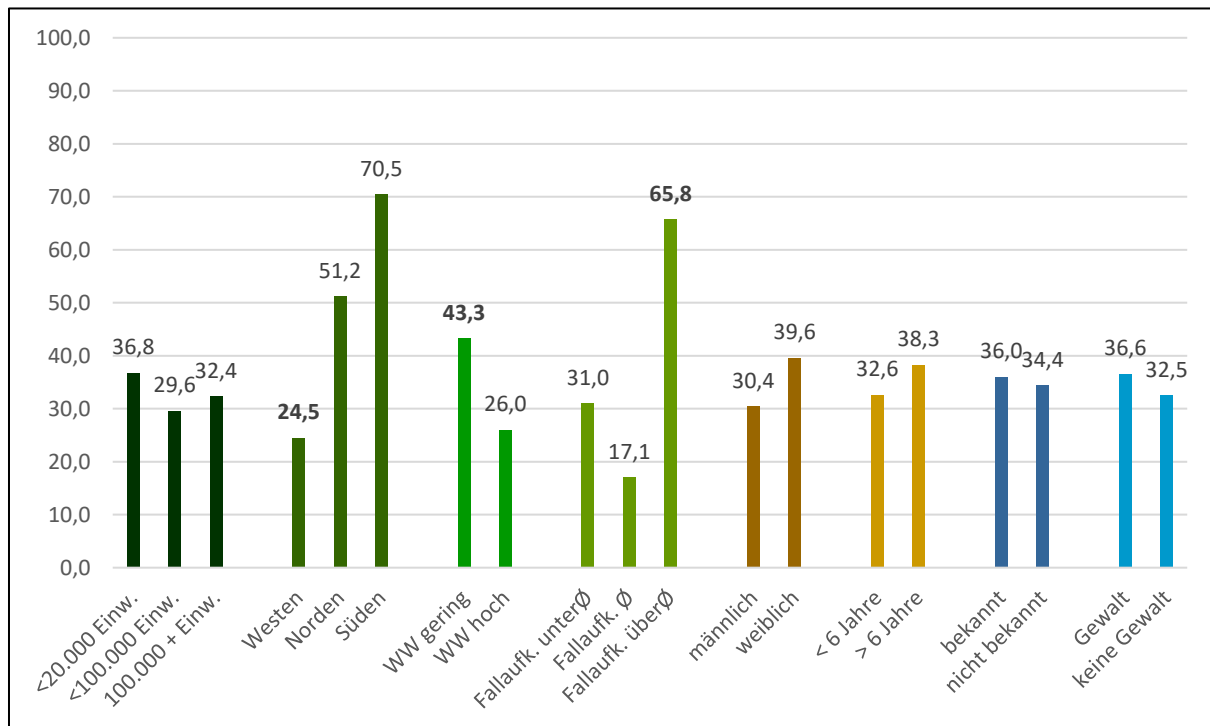


Abbildung 20: Vergleich Gespräch mit Erziehungsberechtigten (Ebene Region (grün), Ebene Kind (orange), Ebene Familie (blau); Angaben in Prozent, **fett**=signifikant)

Familie gegeben hat oder nicht ($\chi^2(1, N = 289) = 0,51, p > .05, \varphi = .04$), oder ob die Familie dem Jugendamt bereits vor der polizeilichen Wegweisung bekannt war oder nicht ($\chi^2(1, N = 297) = 0,07, p > .05, \varphi = -.02$). Auch spielte die Wohnregion der Familie ($\chi^2(2, N = 284) = 1,07, p > .05, V = .06$) ebenso wenig eine bedeutende Rolle wie das Geschlecht ($\chi^2(1, N = 297) = 2,76, p > .05, \varphi = -.10$) oder das Alter ($\chi^2(1, N = 293) = 1,01, p > .05, \varphi = .06$) des Kindes. Bei einem Vergleich der Altersgruppen (< 6 Jahre, ≥ 6 Jahre) bezogen auf ein Gespräch mit dem Kind zeigt sich hingegen ein signifikanter Unterschied: In den untersuchten Akten wurde ein Gespräch mit dem Kind signifikant häufiger geführt, wenn das Kind sechs Jahre und älter war verglichen mit Kindern, die jünger als sechs Jahre alt waren (15,4 % vs. 4,2 %; $\chi^2(1, N = 293) = 10,43, p < .01, \varphi = .19$).

rechtliche Schritte

Wie in Abschnitt 4.1 erläutert, arbeitet das Jugendamt eng mit dem Familiengericht zusammen und ist beispielsweise in Fällen, in denen die Eltern einer Zusammenarbeit zum Wohle des Kindes nicht zustimmen, verpflichtet das Familiengericht anzurufen. Eine Einleitung eines

⁵⁵ Bonferroni-Korrektur für 3 Gruppenvergleiche.

familiengerichtlichen Verfahrens erfolgte in etwa einem von vier Fällen (26,3 %, $N = 78$). Nähere Details diesbezüglich sind dem Abschnitt 7.2.5 zu entnehmen. Zusätzlich wurden vier weitere Fälle an das Familiengericht weitergeleitet, wobei die Gründe dafür sehr unterschiedlich waren.⁵⁶

angebotene Leistungen vs. eingeleitete Maßnahmen

Die Inanspruchnahme von Leistungen des Jugendamtes basiert – solange das Kindeswohl nicht gefährdet ist – auf Freiwilligkeit der Sorgeberechtigten (§§1, 2 SGB VIII). Leistungen, die das Jugendamt und im Besonderen der ASD den Sorgeberechtigten anbietet, sind daher nicht verpflichtend. Aus *Abbildung 21* wird ersichtlich, dass häufig nicht alle vom Jugendamt angebotenen Leistungen von der Familie auch wahrgenommen wurden. Das zeigt sich insbesondere

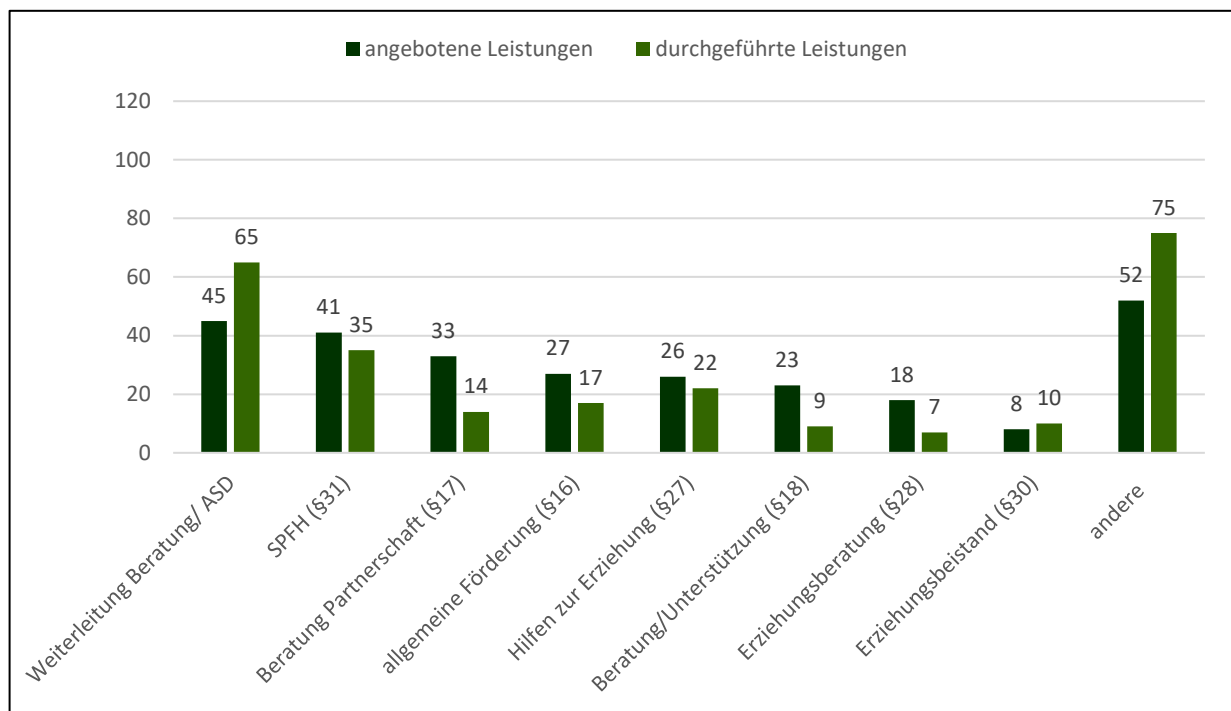


Abbildung 21: vom Jugendamt angebotene Leistungen und eingeleitete Maßnahmen ($N = 297$, Angaben in absoluten Häufigkeiten, Mehrfachnennungen möglich)

bei den Beratungsangeboten: So wurde eine Erziehungsberatung (§28 SGB VIII) beispielsweise 18 Mal angeboten, aber nur sieben Mal wahrgenommen (38,9 %) oder eine Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts (§18 SGB VIII) wurde 23 Mal angeboten und nur neun Mal wahrgenommen (39,1 %). Andererseits wurden

⁵⁶ Klärung Vormundschaft, da Mutter verstorben ($N = 1$); Vater möchte alleiniges Sorgerecht ($N = 1$); Prüfung, ob weitere Maßnahmen notwendig ($N = 1$); Bitte um Erziehungsgespräch/Prüfung auf KWG ($N = 1$)

vereinzelt auch mehr Leistungen als vom Jugendamt angeboten vom Jugendamt erbracht (Weiterleitung zur Beratungsstelle, Erziehungsbeistand, andere Leistungen⁵⁷).

eingeleitete Maßnahmen im Vergleich

Verglichen werden im Folgenden die eingeleiteten Maßnahmen im Hinblick darauf, ob im Anschluss an die polizeiliche Wegweisung ein Verdacht auf eine KWG vorlag oder nicht. Generell lag ein Verdacht auf eine KWG in mehr als der Hälfte der untersuchten Akten vor ($N = 179$; 60,3 %), wobei hinsichtlich des Geschlechts ($\chi^2(1, N = 297) = 1,30, p > .05, \varphi = .07$) sowie Alter ($\chi^2(1, N = 293) = 1,42, p > .05, \varphi = .07$) des Kindes kein signifikanter Unterschied beobachtet werden konnte. Jedoch wurde eine Prüfung nach §8a SGB VIII je nach Bundeslandregion signifikant unterschiedlich eingeleitet ($\chi^2(2, N = 297) = 37,04, p < .001, V = .35$). Ein paarweiser Vergleich der Gruppen (Norden, Süden, Westen) zeigt, dass eine Prüfung auf eine KWG signifikant häufiger in Jugendämtern im *Westen* Deutschlands vorgenommen wurde verglichen mit Jugendämtern im *Norden* ($\chi^2(1, N = 253) = 7,16, p < .01, \varphi = -.17$) und *Süden* ($\chi^2(1, N = 256) = 35,02, p < .001, \varphi = -.37$) Deutschlands sowie in Jugendämtern im *Norden* Deutschlands verglichen mit Jugendämtern im *Süden* Deutschlands ($\chi^2(1, N = 85) = 6,31, p < .05, \varphi = -.27$; siehe *Abbildung 22*). Hinsichtlich des Fallaufkommens in den Bundesländern konnte auch

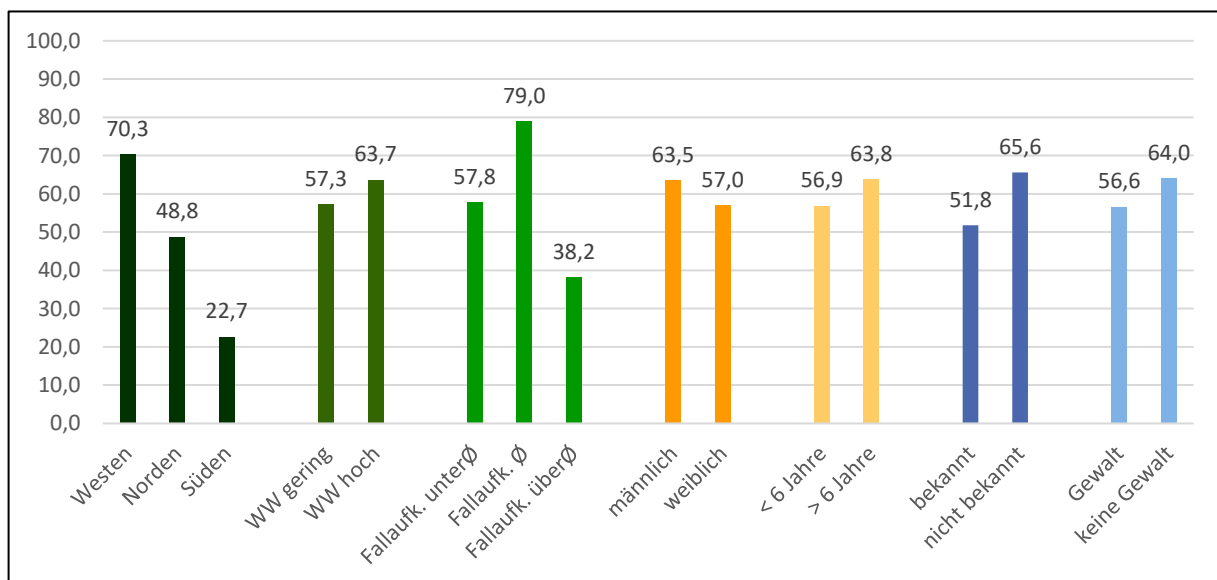


Abbildung 22: Vergleich Prüfung nach §8a SGB VIII (Ebene Region (grün), Ebene Kind (orange), Ebene Familie (blau); Angaben in Prozent, **fett**=signifikant)

⁵⁷ Die "anderen Leistungen" beziehen sich bei den angebotenen Leistungen auf: Informationen zu Beratungsstelle(n) ($n = 23$), begleiteter Umgang/Beratung ($n = 10$), JA, Unterstützungsangebot JA ($n = 10$), diverse ($n = 9$, z.B. Schutzkonzept, Tagesgruppe) und bei den eingeleiteten Maßnahmen auf: Hilfeplankonferenz ($n = 54$), diverse ($n = 17$, z.B. Umgangsregelung), Tagesgruppe (§32, $n = 2$), Vollzeitpflege (§33, $n = 2$)

ein signifikanter Unterschied festgestellt werden ($\chi^2(2, N = 297) = 31,29, p < .001, V = .33$). Ein paarweiser Vergleich der Gruppen (unterdurchschnittlich, durchschnittlich, überdurchschnittlich) machte deutlich, dass ein Verdacht auf eine KWG signifikant häufiger in Jugendämtern mit einem *durchschnittlichen Fallaufkommen* bestand verglichen mit Jugendämtern mit einem *unterdurchschnittlichen* ($\chi^2(1, N = 221) = 11,46, p < .01, \varphi = .29$) oder *überdurchschnittlichen* ($\chi^2(1, N = 181) = 31,25, p < .001, \varphi = -.42$) Fallaufkommen sowie signifikant häufiger in Jugendämtern mit einem *unterdurchschnittlichen Fallaufkommen* verglichen mit Jugendämtern mit einem *überdurchschnittlichen* ($\chi^2(1, N = 192) = 11,46, p < .05, \varphi = -.19$) Fallaufkommen. Wohingegen es keinen signifikanten Unterschied machte, ob sich das Jugendamt in einer Bundeslandregionen mit einem geringen oder hohen Anteil an polizeilichen Wegweisungen befand ($\chi^2(1, N = 296) = 1,25, p > .05, \varphi = .07$). Auch spielte das Vorliegen vergangener Fälle partnerschaftlicher Gewalt in der Familie keine bedeutende Rolle ($\chi^2(1, N = 289) = 1,60, p > .05, \varphi = -.07$). Allerdings lag ein Verdacht auf eine KWG signifikant häufiger in Fällen vor, die dem Jugendamt noch nicht vor der polizeilichen Wegweisung bekannt waren verglichen mit Fällen, die dem Jugendamt bereits vor der polizeilichen Wegweisung bekannt waren ($\chi^2(1, N = 297) = 5,60, p < .05, \varphi = .14$).

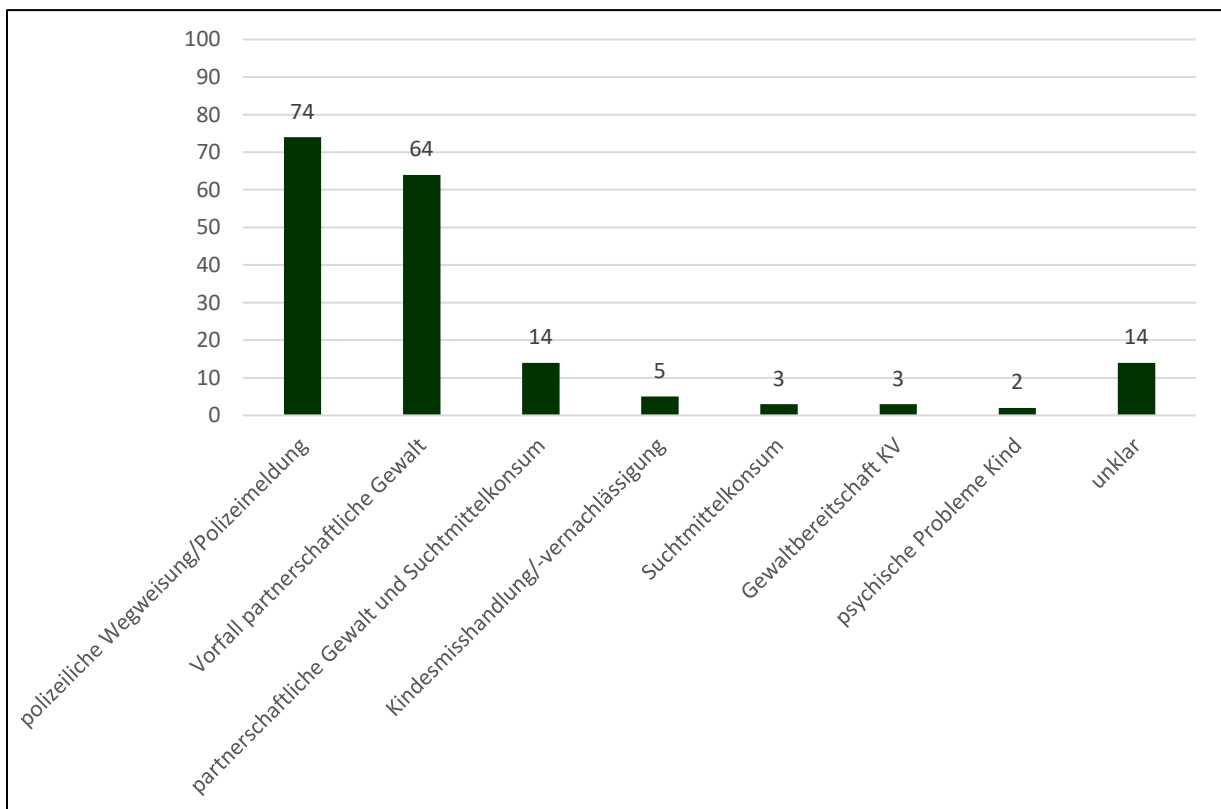


Abbildung 23: Gründe für einen Verdacht auf eine KWG (Angaben in absoluten Häufigkeiten, $N = 179$)

Begründet wurde der Verdacht auf eine KWG in den meisten Fällen mit der polizeilichen Wegweisung/Polizeimeldung ($N = 74$; 26,5 %) bzw. dem Vorfall partnerschaftlicher Gewalt ($N = 64$; 22,9 %; siehe *Abbildung 23*). Geprüft wurde die KWG insbesondere mithilfe eines Kinderschutzbogens ($N = 116$; 64,8 %) und eher alleine ($N = 96$; 53,6 %) oder im 2er-Team Team ($N = 92$; 51,4 %) sowie durch Hausbesuche (angemeldet: $N = 63$; 35,2 %; unangemeldet: $N = 49$; 27,4 %; siehe *Abbildung 24*). Der Verdacht auf eine KWG wurde in den meisten Fällen nicht bestätigt ($N = 126$; 70,4 %); in 42 Fällen erfolgte eine Bestätigung der KWG (23,5 %).⁵⁸

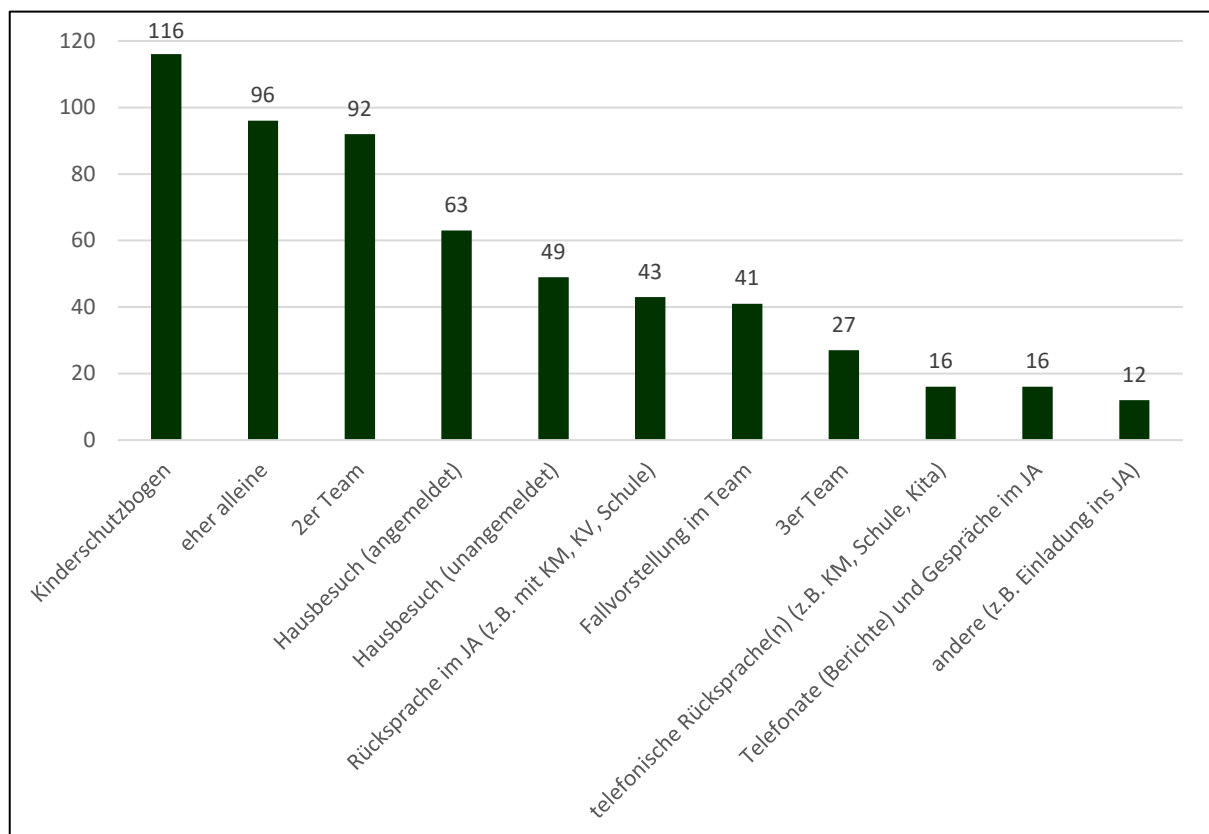


Abbildung 24: Prüfung beim Verdacht auf eine KWG ($N = 179$, Angaben in absoluten Häufigkeiten, Mehrfachnennungen möglich)

Hinsichtlich eingeleiteter Maßnahmen zeigt sich insgesamt, dass neben Erstgesprächen ($N = 221$; 74,4 %) bzw. Gesprächen mit den Eltern ($N = 103$; 34,7 %) vor allem familiengerichtliche Verfahren eingeleitet wurden ($N = 76$; 25,6 %), zu Beratungsstellen weitergeleitet wurde ($N = 64$; 21,6 %)⁵⁹ sowie eine Hilfeplanung durchgeführt wurde ($N = 54$; 17,9 %; siehe *Abbildung 25*). Dabei unterscheiden sich die Gruppen (kein Verdacht auf eine KWG, KWG bestätigt, KWG unbestätigt) hinsichtlich einer Durchführung von Erstgesprächen (77,5 % vs. 89,2 % vs.

⁵⁸ In 11 Fällen ist der Ausgang unklar bzw. es lagen keine Informationen diesbezüglich vor.

⁵⁹ Detaillierte Informationen zu den familiengerichtlichen Verfahren und den Weiterleitungen zu Beratungsstellen können dem Abschnitt 7.2.5 und Abschnitt 7.2.4 entnommen werden.

80,3 %; $\chi^2(2, N = 270) = 2,41, p > .05, V = .10$), einer Durchführung von Gesprächen mit Erziehungsberechtigten (39,0 % vs. 42,9 % vs. 30,2 %; $\chi^2(2, N = 286) = 3,18, p > .05, V = .11$) sowie einer Einleitung eines familiengerichtlichen Verfahrens (6,8 % vs. 16,7 % vs. 10,3 %; $\chi^2(2, N = 286) = 3,50, p > .05, V = .11$) nicht signifikant voneinander. Bezogen auf die Hilfeplanung ist allerdings ein signifikanter Unterschied festzustellen ($\chi^2(2, N = 285) = 6,89, p < .05, V = .16$). Ein paarweiser Vergleich der Gruppen macht deutlich, dass bei Fällen mit *bestätigter KWG* signifikant häufiger eine Hilfeplanung durchgeführt wurde verglichen mit Fällen mit *unbestätigter KWG* (31,7 % vs. 13,5 %; $\chi^2(1, N = 167) = 6,97, p < .05, \phi = -.20$).⁶⁰ Zusätzlich ist anzumerken, dass in der Hälfte der untersuchten Akten zwei und mehr Hilfeplan-Gespräche geführt wurden ($Mdn = 2, Range = 1-7, N = 52$), wobei bis auf ein Gespräch alle Gespräche protokolliert wurden.⁶¹ Dabei wurden sehr unterschiedliche (z.B. bezogen auf die Erziehungskompetenz oder familiäre Konflikte), und teilweise ganz individuelle Ziele festgelegt (z.B. angemessene Wohnbedingungen schaffen, Klärung der finanziellen Situation, kein Suchtmittelkonsum, Therapiebeginn, Berufsberatung). Eher weniger häufig erfolgte eine Erziehungsberatung im Jugendamt (§28 SGB VIII; $N = 9$), eine Erziehung in einer Tagesgruppe

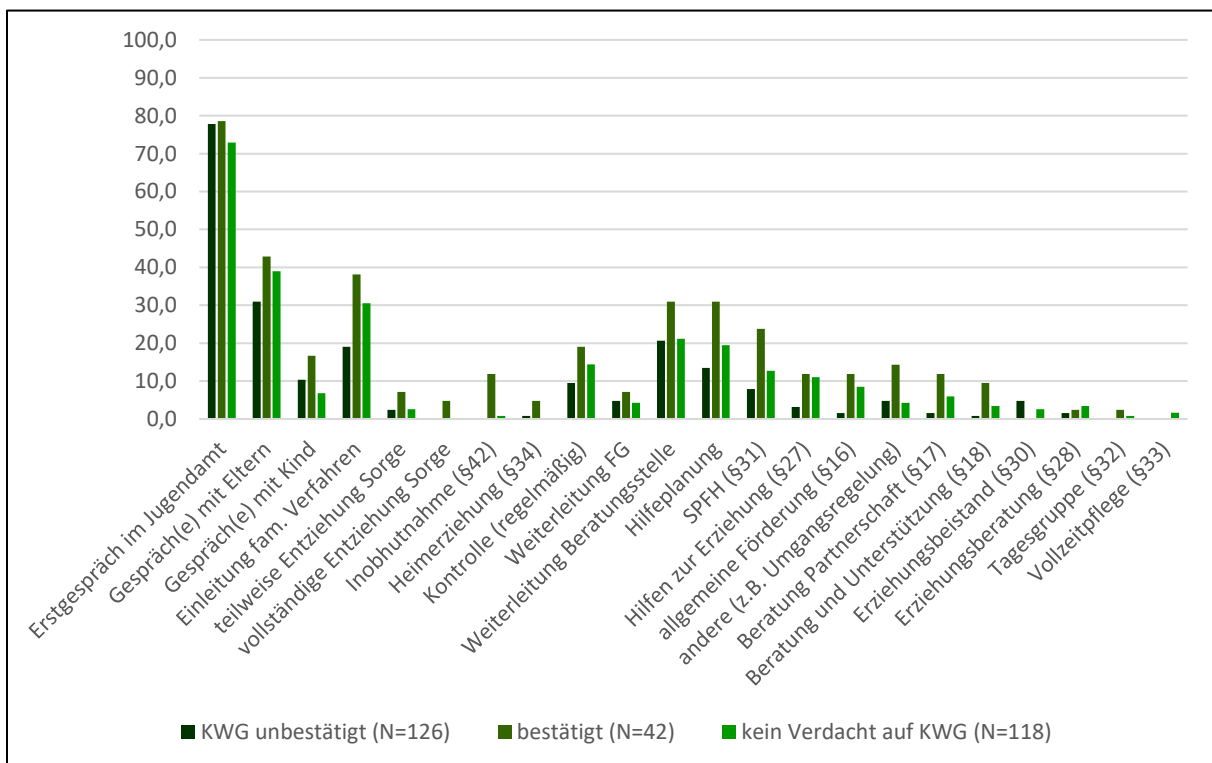


Abbildung 25: eingeleitete Maßnahmen des Jugendamtes nach Erhalt der Informationen über eine polizeiliche Wegweisung nach Verdacht auf KWG ($N = 297$, Angaben in Prozent, Mehrfachnennungen möglich)

⁶⁰ Bonferroni-Korrektur für 3 Gruppenvergleiche.

⁶¹ In 2 Fällen konnte den Akten diesbezüglich keine Information entnommen werden.

(§32 SGB VIII; $N = 2$) oder eine Vollzeitpflege (§33 SGB VIII; $N = 2$). Werden die Gruppen hinsichtlich der Anzahl eingeleiteter Maßnahmen des Jugendamtes miteinander verglichen zeigt sich, dass Jugendämter bei Fällen mit einem Verdacht auf eine KWG mehr Maßnahmen durchgeführt haben als bei Fällen, bei denen kein Verdacht auf eine KWG bestand (siehe *Abbildung 26*). Diesbezüglich ist ein signifikanter Unterschied zu beobachten ($H(2, N = 286) = 28,24, p < .001$). Ein paarweiser Vergleich zeigt einen signifikanten Unterschied zwischen den Gruppen *bestätigte KWG* und *kein Verdacht auf eine KWG* ($p < .001, r = -.42$) sowie *bestätigte KWG* und *unbestätigte KWG* ($p < .001, r = -.29$).

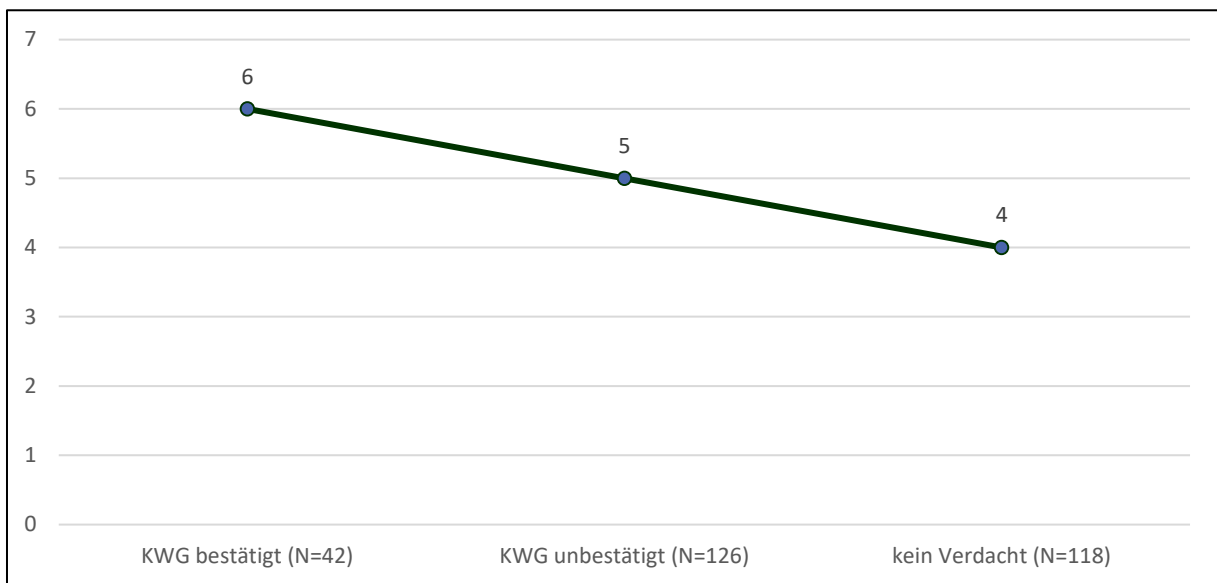


Abbildung 26: Anzahl eingeleitete Maßnahmen nach Verdacht auf eine KWG (Median, $N = 297$)

Beenden des Leistungserhalts

In mehr als der Hälfte der untersuchten Akten war der Erhalt der Leistung, wenn den Akten diesbezüglich Angaben entnommen werden konnten ($N = 132; 44,4\%$), zum Zeitpunkt der Aktenanalyse bereits beendet ($N = 79; 59,8\%$). Dabei wurde der Leistungserhalt in mehr als der Hälfte der Fälle erfolgreich beendet ($N = 45; 57,0\%$); in 17 Fällen aufgrund eines stabilen Zustandes der Familie, in 16 Fällen, weil kein Handlungsbedarf mehr notwendig war und in 10 Fällen, weil keine Anhaltspunkte für eine KWG vorlagen (siehe auch weiter unten Veränderungen in der Familie).⁶² In 34 Fällen wurde der Leistungserhalt allerdings abgebrochen (43,0%). Dabei wurde der Leistungserhalt in 17 Fällen abgebrochen, weil die Familie keinen Hilfebedarf

⁶² In zwei Fällen konnte den untersuchten Akten kein Grund entnommen werden.

sah und die Zusammenarbeit mit dem Jugendamt verweigerte; in 15 Fällen ist die Familie weggezogen.⁶³

Werden zusätzlich die Veränderungen seit der Zusammenarbeit mit dem Jugendamt betrachtet, zeigen sich in den untersuchten Akten, wenn den Akten diesbezüglich Angaben entnommen werden konnten ($N = 184$; 62,0 %), überwiegend (positive) Veränderungen ($N = 152$; 82,6 %). Diese Veränderungen beziehen sich in der Hälfte der Fälle auf eine Trennung ($N = 99$; 53,8 %) und in etwa einem von fünf Fällen auf eine Stabilität des Kindes ($N = 36$; 19,6 %) bzw. der Betroffenen ($N = 30$; 16,3 %; siehe *Abbildung 27*).

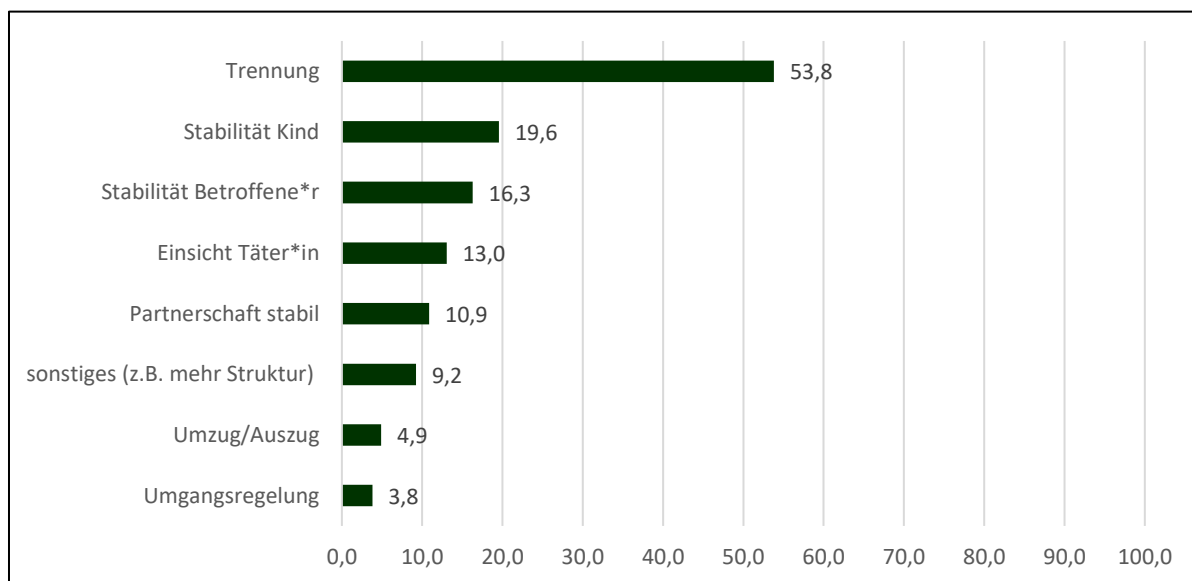


Abbildung 27: Veränderungen nach der Zusammenarbeit mit dem Jugendamt ($N = 184$; Angaben in Prozent; Mehrfachnennungen möglich)

Wie lange dauern die den Maßnahmen vorangehenden Verfahrensabschnitte von der Kenntniserhebung bis zur Entscheidungsreife bzw. Entscheidungsfindung?

Eine relativ schnelle erste Reaktion des Jugendamtes nach der Wegweisung durch die Polizei bzw. nach Erhalt der Information über eine polizeiliche Wegweisung⁶⁴ war eine Besprechung im Team ($Mdn = 6$ bzw. 1 Tag), eine Einladung der Mutter ($Mdn = 7$ bzw. 2,5 Tage) sowie ein Hausbesuch ($Mdn = 6$ bzw. 3 Tage). Zu einem Gespräch wurden Eltern hingegen eher zu einem späteren Zeitpunkt eingeladen ($Mdn = 20,5$ bzw. 18,5 Tage; siehe *Abbildung 28*).⁶⁵

⁶³ In einem anderen Fall ist die Mutter verstorben und in einem weiteren Fall wurde das Kind volljährig.

⁶⁴ In einigen wenigen Fällen hatte das Jugendamt bereits vor Erhalt des Faxes mit der Information über eine polizeiliche Wegweisung in einer Familie mit Kindern Kenntnis über diese Wegweisung (z.B. durch ein vorheriges Telefonat mit der Polizei).

⁶⁵ Es wurden nur erste Reaktionen berücksichtigt, bei denen mindestens 60 % der Datumsangaben vorlagen.

Auch die Einleitung einer Maßnahme erfolgte je nach Maßnahme unterschiedlich: Maßnahmen, die relativ schnell nach der polizeilichen Wegweisung bzw. nach Erhalt der Information über eine polizeiliche Wegweisung⁶⁶ installiert wurden, waren Prüfungen nach §8a SGB VII (*Mdn* = 3,5 bzw. 0 Tage), Gespräche (*Mdn* = 16 bzw. 8 Tage) sowie Kontrollen der Familien (*Mdn* = 17 bzw. 11 Tage). Wohingegen Maßnahmen wie eine Heimerziehung (*Mdn* = 127 bzw.

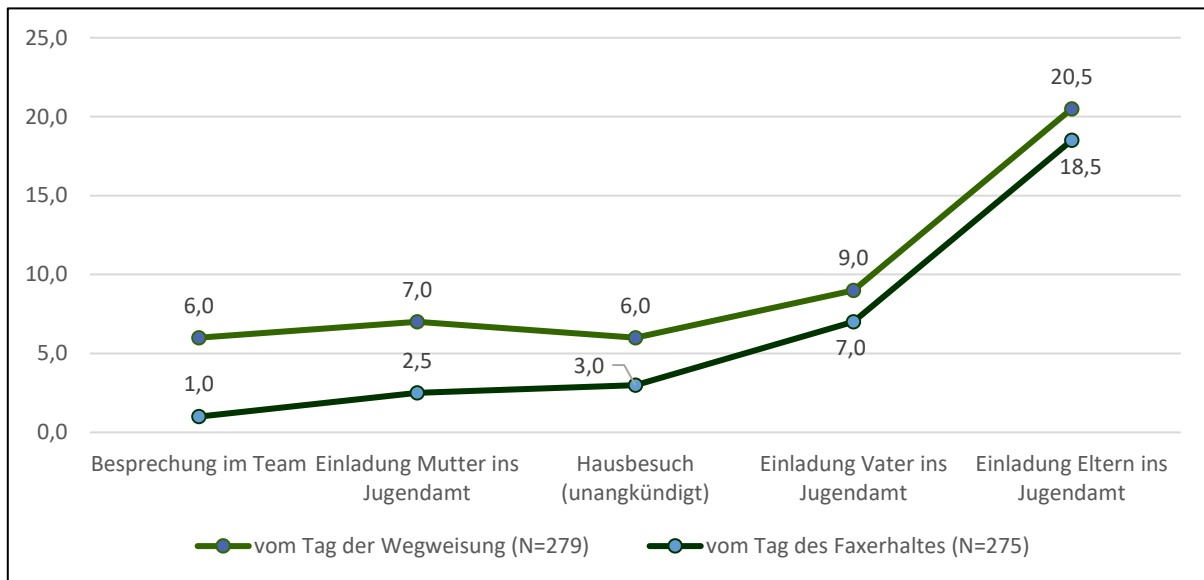


Abbildung 28: Dauer bis zu einer ersten Reaktion des Jugendamtes (Median in Tagen; es wurden nur erste Reaktionen des Jugendamtes berücksichtigt, bei denen mindestens 60 % der Datumsangaben vorlagen)

125 Tage) oder Inobhutnahmen (*Mdn* = 199 bzw. 195 Tage) erst zu einem späteren Zeitpunkt nach der polizeilichen Wegweisung bzw. nach Erhalt der Information über eine polizeiliche Wegweisung erfolgten (Abbildung 29).⁶⁷ Insgesamt zeigen sich einige deskriptive Unterschiede innerhalb der Bundesländer sowie bezogen auf die Bundeslandregion eingeteilt nach Fallaufkommen⁶⁸ (siehe Tabelle 19). Bezogen auf das Fallaufkommen wird deutlich, dass die teilnehmenden Jugendämter aus den Bundesländern mit einem überdurchschnittlichen Fallaufkommen im Vergleich zu den teilnehmenden Jugendämtern aus den Bundesländern mit einem durchschnittlichen oder unterdurchschnittlichen Fallaufkommen zumeist am längsten brauchten bis zu den ersten Reaktionen nachdem sie die Information über eine polizeiliche

⁶⁶ In einigen wenigen Fällen hatte das Jugendamt bereits vor Erhalt des Faxes mit der Information über eine polizeiliche Wegweisung in einer Familie mit Kindern Kenntnis über diese Wegweisung (z.B. durch ein vorheriges Telefonat mit der Polizei).

⁶⁷ Es wurden nur Maßnahmen des Jugendamtes berücksichtigt, bei denen mindestens 60 % der Datumsangaben vorlagen.

⁶⁸ Einteilung der Bundesländer bezogen auf das Fallaufkommen wie bei „erste Reaktion des Jugendamtes“ in diesem Abschnitt.

Wegweisung in Familien mit Kindern erhalten haben; ein statistisch signifikanter Unterschied ist allerdings nicht zu beobachten.⁶⁹

Bei einem Vergleich der eingeleiteten Maßnahmen zeigt sich dieses Bild nicht: Die Einleitung einer Hilfeplanung oder eines Gespräches mit dem Kind nach Erhalt der Information über eine polizeiliche Wegweisung in Familien mit Kindern dauerte zumeist insbesondere in teilnehmenden Jugendämtern aus Bundesländern mit einem unterdurchschnittlichen Fallaufkommen vergleichend lange. Eine Kontrolle der Familie wurde wiederum in teilnehmenden Jugendämtern aus Bundesländern mit einem überdurchschnittlichen Fallaufkommen zu einem späteren

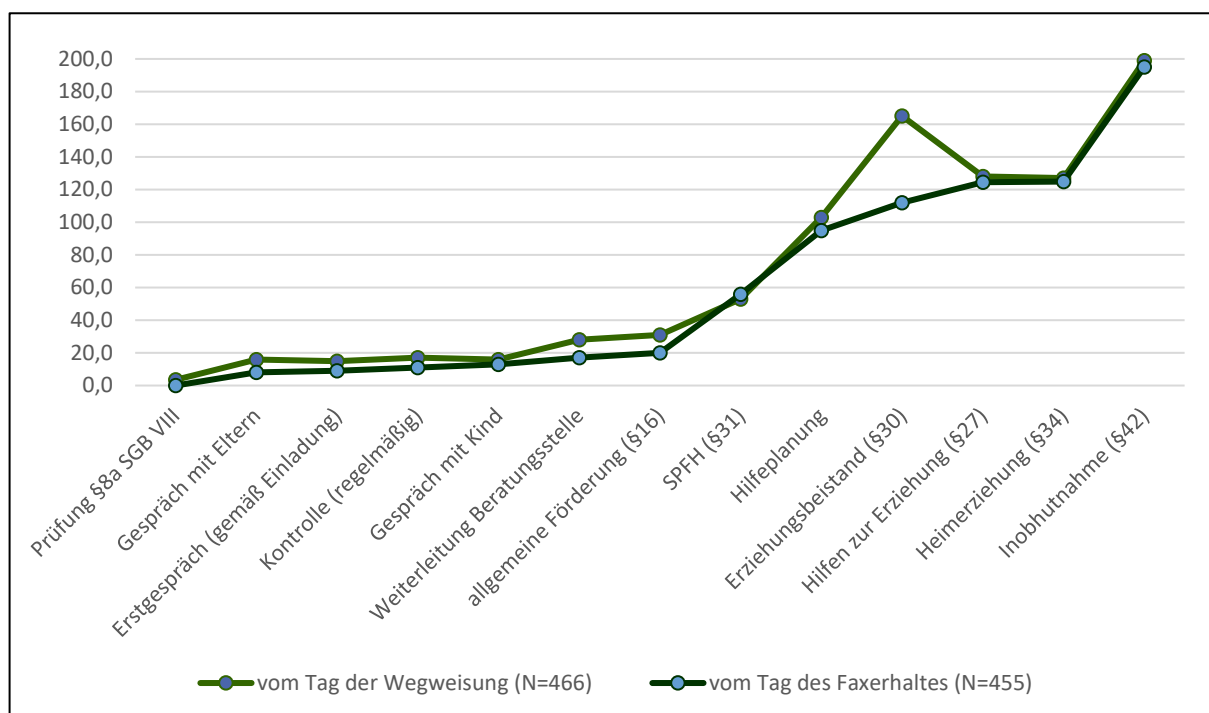


Abbildung 29: Dauer bis zu einer eingeleiteten Maßnahme des Jugendamtes (Median in Tagen; es wurden nur Maßnahmen des Jugendamtes berücksichtigt, bei denen mindestens 60 % der Datumsangaben vorlagen)

Zeitpunkt durchgeführt. Teilnehmende Jugendämter aus Bundesländern mit einem durchschnittlichen Fallaufkommen leiteten Gespräche mit Eltern vergleichsweise spät ein. Ein statistisch signifikanter Unterschied lässt sich allerdings ausschließlich bei einem Vergleich der Dauer vom Erhalt der Information über eine polizeiliche Wegweisung in Familien mit Kindern bis zu einem Gespräch mit dem Kind feststellen ($H(2, N = 23) = 6,25, p < .05$). Ein paarweiser Vergleich macht einen signifikanten Unterschied zwischen teilnehmenden Jugendämtern aus Bundesländern mit einem unterdurchschnittlichen ($Mdn = 15,5$) und teilnehmenden Jugendämtern aus Bundesländern mit einem durchschnittlichen Fallaufkommen ($Mdn = 2,0$) deutlich

⁶⁹ Einladung Mutter: $H(2, N = 72) = 1,15, p > .05$; Teambesprechung: $H(2, N = 76) = 4,42, p > .05$ Hausbesuch: $H(2, N = 69) = 4,82, p > .05$

Tabelle 19: Dauer bis zu den ersten Reaktionen und Maßnahmen nach Bundesland und Fallaufkommen

	erste Reaktion des Jugendamtes						eingeleitete Maßnahmen des Jugendamtes ⁷⁰									
	Einladung Mutter		Team-besprechung		Hausbesuch (unangek.)		Gespräch mit Eltern		Prüfung auf eine KWG		Kontrolle (regelmäßig)		Hilfeplanung		Gespräch mit Kind	
	Zeit 1 Mdn	Zeit 2 Mdn	Zeit 1 Mdn	Zeit 2 Mdn	Zeit 1 Mdn	Zeit 2 Mdn	Zeit 1 Mdn	Zeit 2 Mdn	Zeit 1 Mdn	Zeit 2 Mdn	Zeit 1 Mdn	Zeit 2 Mdn	Zeit 1 Mdn	Zeit 2 Mdn	Zeit 1 Mdn	Zeit 2 Mdn
Bundesland																
NRW	5,0	3,0	3,0	0,5	7,0	4,0	7,0	5,0	2,5	0,0	16,0	8,5	122,0	129,0	19,5	15,5
SH	--	--	20,0	14,0	6,0	1,0	8,0	7,0	1,0	0,0	29,0	18,0	-	-	10,0	9,0
HE	9,0	2,0	7,0	1,0	7,0	1,0	33,0	16,0	6,0	0,0	-	-	80,0	76,0	-	-
BY	36,0	12,0	26,5	18,5	17,0	8,0*	28,0	17,0	-	-	30,0	12,0	59,0	47,0	-	-
RP	-	-	6,0	0,0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
SL	12,0	0,0	-	-	17,0	1,0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Fallaufkommen																
unter∅	5,5	3,0	3,0	0,0	7,0	3,0	7,0	5,0	--	--	16,0	8,0	122,0	129,0	19,5	15,5
∅	9,5	1,5	7,0	1,0	8,0	1,0	32,0	16,0	7,0	0,0	-	-	80,0	76,0	19,0	2,0*
über∅	11,0	4,0	24,0	14,0	7,0	4,0	13,5	7,5	1,0	0,0	29,5	15,0	--	--	10,5	10,0

Anmerkung: **Mdn** = Median; **Zeit 1** = Zeitpunkt von polizeilicher Wegweisung bis Maßnahme; **Zeit 2** = Zeitpunkt von Erhalt des Faxes mit Information über eine polizeiliche Wegweisung bis Maßnahme; **keine Angabe (-)** es lagen keine Fälle vor bzw. maximal nur 2 Fälle; **keine Angabe (--)** es waren nicht mindestens 60 % der Datumsangaben vorhanden; die **Bundesländer Hamburg, Niedersachsen und Baden-Württemberg** mussten ausgeschlossen werden, da hier überwiegend keine oder maximal 2 Fälle vorhanden waren; beim **Erstgespräch (Mutter, N = 101)** handelt es sich um das Datum, zu dem die Mutter eingeladen wurde; **blau** = höchste Durchschnittszeit, **grau** = geringste Durchschnittszeit; * = signifikanter Unterschied

⁷⁰ Die Maßnahmen Weiterleitung zu einer Beratungsstelle, Erstgespräch (gemäß Einladung) sowie die Installation einer SPFH konnten nicht berücksichtigt werden, da bei diesen Maßnahmen entweder gar keine bzw. zu wenige Fälle oder nicht genügend Datumsangaben (< 60%) vorlagen.

($r = .60$, $p < .05$). Bei den anderen Maßnahmen sind keine statistisch signifikanten Unterschiede zu beobachten.⁷¹

Innerhalb der einzelnen in *Tabelle 19* aufgeführten Bundesländer lässt sich erkennen, dass die teilnehmenden Jugendämter aus Bayern am längsten für die ersten Reaktionen brauchten nachdem sie die Information über eine polizeiliche Wegweisung erhalten haben. Interessant ist an dieser Stelle, ob sich hinsichtlich der Dauer seit Erhalt der Information durch die Polizei ein statistisch signifikanter Unterschied zwischen den Bundesländern feststellen lässt. Dies ist lediglich bezogen auf den Hausbesuch als erste Reaktion der Fall ($H(3, N = 57) = 11,66$, $p < .01$). Ein paarweiser Vergleich der Dauer macht einen signifikanten Unterschied zwischen teilnehmenden Jugendämtern aus Saarland ($Mdn = 1,0$) und Bayern ($Mdn = 8,0$; $r = .92$, $p < .01$) sowie teilnehmenden Jugendämtern aus Hessen ($Mdn = 1,0$) und Bayern ($Mdn = 8,0$; $r = .74$, $p < .05$) deutlich. Bei den anderen ersten Reaktionen sind keine statistisch signifikanten Unterschiede zu beobachten.⁷² Bei einem Vergleich der eingeleiteten Maßnahmen zeigt sich, dass die Einleitung einer Hilfeplanung oder eines Gespräches mit dem Kind nach Erhalt der Information über eine polizeiliche Wegweisung in Familien mit Kindern insbesondere in teilnehmenden Jugendämtern aus NRW vergleichsweise lange dauerte. Eine Kontrolle der Familie wurde wiederum in teilnehmenden Jugendämtern aus Schleswig-Holstein zu einem späteren Zeitpunkt als in den anderen teilnehmenden Jugendämtern durchgeführt. Teilnehmende Jugendämter aus Bayern leiteten hingegen Gespräche mit Eltern vergleichsweise spät ein. Ein statistisch signifikanter Unterschied lässt sich bei den eingeleiteten Maßnahmen allerdings nicht feststellen.⁷³ Hervorzuheben ist, dass eine Prüfung auf eine KWG in allen Bundesländern zumeist sehr schnell eingeleitet wurde. Insgesamt ist zusätzlich darauf hinzuweisen, dass nicht immer alle untersuchten Bundesländer bei der Analyse betrachtet werden konnten (bspw. lagen nicht immer Fälle vor).

Wie gestaltet sich die Zusammenarbeit mit den Familien?

Bei den eingeleiteten Maßnahmen und dem Beenden des Leistungserhalts in diesem Abschnitt wurde bereits erwähnt, dass einige Familien den Leistungserhalt verweigert und damit

⁷¹ Gespräch Eltern: $H(2, N = 84) = 2,87$, $p > .05$; Prüfung auf eine KWG: $U(N = 74) = 569,00$, $p > .05$; Kontrolle: $U(N = 24) = 85,00$, $p > .05$; Hilfeplanung: $U(N = 30) = 87,50$, $p > .05$

⁷² Einladung Mutter: $H(2, N = 60) = 4,80$, $p > .05$; Teambesprechung: $H(3, N = 71) = 3,40$, $p > .05$

⁷³ Gespräch mit Eltern: $H(3, N = 80) = 5,57$, $p > .05$; Prüfung auf KWG: $H(2, N = 97) = 0,03$, $p > .05$; Kontrolle: $H(2, N = 24) = 0,85$, $p > .05$; Hilfeplanung: $H(2, N = 27) = 1,82$, $p > .05$; Gespräch mit Kind: $U(N = 19) = 16,50$, $p > .05$

abgebrochen haben. Im Folgenden wird zunächst die Zusammenarbeit bei einzelnen eingeleiteten Maßnahmen näher betrachtet. Dabei wird sich auf Maßnahmen mit mindestens 20 Fällen beschränkt, um die Wahrscheinlichkeit für Angaben zur Zusammenarbeit zu erhöhen. Auch werden an dieser Stelle die Beratungen ausgeschlossen, da diese im Abschnitt 7.2.4 behandelt werden.

Abbildung 30 macht deutlich, dass eine Zusammenarbeit mit den Familien in den meisten Fällen, die hier untersucht wurden, klappte, zumindest bezogen auf die dargestellten Maßnahmen. In etwa einem von 10 Fällen bzw. bei den Gesprächen mit den Eltern in etwa einem von 20 Fällen klappte die Zusammenarbeit hingegen nicht. Begründet wurde das in den meisten Fällen mit einer Verweigerung bzw. fehlenden Kooperationsbereitschaft der Familie. Werden allgemeine Probleme in der Zusammenarbeit mit den Familien betrachtet zeigt sich allerdings,

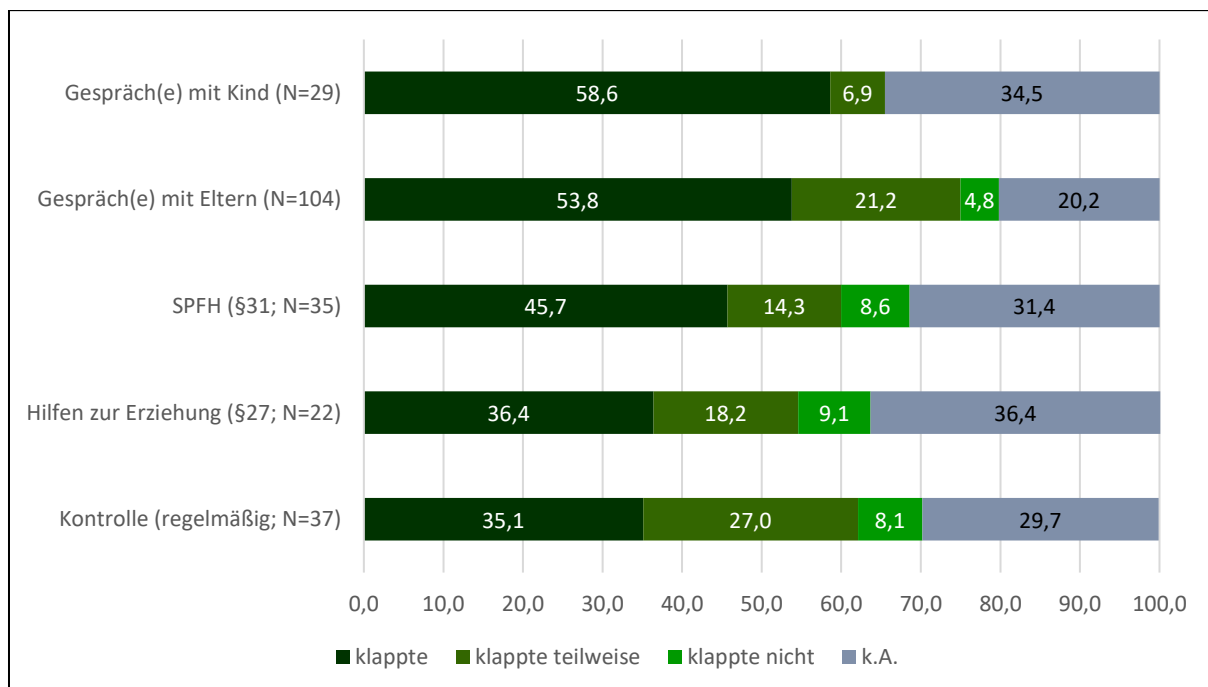


Abbildung 30: Zusammenarbeit von Jugendamt und Familie (Angaben in Prozent)

dass, wenn Angaben in den Akten gefunden werden konnten ($N = 168$; 56,7 %), in mehr als der Hälfte der untersuchten Fälle auch Probleme in der Zusammenarbeit mit den Familien vorhanden waren ($N = 98$; 58,3 %). Dabei lagen allgemeine Probleme in der Zusammenarbeit signifikant häufiger in Familien vor, die dem Jugendamt bereits vor der polizeilichen Wegweisung bekannt waren verglichen mit Familien, die dem Jugendamt noch nicht bekannt waren (69,1 % vs. 51,0 %; $\chi^2(1, N = 168) = 5,47, p < .05, \phi = -.18$) und in Familien, in denen der*Täter*in nach der polizeilichen Wegweisung wieder in die Familie zurückgekehrt ist (64,2 %

vs. nicht zurückgekehrt: 47,2 %; $\chi^2(1, N = 148) = 4,06, p < .05, \varphi = -.17$). Auch wenn ein familiengerichtliches Verfahren eingeleitet wurde, waren signifikant häufiger Probleme in der Zusammenarbeit mit der Familie vorhanden verglichen mit Fällen, in denen kein familiengerichtliches Verfahren eingeleitet wurde (78,8 % vs. 50,9 %; $\chi^2(1, N = 164) = 11,54, p < .01, \varphi = .27$). Hinsichtlich eines Verdachts auf eine KWG konnte hingegen kein signifikanter Unterschied im Vorliegen von allgemeinen Problemen in der Zusammenarbeit mit den Familien beobachtet werden (55,9 % vs. kein Verdacht: 63,2 %; $\chi^2(1, N = 168) = 0,83, p > .05, \varphi = -.07$). Insgesamt wurde insbesondere die Problemlage nicht erkannt ($N = 43$; 43,9 %) oder es wurde sich nur passiv an einer Beratung beteiligt ($N = 39$; 39,8; siehe *Abbildung 31*). Am häufigsten bezogen sich die Probleme in der Zusammenarbeit auf den Kindsvater ($N = 63$; 39,4 %), die Mutter ($N = 53$; 33,1 %) sowie die Eltern ($N = 33$; 20,6 %).⁷⁴ Dabei erkannte der Kindsvater am häufigsten die Problemlage nicht ($N = 22$), wohingegen sich die Mutter eher passiv beteiligte ($N = 14$) bzw. passiven Widerstand leistete ($N = 11$).

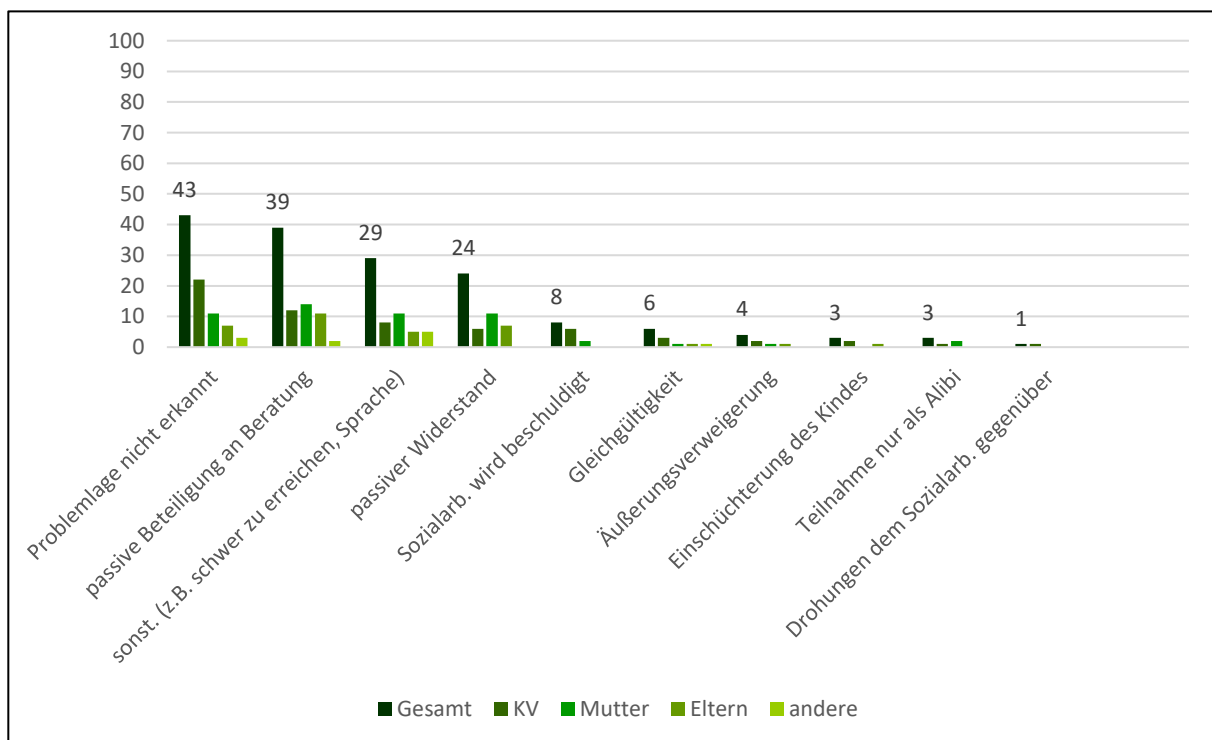


Abbildung 31: allgemeine Probleme in der Zusammenarbeit mit den Familien ($N = 168$; Angaben in absoluten Häufigkeiten, Mehrfachnennungen möglich)

⁷⁴ weitere Angaben waren: Täter ($N = 2$), Mutter und Täter ($N = 2$), Fachkraft ($N = 1$), Tochter und biologischer Vater ($N = 1$), unklar ($N = 4$)

Inwieweit ist eine Veränderung der Handlungspraxis zu beobachten?

In Anbetracht der wenigen Akten aus früheren Jahrgängen (siehe Abschnitt 7.1.1) wurde an dieser Stelle eine sehr grobe Einteilung der „früheren“ Jahrgänge vorgenommen: 2006 bis 2011 ($N = 18$); die weitere Einteilung erfolgte in Orientierung an das Inkrafttreten der Istanbul-Konvention (siehe Abschnitt 2.2): 2012 bis 2017 ($N = 200$) und 2018/2019 ($N = 79$).

Bezogen auf die ersten Reaktionen des Jugendamtes Einladung der Mutter, Teambesprechung sowie unangekündigter Hausbesuch zeigen sich keine signifikanten Unterschiede in den einzelnen Jahreszeiträumen, wobei sich deskriptiv vereinzelt Tendenzen erkennen lassen (siehe *Abbildung 32*).⁷⁵ So erfolgte eine Teambesprechung am häufigsten in den Jahren 2012 bis 2017 verglichen mit den anderen Zeiträumen oder ein unangekündigter Hausbesuch am häufigsten in den Jahren 2006 bis 2011 im Vergleich zu den anderen Zeiträumen.

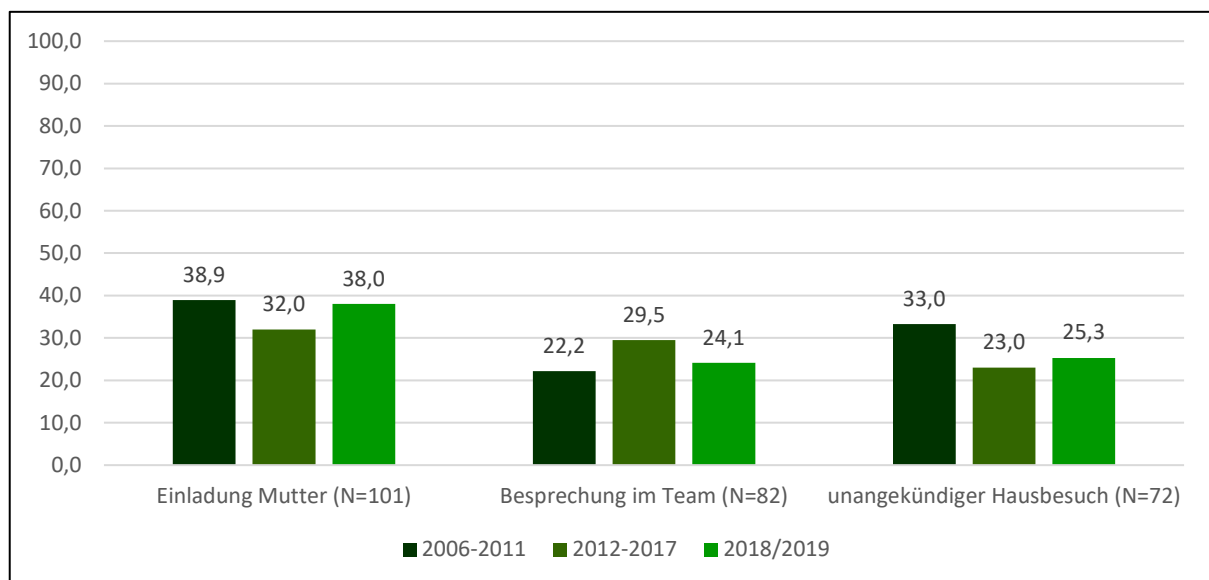


Abbildung 32: erste Reaktion des Jugendamtes nach Jahr (Angaben in Prozent, Mehrfachnennungen möglich)

Hinsichtlich eingeleiteter Maßnahmen wird bei den Erstgesprächen sowie Prüfungen auf eine KWG ein Unterschied zwischen den Jahren deutlich (siehe *Abbildung 33*), der auch signifikant ist (Erstgespräche: $\chi^2(2, N = 280) = 15,53, p < .001, V = .24$; Prüfung auf KWG: $\chi^2(2, N = 297) = 8,57, p < .05, V = .17$). Bei den Erstgesprächen zeigt ein paarweiser Vergleich der

⁷⁵ Einladung Mutter: 38,9 % vs. 32,0 % vs. 38,0 % ($\chi^2(2, N = 297) = 1,10, p > .05, V = .06$); Besprechung im Team: 22,2 % vs. 29,5 % vs. 24,1 % ($\chi^2(2, N = 297) = 1,12, p > .05, V = .06$); unangekündigter Hausbesuch: 33,3 % vs. 23,0 % vs. 25,3 % ($\chi^2(2, N = 297) = 1,03, p > .05, V = .06$)

Gruppen, dass in den Jahren 2006 bis 2011 signifikant weniger häufiger ein Erstgespräch erfolgte verglichen mit den Jahren 2012 bis 2017 (41,2 % vs. 81,6 %; $\chi^2(1, N = 207) = 14,97, p < .001, \varphi = .27$) sowie 2018/2019 (41,2 % vs. 80,8 %; $\chi^2(1, N = 90) = 11,08, p < .01, \varphi = .35$).⁷⁶

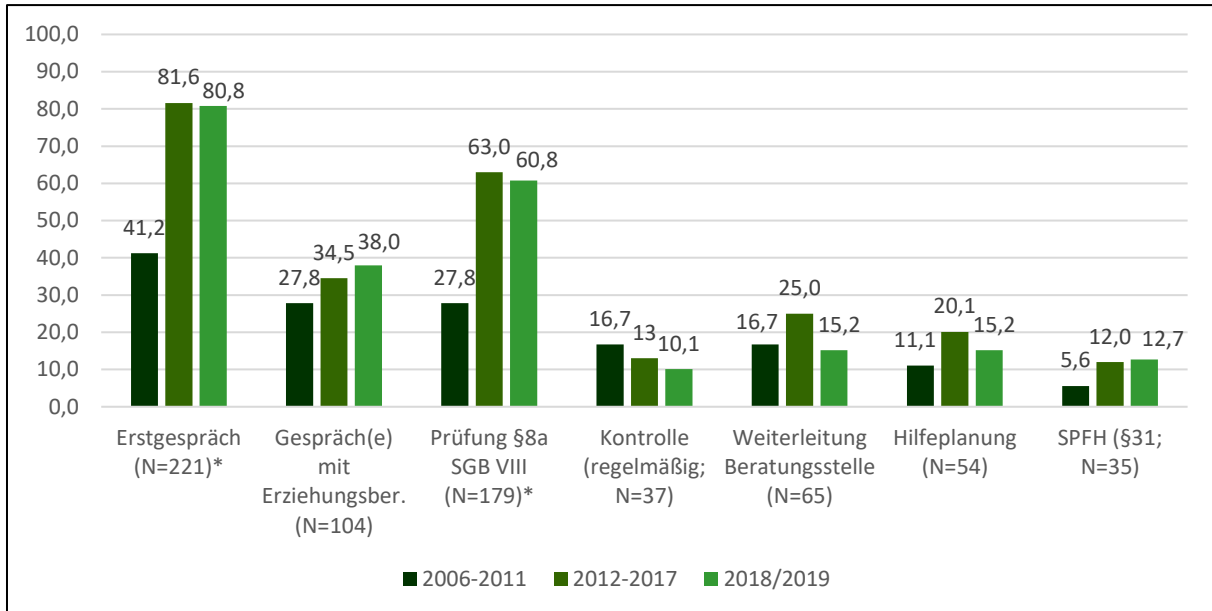


Abbildung 33: eingeleitete Maßnahmen nach Jahr (Angaben in Prozent, Mehrfachnennungen möglich; *signifikanter Unterschied)

Auch bei den Prüfungen auf eine KWG macht ein paarweiser Vergleich der Gruppen deutlich, dass in den Jahren 2006 bis 2011 signifikant weniger häufiger eine Prüfung auf eine KWG erfolgte verglichen mit den Jahren 2012 bis 2017 (27,8 % vs. 63,0 %; $\chi^2(1, N = 218) = 8,54, p < .01, \varphi = .20$) sowie 2018/2019 (27,8 % vs. 60,8 %; $\chi^2(1, N = 97) = 6,43, p < .05, \varphi = .26$).⁷⁷ Bei den Gesprächen mit den Erziehungsberechtigten oder der Maßnahme einer SPFH nach §31 SGB VIII zeigt sich ebenfalls ein (leichter) Aufwärtstrend mit den Jahren, der jedoch statistisch nicht signifikant ist (Gespräch mit Erziehungsberechtigten: $\chi^2(2, N = 297) = 0,74, p > .05, V = .05$ bzw. SPFH: $\chi^2(2, N = 297) = 0,74, p > .05, V = .05$). Bei den (regelmäßigen) Kontrollen

⁷⁶ Bonferroni-Korrektur für 3 Gruppenvergleiche.

⁷⁷ Bonferroni-Korrektur für 3 Gruppenvergleiche.

ist hingegen ein mit den Jahren sinkender Trend zu beobachten, der allerdings auch nicht signifikant ist ($\chi^2(2, N = 297) = 0,74, p > .05, V = .05$). Hinsichtlich der Maßnahmen Hilfeplanung ($\chi^2(2, N = 296) = 1,57, p > .05, V = .07$) sowie Weiterleitung an eine Beratungsstelle ($\chi^2(2, N = 297) = 3,50, p > .05, V = .11$) lässt sich ebenfalls kein signifikanter Unterschied beobachten.

In *Abbildung 34* wird die Anzahl an angebotenen und eingeleiteten Maßnahmen in den einzelnen Zeiträumen miteinander verglichen und es zeigt sich ein signifikanter Unterschied

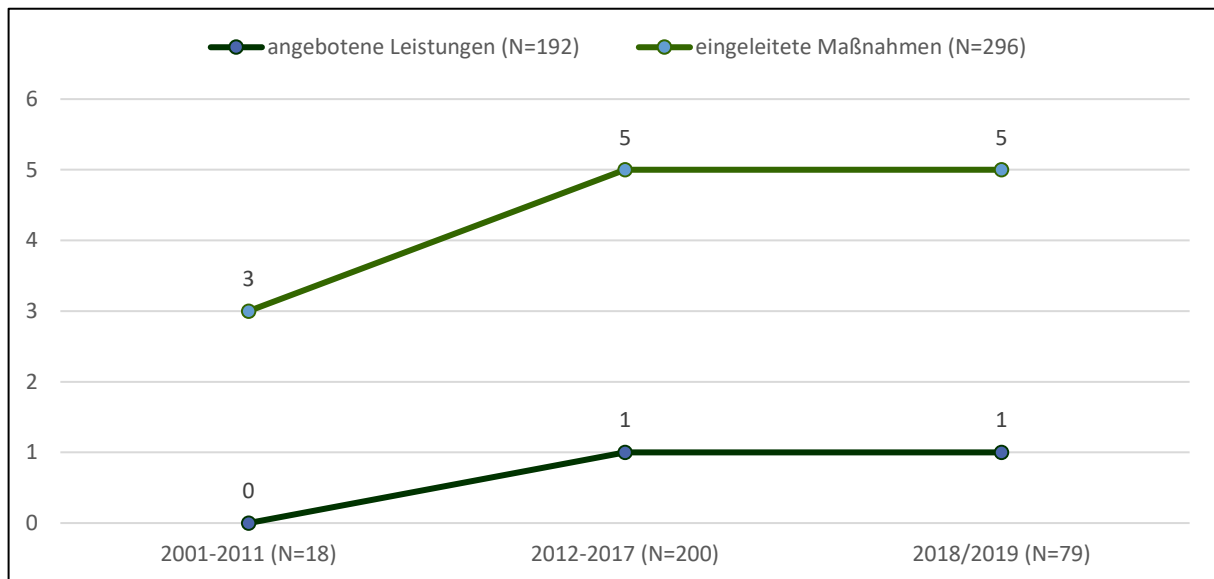


Abbildung 34: Anzahl an angebotenen Leistungen und eingeleiteten Maßnahmen des Jugendamtes (Median)

hinsichtlich der Anzahl der eingeleiteten Maßnahmen ($H(2, N = 296) = 10,35, p < .01$). Ein paarweiser Vergleich der Gruppen macht einen signifikanten Unterschied zwischen den Gruppen *2006 bis 2011* und *2012 bis 2017* ($p < .01, r = -.22$) sowie *2006 bis 2011* und *2018/2019* ($p < .05, r = -.26$) deutlich. Bezogen auf die angebotenen Leistungen zeigt sich kein signifikanter Unterschied ($H(2, N = 192) = 2,53, p > .05$). Wird zusätzlich die Dauer vom Erhalt der Information über eine polizeiliche Wegweisung in Familien mit Kindern bis zu einer ersten Reaktion des Jugendamtes in den unterschiedlichen Jahrgängen betrachtet, wird auf deskriptiver Ebene

deutlich, dass das Jugendamt mit den Jahren schneller mit einer Einladung der Mutter, einer Teambesprechung oder einem Hausbesuch reagierte (siehe *Abbildung 35*).⁷⁸

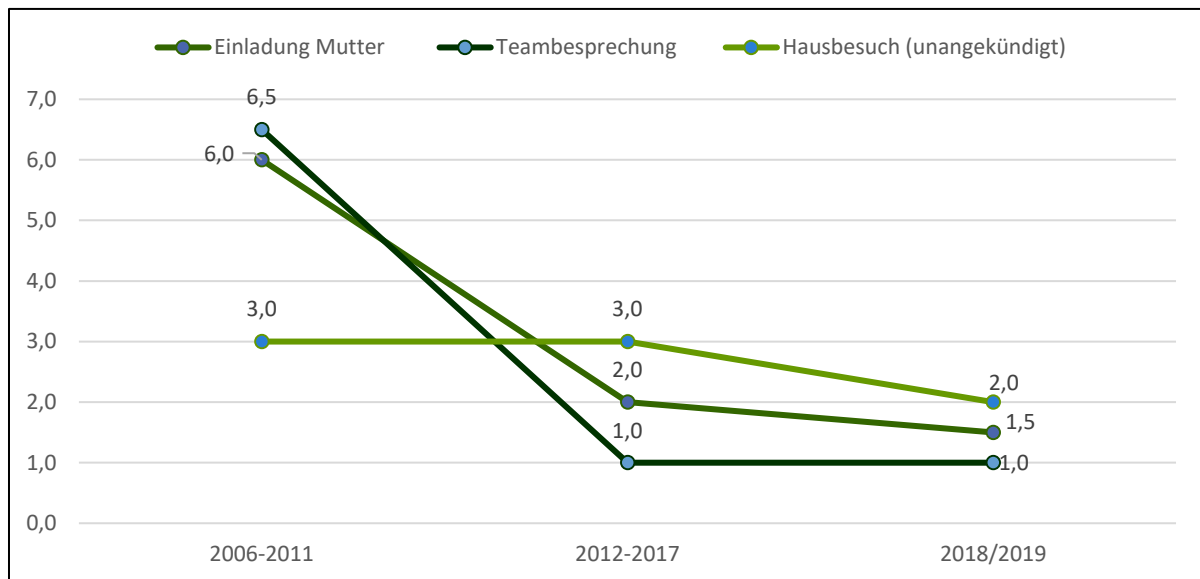


Abbildung 35: Dauer bis zu ersten Reaktionen des Jugendamtes nach Jahrgang (Median)

Ein ähnliches Bild zeichnet sich auch bei der Betrachtung der eingeleiteten Maßnahmen, wobei anzumerken ist, dass hier vor allem von 2006 bis 2011 nur wenige Fälle bzw. Datumsangaben vorlagen und die Darstellung daher nicht vollständig möglich ist (siehe *Abbildung 36*).⁷⁹

Mit Berücksichtigung dieser Einschränkung leiteten die Jugendämter auch hier nach Erhalt der

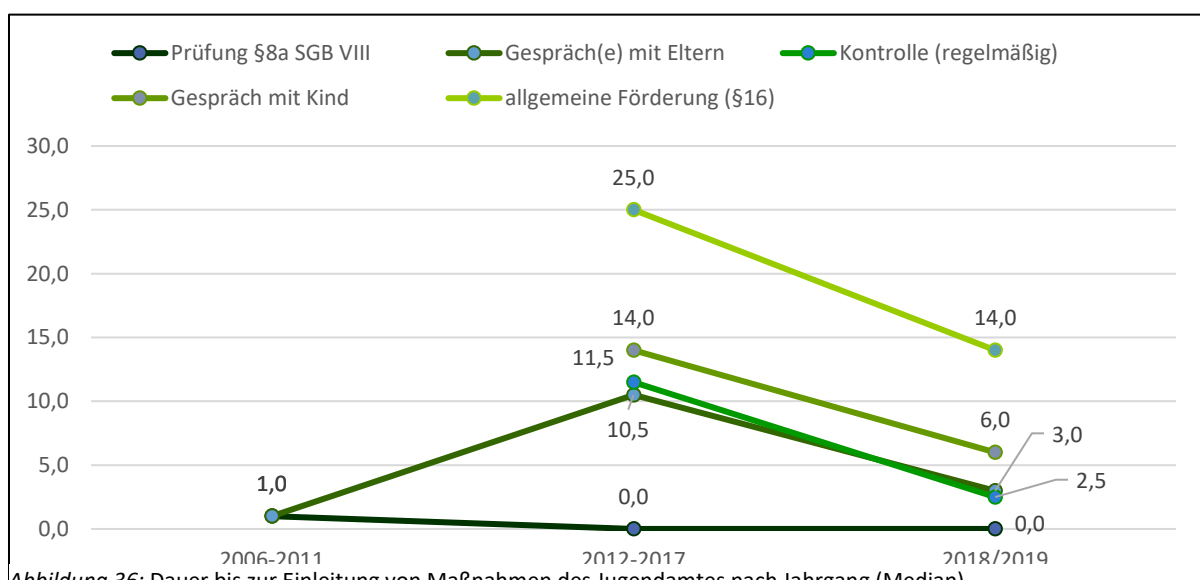


Abbildung 36: Dauer bis zur Einleitung von Maßnahmen des Jugendamtes nach Jahrgang (Median)

⁷⁸ Es wurden nur Reaktionen des Jugendamtes mit ausreichend Fällen berücksichtigt, bei denen mindestens 60 % der Datumsangaben vorlagen. Es wurde keine inferenzstatistischen Analysen durchgeführt, da in den Jahrgängen 2006 bis 2011 nur wenige Fälle vorhanden sind.

⁷⁹ Es wurden nur eingeleitete Maßnahmen des Jugendamtes mit ausreichend Fällen berücksichtigt, bei denen mindestens 60 % der Datumsangaben vorlagen. Es wurde keine inferenzstatistischen Analysen durchgeführt, da in den Jahrgängen 2006 bis 2011 nur wenige Fälle vorhanden sind.

Information über eine polizeiliche Wegweisung in Familien mit Kindern mit der Zeit schneller Maßnahmen ein. Auffällig ist, dass eine Prüfung auf §8a KWG über die Jahre ähnlich schnell vorgenommen wurde.

7.2.4. Abschnitt C: Beratung (Jugendamt, extern)

Welche Unterstützungsmaßnahmen (z.B. hinsichtlich Trennung) erhalten die betroffenen Familien und welche Umstände sind dafür maßgeblich?

In Abschnitt 7.2.3 wurde bereits angegeben, dass 95 Mal ein Beratungsangebot (nach §17, 18, 28) bzw. eine Weiterleitung zu einer Beratungsstelle erfolgte⁸⁰. Dabei machte es keinen signifikanten Unterschied, ob die Familie dem Jugendamt vor der polizeilichen Wegweisung bereits bekannt war oder nicht (23,7 % vs. 29,0 %; $\chi^2(1, N = 297) = 0,99, p > .05, \varphi = -.06$), oder ob in der Vergangenheit Fälle partnerschaftlicher Gewalt vorlagen oder nicht (21,1 % vs. 30,3 %; $\chi^2(1, N = 289) = 3,01, p > .05, \varphi = -.10$). Es machte auch keinen signifikanten Unterschied, ob der*die Täter*in nach der polizeilichen Wegweisung wieder in die Familie zurückgekehrt ist oder nicht (26,8 % vs. 34,5 %; $\chi^2(1, N = 255) = 1,64, p > .05, \varphi = -.08$). Auch konnte kein signifikanter Unterschied im Hinblick darauf festgestellt werden in welcher Wohnregion die Familie wohnte (30,5 % vs. 22,2 % vs. 27,8 %; $\chi^2(4, N = 284) = 1,57, p > .05, V = .07$)⁸¹, und ob sich das Jugendamt in einem Bundesland mit einem geringen oder hohen Anteil an polizeilichen Wegweisungen befand (31,3 % vs. 21,9 %; $\chi^2(1, N = 296) = 3,35, p > .05, \varphi = .11$)⁸². Allerdings ist ein signifikanter Unterschied hinsichtlich der Bundeslandregion zu beobachten ($\chi^2(2, N = 297) = 17,80, p < .001, V = .25$)⁸³. Ein paarweiser Vergleich der Gruppen (Westen, Norden, Süden) zeigt, dass Jugendämter aus *westlichen* Bundesländern weniger häufiger eine Beratung durchführten bzw. zu einer Beratungsstelle weitergeleitet haben als Jugendämter aus *nördlichen* (19,3 % vs. 41,5 %; $\chi^2(1, N = 253) = 9,52, p < .01, \varphi = -.19$) und *südlichen* (19,3 % vs.

⁸⁰ Werden die Weiterleitung zu einer Beratungsstelle und ein Beratungsangebot insgesamt betrachtet, wurde zusammengekommen in 80 Fällen eine Weiterleitung und/oder ein Beratungsangebot durchgeführt. Im Folgenden wird das gemeinsam betrachtet.

⁸¹ Hier wurde sich erneut auf die Einteilung der Wohnregion entsprechend der Einwohner*innenzahlen bezogen (siehe Abschnitt 7.2.1).

⁸² Bei der Einteilung in Bundesländer mit einem geringen (Schleswig-Holstein, Hamburg, Niedersachsen, Bayern, Hessen; $N = 150$) oder hohen Anteil (Rheinland-Pfalz, NRW, Saarland; $N = 146$) an polizeilichen Wegweisungen bei Fällen partnerschaftlicher Gewalt wurde sich an *Tabelle 2* in Abschnitt 2.1.1 gehalten.

⁸³ Hier wurde erneut auf die Einteilung der Bundesländer in Norden, Süden und Westen zurückgegriffen (siehe Abschnitt 7.2.1).

50,0 %; $\chi^2(1, N = 256) = 18,46, p < .001, \phi = -.27$) Bundesländern.⁸⁴ Hinsichtlich des Fallaufkommens in den Bundesländern konnte auch ein signifikanter Unterschied festgestellt werden ($\chi^2(2, N = 297) = 17,80, p < .001, V = .25$). Ein paarweiser Vergleich der Gruppen (unterdurchschnittlich, durchschnittlich, überdurchschnittlich) machte deutlich, dass eine Beratung bzw. Weiterleitung zu einer Beratungsstelle signifikant häufiger in Jugendämtern mit einem *überdurchschnittlichen Fallaufkommen* erfolgte verglichen mit Jugendämtern mit einem *durchschnittlichen* (43,4 % vs. 15,2 %; $\chi^2(1, N = 181) = 17,74, p < .001, \phi = -.31$) sowie *unterdurchschnittlichen Fallaufkommen* (43,4 % vs. 26,7 %; $\chi^2(1, N = 192) = 5,76, p < .05, \phi = -.17$) und signifikant häufiger in Jugendämtern mit einem *unterdurchschnittlichen Fallaufkommen* verglichen mit Jugendämtern mit einem *durchschnittlichen Fallaufkommen* (26,7 % vs. 15,2 %; $\chi^2(1, N = 221) = 4,34, p < .05, \phi = .14$). Ein Verdacht auf eine KWG spielte hingegen keine bedeutende Rolle (Verdacht: 26,3 % vs. kein Verdacht: 28,0 %; $\chi^2(1, N = 297) = 0,11, p > .05, \phi = .02$). Auch zeigte sich hinsichtlich einer vorliegenden Suchtproblematik bzw. eines auffälligen Konsumverhaltens des*r Täter*in bzw. Betroffenen kein signifikanter Unterschied im Hinblick darauf, ob eine Beratung bzw. eine Weiterleitung zu einer Beratungsstelle stattgefunden hat oder nicht⁸⁵.

Insgesamt wurde am häufigsten an eine Beratungsstelle weitergeleitet ($N = 65$; *Abbildung 37*). Dabei erfolgte die Weiterleitung in der Hälfte der untersuchten Akten 28 oder mehr Tage ($Range = 1-912$ ⁸⁶, $N = 25$) bzw. 17 oder mehr Tage nach Erhalt der Information über eine polizeiliche Wegweisung in Familien mit Kindern ($Range = -7$ ⁸⁷-910, $N = 25$). Weiterhin handelte es sich in etwa der Hälfte der Fälle um eine Erziehungsberatungsstelle ($N = 31$). Eher weniger häufig wurde an eine Gewaltberatungsstelle weitergeleitet ($N = 6$). Eine Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung (§17 SGB VIII) erfolgte in 14 Fällen. Eine Aussage zur Dauer bis zu dieser Beratung ist an dieser Stelle leider nicht möglich, da nur wenigen Akten diesbezüglich Informationen entnommen werden konnten (Zeitpunkt seit Wegweisung: $N = 5$, Zeitpunkt seit Faxerhalt: $N = 4$). In wenigen Fällen wurde eine Beratung und Unterstützung bei

⁸⁴ Bonferroni-Korrektur für 3 Gruppenvergleiche.

⁸⁵ Suchtproblematik (ja/nein): Täter*in (29,4 % vs. 26,6 %, $\chi^2(1, N = 278) = 0,12, p > .05, \phi = .02$), Betroffene*r (40,9 % vs. 25,8 %, $\chi^2(1, N = 278) = 2,35, p > .05, \phi = .09$); auffälliges Konsumverhalten (ja/nein): Täter*in (27,0 % vs. 28,2 %, $\chi^2(1, N = 274) = 0,04, p > .05, \phi = -.01$), Betroffene*r (31,3 % vs. 25,3 %, $\chi^2(1, N = 277) = 0,52, p > .05, \phi = .04$)

⁸⁶ In einem Fall wurde ein zeitlicher Abstand von 912 Tagen ermittelt; hier wurden zunächst andere Maßnahmen (z.B. Gespräche) installiert, die Weiterleitung erfolgte dann zu einem späteren Zeitpunkt.

⁸⁷ In einem Fall hatte das Jugendamt bereits vor Erhalt des Faxes mit der Information über eine polizeiliche Wegweisung in einer Familie mit Kindern Kenntnis über diese Wegweisung.

der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts (§18 SGB VIII; $N = 9$) oder eine Erziehungsberatung (§28 SGB VIII; $N = 7$) vom Jugendamt durchgeführt.

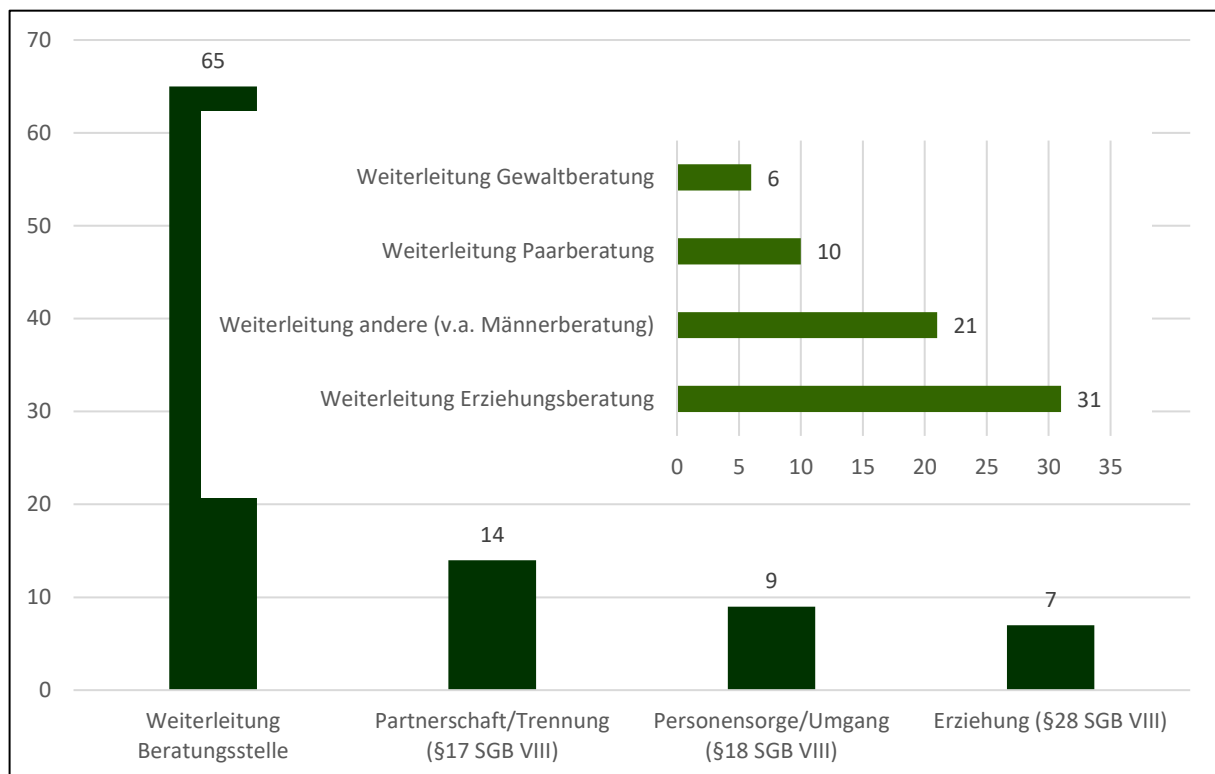


Abbildung 37: Art der Beratung ($N = 95$, Angabe in absoluten Häufigkeiten, Mehrfachnennungen möglich)

Wie gestaltet sich die Zusammenarbeit mit den Familien?

Informationen zur Zusammenarbeit mit den Familien bei Beratungen bzw. Weiterleitungen zu Beratungsstellen konnten den Akten überwiegend nicht entnommen werden ($N = 44$; 61,1 %). Wurden diesbezüglich Angaben gefunden, klappte die Zusammenarbeit zumeist ($N = 35$). In einigen Fällen klappte es teilweise ($N = 5$) und in 16 Fällen verlief die Zusammenarbeit problematisch. Das wurde vor allem damit begründet, dass Termine nicht wahrgenommen wurden, eine passive Beteiligung erfolgte oder es Sprachbarrieren gab.

Inwieweit erfolgt bei Hinweisen auf Suchtproblematiken und anderen psychischen Erkrankungen eine Zusammenarbeit mit anderen Stellen der Sozial- oder Gesundheitsdienste sowie mit sonstigen Interventionsstellen?

Eine Suchtproblematik bzw. ein auffälliges Konsumverhalten lag häufiger bei den Täter*innen vor, wohingegen eine psychische Erkrankung eher bei den Betroffenen zu beobachten war (siehe Abbildung 38). Innerhalb durchgeführter Hilfeplangespräche ($N = 54$) wurden in fünf bzw. drei Fällen Ziele bezogen auf eine Suchtproblematik (z.B. Drogenscreenings, stationäre

Entgiftung) bzw. auf andere psychische Probleme (z.B. Therapie) festgelegt. In drei Fällen wurde aufgrund des Konsums von Alkohol bzw. Drogen eine Prüfung auf KWG durchgeführt. In einem Fall erfolgte eine Weiterleitung zum Familiengericht aufgrund von Alkoholproblemen der Mutter und sexueller Übergriffe. Eine Weiterleitung zu einer Suchtberatungsstelle im Rahmen der Maßnahmen aufgrund der polizeilichen Wegweisung ließ sich den Akten in zwei Fällen entnehmen. Unabhängig von Maßnahmen des Jugendamtes aufgrund der polizeilichen Wegweisung wurden im weiteren Verlauf der Akten weitere Maßnahmen aufgrund von psychischen Problemen der Mutter/des Vaters ($N = 13$) bzw. aufgrund von Alkohol-/Drogenproblemen der Mutter/des Vaters ($N = 30$) durchgeführt.

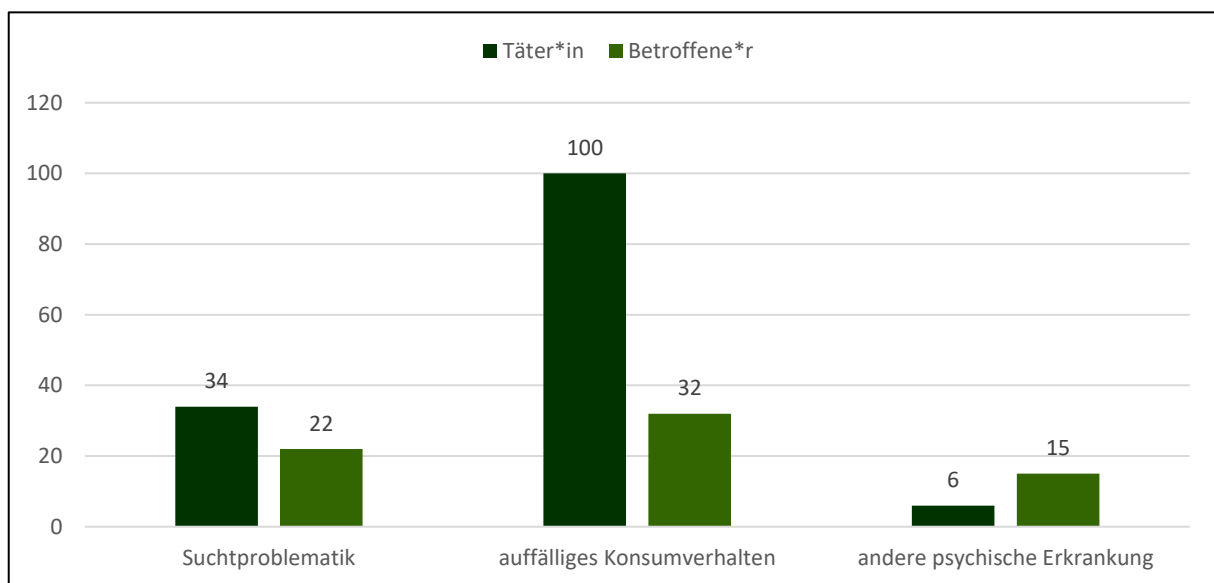


Abbildung 38: Suchproblematik, auffälliges Konsumverhalten und psychische Erkrankung von Täter*in und Betroffenen*r (Angabe in absoluten Häufigkeiten)

7.2.5. Abschnitt D und E: Polizei und Gericht

Polizei:

Wie gestaltet sich die Zusammenarbeit mit den Familien?

Einigen wenigen Polizeiberichten in den Akten konnte entnommen werden, wie sich der*die Täter*in bei der polizeilichen Wegweisung verhalten hat; in der Hälfte der Akten konnten diesbezüglich allerdings keine Information gefunden werden. Wurden Angaben gemacht, wurde am häufigsten angegeben, dass der*die Täter*in die Situation verharmlost und/oder sich aggressiv verhalten hat ($N = 49$ bzw. 45); Widerstandshandlungen wurden in 37 Fällen berichtet. Dabei macht es keinen signifikanten Unterschied, ob es in der Vergangenheit bereits Vorfälle

partnerschaftlicher Gewalt gegeben hat.⁸⁸ Lebte die Familie jedoch in einem Bundesland, in dem der Anteil an polizeilichen Wegweisungen bei Fällen partnerschaftlicher Gewalt eher gering ist, wurden signifikant häufiger Widerstandshandlungen berichtet, als von Familien, die in einem Bundesland leben, in dem der Anteil eher höher ist (16,7 % vs. 8,2 %; $\chi^2(1, N = 296) = 4,83, p < .05, \varphi = .13$)⁸⁹. Bezogen auf aggressives Verhalten und Widerstandshandlung lässt sich zusätzlich ein signifikanter Unterschied feststellen, wenn bei der polizeilichen Wegweisung Alkohol und/oder Drogen konsumiert wurden⁹⁰: So leisteten Täter*innen, die Alkohol und/oder Drogen konsumierten, signifikant häufiger Widerstand (20,8 % vs. 9,8 %; $\chi^2(1, N = 297) = 6,11, p < .05, \varphi = .14$) und waren auch signifikant häufiger aggressiv (29,2 % vs. 10,7 %; $\chi^2(1, N = 297) = 14,52, p < .001, \varphi = .22$) während der polizeilichen Wegweisung als Täter*innen, die keinen Alkohol und/oder Drogen konsumierten (siehe *Abbildung 39*).

Bezogen auf die Reaktionen der Betroffenen lagen in 60,0 % der Fälle keine Angaben vor. Wurden im Polizeibericht Angaben diesbezüglich gemacht, wurde am häufigsten „Angst“ angegeben ($N = 86$); Verharmlosung ($N = 7$) oder Verteidigung des*r Täter*in wurden selten genannt ($N = 4$).

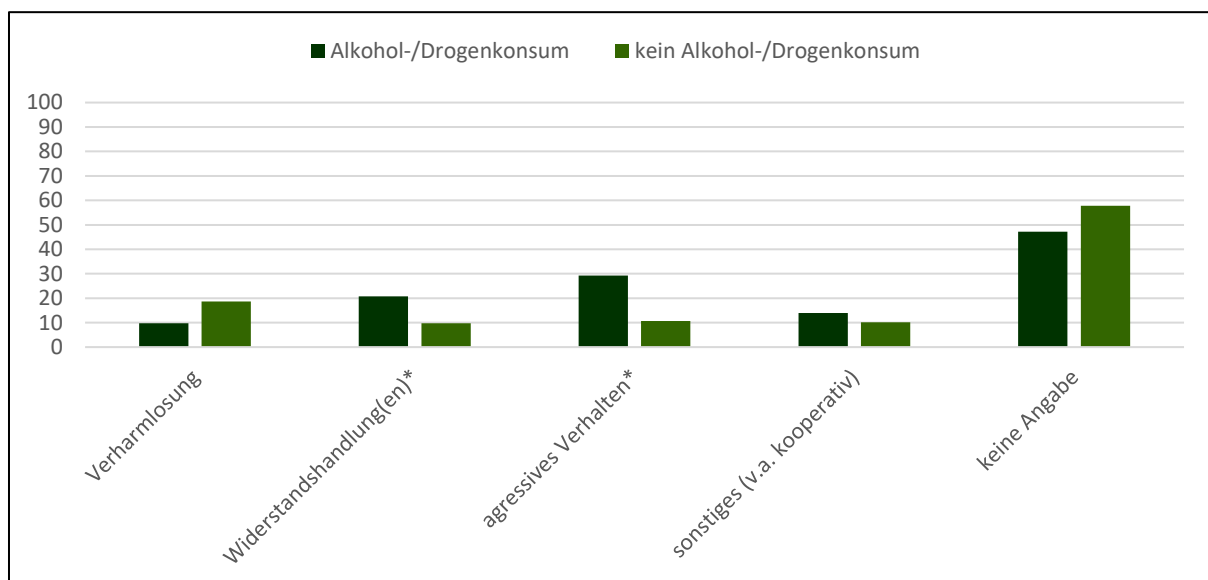


Abbildung 39: Reaktion des*der Täter*in bei polizeilicher Wegweisung nach Konsum von Alkohol/Drogen ($N = 203$; Mehrfachnennungen möglich, Angaben in Prozent; *signifikanter Unterschied)

⁸⁸ Verharmlosung: 14,0 % vs. 18,9 %, ($\chi^2(1, N = 289) = 1,14, p > .05, \varphi = -.06$); Widerstandshandlungen: 8,8 % vs. 14,9 %, ($\chi^2(1, N = 289) = 2,34, p > .05, \varphi = 0.9$); aggressives Verhalten: 11,4 % vs. 18,3 %, ($\chi^2(1, N = 289) = 2,49, p > .05, \varphi = -.09$)

⁸⁹ Bezogen auf Verharmlosung konnte kein Unterschied festgestellt werden (9,7 % vs. 18,7 %; ($\chi^2(1, N = 297) = 3,17, p > .05, \varphi = -.10$).

⁹⁰ Bezogen auf Verharmlosung (15,3 % vs. 17,8 %; $\chi^2(1, N = 296) = 0,33, p > .05, \varphi = .03$) und aggressives Verhalten (14,7 % vs. 15,8 %; $\chi^2(1, N = 296) = 0,07, p > .05, \varphi = .02$) konnte kein signifikanter Unterschied festgestellt werden.

Wie gestaltet sich die Zusammenarbeit mit dem Jugendamt?

In der Hälfte der untersuchten Akten dauerte es drei und mehr Tage bis die Polizei dem Jugendamt die Information über eine polizeiliche Wegweisung in Familien mit Kindern mitteilte bzw. bis das Jugendamt das Fax mit der entsprechenden Information erhalten hat (Range: 0-266, $N = 284$). Dabei erfolgte die Weiterleitung der Information am schnellsten in Schleswig-Holstein ($Mdn = 1$, Range = 0-26, $N = 33$) und Hamburg ($Mdn = 1$, Range = 0-3, $N = 6$) und dauerte am längsten im Saarland ($Mdn = 11$, Range = 0-53, $N = 21$; siehe *Abbildung 40*), wobei ein statistisch signifikanter Unterschied zu beobachten ist ($H(6, N = 282) = 42,10$, $p < .001$). Ein paarweiser Vergleich zeigt einen signifikanten Unterschied zwischen Schleswig-Holstein und Saarland ($r = -.55$, $p < .01$), NRW und Hessen ($r = -.31$, $p < .01$), NRW und Saarland ($r = -.37$, $p < .01$), Schleswig-Holstein und Hessen ($r = -.37$, $p < .01$), NRW und Bayern ($r = -.30$, $p < .01$), Schleswig-Holstein und Bayern ($r = -.41$, $p < .01$) sowie Hamburg und Saarland ($r = -.62$, $p < .05$).

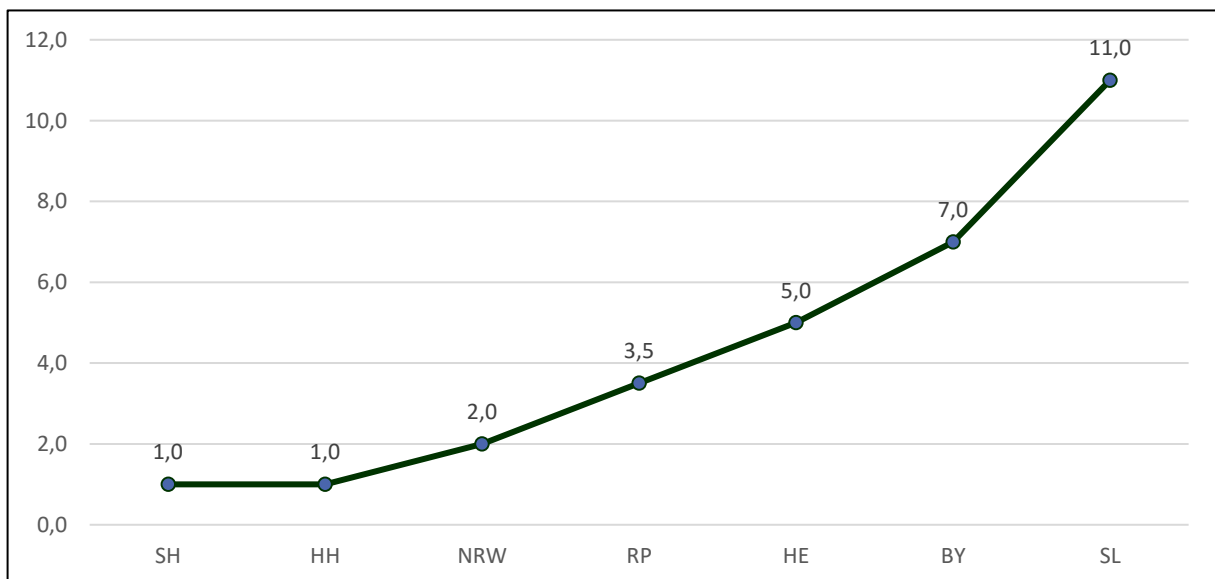


Abbildung 40: Dauer von der polizeilichen Wegweisung bis zum Erhalt der Information im Jugendamt nach Bundesland (Median, in Tagen; ohne Niedersachsen und Baden-Württemberg, da hier jeweils nur 1 Fall vorlag)

In 57 Fällen erfolgte nach der Mitteilung einer polizeilichen Wegweisung eine weitere Kommunikation mit der Polizei (19,2 %). Dabei macht es keinen signifikanten Unterschied, ob die Familie dem Jugendamt bereits vor der polizeilichen Wegweisung bekannt war oder nicht (19,6 % vs. 20,9 %; $\chi^2(1, N = 279) = 0,07$, $p > .05$, $\phi = .16$), oder ob ein Verdacht auf eine KWG vorlag oder nicht (20,0 % vs. 20,7 %; $\chi^2(1, N = 279) = 0,02$, $p > .05$, $\phi = .01$). Auch war kein signifikanter Unterschied hinsichtlich der Wohnregion zu beobachten (22,2 % vs. 15,5 % vs.

23,8 %; $\chi^2(2, N = 266) = 1,88, p > .05, V = .08$).⁹¹ Allerdings ist ein signifikanter Unterschied hinsichtlich der Bundeslandregion zu beobachten ($\chi^2(2, N = 279) = 8,49, p < .05, V = .17$).⁹² Ein paarweiser Vergleich der Gruppen (Westen, Norden, Süden) zeigt, dass Jugendämter aus *südlichen* Bundesländern häufiger mit der Polizei kommunizierten als Jugendämter aus *westlichen* Bundesländern (36,4 % vs. 18,1 %; $\chi^2(1, N = 243) = 7,15, p < .05, \varphi = .17$; siehe *Abbildung 41*).⁹³ Die Kontaktaufnahme erfolgte in der Hälfte der untersuchten Akten 9,5 und mehr Tage nach der polizeilichen Wegweisung (*Range* = 0-280, *N* = 50) bzw. 2 und mehr Tage nach Erhalt der Information über eine polizeiliche Wegweisung in Familien mit Kindern (*Range* = 15⁹⁴-61, *N* = 50) und überwiegend, weil es Rückfragen zum Vorfall gab (*N* = 30). In jeweils sieben Fällen ging es darum, die Zuständigkeit des Jugendamtes mitzuteilen oder weitere Informationen zum*r Täter*in einzuholen. In sechs Fällen wurde Kontakt mit der Polizei aufgenommen, um den Eingang der Mitteilung zur polizeilichen Wegweisung zu bestätigen. In weiteren sieben Fällen war den Akten kein Grund zu entnehmen.

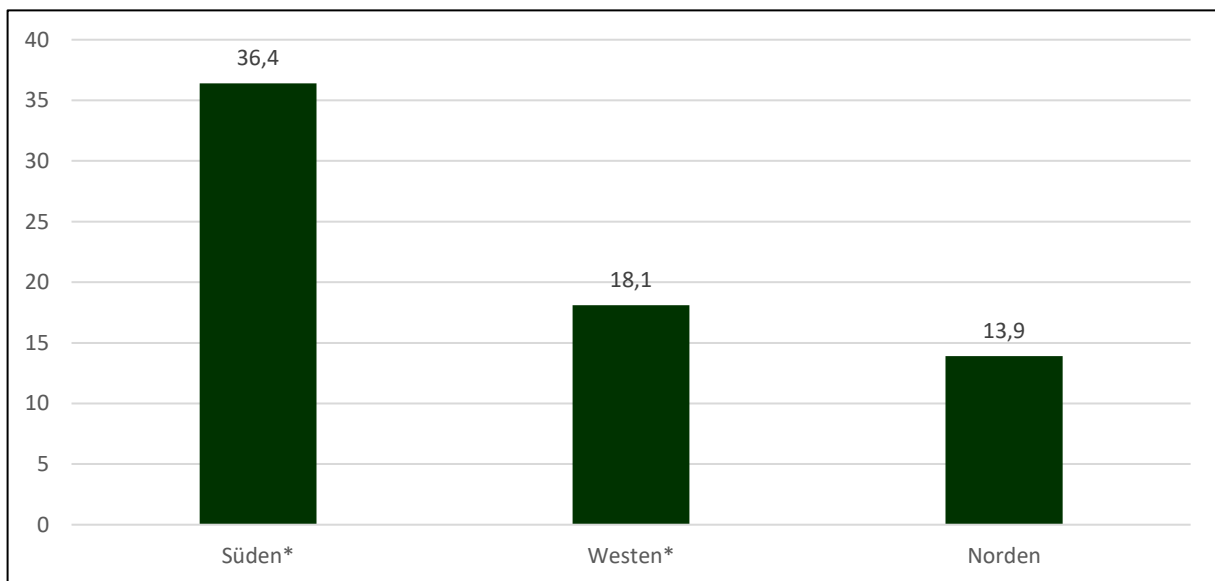


Abbildung 41: weitere Kommunikation mit der Polizei nach Bundeslandregion (*N* = 57; Angaben in Prozent; *signifikanter Unterschied)

Erfolgen andere polizeiliche Maßnahmen?

Eine polizeiliche Ermittlung fand in fast der Hälfte der Fälle statt (46,5 %; *N* = 138), wobei es keinen signifikanten Unterschied machte, ob das Kind bei der polizeilichen Wegweisung direkt

⁹¹ Hier wurde sich erneut auf die Einteilung der Wohnregion entsprechend der Einwohner*innenzahlen bezogen (siehe Abschnitt 7.2.1).

⁹² Hier wurde erneut auf die Einteilung der Bundesländer in Norden, Süden und Westen zurückgegriffen (siehe Abschnitt 7.2.1).

⁹³ Bonferroni-Korrektur für 3 Gruppenvergleiche.

⁹⁴ In 3 Fällen hatte das Jugendamt bereits vor Erhalt des Faxes mit der Information über eine polizeiliche Wegweisung in einer Familie mit Kindern Kenntnis über diese Wegweisung.

anwesend war, sich in der Wohnung aufhielt oder außer Haus war (54,5 % vs. 40,0 % vs. 47,1 %; $\chi^2(2, N = 240) = 4,38, p > .05, V = .14$). Auch konnte kein signifikanter Unterschied im Hinblick darauf festgestellt werden, ob der*die Täter*in (43,6 % vs. 50,0 %; $\chi^2(1, N = 231) = 0,93, p > .05, \varphi = .06$) und/oder der*die Betroffene (43,9 % vs. 51,2 %; $\chi^2(1, N = 259) = 1,21, p > .05, \varphi = .07$) eine deutsche oder und nicht-deutsche Staatsangehörigkeit hatte⁹⁵, in welcher Wohnregion die Familie wohnte (44,3 % vs. 56,1 % vs. 50,0 %; $\chi^2(2, N = 295) = 2,14, p > .05, V = .08$), oder ob die Familie in einem Bundesland lebte, in dem der Anteil an polizeilichen Wegweisungen bei Fällen partnerschaftlicher Gewalt gering oder hoch ist (50,3 % vs. 43,4 %; $\chi^2(1, N = 294) = 1,40, p > .05, \varphi = -.07$)⁹⁶. Ebenso machte es keinen signifikanten, ob ein Verdacht auf eine KWG vorlag oder nicht (45,2 % vs. 49,2 %; $\chi^2(1, N = 295) = 0,45, p > .05, \varphi = -.04$). Allerdings fand eine polizeiliche Ermittlung signifikant häufiger statt, wenn es in der Vergangenheit schon Vorfälle partnerschaftlicher Gewalt gab im Vergleich zu Fällen, in denen in der Vergangenheit noch keine Fälle aufgetreten sind (52,9 % vs. 36,8 %; $\chi^2(1, N = 288) = 7,12, p < .01, \varphi = .16$).

Insgesamt handelte es sich bei den polizeilichen Ermittlungen mehrheitlich um Körperverletzungsdelikte nach §§223, 224, 226 ($N = 121, 61,7\%$; siehe *Abbildung 42*). In 15 Fällen wurde der Strafantrag durch die Kindsmutter wieder zurückgenommen (11,0 %), allerdings lag hierzu auch in 70 % der Fälle, in denen ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde, keine Angabe vor.

⁹⁵ Eine Analyse in Hinblick auf die Staatsangehörigkeit spielte an dieser Stelle und im Weiteren in diesem Abschnitt eine Rolle, da einige Untersuchungen zeigen, dass ein Migrationshintergrund mitunter einen Einfluss auf Entscheidungen im rechtlichen Kontext haben kann (z.B. Grundies, V., & Light, M. (2014); Ludewig et al. (2013); Mansel und Albrecht (2003); Pfeiffer et al. (2005); Schott (2004)

⁹⁶ Auch bezüglich der Bundeslandregion Nord, Süd und West zeigte sich kein signifikanter Unterschied (56,1 % vs. 50,0 % vs. 44,3 %; $\chi^2(2, N = 295) = 2,14, p > .05, V = .09$).

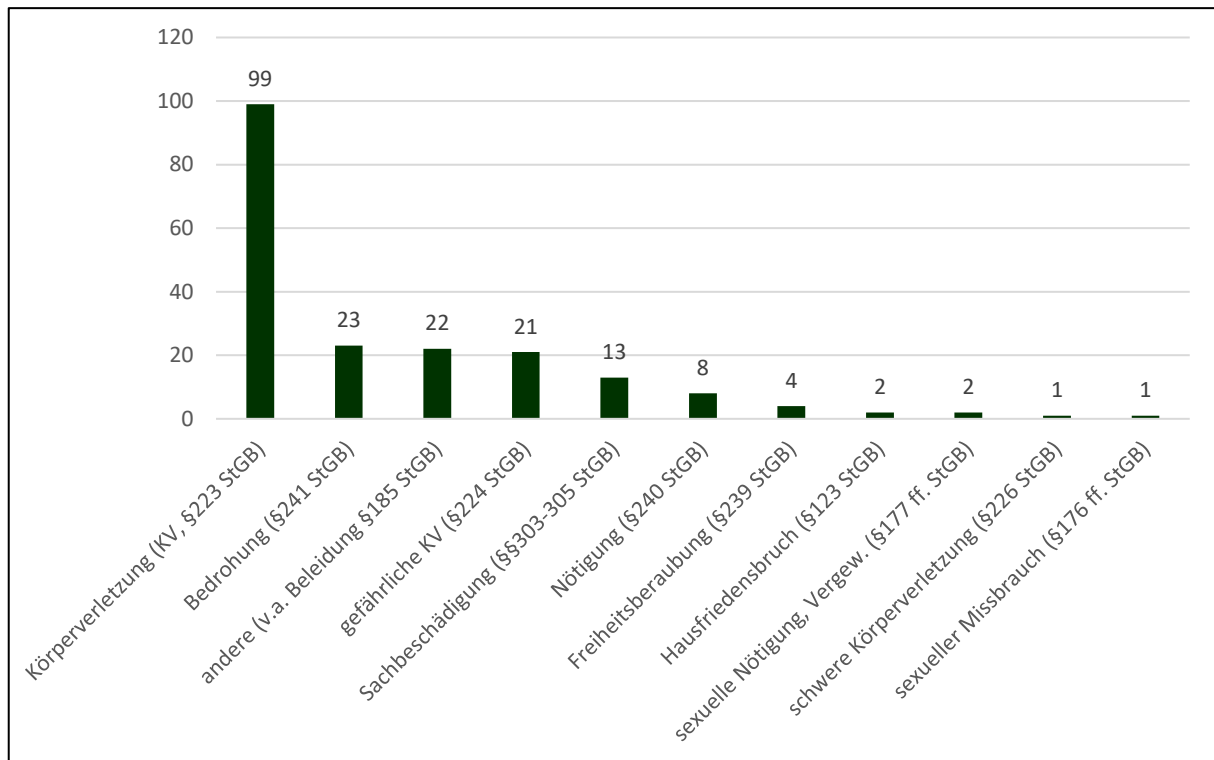


Abbildung 42: Gründe für das Ermittlungsverfahren (N = 196, Mehrfachnennungen möglich)

Gericht:

Welche familiengerichtlichen Entscheidungen ergehen und wie werden diese begründet?

Ein familiengerichtliches Verfahren wurde, wie bereits in Abschnitt 7.2.3 kurz angeführt, in etwa einem von vier Fällen eingeleitet (26,3 %, N = 78). Dabei macht es keinen signifikanten Unterschied, in welcher Wohnregion die Familie wohnte (24,2 % vs. 35,8 % vs. 22,9 %; $\chi^2(2, N = 277) = 4,46, p > .05, V = .13$). Allerdings erfolgte die Einleitung eines familiengerichtlichen Verfahrens signifikant häufiger in Bundesländern, in denen der Anteil an polizeilichen Wegweisungen bei Fällen partnerschaftlicher Gewalt gering ist verglichen mit Bundesländern, in denen dieser Anteil hoch ist (33,8 % vs. 19,4 %; $\chi^2(1, N = 289) = 7,61, p < .01, \varphi = .16$). Auch hinsichtlich der Bundeslandregion ist ein signifikanter Unterschied zu beobachten ($\chi^2(2, N = 290) = 10,49, p < .01, V = .19$). Ein paarweiser Vergleich der Gruppen (Westen, Norden, Süden) zeigt, dass Jugendämter aus *nördlichen* Bundesländern häufiger ein familiengerichtliches Verfahren einleiteten als Jugendämter aus *westlichen* Bundesländern (43,9 % vs. 21,7 %; $\chi^2(1, N = 248) = 8,87, p < .01, \varphi = .19$; südliche Bundesländer: 35,7 %).⁹⁷ Auch zeigt sich, dass

⁹⁷ Bonferroni-Korrektur für 3 Gruppenvergleiche.

die Einleitung eines familiengerichtlichen Verfahrens signifikant häufiger erfolgt, wenn die Familie dem Jugendamt bereits vor der polizeilichen Wegweisung bekannt war verglichen mit Familien, die dem Jugendamt vorher noch nicht bekannt waren (38,9 % vs. 19,2 %; $\chi^2(1, N = 290) = 13,65, p < .001, \varphi = -.22$). Ein familiengerichtliches Verfahren wurde zudem signifikant häufiger eingeleitet, wenn es bereits Vorfälle partnerschaftlicher Gewalt in der Familie gab verglichen mit Familien, in denen es keine derartigen Vorfälle gab (33,9 % vs. 17,9 %; $\chi^2(1, N = 283) = 8,74, p < .01, \varphi = -.18$). Die Staatsangehörigkeit (deutsch/nicht-deutsch) des*r Täter*in (32,3 % vs. 22,2 %; $\chi^2(1, N = 229) = 2,84, p > .05, \varphi = -.11$) bzw. der Betroffenen (28,6 % vs. 20,9 %; $\chi^2(1, N = 254) = 1,73, p > .05, \varphi = -.08$) spielte hingegen ebenso wenig eine bedeutende Rolle wie ein auffälliges Konsumverhalten des*r Täter*in (28,1 % vs. 26,9 %; $\chi^2(1, N = 267) = 0,05, p > .05, \varphi = -.01$). Bei einem auffälligen Konsumverhalten der Betroffenen zeigt sich allerdings wiederum ein signifikant häufigeres Einleiten eines familiengerichtlichen Verfahrens verglichen mit Fällen, in denen bei den Betroffenen kein auffälliges Konsumverhalten zu beobachten war (41,9 % vs. 24,6 %; $\chi^2(1, N = 271) = 4,24, p < .05, \varphi = -.13$). Auch wurde ein familiengerichtliches Verfahren signifikant häufiger eingeleitet, wenn der*die Täter*in nach der polizeilichen Wegweisung nicht wieder in die Familie zurückgekehrt ist verglichen mit Täter*innen, die danach wieder in die Familie zurückgekehrt sind (41,7 % vs. 22,4 %; $\chi^2(1, N = 271) = 10,03, p < .01, \varphi = .20$). Im Hinblick auf das Alter des Kindes konnte kein signifikanter Zusammenhang festgestellt werden ($r = -.03; p > .05$); auch spielte der Verdacht auf eine KWG keine bedeutende Rolle bei der Einleitung eines familiengerichtlichen Verfahrens (24,0 % vs. 31,3 %; $\chi^2(1, N = 290) = 1,88, p > .05, \varphi = -.08$).

Insgesamt handelte es sich bei den familiengerichtlichen Verfahren mehrheitlich um Annäherungsverbote (§1 Nr. 2, 3 GewSchG; $N = 33$) und Kontaktverbote (§1 Nr. 4, 5 GewSchG; $N = 28$). Eher weniger häufig ging es dabei um eine vollständige Entziehung des Sorgerechts (§1666 BGB; $N = 3$) oder um Pflegschaft (§§1909 BGB; $N = 1$). Eine teilweise Entziehung (§1666 BGB) des Sorgerechts erfolgte in 10 Fällen (siehe *Abbildung 43*), und das in acht Fällen auf Basis einer einstweiligen Anordnung (Eilverfahren gemäß §49 FamFG; in einem Fall war der Akte diesbezüglich keine Information zu entnehmen). Der Umgang zum Kindsvater wurde in fünf

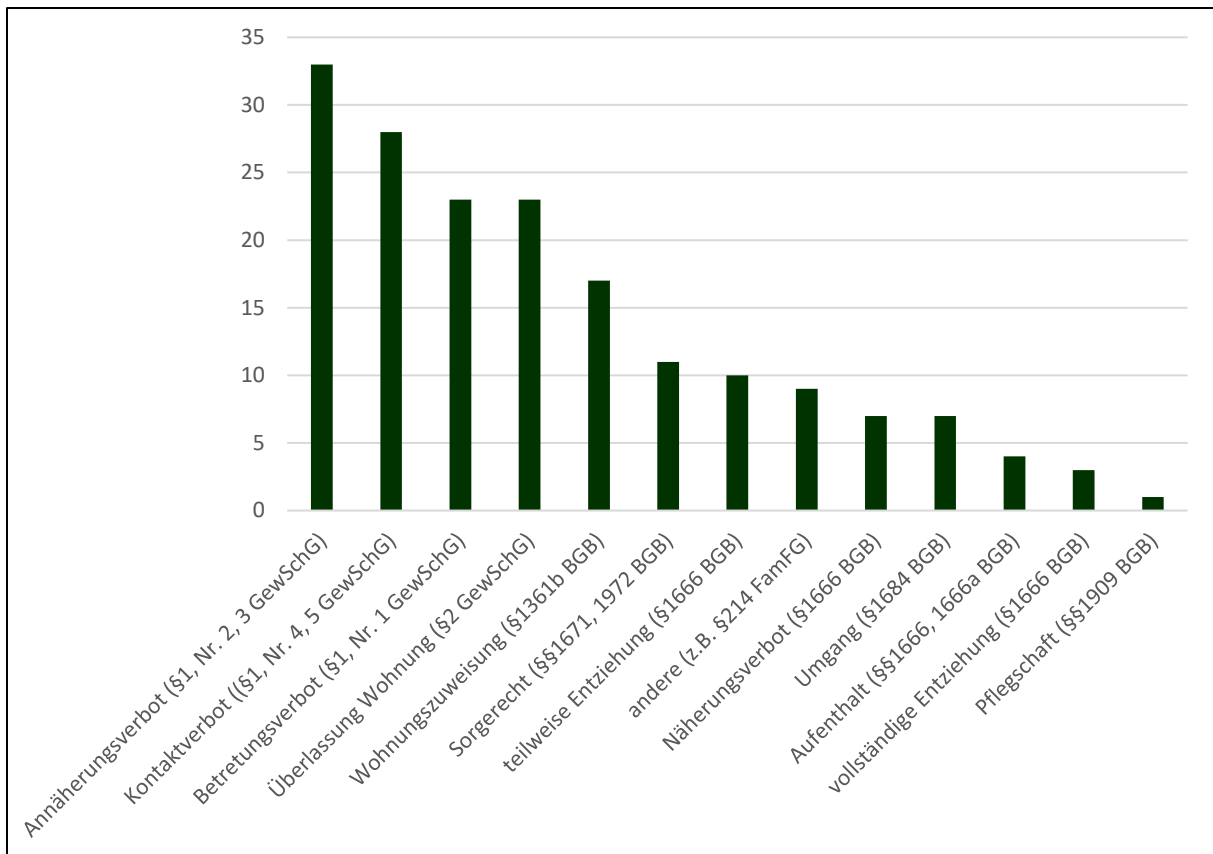


Abbildung 43: Einleitung eines familiengerichtlichen Verfahrens (N = 176, Mehrfachnennungen möglich, Angaben in absoluten Häufigkeiten)

Fällen genehmigt und in vier Fällen nicht (in einem Fall war der Akte diesbezüglich keine Information zu entnehmen). Dabei handelte es sich in drei Fällen um einen begleiteten und in zwei Fällen um einen unbegleiteten Umgang. Aufgehoben wurde die teilweise Entziehung der elterlichen Sorge zum Zeitpunkt der Aktenanalyse in zwei Fällen und in vier Fällen nicht (in den anderen vier Fällen war den Akten diesbezüglich keine Information zu entnehmen). Weitere Informationen zu den drei Fällen, in denen die elterliche Sorge vollständig entzogen wurde (ggf. Aufhebung, Rückführung), konnten den Akten nicht entnommen werden.

In welchen Fällen erfolgen Inobhutnahmen? Wie werden diese begründet und ausgestaltet?

Eine Inobhutnahme stellt den größtmöglichen Eingriff des Jugendamtes in die Rechte der Eltern zur Erziehung ihres Kindes dar und wird nur dann vollzogen, wenn die Sorgeberechtigten nicht selbst in der Lage oder gewillt sind das Wohl ihres Kindes sicherzustellen (vgl. §42 SGB VIII). Wie bereits in Abschnitt 7.2.3 ersichtlich, erfolgte in nur wenigen Fällen eine Inobhutnahme (N = 6), wobei ein Kind in fünf Fällen bestätigter KWG in Obhut genommen wurde. Die Gründe für diese Inobhutnahmen waren unterschiedlich. In einem Fall wurde explizit die partnerschaftliche Gewalt angegeben, wobei der Vater der Wohnung zusätzlich nicht fernblieb.

Weitere Gründe waren eine bestehende KWG ($N = 1$), Vernachlässigung ($N = 1$), Tod der Mutter und eine bestehende KWG ($N = 1$) sowie sexuelle Übergriffe seitens des Partners der Mutter und erneutes Gewaltauftreten ($N = 1$). In einem weiteren Fall wurde ein Kind in Obhut genommen, bei dem kein Verdacht auf eine KWG vorlag. Begründet wurde das mit dem Suizidversuch der Mutter, den Drogenproblemen des Vaters sowie der partnerschaftlichen Gewalt. Ein Eilverfahren gemäß §49 FamFG wurde in zwei Fällen angeordnet; Informationen diesbezüglich zu den anderen vier Fällen konnten den Akten nicht entnommen werden. Untergebracht wurde das Kind in einer Wohngruppe oder sonstigen Wohnform ($N = 3$), in einer Pflegefamilie ($N = 1$) oder bei den Großeltern ($N = 1$). Zu einem Fall konnte hierzu in den Akten keine Information gefunden werden. In Abschnitt 7.2.2 wurde auch bereits darauf hingewiesen, dass das Jugendamt in 11 weiteren Fällen aufgrund eines erneuten Gewaltauftretens mit einer Inobhutnahme des Kindes reagierte.⁹⁸

Wurden Strafverfahren eingeleitet? Wie werden diese begründet? Welche Ergebnisse haben diese?

Eine Anklage gegen den*die Täter*in wurde in etwa einem von fünf Fällen erhoben ($N = 30$; 21,7 %); allerdings ist anzumerken, dass den Akten diesbezüglich in mehr als der Hälfte keine Informationen zu entnehmen war (54,3 %). Eine rechtskräftige Verurteilung erfolgte in sechs Fällen und in drei Fällen erfolgte keine; in 21 Fällen konnte den Akten diesbezüglich allerdings keine Information entnommen werden (70,0 %). Bezogen auf die Anklageerhebung machte es keinen signifikanten Unterschied, ob es in der Vergangenheit bereits Vorfälle partnerschaftlicher Gewalt gab oder nicht (46,3 % vs. 47,6 %, $\chi^2(1, N = 62) = 0,01, p > .05, \varphi = -.01$). Auch spielte weder die Wohnregion (71,4 % vs. 53,8 % vs. 33,3 %, $\chi^2(2, N = 57) = 5,84, p > .05, V = .32$) eine bedeutende Rolle noch die Bundeslandregion (45,5 % vs. 75,0 % vs. 40,0 %; $\chi^2(2, N = 63) = 4,56, p > .05, V = .27$)⁹⁹. Ebenso machte es keinen signifikanten Unterschied, ob der*die Täter*in eine deutsche oder und nicht-deutsche Staatsangehörigkeit hatte (51,9 % vs. 39,1 %; $\chi^2(1, N = 50) = 0,81, p > .05, \varphi = -.13$), oder ob dieser nach der polizeilichen

⁹⁸ In Abschnitt 7.2.2 werden 12 Fälle aufgeführt; ein Fall wurde hier bereits genannt („sexuelle Übergriffe seitens des Partners der Mutter und erneutes Gewaltauftreten“).

⁹⁹ Auch bezogen auf die Unterscheidung zwischen Bundesländern mit einem geringen bzw. hohen Anteil polizeilicher Wegweisungen bei partnerschaftlicher Gewalt zeigte sich kein signifikanter Unterschied (57,7 % vs. 40,5 %; $\chi^2(1, N = 63) = 1,80, p > .05, \varphi = -.17$).

Wegweisung wieder in die Familie zurückgekehrt ist oder nicht (39,0 % vs. 58,8 %; $\chi^2(1, N = 58) = 1,91, p > .05, \varphi = .18$).

Insgesamt handelte es sich in etwa der Hälfte der Anklagen um Körperverletzungsdelikte (§§223, 224, 226 StGB; $N = 28$). Eher weniger häufig ging es um Nötigung (§240 StGB; $N = 5$), Bedrohung (§241 StGB; $N = 5$) oder Sachbeschädigung (§§303-305 StGB; $N = 4$)¹⁰⁰. In einem Fall war der Akte diesbezüglich keine Information zu entnehmen. Die Verurteilungen bezogen sich auf überwiegend auf Körperverletzung nach §223 StGB ($N = 3$) und Bedrohung nach §241 StGB ($N = 2$)¹⁰¹. In einem Fall war der Akte diesbezüglich keine Information zu entnehmen.

Inwieweit ist eine Veränderung der staatlichen Handlungspraxis zu beobachten?

Die Einteilung der Jahrgänge erfolgte wie in Abschnitt 7.2.3. Wird zunächst die Dauer von der polizeilichen Wegweisung bis zur Mitteilung der Information an das Jugendamt in den unterschiedlichen Jahrgängen betrachtet zeigt sich, dass die Polizei die Information über eine polizeiliche Wegweisung in den Jahren 2006 bis 2011 relativ schnell an das Jugendamt übermittelte ($Mdn = 1, Range = 0-11, N = 17$); wohingegen dies in den späteren Jahren länger dauerte. So wurde ab 2012 in der Hälfte der Akten eine Dauer von drei und mehr Tagen doku-

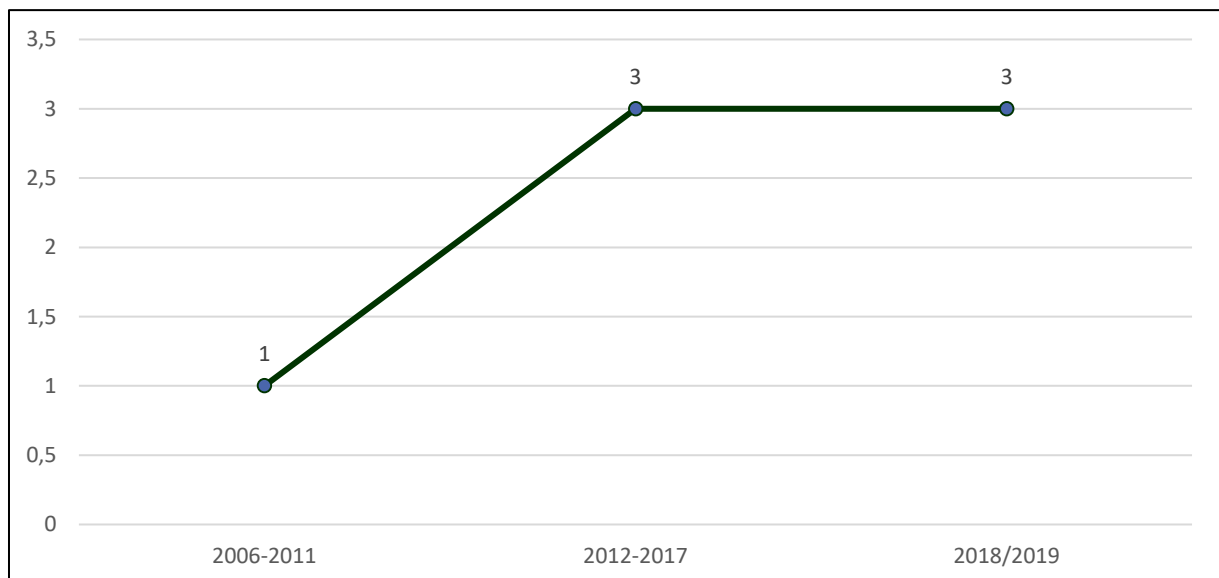


Abbildung 44: Dauer von der polizeilichen Wegweisung bis zum Erhalt der Information im Jugendamt nach Jahr (Median, in Tagen)

¹⁰⁰ Misshandlung von Schutzbefohlenen (§225 StGB; $N = 1$), Hausfriedensbruch (§123 StGB; $N = 1$), Freiheitsberaubung (§239 StGB; $N = 1$), sexuelle Nötigung/ Vergewaltigung (§177 ff. StGB; $N = 1$), sexueller Missbrauch (§176 ff. StGB; $N = 2$); andere Gründe (v.a. Beleidigung §185 StGB; $N = 7$)

¹⁰¹ Nötigung (§240 StGB, $N = 1$), Sachbeschädigung (§§303-305 StGB, $N = 1$), Hausfriedensbruch (§123 StGB, $N = 1$), andere Gründe ($N = 3$)

mentiert (siehe *Abbildung 44*).¹⁰² Dabei ist ein signifikanter Unterschied zu beobachten ($H(2, N = 284) = 8,52, p < .05$). Ein paarweiser Vergleich zeigt einen signifikanten Unterschied zwischen den Gruppen 2006-2011 und 2018/2019 ($p < .05, r = -.28$) sowie 2006-2011 und 2012-2017 ($p < .05, r = -.20$).

Bei einem Vergleich der staatlichen Handlungspraxis zeigt sich, dass der Anteil an polizeilichen Ermittlungen mit den Jahren angestiegen ist. Hinsichtlich einer Einleitung eines familiengerichtlichen Verfahrens ist ein gegenläufiger Trend zu beobachten (siehe *Abbildung 45*). In allen Fällen ist allerdings kein signifikanter Unterschied festzustellen.¹⁰³

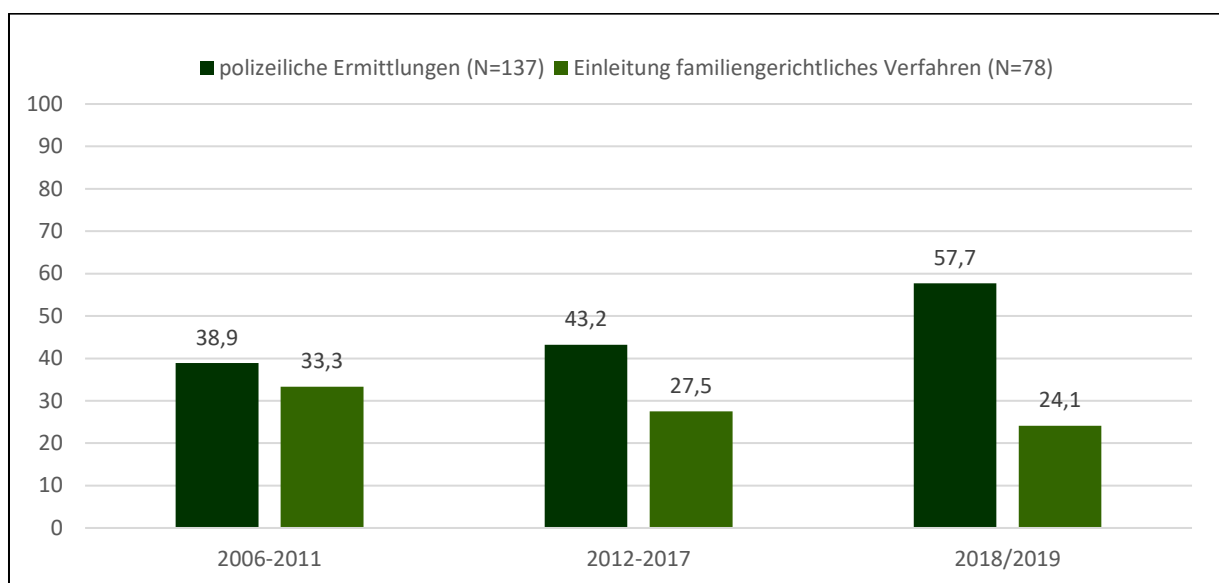


Abbildung 45: staatliche Handlungspraxis im Verlauf von 2006 bis 2019 (Angaben in Prozent)

7.2.6. Zusammenfassung Ergebnisse Aktenanalyse

Insgesamt haben 29 Jugendämter aus neun Bundesländern Einblicke in Jugendamtsakten gewährt, die mithilfe eines modularisierten Erhebungsinstruments kodiert wurden ($N = 297$). Aufgrund fehlender Zustimmungen (v.a. wegen Ressourcenknappheit in den Jugendämtern) handelte es sich in der Mehrheit um Akten aus westlichen Bundesländern (NRW, Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland), und hierbei vor allem aus NRW; aus Hamburg, Niedersachsen und Baden-Württemberg lagen nur sehr wenige Akten vor. Die polizeilichen Wegweisungen erfolgten in den Jahren 2006 bis 2019, und **am häufigsten in den Jahren 2012 bis 2017**. Bei der

¹⁰² 2012-2017: Range = 0-266, $N = 194$; 2018/2019: Range = 0-111, $N = 73$

¹⁰³ polizeiliche Ermittlungen: 38,9 % vs. 43,2 % vs. 57,7 %; $\chi^2(2, N = 295) = 5,20, p > .05, V = .13$; Einleitung eines familiengerichtlichen Verfahrens: $\chi^2(2, N = 290) = 0,74, p > .05, V = .05$; auf die Darstellung der Anklageerhebung wurde an dieser Stelle verzichtet, da den Akten in mehr als der Hälfte der Fälle diesbezüglich keine Information entnommen werden konnte.

partnerschaftlichen Gewalt handelte es sich überwiegend um **physische Gewalt**, der Täter war in den meisten Fällen der **leibliche Vater**. Das **Kind** hielt sich während des Gewaltvorfalls **überwiegend in der Wohnung** auf und war dabei in den meisten Fällen auch direkt anwesend. In mehr als der Hälfte der Fälle kehrte der*die Täter*in nach der Wegweisung wieder in die Familiengemeinschaft zurück.

Das **Jugendamt erhielt die Information** über eine polizeiliche Wegweisung in Familien mit Kindern in der Hälfte der untersuchten Akten **nach drei und mehr Tagen**, wobei teilweise große **regionale Unterschiede** zu beobachten sind. So erfolgte die Weiterleitung der Information am schnellsten bei teilnehmenden Jugendämtern aus Schleswig-Holstein und Hamburg und dauerte am längsten bei teilnehmenden Jugendämtern aus dem Saarland. Die Information über eine polizeiliche Wegweisung in Familien mit Kindern wurde außerdem **in früheren Jahren (2006-2011) schneller** an das Jugendamt weitergeleitet als nach 2011.

Die Familien in den untersuchten Akten wurden dem Jugendamt in etwas mehr als der Hälfte der Fälle durch die polizeiliche Wegweisung bekannt; sie waren **vor der polizeilichen Wegweisung** also **zumeist noch keine Klienten** des Jugendamtes. Die **Kinder** waren im etwa gleichen Verhältnis weiblich und männlich sowie zum Zeitpunkt der polizeilichen Wegweisung **im Durchschnitt sieben Jahre alt** und zumeist altersgerecht entwickelt; die Mütter waren durchschnittlich 34 Jahre und die Väter 39 Jahre alt. Der **überwiegende Teil** der Familien stammte **aus Deutschland**. Eine Suchtproblematik oder ein auffälliges Konsumverhalten lag in einigen Fällen vor, wobei dies unter den Vätern stärker vertreten war. In etwa der Hälfte der in den Akten dokumentierten Familien, die bereits Klient im Jugendamt waren, lag in der Vergangenheit bereits ein Verdacht auf eine KWG vor (u.a. auch aufgrund vergangener Vorfälle von Partnerschaftsgewalt), der in einigen wenigen Fällen auch bestätigt wurde. War die Familie dem Jugendamt vor der polizeilichen Wegweisung bekannt umfassten vorherige Maßnahmen insbesondere Hausbesuche, Gespräche mit den Erziehungsberechtigten sowie eine SPFH.

Die häufigsten ersten Reaktionen des Jugendamtes im Anschluss an eine polizeiliche Wegweisung waren eine **Einladung** der Mutter, eine **Besprechung im Team** und/oder ein **Hausbesuch**. In der Hälfte der untersuchten Akten erfolgte eine erste Reaktion **nach einem oder mehr Tagen** nach Erhalt der Information über eine polizeiliche Wegweisung in Familien mit Kindern (die **polizeiliche Wegweisung** war dann **mindestens 6 Tage her**). Dabei sind **je nach erster Reaktion Unterschiede** zu beobachten. So wurde bei den häufigsten ersten Reaktionen, einer

Besprechung im Team, einer Einladung der Mutter und/oder einem Hausbesuch, auch am schnellsten reagiert. Hier zeigt sich zusätzlich auf deskriptiver Ebene, dass diese ersten Reaktionen der Jugendämter **mit den Jahren schneller** erfolgten. Auch zeigen sich auf deskriptiver Ebene **regionale Unterschiede**. So brauchten teilnehmende Jugendämter aus Bundesländern mit einem überdurchschnittlichen Fallaufkommen am längsten bis zu den ersten Reaktionen. Zusätzlich ist zu beobachten, dass insbesondere die teilnehmenden Jugendämter aus Bayern am längsten für die ersten Reaktionen brauchten, was bezogen auf einen Hausbesuch auch statistisch signifikant ist. Die durch das Jugendamt am häufigsten eingeleiteten Maßnahmen im Anschluss an eine polizeiliche Wegweisung waren ein **Erstgespräch** sowie eine **Prüfung auf §8a SGB VIII** (siehe *Abbildung 46*), wobei **in früheren Jahrgängen signifikant weniger** Erstgespräche und Prüfungen auf §8a SGB VIII durchgeführt wurden. Auch wurden **mit den Jahren insgesamt mehr Maßnahmen** in einer Familie eingeleitet. Der in den Akten am häufigsten angegebene Grund für einen Verdacht auf eine KWG war die polizeiliche Wegweisung bzw.

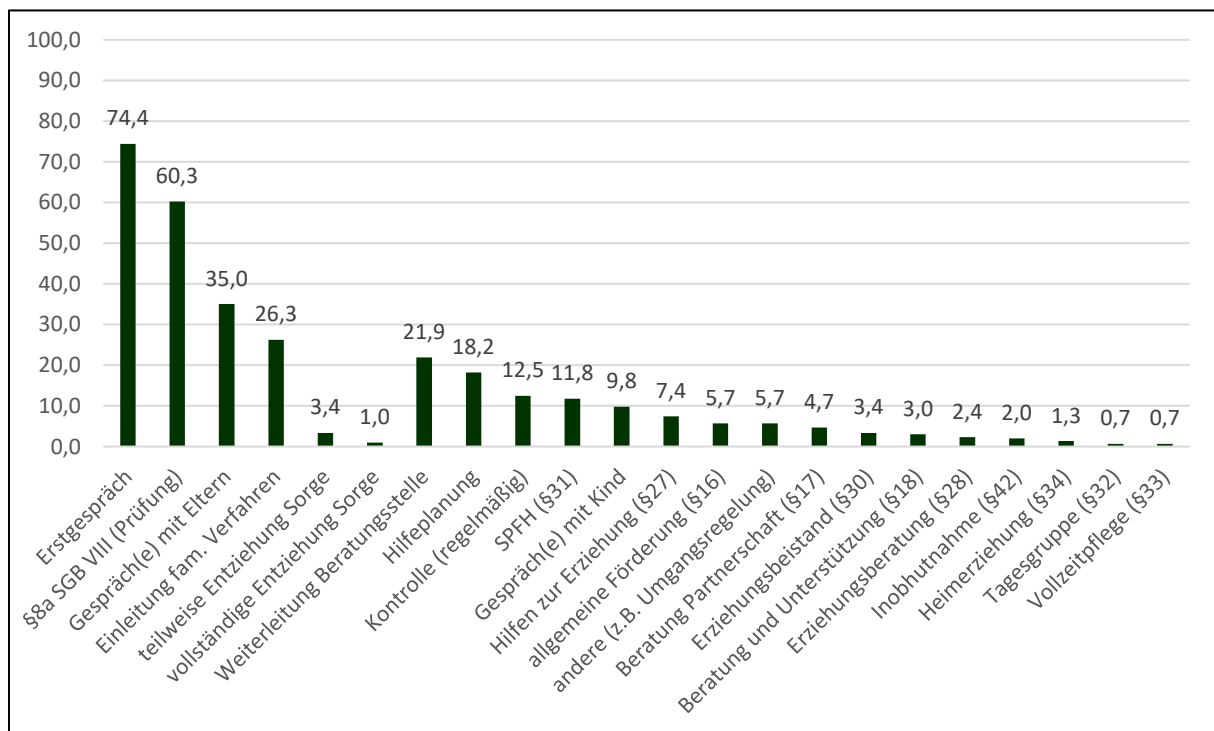


Abbildung 46: eingeleitete Maßnahmen des Jugendamtes (N=297, Mehrfachnennungen möglich)

der Vorfall der partnerschaftlichen Gewalt. In ungefähr **40,0 % der untersuchten Akten lag kein Verdacht auf eine KWG** vor, d.h. es wurde kein Verfahren nach §8a SGB VIII eingeleitet. Auffällig beim Vergleich der eingeleiteten Maßnahmen war, dass – mit Ausnahme der Hilfeplanung, die insbesondere bei einer bestätigten KWG vorgenommen wurde – keine signifikanten Unterschiede bezogen auf einen Verdacht auf eine KWG (bestätigt/unbestätigt) und keinen Verdacht auf eine KWG in den untersuchten Akten zu beobachten waren. Allerdings

wurden **mehr Maßnahmen eingeleitet, wenn ein Verdacht** auf eine KWG vorlag im Vergleich dazu, wenn kein Verdacht vorlag. In Obhut genommen wurde das Kind hingegen in nur sehr wenigen Fällen, wobei die Gründe dafür unterschiedlich waren. Das **Erstgespräch** erfolgte **in fast allen Fällen mit der Mutter** und nur in einigen Fällen war (auch) der Vater anwesend. Zusätzlich wurden häufig (weitere) Gespräche mit den Erziehungsberechtigten geführt. **Mit dem Kind** wurde **selten gesprochen**, wobei dies bei älteren Kindern häufiger gemacht wurde als bei jüngeren Kindern. In der Hälfte der untersuchten Akten leitete das Jugendamt eine Maßnahme **frühestens am gleichen Tag oder später** nach Erhalt der Information über eine polizeiliche Wegweisung in Familien mit Kindern ein (die **polizeiliche Wegweisung** war dann **mindestens 3,5 Tage her**). Auch hier fand die Einleitung der Maßnahmen durch die teilnehmenden Jugendämter **mit der Zeit schneller** statt. Die **Dauer** vom Erhalt der Information über eine polizeiliche Wegweisung **bis zu** einer eingeleiteten **Maßnahme** variiert **je nach Art der Maßnahme**. So wurde eine Prüfung auf eine KWG am schnellsten vorgenommen (und erfolgte in der Hälfte der untersuchten Akten am gleichen Tag oder später), gefolgt von einem (Erst-)Gespräch sowie einer Kontrolle der Familie. Maßnahmen wie eine Heimerziehung oder Inobhutnahmen erfolgten hingegen erst zu einem (viel) späteren Zeitpunkt. Hervorzuheben ist, dass eine **Prüfung auf §8a SGB VIII über die Jahre ähnlich schnell** und **in allen Bundesländern zumeist sehr schnell** eingeleitet wurde. Berücksichtigt werden muss, dass bei der Analyse der Dauer bis zu einer Reaktion oder Maßnahme des Jugendamtes nicht immer alle Bundesländer einbezogen werden konnten, wenn beispielsweise nicht ausreichend Fälle oder Datumsangaben vorlagen. Bezogen auf die eingeleiteten Maßnahmen zeigten sich auf deskriptiver Ebene weiterhin einige **regionale Unterschiede**, wobei lediglich bei der Maßnahme Gespräch mit dem Kind ein signifikanter Unterschied zu beobachten ist (diese wurden schneller in Jugendämtern mit einem durchschnittlichen Fallaufkommen durchgeführt). Werden weitere häufig durchgeführte Maßnahmen nach Erhalt der Information über eine polizeiliche Wegweisung betrachtet, wird deutlich, dass relativ häufig ein **familiengerichtliches Verfahren** eingeleitet sowie eine **Beratung** angeboten (Weiterleitung an eine Beratungsstelle und/oder Durchführung einer Beratung) wurde.

Insgesamt lassen sich die Handlungsweisen des Jugendamts, bis auf die Prüfung auf §8a SGB VIII sowie den wenigen Gesprächen mit den Kindern, als **elternzentriert** beschreiben, wobei **Väter eine eher untergeordnete Rolle** spielten. Diese wurden zum einen weniger häufig vom Jugendamt eingeladen und zum anderen folgten Väter auch weniger häufig einer Einladung

zu einem Gespräch. Auf der **Ebene Region** konnten insbesondere **Unterschiede** in der Wahl der ersten Reaktion bzw. eingeleiteten Maßnahme des Jugendamtes zwischen Jugendämtern im Norden, Süden oder Westen Deutschlands (kleine bis mittlere Effekte) beobachtet werden. Auch in Hinblick auf das Fallaufkommen (kleine bis große Effekte) und den Anteil an polizeilichen Wegweisungen (kleine Effekte) in dem Bundesland, in dem sich das Jugendamt befindet, zeigen sich regionale Unterschiede was die Wahl der Hilfe anbelangt. Auf der Ebene Kind und Familie wurden hingegen überwiegend keine signifikanten Unterschiede festgestellt (siehe *Tabelle 20*). So wurde eine Teambesprechung als erste Reaktion häufiger von teilnehmenden Jugendämtern aus westlichen Bundesländern mit einem durchschnittlichen Fallaufkommen und/oder einem geringen Anteil an polizeilichen Wegweisungen durchgeführt. Hausbesuche wurden hingegen häufiger in teilnehmenden Jugendämtern aus Bundesländern mit einem unterdurchschnittlichen Fallaufkommen und/oder einem hohen Anteil an polizeilichen Wegweisungen vorgenommen. Auch hinsichtlich eingeleiteter Maßnahmen sind vor allem regionale Unterschiede, aber auch Unterschiede in Hinblick auf das Fallaufkommen und der Anzahl an polizeilichen Wegweisungen in der Region zu beobachten. Das ist sowohl bei niedrighschwelliger Maßnahmen (Erstgespräche, Gespräche mit Erziehungsberechtigten, (Weiterleitung zu) Beratung) der Fall, als auch bei eher invasiven Maßnahmen (Prüfung auf §8a SGB VIII, familiengerichtliche Verfahren). So wurden Erstgespräche beispielsweise häufiger von teilnehmenden Jugendämtern aus westlichen Bundesländern mit einem unterdurchschnittlichen Fallaufkommen und/oder einem hohen Anteil an polizeilichen Wegweisungen durchgeführt. Generell ist anzumerken, dass es sich insgesamt überwiegend um kleine Effekte handelt.

Bezogen auf die Zusammenarbeit der Familie mit dem Jugendamt enthielten fast die Hälfte der untersuchten Akten keine Informationen diesbezüglich. Die verfügbaren Informationen ($N = 168$) machten deutlich, dass Probleme in der Zusammenarbeit **insbesondere dann** bestanden, **wenn** die Familie dem Jugendamt **bereits vor der polizeilichen Wegweisung bekannt** war, sowie wenn der*die **Täter*in wieder in die Familie** zurückgekehrt ist. Auch zeigt sich ein Zusammenhang zwischen Problemen in der Zusammenarbeit und einer **Einleitung eines familiengerichtlichen Verfahrens**. Dabei bezogen sich die Probleme insbesondere darauf, dass **Väter die Problemlage nicht erkannten** und **Mütter sich eher passiv** beteiligten bzw. passiven Widerstand leisteten. Was die Zusammenarbeit des Jugendamts mit der Polizei betrifft, scheint hier Raum für Kommunikation zu bestehen. Das zeigen zumindest die Rückfragen des

Tabelle 20: erste Reaktionen und eingeleitete Maßnahmen des Jugendamtes im Vergleich

	erste Reaktion			eingeleitete Maßnahme				
	Teambe- sprechung	Einladung der Mutter	Hausbesuch	Erstgespräch	Prüfung §8a SGB VIII	Gespräch mit Eltern	Einleitung fam. Verf.	Beratung
Ebene Region								
<i>Wohnregion (Einw.zahl)</i>								
< 20.000 vs. < 100.000	ns.	< 100.000	ns.	ns.	ns.	ns.	ns.	ns.
< 20.000 vs. > 100.000	ns.	ns.	ns.	ns.	ns.	ns.	ns.	ns.
< 100.000 vs. > 100.000	ns.	ns.	ns.	ns.	ns.	ns.	ns.	ns.
<i>Fallaufkommen (Bundesland)</i>								
unter∅ vs. ∅	∅	ns.	unter∅	ns.	∅	ns.	-	unter∅
unter∅ vs. über∅	ns.	ns.	unter∅	unter∅	unter∅	über∅	-	über∅
∅ vs. über ∅	∅	ns.	ns.	ns.	∅	über∅	-	über∅
<i>Bundesland (Region)</i>								
Norden vs. Westen	Westen	ns.	ns.	Westen	Westen	Norden	Norden	Norden
Norden vs. Süden	ns.	ns.	ns.	ns.	Norden	ns.	ns.	ns.
Süden vs. Westen	Westen	ns.	ns.	ns.	Westen	Süden	ns.	Süden
<i>Anteil pol. Wegweisung (Bundesland)</i>								
gering vs. hoch	gering	ns.	hoch	hoch	ns.	gering	gering	ns.
Ebene Familie								
<i>Bekanntheit vor Wegw.</i>								
bekannt vs. unbekannt	ns.	ns.	ns.	ns.	unbekannt	ns.	bekannt	ns.
<i>bereits Gewaltvorfälle</i>								
Vorfälle vs. keine	ns.	ns.	ns.	keine	ns.	ns.	Vorfälle	ns.
Ebene Kind								
<i>Alter</i>								
< 6 J. vs. > 6 J.	ns.	ns.	ns.	ns.	ns.	ns.	ns.	-
<i>Geschlecht</i>								
weiblich vs. männlich	ns.	ns.	ns.	ns.	ns.	ns.	-	-

Anmerkung: ns.=nicht signifikant; Ausprägung (z.B. Westen)=Maßnahme hier im Vergleich häufiger; grau=kleiner Effekt, blau=mittlerer Effekt, grün=großer Effekt

Jugendamts, die immerhin in einem von fünf Fällen dokumentiert waren, wobei insbesondere südliche Bundesländer darauf zurückgegriffen haben.

Zusammenfassend wird mithilfe der Analyse von 297 Jugendamtsakten deutlich, dass beim Umgang mit Fällen partnerschaftlicher Gewalt mit polizeilicher Wegweisungen in Familien mit Kindern...

- ...eingeleitete Maßnahmen und Hilfen des Jugendamtes überwiegend **elternzentriert** waren, wobei **Väter eine eher untergeordnete Rolle** spielten (also v.a. **mütterzentriert** sind).
- ...teilweise **regionale Differenzen** sowie **Veränderungen über die Zeit** zu beobachten waren, was die Art der eingeleiteten Maßnahme bzw. Hilfen und die Bearbeitungsdauer anbelangt.
- ...eine **Prüfung auf KWG nach §8a SGB VIII** zwar häufig eingeleitet wurde, jedoch **kein Standard** darstellt.
- ... der **Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung selten bestätigt** wurde.
- **Eingriffe in das Elternrecht**, bspw. in Form von Inobhutnahmen, **selten und später** im Hilfeverlauf stattfanden.

7.3. Online-Befragung

7.3.1. Beschreibung der Stichprobe

Es haben bundesweit insgesamt 724 Jugendamtsmitarbeiter*innen an der Online-Befragung teilgenommen. Dabei wurde die Fragebogen-Version 1 („Vergangenheit mit polizeilicher Wegweisung“) sowie -Version 3 („Vergangenheit ohne polizeiliche Wegweisung“) von keinem*r Teilnehmer*in bearbeitet. Fünf Teilnehmer*innen haben die Version 4 („Gegenwart ohne polizeiliche Wegweisung“) und 719 Teilnehmer*innen die Version 2 („Gegenwart mit polizeilicher Wegweisung“) des Online-Fragebogens ausgefüllt. Aufgrund der geringen Häufigkeiten der Fragebogen-Version 4 wurden diese in die folgenden Analysen nicht mit einbezogen. Bei den verbleibenden 719 Teilnehmer*innen wurden zusätzlich die Bearbeitungszeiten betrachtet, um eine mehrmalige Teilnahme auszuschließen. So können bei einem Vergleich der Bearbeitungszeit des*r jeweiligen Teilnehmers*in zu der mittleren Bearbeitungszeit die Fälle selektiert werden, die besonders auffällig sind. Es konnte kein Fall gefunden werden, der diesem Kriterium entsprach (Vorgehen gemäß Leiner, 2019). Aussagen zu einer Rücklaufquote

sind nicht möglich, da die Jugendamtsleitung bzw. ASD-Leitung den Link für die Online-Befragung an die Mitarbeiter*innen des entsprechenden Jugendamtes weitergeleitet hat. Hierbei konnte nicht kontrolliert werden, ob und an wen der Link weitergeleitet wurde.

Die teilnehmenden Jugendamtsmitarbeiter*innen ($N = 719$) waren überwiegend weiblich (77,3 %)¹⁰⁴ sowie ohne Partner*in (50,9 %) und die Hälfte der Befragten war 36 Jahre und älter (siehe *Tabelle 21*). Weiterhin waren die Befragten vor allem Sozialpädagog*innen bzw. Sozialarbeiter*innen (Dipl., MA; 57,2 %) und die Hälfte der teilnehmenden ASD-Mitarbeiter*innen war sechs Jahre oder länger in einem Jugendamt tätig. Die Mehrheit der Teilnehmer*innen waren im ASD tätig (94,2 %), die in Vollzeit arbeiteten (73,0 %). Die Hälfte der Befragten betreuten 39 und mehr Fälle, wobei die Mehrheit der Teilnehmenden wöchentlich mindestens eine Überstunde machte (91,9 %). Zum Zeitpunkt der Erhebung fühlten sich die befragten Jugendamtsmitarbeiter*innen im Gesamtdurchschnitt manchmal erschöpft bzw. ausgelaugt. Eine Zusatzausbildung hatten etwas mehr als die Hälfte der Befragten ($N = 401$; 55,8 %), wobei etwa jede*r fünfte*r Teilnehmer*in mindestens zwei Zusatzausbildungen hatte (22,5 %). Am häufigsten wurde eine Zusatzausbildung als „insoweit erfahrene Fachkraft“ (21,1 %) und/oder als „systemische*r Berater*in“ (18,5 %) gemacht; eine Zusatzausbildung Fachkraft im Kinderschutz hatten 15,4 % der befragten Jugendamtsmitarbeiter*innen. Zusätzlich haben fast alle Befragten mindestens eine Fortbildung¹⁰⁵ besucht ($N = 701$; 97,5 %), wovon wiederum der überwiegende Anteil drei bis vier Fortbildungen gemacht hat ($N = 224$; 32,0 %). Fortbildungen zu den Themen Einschätzung einer KWG ($N = 530$; 73,7 %), rechtliche Grundlagen sozialpädagogischer Arbeit ($N = 280$; 38,9 %), Teamarbeit/kollegiale Fallberatung ($N = 266$; 37,0 %), partnerschaftliche Gewalt ($N = 265$; 36,9 %), sexuelle Grenzverletzungen/sexualisierte Gewalt ($N = 223$; 31,0 %) sowie Kindesmissbrauch ($N = 244$; 33,9 %) wurden dabei am häufigsten angegeben; Fortbildungen zu den Themen Erziehungshilfe bei Gewalt in der Familie ($N = 78$; 10,8 %), Gewaltschutzgesetz ($N = 56$; 7,8 %), Kinder- und Jugendförderung ($N = 39$; 5,4 %) oder geschlechtersensible Hilfeplanung ($N = 16$; 2,2 %) hingegen seltener. Am runden Tisch zum Thema häusliche Gewalt nahm etwa jede*r fünfte*r Teilnehmer*in selten, manchmal oder regelmäßig teil ($N = 142$; 19,8 %).

¹⁰⁴ Das entspricht in etwa dem Verhältnis gemäß Destatis (2018): Hier lag der Anteil an weiblichen Mitarbeiterinnen im Allgemeinen/Kommunalen/regionalen Sozialen Dienst bei 80,8 %.

¹⁰⁵ Mehrfachnennungen möglich; Themenbereiche beispielsweise: partnerschaftliche Gewalt, Einschätzung einer KWG, Inobhutnahme, Erziehungshilfe bei Gewalt in der Familie, Gewaltschutzgesetz, Prävention und Nachsorge bei Gewalt und Traumata, Kinderrecht vs. Elternrecht, Schutzplanerstellung, Teamarbeit/kollegiale Fallbearbeitung, Jugendarbeit und Familienrecht oder Jugendhilfe und Polizei, Frühe Hilfen, Kindesmissbrauch, Umgang mit psychisch Erkrankten

Tabelle 21: Merkmale der teilnehmenden Jugendamtsmitarbeiter*innen (N = 719)

persönliche Angaben			Tätigkeit im Jugendamt		
Alter (Jahre)	<i>Mdn</i>	<i>Range</i>	Dauer (Jahre)	<i>Mdn</i>	<i>Range</i>
	36,0	22-65		6,0	0,25-42
Geschlecht	<i>N</i>	<i>%</i>	derzeitige Position	<i>N</i>	<i>%</i>
weiblich	556	77,3	Leitungsebene (Jugendamt)	32	4,5
männlich	162	22,5	Leitungsebene (ASD)	100	13,9
nicht beantwortet	1	0,1	Mitarbeiter*in ASD	577	80,3
höchster Berufsabschluss	<i>N</i>	<i>%</i>	Sonstiges	10	1,4
Sozialpädagog*in/-Sozialarbeiter*in (Dipl., M.A.)	411	57,2	Stundenumfang	<i>N</i>	<i>%</i>
Sozialpädagog*in/Sozialarbeiter*in (B.A.)	265	36,8	Vollzeit	525	73,0
Pädagog*in (Dipl., M.A.)	22	3,1	Teilzeit (0,75)	96	13,4
staatlich anerkannte*r Erzieher*in	2	0,3	Teilzeit (0,5)	45	6,3
Quereinsteiger*in	19	2,6	Teilzeit (0,33)	11	1,5
Familienstand	<i>N</i>	<i>%</i>	andere	42	5,8
in Partnerschaft lebend	347	48,3	laufende Fälle (Anzahl)²	<i>Mdn</i>	<i>Range</i>
alleinlebend	366	50,9	< 50 Fälle	38,5	2-350
nicht beantwortet	6	0,8	< 100 Fälle	<i>N</i>	<i>%</i>
Erschöpfung¹ (MW)	3,05		100 und mehr Fälle	458	63,7
			keine Angabe	178	24,8
			Überstunden in der Woche	14	1,9
			keine	69	9,6
			1-2 Überstunden	<i>N</i>	<i>%</i>
			3-4 Überstunden	58	8,1
			5-6 Überstunden	307	42,7
			7-8 Überstunden	242	33,7
			≥ 9 Überstunden	71	9,9
			Zusatzausbildung³	16	2,2
			ja	23	3,2
			nein	<i>N</i>	<i>%</i>
			Fortbildung	401	55,8
			ja	318	44,2
			nein	<i>N</i>	<i>%</i>
			Fortbildung zum Thema Gewalt, Recht⁴	701	97,5
			ja	18	2,5
			nein	<i>n</i>	<i>%</i>
			Teilnahme am runden Tisch häusliche Gewalt	612	85,1
			nein	107	14,9
			selten	577	79,9
			manchmal	46	6,4
			regelmäßig	44	6,1
			keine Angabe	52	7,2
				3	0,4

¹ Burnout-Symptome der Skala „Belastungsfolgen, Beanspruchungen“ der deutschen Standard-Version des COPSOQ (Copenhagen Psychosocial Questionnaire; Nübling et al., 2006); abgefragt wurde die körperliche und emotionale Erschöpfung sowie insgesamt das Gefühl, ausgelaugt zu sein; Antwortmöglichkeiten: immer, oft, manchmal, selten, nie/fast nie

² Als laufende Fälle wurden alle Fälle definiert; auch solche, an denen nicht wöchentlich gearbeitet wird, bzw. die im Verhältnis zu anderen Fällen nicht oft Thema sind. So wurden in einem Fall auch 350 laufende Fälle angegeben, wobei diese Angabe von einem*r Teilnehmer*in von der Leitungsebene gemacht wurde. Mit Ausnahme von diesem Einzelfall wurden maximal 150 laufende Fälle angegeben (und damit durchschnittlich 41 Fälle).

³ unterschiedliche Bereiche (z.B. insoweit erfahrene Fachkraft, systemische*r Berater*in, Fachkraft im Kinderschutz, Mediation/Supervision, Leitung/Planung/Controlling); Mehrfachnennungen möglich: so hatten 108 Teilnehmer*innen 2 Zusatzausbildungen (15,0 %), 41 Teilnehmer*innen 3 Zusatzausbildungen (5,7 %), 12 Teilnehmer*innen 4 Zusatzausbildungen (1,7 %) und eine Teilnehmer*in 5 Zusatzausbildungen (0,1 %); etwa jede*r dritte Teilnehmer*in hatte 1 Zusatzausbildung (33,2 %)

⁴ mindestens eine der folgenden Fortbildungen: partnerschaftliche Gewalt, Einschätzung einer KWG, Erziehungshilfe bei Gewalt in der Familie, Gewaltschutzgesetz, Prävention und Nachsorge bei Gewalt und Traumata, Kinderrecht vs. Elternrecht oder Jugendarbeit und Familienrecht

Insgesamt haben insbesondere Jugendamtsmitarbeiter*innen aus Nordrhein-Westfalen (31,4 %), Baden-Württemberg (24,6 %) und Bayern (14,6 %) teilgenommen. Das ist nicht überraschend, da Nordrhein-Westfalen, Bayern und Baden-Württemberg zu den Bundesländern mit den meisten ASD-Mitarbeiter*innen gehören. Dennoch sind diese Bundesländer, wie auch Hamburg, in der vorliegenden Stichprobe überrepräsentiert vertreten (siehe *Tabelle 22*). Aus

Tabelle 22: Anzahl der teilgenommenen Jugendämter pro Bundesland

Bundesland	Teilnehmer*innen Jugendamt in			ASD-Mitarbeiter*innen insgesamt ¹⁰⁶	Fallaufkommen	
	kreisfreier Stadt n (%)	Landkreis n (%)	Gesamt N (%)		M (SD)	Klassifizierung ¹
NRW	166	60	226 (31,4 %)	4.678 (27,7 %)	38,9 (40,0)	unterdurchschnittlich
BW	70	107	177 (24,6 %)	2.471 (14,4 %)	39,0 (21,6)	unterdurchschnittlich
BY	50	55	105 (14,6 %)	2.011 (11,7 %)	42,1 (24,4)	durchschnittlich
HE	37	17	54 (7,5 %)	1.276 (7,4 %)	53,4 (48,8)	überdurchschnittlich
NI	19	27	46 (6,4 %)	1.698 (9,9 %)	35,9 (32,0)	unterdurchschnittlich
RP	10	21	31 (4,3 %)	781 (4,5 %)	42,0 (24,3)	durchschnittlich
HH	26	1	27 (3,8 %)	465 (2,7 %)	39,7 (18,5)	unterdurchschnittlich
SN	10	5	15 (2,1 %)	653 (3,8 %)	48,4 (18,3)	überdurchschnittlich
SH	8	5	13 (1,8 %)	392 (2,3 %)	55,5 (33,4)	überdurchschnittlich
BB	6	5	11 (1,5 %)	436 (2,5 %)	47,4 (12,7)	überdurchschnittlich
BE	7	0	7 (1,0 %)	957 (5,6 %)	60,0 (20,4)	überdurchschnittlich
SA	1	1	2 (0,3 %)	263 (1,5 %)	-	überdurchschnittlich
MV	2	0	2 (0,3 %)	283 (1,6 %)	-	durchschnittlich
SL	0	1	1 (0,1 %)	155 (0,9 %)	-	durchschnittlich
TH	0	1	1 (0,1 %)	23 (4,0 %)	-	durchschnittlich
HB	1	0	1 (0,1 %)	6 (1,1 %)	-	unterdurchschnittlich
Gesamt	413	306	719 (100,0 %)	582 (100 %)		

¹Klassifizierung anhand des durchschnittlichen Fallaufkommens in der gesamten Stichprobe (durchschnittlich 42 Fälle, siehe *Tabelle 21*). Bei den Bundesländern Sachsen-Anhalt, Mecklenburg-Vorpommern, Saarland, Thüringen und Bremen wurde sich bei der Einteilung aufgrund der geringen Fallzahl an *Tabelle 8* (Abschnitt 4) orientiert.

¹⁰⁶ Destatis (2018), siehe auch *Tabelle 8* im Abschnitt 4

Sachsen-Anhalt ($N = 2$), Mecklenburg-Vorpommern ($N = 2$), Thüringen ($N = 1$), Saarland ($N = 1$) und Bremen ($N = 1$) sind die wenigsten Teilnehmer*innen zu verzeichnen. Diese Bundesländer gehören auch zu den Bundesländern mit den wenigsten ASD-Mitarbeiter*innen, sind aber dennoch in der vorliegenden Stichprobe unterrepräsentiert vertreten. Bis auf Hessen und Rheinland-Pfalz sind auch die anderen Bundesländer in der vorliegenden Stichprobe unterrepräsentiert, wobei vor allem auch Berlin mit sieben Teilnehmer*innen schwach vertreten ist.

Zusätzlich haben überwiegend Teilnehmer*innen aus Jugendämtern aus kreisfreien Städten teilgenommen (57,4 %), womit Teilnehmer*innen aus diesen Jugendämtern etwas überrepräsentiert sind¹⁰⁷. Hinsichtlich der Einwohner*innenzahl zeigt sich bei den Teilnehmer*innen aus den kreisfreien Städten ein relativ ausgeglichenes Bild (siehe *Abbildung 47*). Damit sind Teilnehmer*innen aus Jugendämtern in Städten mit mehr als 100.000 bzw. 500.000 Einwohner*innen überrepräsentiert und Teilnehmer*innen aus Jugendämtern in Städten mit weniger

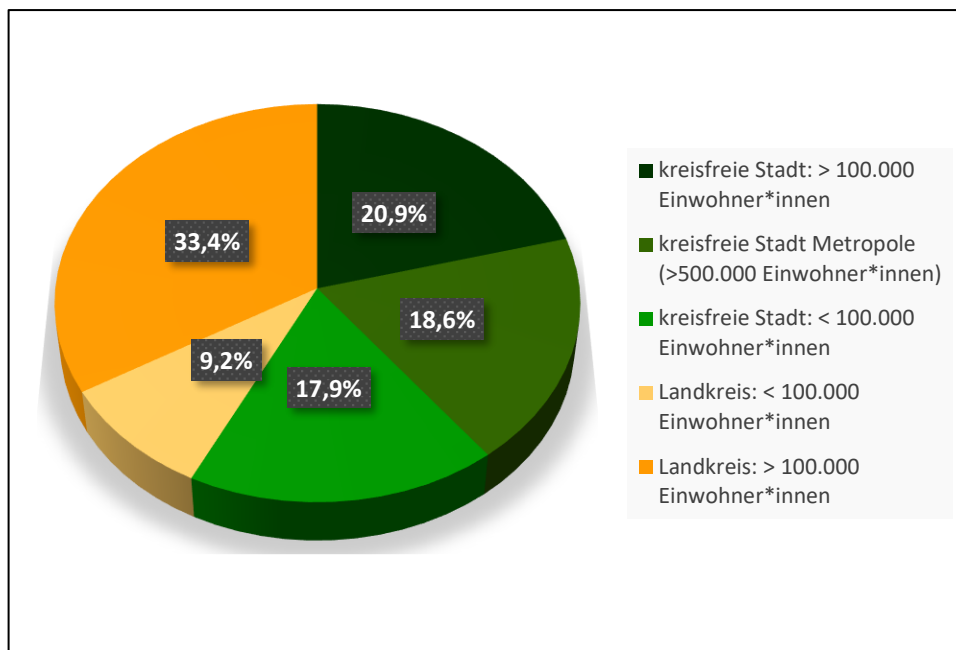


Abbildung 47: Teilnehmer*innen nach Beschäftigung in Jugendämtern in kreisfreien Städten oder Landkreisen ($N = 719$, Angaben in Prozent)

als 100.000 Einwohner*innen unterrepräsentiert vertreten.¹⁰⁸ Bei den Teilnehmer*innen aus den Landkreisen handelte es sich überwiegend um Landkreise mit mehr als 100.000 Einwohner*innen (33,4 %), womit sich bezogen auf die Teilnahme von Jugendamtsmitarbeiter*innen

¹⁰⁷ Nach eigener Recherche gab es 2018 insgesamt 285 Stadtjugendämter (50,3 %) und 297 Kreisjugendämter (49,7 %). Dabei wurden die Bezirksjugendämter in den Stadtstaaten Hamburg, Bremen und Berlin zu den Stadtjugendämtern gezählt.

¹⁰⁸ Nach eigener Recherche gab es 2018 insgesamt 199 Stadtjugendämter in Städten mit weniger als 100.000 Einwohner*innen (34,2 %), 82 Stadtjugendämter in Städten mit mehr als 100.000 Einwohner*innen (14,1 %) und 12 Stadtjugendämter in Städten mit mehr als 500.000 Einwohner*innen (2,1 %).

aus Kreisjugendämtern ein annähernd repräsentatives Bild ergibt.¹⁰⁹ Hinsichtlich des durchschnittlichen Fallaufkommens ist zu sagen, dass Niedersachsen in der vorliegenden Untersuchung das Bundesland mit dem geringsten durchschnittlichen Fallaufkommen war (durchschnittlich 36 Fälle) und Berlin das Bundesland mit dem höchsten durchschnittliche Fallaufkommen (durchschnittlich 60 Fälle).

Hinführend zu dem folgenden Abschnitt sei auf das Verständnis partnerschaftlicher Gewalt bei den befragten Jugendamtsmitarbeiter*innen hingewiesen. Diesbezüglich wurden den Befragten sechs Kategorien vorgeschlagen (physische, psychische, sexuelle, soziale und ökonomische Gewalt sowie Stalking). Für ungefähr die Hälfte der Befragten gehörten alle sechs Kategorien zu partnerschaftlicher Gewalt (54,0 %). Etwa eine*r von vier befragten Jugendamtsmitarbeiter*innen gab vier oder weniger Kategorien an (28,4 %).¹¹⁰ Stalking und ökonomische Gewalt wurden dabei am häufigsten nicht zu partnerschaftlicher Gewalt gezählt (32,3 % bzw. 32,8 %); zusätzlich gehörte für etwa eine*n von fünf Befragten soziale Gewalt nicht dazu (21,1 %). Das Recht der Polizei, den*die Täter*in in Fällen partnerschaftlicher Gewalt der Wohnung zu verweisen war fast allen Befragten bekannt ($N = 680$; 94,6 %)¹¹¹, allerdings kannten auch 30 Befragte dieses Recht nicht (4,2 %). Es ist ein moderater Zusammenhang zwischen Alter ($V = .31$, $p < .01$) sowie der Tätigkeitsdauer im Jugendamt ($V = .44$, $p < .05$) der Teilnehmenden und einer generellen Kenntnis dieses Rechts festzustellen.

Im Folgenden wird nun auf Basis der Online-Befragung differenzierter auf die Forschungsfragen zu den unterschiedlichen Bereichen Familie, Jugendamt sowie Beratungsstellen eingegangen. Im Rahmen der Analyse wurde resultierend aus den Ergebnissen aus der Aktenanalyse insbesondere auf regionale Unterschiede fokussiert. Zusätzlich wurden spezifische Merkmale der befragten Person näher betrachtet, um weitere mögliche entscheidungsrelevante Faktoren einzubeziehen. So waren je nach Bereich folgende Unterschiede von Interesse:

¹⁰⁹ Nach eigener Recherche gab es 2018 insgesamt 50 Kreisjugendämter in Städten mit weniger als 100.000 Einwohner*innen (8,6 %) und 239 Kreisjugendämter in Städten mit mehr als 100.000 Einwohner*innen (41,1 %).

¹¹⁰ 1 Kategorie: $N = 4$ (0,6 %), 2 Kategorien: $N = 30$ (4,2 %); 3 Kategorien: $N = 79$ (11,0 %); 4 Kategorien: $N = 91$ (12,7 %); 5 Kategorien: $N = 127$ (17,7 %); 6 Kategorien: $N = 388$ (54,0 %)

¹¹¹ Dabei war dieses Recht den Teilnehmenden überwiegend gut bekannt ($N = 481$; 66,9 %) und etwas mehr als jede*r fünfte*r Befragte hatte zumindest davon gehört ($N = 199$; 27,4 %).

- Ebene Jugendamt: Bundesland, Region sowie
- Ebene befragte Person: Geschlecht, Alter, Erfahrung (Tätigkeitsdauer im Jugendamt, Häufigkeit Bearbeitung Fälle mit polizeilicher Wegweisung, Teilnahme Runder Tisch Häusliche Gewalt, Fortbildung, Zusatzausbildung), Belastung (Anzahl laufender Fälle, Erschöpfung).

7.3.2. Abschnitt A: Familie

Welche familiären Konstellationen liegen bei Partnerschaftsgewalt in Familien mit Kindern vor (z.B. Bekanntheit)?

Fast die Hälfte der teilnehmenden Jugendamtsmitarbeiter*innen stimmten der Aussage voll und ganz zu, dass zwar häufig mit Fällen partnerschaftlicher Gewalt umgegangen wird, polizeiliche Wegweisungen dabei allerdings eher nicht vorliegen (49,4 %).¹¹² Treten Fälle polizeilicher Wegweisung auf, sind die Familien den Jugendamtsmitarbeiter*innen eher weniger häufig bereits vor der polizeilichen Wegweisung bekannt (siehe *Abbildung 48*).

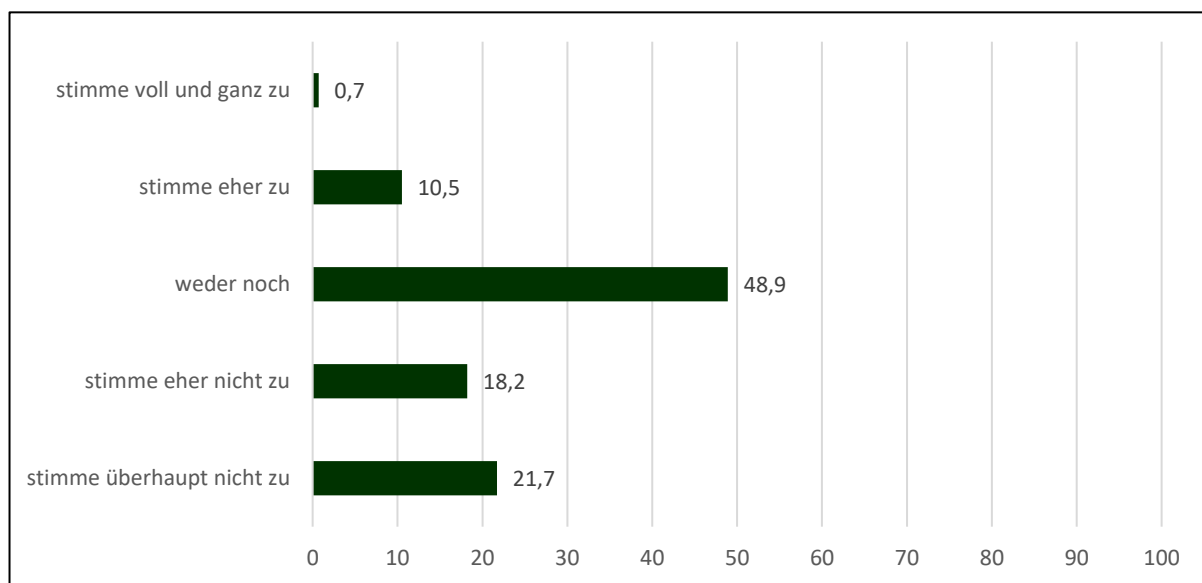


Abbildung 48: Zustimmung, ob die Familie vor der Wegweisung bekannt war (N = 696, Angaben in Prozent)

Die Zustimmung zu diesem Item war dabei unabhängig von der Region des Jugendamtes (Jugendamt aus kreisfreier Stadt: 11,2 % vs. Kreisjugendamt: 11,2 %; $\chi^2(16, N = 696) = 9,43$, $p > .05$, $V = .04$)¹¹³ sowie dem Bundesland, in dem sich das Jugendamt befand (Norden: 11,4 % vs. Süden: 14,0 % vs. Westen: 9,4 % vs. Osten: 5,6 %; $\chi^2(12, N = 696) = 13,26$, $p > .05$, $V = .08$).¹¹⁴ Wohingegen die Tätigkeitsdauer der Teilnehmenden im Jugendamt ($r_s = -$

¹¹² stimme eher zu: 31,3 %, weder noch: 14,0 %, stimme eher nicht zu: 0,9 %, stimme überhaupt nicht zu: 1,4 %

¹¹³ Einteilung gemäß *Abbildung 47* im Abschnitt 7.3.1; Zustimmung zum Item: stimme voll und ganz zu/stimme eher zu

¹¹⁴ Hier wurde eine Einteilung des jeweiligen Bundeslandes, in dem sich das Jugendamt in dem die*der Befragte beschäftigt war, in die Bundeslandregionen Norden (Bremen, Hamburg, Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern; N = 89), Süden (Bayern, Baden-Württemberg; N = 282), Westen (Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland,

.14, $p < .001$) sowie das Alter der Teilnehmenden ($r_s = -.20, p < .001$) negativ mit einer Zustimmung zusammenhängt.¹¹⁵

7.3.3. Abschnitt B: Jugendamt

Welche (ersten) Maßnahmen werden vom Jugendamt eingeleitet?

Orientierung an bestimmter Vorgehensweise bei Fällen partnerschaftlicher Gewalt

Zunächst ist anzumerken, dass mehr als die Hälfte der teilnehmenden Jugendamtsmitarbeiter*innen angaben, dass es in ihrem Jugendamt eine bestimmte Vorgehensweise bei Fällen partnerschaftlicher Gewalt gibt ($N = 424; 59,2\%$). Dabei berichteten Befragte aus Jugendämtern aus kreisfreien Städten signifikant häufiger von einer bestimmten Vorgehensweise verglichen mit Befragten aus Kreisjugendämtern ($66,0\%$ vs. $50,0\%$; $\chi^2(8, N = 716) = 18,59, p < .001, \varphi = -.16$; siehe *Abbildung 49*). Zusätzlich machte es einen signifikanten Unterschied in welchem Bundesland die*der Befragte beschäftigt war ($\chi^2(2, N = 716) = 29,22, p < .001, V = .20$). Ein paarweiser Vergleich der Gruppen (Norden, Süden, Westen, Osten)

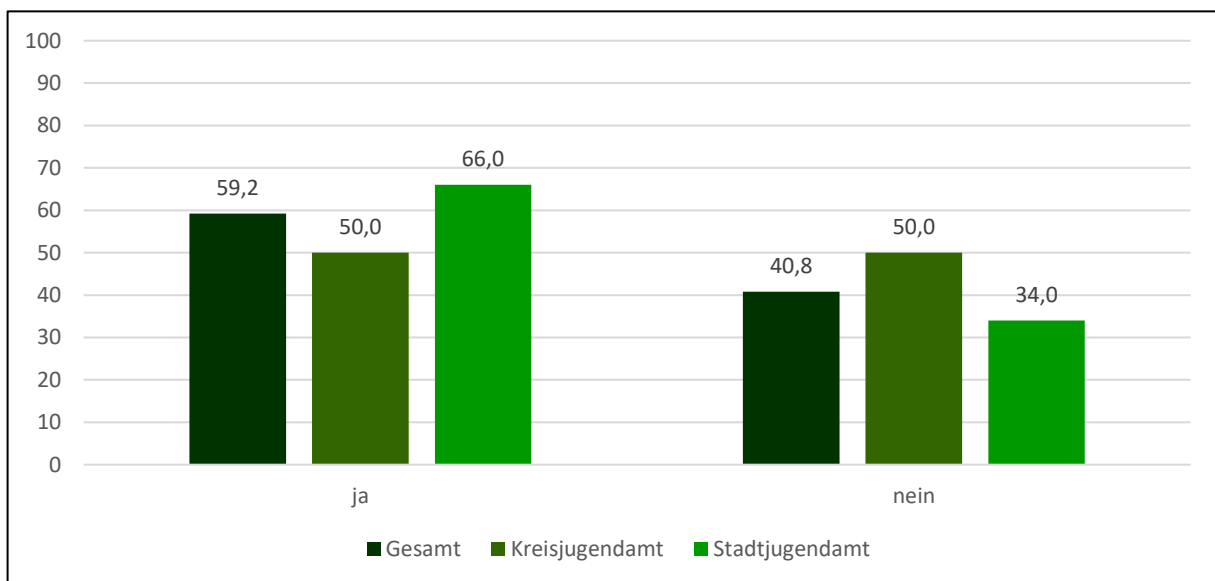


Abbildung 49: bestimmte Vorgehensweise bei Fällen partnerschaftlicher Gewalt ($N = 716$; Angaben in Prozent)

zeigt, dass Befragte aus Jugendämtern aus *westlichen* Bundesländern häufiger von einer bestimmten Vorgehensweise berichteten als Befragte aus Jugendämtern aus *südlichen* ($69,7\%$ vs. $54,4\%$; $\chi^2(1, N = 591) = 14,58, p < .01, \varphi = .16$), *nördlichen* ($69,7\%$ vs. $46,1\%$; $\chi^2(1,$

Hessen; $N = 312$) und Osten (Berlin, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen; $N = 36$) vorgenommen; Zustimmung zum Item: stimme voll und ganz zu/stimme eher zu

¹¹⁵ Das bedeutet also, dass je länger die Teilnehmenden im Jugendamt beschäftigt bzw. je älter die Teilnehmenden waren, desto höher war die Zustimmung zu diesem Item.

$N = 399$) = 16,82, $p < .01$, $\phi = .21$) oder *östlichen* Bundesländern (69,7 % vs. 38,9 %; $\chi^2(1, N = 346) = 13,72$, $p < .01$, $\phi = -.20$).¹¹⁶ Hinsichtlich der praktischen Realisierbarkeit dieser bestimmten Vorgehensweise gab die Mehrheit der Befragten an, dass diese gut ($N = 289$; 68,3 %) bzw. sehr gut ($N = 118$; 27,9 %) realisierbar ist. Insgesamt handelte es sich bei den bestimmten Vorgehensweisen insbesondere um die Einleitung eines §8a-Verfahrens ($N = 178$; 44,0 %). Ein Einbezug der Leitungsebene ($N = 5$), die Arbeit mit dem Kind ($N = 2$) sowie die Vereinbarung eines Schutzplans spielte hingegen eine eher untergeordnete Rolle (*Abbildung 50*).¹¹⁷

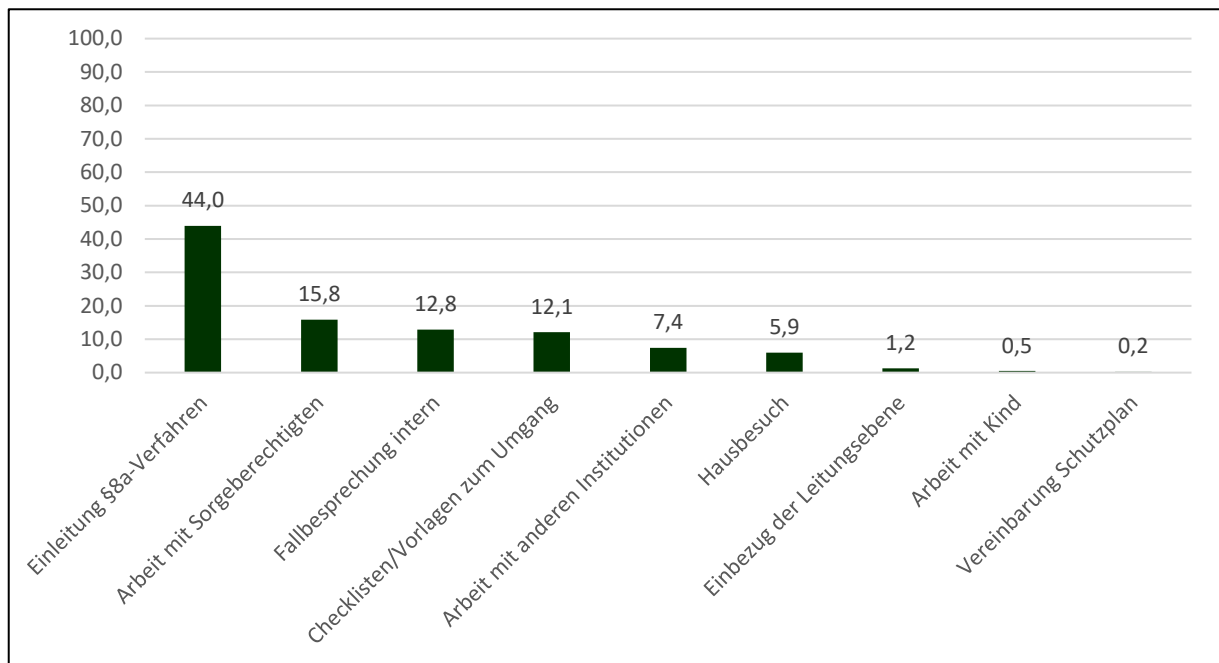


Abbildung 50: Art der bestimmten Vorgehensweise bei Fällen partnerschaftlicher Gewalt ($N = 405$, Angaben in Prozent)

Zusätzlich wurde überwiegend angegeben, dass bei der Vorgehensweise kein Unterschied zwischen partnerschaftlicher Gewalt mit und ohne polizeiliche Wegweisung gemacht wird ($N = 548$; 76,2 %). Dabei ist kein signifikanter Unterschied bezogen auf die Bundeslandregion Westen, Norden, Osten oder Süden (24,8 % vs. 24,7 % vs. 22,9 % vs. 19,4 %; $\chi^2(3, N = 708) = 2,71$ $p > .05$, $V = .06$) oder auf eine Beschäftigung in einem Jugendamt in einer kreisfreien Stadt oder in einem Kreisjugendamt (24,8 % vs. 19,6 %; $\chi^2(1, N = 708) = 2,69$,

¹¹⁶ Bonferroni-Korrektur für 4 Gruppenvergleiche.

¹¹⁷ Dabei handelte es sich um Freitextantworten der Befragten auf die Frage, ob es in ihrem Jugendamt eine bestimmte Vorgehensweise im Umgang mit Fällen von partnerschaftlicher Gewalt, an der sich orientiert wird. Diese Freitextangaben wurden von einer Beurteilerin induktiv kategorisiert, wobei die erste Angabe betrachtet wurde, da diese als die wichtigste angesehen wurde (Mehrfachnennungen: 33,6 %). Ein zweiter unabhängiger Beurteiler ordnete diese Angaben auf der Grundlage eines Kodierschemas den generierten Kategorien zu. Im Anschluss an diesen Prozess wurde Cohen's Kappa mit SPSS (Version 24) berechnet, um die Übereinstimmung zwischen den beiden Beurteiler*innen zu bestimmen. Die Interrater-Übereinstimmung war fast perfekt ($\kappa = .953$). Jede nicht übereinstimmende Aussage wurde im Anschluss an die Überprüfung der Übereinstimmung diskutiert bis eine vollständige Einigung erzielt wurde. Dabei wurden die Meinungen beider Beurteiler*innen gleichwertig behandelt.

$p > .05$, $\varphi = -.06$) festzustellen. Wurde ein Unterschied in der Vorgehensweise zwischen partnerschaftlicher Gewalt mit und ohne polizeiliche Wegweisung angegeben ($N = 160$; 22,3 %) wurde am häufigsten die Zeit und Dringlichkeit genannt ($N = 77$; 51,7 %). Das meint, dass durch die polizeiliche Wegweisung zunächst einmal Schutz für das Kind und das Opfer garantiert ist (Täter*in ist nicht mehr im Haushalt) und ein sofortiges Einwirken nicht erforderlich ist, also kein Handlungsdruck besteht. Darüber hinaus ist ein weiterer Unterschied, dass diese räumliche Trennung Raum für eine Unterstützung für Opfer und Kind schafft und Gespräche so besser möglich macht ($N = 27$; 18,1 %). Zudem ist die Situation klarer, die Familiensituation ist bereits geklärt bzw. ein Problembewusstsein vorhanden ($N = 18$; 12,1 %) und es besteht bei einer polizeilichen Wegweisung mehr Handlungsspielraum für die Jugendämter ($N = 16$; 10,7 %).¹¹⁸

Etwa jede*r fünfte Befragte berichtete außerdem von bekannten regionalen Modellprojekten zum Thema partnerschaftliche Gewalt ($N = 155$; 21,6 %), die auch überwiegend in dem Jugendamt, in dem die*der Befragte beschäftigt war, umgesetzt wurden ($N = 118$; 85,5 %). Befragte aus Jugendämtern aus kreisfreien Städten kannten dabei signifikant häufiger Modellprojekte in der Region verglichen mit Befragten aus Kreisjugendämtern (25,2 % vs. 17,1 %; $\chi^2(1, N = 712) = 6,78$, $p < .01$, $\varphi = -.10$). Ein signifikanter Unterschied bezogen auf die Bundeslandregion (Norden, Osten, Westen, Süden) ist nicht zu beobachten (29,5 % vs. 22,9 % vs. 21,5 % vs. 19,4 %; $\chi^2(3, N = 712) = 4,01$, $p > .05$, $V = .08$). Die angegebenen regionalen Modellprojekte bezogen sich insbesondere auf Beratungs- und Therapieangebote für Frauen ($N = 26$; 20,0 %) bzw. für Männer/Täter*in ($N = 22$; 16,9 %) sowie Vernetzungsarbeit ($N = 19$; 14,6 %). Beratungs- bzw. Therapieangebote für Kinder wurden nur von wenigen Befragten genannt ($N = 10$; 7,7 %; siehe *Abbildung 51*).¹¹⁹ Insgesamt wurden diese von den befragten Jugendamtsmitarbeiter*innen positiv bewertet ($M = 2,4$), wobei die Nachhaltigkeit der Projekte mit einem Durchschnittswert von 2,7 am schlechtesten bewertet wurde (vs. Relevanz: 1,9 vs. Umsetzbarkeit: 2,5).¹²⁰ Waren regionale Modellprojekte zum Thema partnerschaftliche Gewalt bekannt, gab es im Jugendamt des*r Befragten auch signifikant häufiger eine bestimmte

¹¹⁸ Dabei handelte es sich erneut um Freitextantworten, die von einer Beurteilerin induktiv kategorisiert und von einem zweiten unabhängigen Beurteiler zugeordnet wurden ($\kappa = .762$). Es wurde die erste Nennung kategorisiert, da diese als die wichtigste betrachtet wurde (Mehrfachnennungen: 14,1 %).

¹¹⁹ Dabei handelte es sich erneut um Freitextantworten, die von einer Beurteilerin induktiv kategorisiert und von einer zweiten unabhängigen Beurteilerin zugeordnet wurden ($\kappa = .619$). Es wurde die erste Nennung kategorisiert, da diese als die wichtigste betrachtet wurde (Mehrfachnennungen: 28,0 %).

¹²⁰ Die Befragten sollten das angegebene Modellprojekt hinsichtlich der drei Bereiche Relevanz, Umsetzbarkeit und Nachhaltigkeit anhand der Schulnoten 1 bis 6 bewerten, wobei 1 für sehr gut und sechs für ungenügend stand.

Vorgehensweise zur Orientierung bei Fällen partnerschaftlicher Gewalt (25,3 % vs. 16,9 %; $\chi^2(1, N = 709) = 7,08, p < .001, \varphi = .10$).

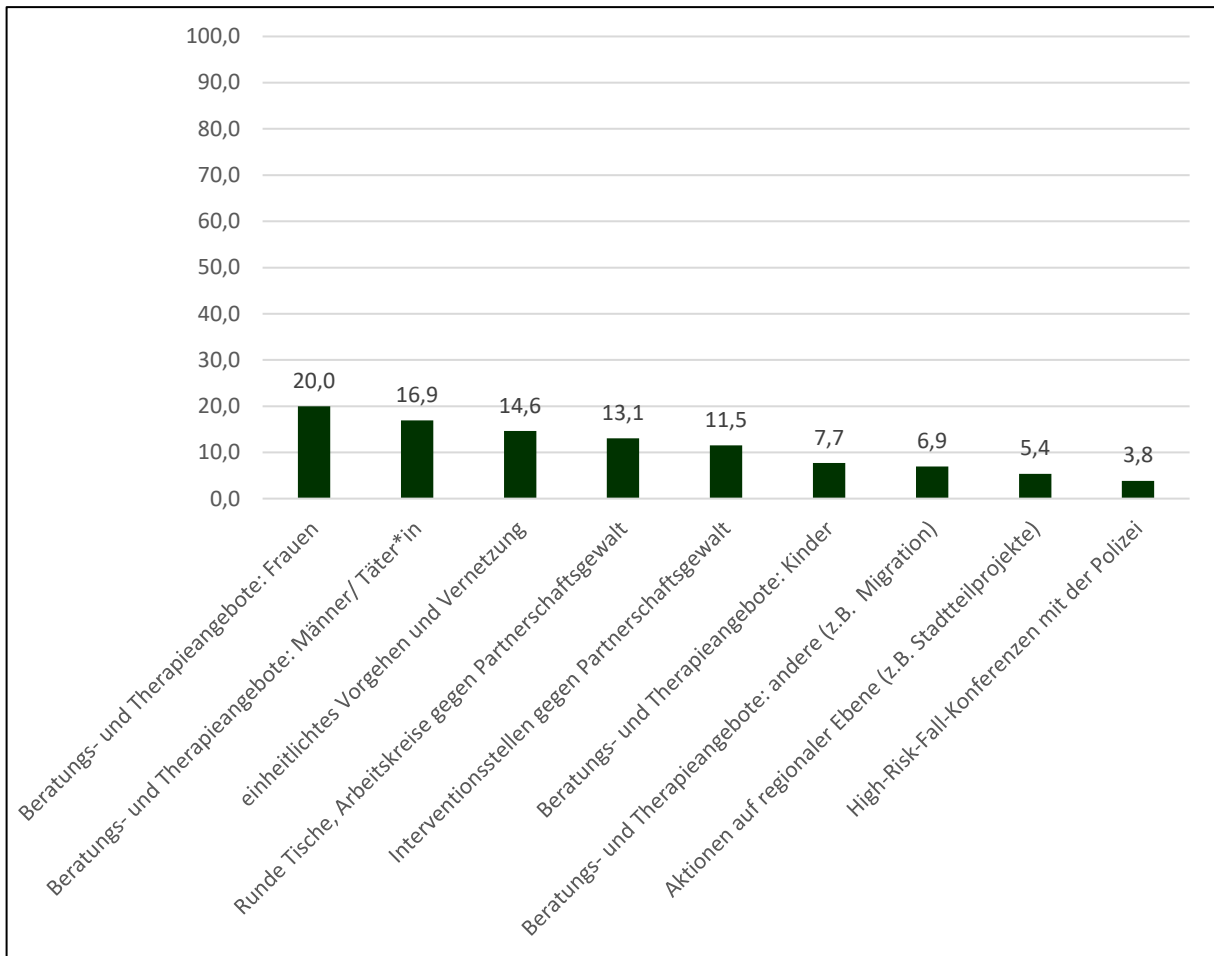


Abbildung 51: bekannte regionale Modellprojekte (N = 130, Angaben in Prozent)

Was tun Jugendamtsmitarbeiter*innen nach Eingang einer polizeilichen Wegweisung?

Grundsätzlich wird partnerschaftliche Gewalt in Familien mit Kindern von der Mehrheit der befragten Jugendamtsmitarbeiter*innen (eher) als KWG angesehen (siehe *Abbildung 52*).¹²¹ Allerdings stimmte auch etwa jede*r 10. Befragte dem (eher) nicht zu (Item 1 und 2: 14,8 %). Beide Items korrelierten positiv mit dem Alter der befragten Jugendamtsmitarbeiter*innen (Item 1: $r_s = .11, p < .01$; Item 2: $r_s = .13, p < .01$), der Tätigkeitsdauer im Jugendamt (Item 1; $r_s = .08, p < .05$; Item 2: $r_s = .09, p < .05$) sowie mit der Häufigkeit von bearbeiteten Fällen partnerschaftlicher Gewalt in Familien mit Kindern (Item 1: $r_s = .13, p < .01$; Item 2: $r_s = .08, p < .05$).

¹²¹ Es wurde ein Mittelwert-Index aus beiden Items gebildet, um die "Betrachtung partnerschaftlicher Gewalt in Familien mit Kindern als (mögliche) KWG" abbilden zu können (beide Items sind positiv miteinander korreliert ($r_s = .27, p < .001$); allerdings ist die interne Konsistenz schwach (Spearman-Brown-Koeffizient = .40; Eisinga et al. (2013), so dass weitere Analysen mit den einzelnen Items durchgeführt wurden.).

Dabei ist allerdings anzumerken, dass der Zusammenhang in einigen Fällen aufgrund der kleinen Effektgröße praktisch nicht bedeutsam ist. Zusätzlich ist der Zusammenhang zwischen den Merkmalen Fortbildung zum Thema partnerschaftliche Gewalt und den beiden Items signifi-

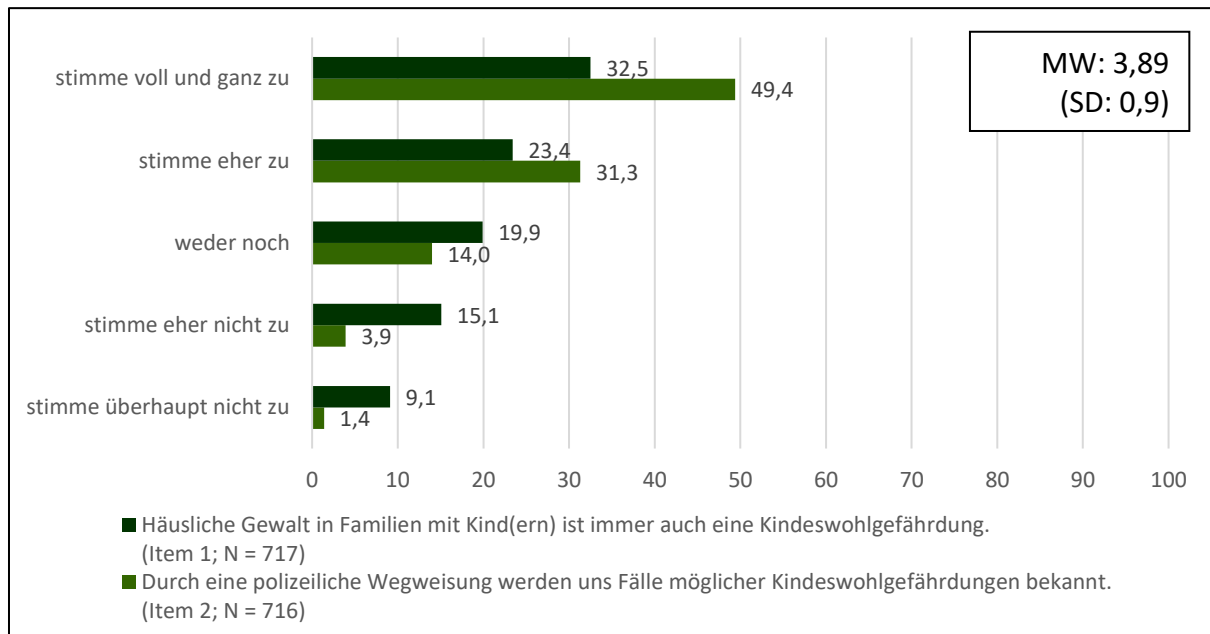


Abbildung 52: Partnerschaftliche Gewalt in Familien mit Kindern als (mögliche) KWG (Angaben in Prozent)

kant (Item 1: $r_{rb} = .10$, $p < .001$; Item 2: $r_{rb} = .03$, $p < .05$). Auch hier ist der Effekt jedoch klein bzw. praktisch nicht bedeutsam. Hinsichtlich der Aussage, dass partnerschaftliche Gewalt mit polizeilicher Wegweisung in Familien mit Kindern immer auch eine KWG ist, ist zusätzlich ein signifikanter Zusammenhang mit einer Teilnahme am Runden Tisch (zum Thema häusliche Gewalt; Item 1: $r_{rb} = .06$, $p < .01$) erkennbar. Aber auch hier ist der Zusammenhang aufgrund der kleinen Effektgröße praktisch nicht bedeutsam. Eine Zusatzausbildung im Kinderschutz spielte ebenfalls keine Rolle (Item 1: $r_{rb} = .00$, $p > .05$, Item 2: $r_{rb} = .00$, $p > .01$). Wird hingegen die Bundeslandregion betrachtet, ist ein signifikanter Unterschied zu beobachten (Item 2: $H(3, N = 717) = 10,31$, $p < .05$). So wurde in einem paarweisen Vergleich deutlich, dass Teilnehmer*innen aus *südlichen Bundesländern* signifikant häufiger nicht zustimmten (stimme eher nicht zu/stimme überhaupt nicht zu: 28,5 %), dass partnerschaftliche Gewalt mit polizeilicher Wegweisung in Familien mit Kind(ern) immer auch eine KWG ist, im Vergleich zu Teilnehmer*innen aus *westlichen Bundesländern* (vs. 20,3 %; $r = -.13$, $p < .01$; siehe *Abbildung 53*).¹²² Hinsichtlich eines Vergleichs von Kreisjugendämtern und Jugendämtern aus kreisfreien Städten konnte kein signifikanter Zusammenhang festgestellt werden.¹²³ Bei einem Ver-

¹²² Norden: 24,7 %, Osten: 22,2 %; Bezogen auf Item 2 ist kein signifikanter Unterschied zu beobachten (stimme eher nicht zu/stimme überhaupt nicht zu: Norden: 4,4 % vs. Süden: 5,0 %, Westen: 5,7 %, Osten: 5,6 %; $H(3, N = 716) = 1,52$, $p > .05$).

¹²³ Region: Item 1 ($r_{rb} = .01$, $p > .05$), Item 2 ($r_{rb} = .01$, $p > .05$)

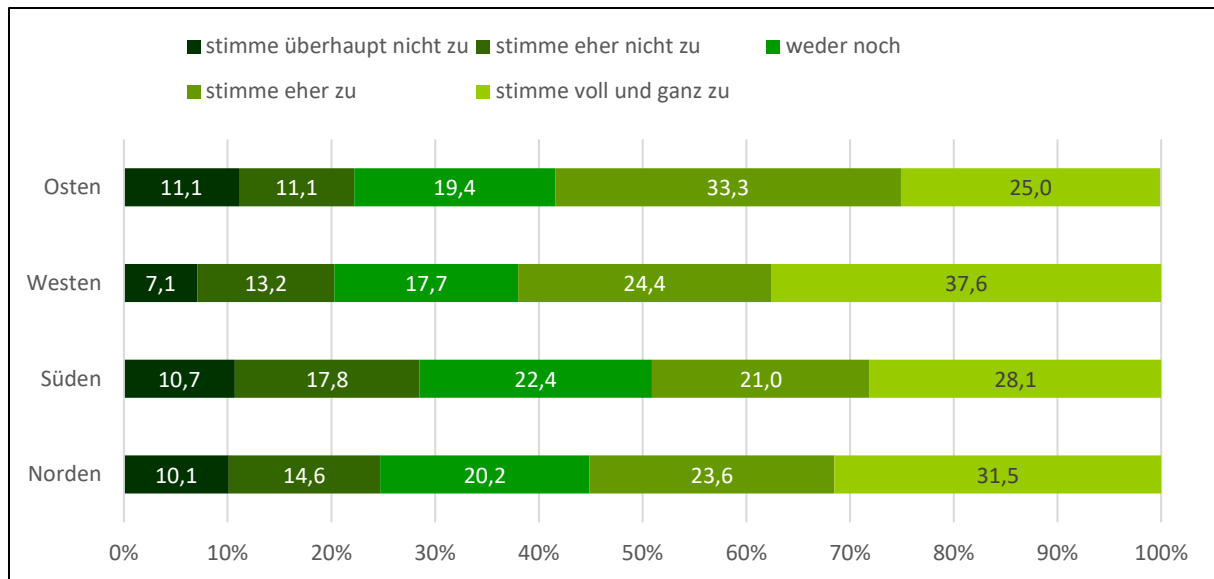


Abbildung 53: Zustimmung zur Aussage, dass partnerschaftliche Gewalt mit polizeilicher Wegweisung in Familien mit Kind(ern) immer auch eine Kindeswohlgefährdung ist (N = 717, Angaben in Prozent)

gleich des durchschnittlichen Fallaufkommens im Bundesland ist wiederum ein signifikanter Unterschied zu beobachten ($H(2, N = 717) = 14,31, p < .01$). So wurde in einem paarweisen Vergleich deutlich, dass Teilnehmer*innen aus Bundesländern mit einem *überdurchschnittlichen Fallaufkommen* signifikant häufiger zustimmten (stimme eher zu/stimme voll und ganz zu: 69,6%), dass partnerschaftliche Gewalt mit polizeilicher Wegweisung in Familien mit Kind(ern) immer auch eine KWG ist im Vergleich zu Teilnehmer*innen aus Bundesländern mit einem *durchschnittlichen* (vs. 75,0%; $r = -.19, p < .001$) sowie *unterdurchschnittlichen* (vs. 56,2%; $r = -.11, p < .05$) Fallaufkommen.¹²⁴

Bezogen auf die Reaktionen nach dem Erhalt einer polizeilichen Wegweisung macht *Abbildung 54* deutlich, dass die befragten Jugendamtsmitarbeiter*innen vor allem zustimmten, früh in die Familie zu gehen, um das Gefährdungsrisiko einzuschätzen (78,9%). Weiterhin wird häufig zugestimmt, dass ein Termin für einen Hausbesuch vereinbart (65,1%) oder schriftlich festgesetzt wird (60,2%). Eher weniger häufig wurde dem zugestimmt, dass an eine Beratungsstelle weitergeleitet wird (8,6%). Überraschend ist, dass 14 befragte Jugendamtsmitarbeiter*innen dem zustimmten, keine weiteren Schritte einzuleiten (2,0%). Auf weitere Analysen diesbezüglich muss aufgrund der geringen Fallzahlen verzichtet werden.

¹²⁴ Bezogen auf Item 2 ist kein signifikanter Unterschied zu beobachten ($H(2, N = 716) = 4,35, p > .05$; stimme eher zu/ stimme überhaupt nicht zu: überØ Fallaufkommen: 84,2%, Ø Fallaufkommen: 84,3%, unterØ Fallaufkommen: 78,2%)

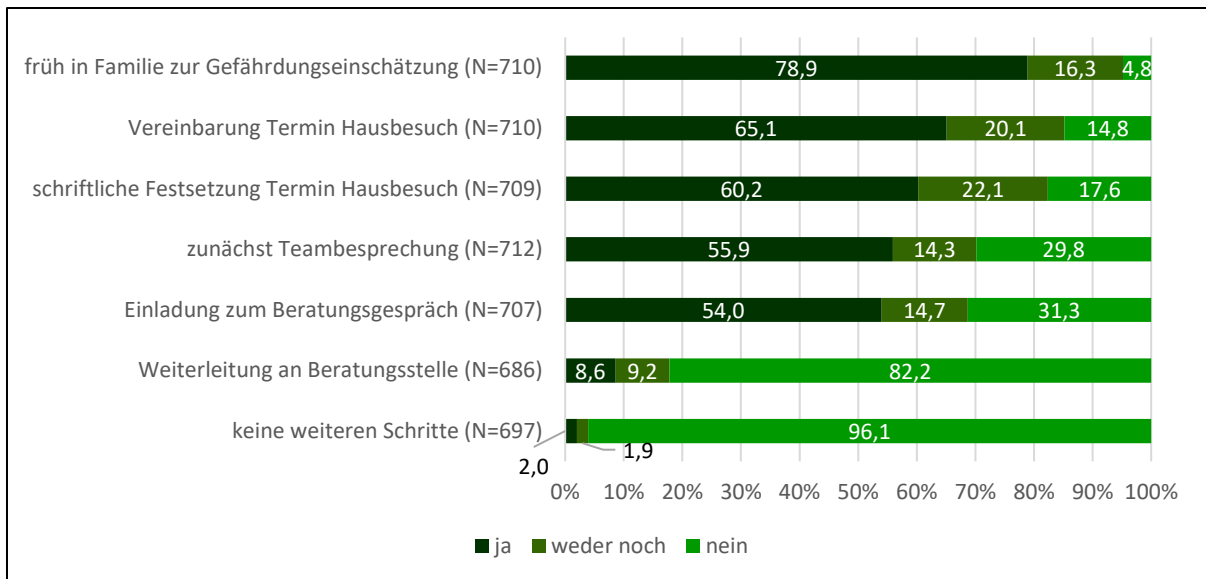


Abbildung 54: Zustimmung zu den Reaktionen des Jugendamtes nach Eingang einer polizeilichen Wegweisung (Angaben in Prozent)

Im Hinblick auf die Zustimmung zu der Maßnahme Einschätzung des Gefährdungsrisikos (ja, weder noch, nein) ist bezogen auf die Region des Jugendamtes, in dem der*die Befragte tätig ist, kein signifikanter Unterschied zu beobachten.¹²⁵ Auch Erfahrungen wie die Häufigkeit bearbeiteter Fälle mit polizeilicher Wegweisung ($r_s = -.02, p > .05$)¹²⁶, eine Teilnahme am Runden Tisch zum Thema partnerschaftliche Gewalt (80,7 % vs. 78,3 %; $\chi^2(2, N = 707) = 0,70, p > .05, V = .03$), eine Fortbildung zum Thema partnerschaftliche Gewalt (80,8 % vs. 77,7 %; $\chi^2(2, N = 710) = 1,42, p > .05, V = .05$) oder eine Zusatzausbildung im Kinderschutz (80,0 % vs. 78,7 %; $\chi^2(2, N = 710) = 0,38, p > .05, V = .02$) zeigten keine signifikanten Unterschiede im Hinblick auf eine Zustimmung zu der Reaktion mit einer Gefährdungseinschätzung im Anschluss an eine polizeiliche Wegweisung. Allerdings ist ein statistisch bedeutsamer positiver (kleiner) Zusammenhang zwischen der Zustimmung zu dieser Maßnahme und dem Alter ($r_s = .14, p < .001$) sowie der Tätigkeitsdauer ($r_s = .09, p < .05$) der*s Befragten zu beobachten.¹²⁷ Die

¹²⁵ Norden (76,4 %) vs. Osten (79,9 %) vs. Westen (80,7 %) vs. Süden (61,1 %): $\chi^2(6, N = 710) = 11,19, p > .05, V = .09$; Kreisjugendämter (79,3 %) vs. Jugendämtern aus kreisfreien Städten (78,3 %): $\chi^2(2, N = 710) = 0,34, p > .05, V = .02$; unterdurchschnittliches (81,9 %) vs. durchschnittliches (71,9 %) vs. überdurchschnittliches Fallaufkommen (74,3 %): $\chi^2(4, N = 710) = 8,08, p > .05, V = .08$

¹²⁶ Bei dem Vergleich der Zustimmung zur Maßnahme je nach Häufigkeit bearbeiteter Fälle polizeilicher Wegweisung wurde, abweichend von den anderen Vergleichen, an dieser Stelle und im Weiteren für einen besseren Vergleich keine Kategorisierung der Zustimmung zur Maßnahme (ja, weder noch, nein) vorgenommen. Hier wurde die Analyse mit der 5-stufigen Skalierung stimme überhaupt nicht zu bis stimme voll und ganz durchgeführt.

¹²⁷ Auch bei dem Vergleich der Zustimmung zur Maßnahme je nach Alter und Tätigkeitsdauer wurde, abweichend von den anderen Vergleichen, an dieser Stelle und im Weiteren für einen besseren Vergleich keine Kategorisierung der Zustimmung zur Maßnahme (ja, weder noch, nein) vorgenommen. Hier wurde die Analyse mit der 5-stufigen Skalierung stimme überhaupt nicht zu bis stimme voll und ganz durchgeführt.

Gefährdungseinschätzung erfolgt zumeist in einem Team von mindestens zwei Mitarbeiter*innen und eher an mindestens zwei Terminen (siehe *Abbildung 55*). Ein Gefährdungseinschätzungsbogen wird zudem von der Mehrheit der befragten Jugendamtsmitarbeiter*innen

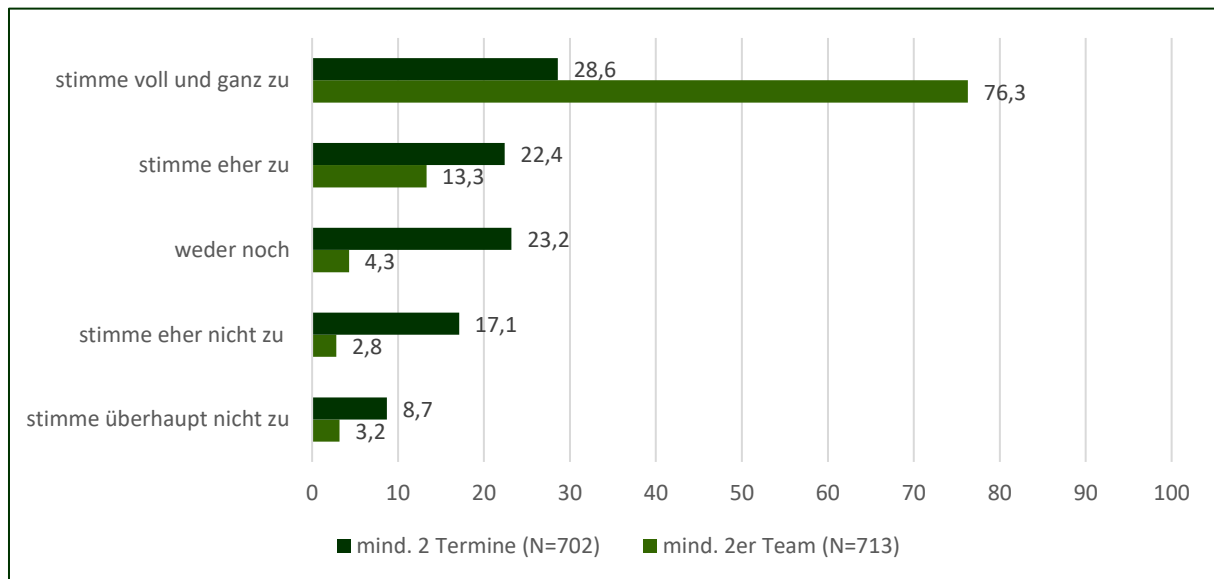


Abbildung 55: Vorgehen bei einer Gefährdungseinschätzung (Angaben in Prozent)

genutzt (84,3 %); 64 Befragte gaben an, dass ein solcher bei ihnen im Amt keine Verwendung findet (8,9 %)¹²⁸, 28 Befragte nutzen keinen Gefährdungseinschätzungsbogen, weil dieser die eigene professionelle Autonomie untergräbt (3,9 %)¹²⁹ und 13 befragte Personen kennen einen solchen nicht (1,8 %).

Bezogen auf die zweithäufigste Zustimmung (Vereinbarung eines Termins für einen Hausbesuch) sind ebenfalls keine regionalen Unterschiede zu beobachten.¹³⁰ Auch Erfahrungen wie die Häufigkeit bearbeiteter Fälle mit polizeilicher Wegweisung ($r_s = -.02$, $p > .05$), die Teilnahme am Runden Tisch zum Thema partnerschaftliche Gewalt (68,6 % vs. 64,0 %; $\chi^2(2, N = 707) = 4,02$, $p > .05$, $V = .08$), eine Fortbildung zum Thema partnerschaftliche Gewalt (65,9 % vs. 64,6 %; $\chi^2(2, N = 710) = 1,09$, $p > .05$, $V = .04$) oder eine Zusatzausbildung im Kinderschutz (71,3 % vs. 64,0 %; $\chi^2(2, N = 710) = 4,10$, $p > .05$, $V = .08$) zeigten keine signifikanten Unterschiede im Hinblick auf die Zustimmung zu einer Gefährdungseinschätzung im Anschluss an eine polizeiliche Wegweisung. Allerdings ist ein statistisch bedeutsamer positiver (kleiner)

¹²⁸ Dabei macht es keinen signifikanten Unterschied in welcher Bundeslandregion die befragte Person tätig ist: Norden (10,2 %) vs. Süden (11,4 %) vs. Westen (7,4 %) vs. Osten (0,0 %); $\chi^2(3, N = 713) = 6,67$, $p > .05$, $V = .10$.

¹²⁹ Dabei macht es keinen signifikanten Unterschied in welcher Altersgruppe die befragte Person ist: bis 25 Jahre (0,0 %) vs. bis 35 Jahre (3,8 %) vs. bis 45 Jahre (4,8 %) vs. bis 55 Jahre (4,6 %) vs. bis 65 Jahre (3,9 %); $\chi^2(4, N = 711) = 2,14$, $p > .05$, $V = .06$.

¹³⁰ Norden (60,9 %) vs. Osten (66,9 %) vs. Westen (64,8 %) vs. Süden (62,9 %): $\chi^2(6, N = 710) = 3,98$, $p > .05$, $V = .05$; Kreisjugendämter (67,9 %) vs. Jugendämtern aus kreisfreien Städten (61,3 %): $\chi^2(3, N = 710) = 3,38$, $p > .05$, $V = .07$; unterdurchschnittliches (67,1 %) vs. durchschnittliches (62,9 %) vs. überdurchschnittliches (58,6 %) Fallaufkommen: $\chi^2(4, N = 710) = 3,93$, $p > .05$, $V = .05$

Zusammenhang zwischen der Zustimmung zu dieser Maßnahme und dem Alter ($r_s = .10$, $p < .01$) sowie der Tätigkeitsdauer ($r_s = .10$, $p < .01$) der*s Befragten festzustellen. Hinsichtlich der Zustimmung zur schriftlichen Festsetzung eines Termins für einen Hausbesuch zeigt sich hingegen ein negativer (kleiner) Zusammenhang zwischen der Zustimmung zu dieser Maßnahme und dem Alter der*s Befragten ($r_s = -.10$, $p < .01$); ein Zusammenhang mit der Tätigkeitsdauer der*s Befragten wird nicht deutlich ($r_s = -.05$, $p > .05$). Auch zeigen sich keine signifikanten Unterschiede in Abhängigkeit der Erfahrungen der befragten Person.¹³¹ Bei einem Vergleich des durchschnittlichen Fallaufkommens im Bundesland ist wiederum ein signifikanter Unterschied zu beobachten ($\chi^2(4, N = 709) = 14,67$, $p < .01$, $V = .10$). So wurde in einem paarweisen Vergleich deutlich, dass Teilnehmer*innen aus Bundesländern mit einem *unterdurchschnittlichen Fallaufkommen* signifikant häufiger zustimmten, einen schriftlichen Termin für einen Hausbesuch festzusetzen im Vergleich zu Teilnehmer*innen aus Bundesländern mit einem *überdurchschnittlichen* (63,9 % vs. 44,0 %; $\chi^2(2, N = 571) = 14,47$, $p < .01$, $\phi = .16$).¹³² Andere signifikante regionale Unterschiede lassen sich nicht feststellen.¹³³

Im Hinblick auf die Zustimmung zu einer Teambesprechung wurde ein signifikanter Unterschied bezogen auf die Bundeslandregion Norden, Osten, Süden und Westen deutlich ($\chi^2(6, N = 712) = 18,72$, $p < .01$). So stimmten dieser Maßnahme Befragte aus den *östlichen Bundesländern* signifikant häufiger zu im Vergleich zu Befragten aus den *westlichen Bundesländern* (75,0 % vs. 52,4 %; $\chi^2(2, N = 345) = 13,11$, $p < .01$, $\phi = .20$).¹³⁴ Andere signifikante regionale Unterschiede lassen sich nicht feststellen.¹³⁵ Auch sind keine signifikanten Unterschiede in Abhängigkeit der Erfahrungen der befragten Person zu beobachten¹³⁶ sowie in Abhängigkeit des Alters ($r_s = .08$, $p < .05$; praktisch allerdings nicht bedeutsam) oder der Tätigkeitsdauer im Jugendamt ($r_s = .02$, $p > .05$). Lediglich bezogen auf die Teilnahme an einer Fortbildung zum Thema partnerschaftliche Gewalt zeigt sich, dass Befragte, die eine solche Fortbildung besucht

¹³¹ Häufigkeit Bearbeitung Fälle mit polizeilicher Wegweisung: $r_s = .02$, $p > .05$; Teilnahme Runder Tisch Häusliche Gewalt: ja (60,0 %) vs. nein (60,4 %), $\chi^2(2, N = 706) = 2,11$, $p > .05$, $V = .06$; Fortbildung zum Thema partnerschaftliche Gewalt: ja (58,4 %) vs. nein (61,3 %), $\chi^2(2, N = 709) = 3,88$, $p > .05$, $V = .07$; Zusatzausbildung Kinderschutz: ja (63,3 %) vs. nein (59,7 %), $\chi^2(2, N = 709) = 0,69$, $p > .05$, $V = .03$

¹³² Kategorie "durchschnittlich": 59,4 %; Bonferroni-Korrektur für 3 Gruppenvergleiche.

¹³³ Norden (55,1 %) vs. Süden (66,3 %) vs. Westen (57,7 %) vs. Osten (47,2 %): $\chi^2(6, N = 709) = 12,75$, $p < .05$, $V = .10$, aber im paarweisen Vergleich kein signifikanter Unterschied; Kreisjugendämter (57,9 %) vs. Jugendämtern aus kreisfreien Städten (63,4 %): $\chi^2(2, N = 709) = 2,37$, $p > .05$, $V = .06$

¹³⁴ Kategorie "Süden": 57,0 %, Norden: 56,8 %; Bonferroni-Korrektur für 6 Gruppenvergleiche.

¹³⁵ Kreisjugendämter (58,8 %) vs. Jugendämtern aus kreisfreien Städten (53,8 %): $\chi^2(2, N = 712) = 8,07$, $p > .05$, $V = .11$; unterdurchschnittliches (56,4 %) vs. durchschnittliches (51,4 %) vs. überdurchschnittliches (59,8 %) Fallaufkommen: $\chi^2(4, N = 712) = 3,98$, $p > .05$, $V = .05$

¹³⁶ Häufigkeit Bearbeitung Fälle mit polizeilicher Wegweisung: $r_s = -.02$, $p > .05$; Teilnahme Runder Tisch Häusliche Gewalt: ja (51,4 %) vs. nein (57,1 %), $\chi^2(2, N = 709) = 2,31$, $p > .05$, $V = .06$; Zusatzausbildung Kinderschutz: ja (49,5 %) vs. nein (57,0 %), $\chi^2(2, N = 712) = 6,32$, $p > .05$, $V = .03$

haben, dieser Maßnahme signifikant häufiger zustimmten als Befragte, die keine solche Fortbildung besucht haben (63,5 % vs. 51,4 %; $\chi^2(2, N = 712) = 10,40, p < .01, V = .12$).

Bezogen auf die Zustimmung zu der Maßnahme Einladung zu einem Beratungsgespräch wird auf regionaler Ebene ein signifikanter Unterschied bei einem Vergleich des durchschnittlichen Fallaufkommens im Bundesland deutlich ($\chi^2(4, N = 707) = 12,45, p < .05, V = .09$). So zeigt ein paarweiser Vergleich, dass Teilnehmer*innen aus Bundesländern mit einem *überdurchschnittlichen Fallaufkommen* signifikant häufiger zustimmten, zu einem Beratungsgespräch einzuladen im Vergleich zu Teilnehmer*innen aus Bundesländern mit einem *unterdurchschnittlichen* Fallaufkommen (65,3 % vs. 49,8 %; $\chi^2(2, N = 569) = 9,21, p < .05, \varphi = .13$). Andere signifikante Unterschiede in Hinblick auf die Region¹³⁸ sowie in Abhängigkeit der Erfahrungen der befragten Person¹³⁹ lassen sich nicht feststellen. Auch ist kein statistisch signifikanter Zusammenhang einer Zustimmung zu der Maßnahme Einladung zu einem Beratungsgespräch mit dem Alter ($r_s = .03, p > .05$) oder der Tätigkeitsdauer im Jugendamt ($r_s = .04, p > .05$) der*s befragten Person zu beobachten.

Zusätzlich wurden den Teilnehmer*innen der Online-Befragung Aussagen präsentiert, die sich ganz allgemein auf eingeleitete Maßnahmen im Zusammenhang mit Fällen polizeilicher Wegweisung bezogen. Dazu zählten:

- „In Fällen häuslicher Gewalt mit polizeilicher Wegweisung in Familien mit Kind(ern) gibt im Konflikt zwischen Elternrecht und Kindeswohl letztlich der Schutz des Kindeswohls für das Handeln des Jugendamtes den Ausschlag.“;
- „Eine Maßnahme ist dann bedarfsgerecht, wenn sie sich am Hilfebedarf des Kindes orientiert.“ sowie
- „Im Fall einer Wegweisung nach häuslicher Gewalt in Familien mit Kind(ern) sollte bei Entscheidungsprozessen das Kindeswohl im Vordergrund stehen, auch wenn die Entscheidung gegen den Willen des Kindes geht.“.

Insgesamt zeigt sich, dass die Befragten diesen Aussagen in der Mehrheit zustimmten (siehe *Abbildung 56*). Unterschiede finden sich lediglich auf der Ebene der Person (Geschlecht, Alter, Tätigkeitsdauer im Jugendamt, Betrachtung HG in Familien mit Kindern als mögliche KWG,

¹³⁷ Kategorie „durchschnittlich“: 60,1 %; Bonferroni-Korrektur für 3 Gruppenvergleiche.

¹³⁸ Norden (43,2 %) vs. Süden (55,4 %) vs. Westen (53,8 %) vs. Osten (72,2 %): $\chi^2(6, N = 707) = 12,11, p > .05, V = .09$; Kreisjugendämter (57,1 %) vs. Jugendämtern aus kreisfreien Städten (49,8 %): $\chi^2(2, N = 707) = 4,03, p > .05, V = .08$

¹³⁹ Häufigkeit Bearbeitung Fälle mit polizeilicher Wegweisung: $r_s = .01, p > .05$; Teilnahme Runder Tisch Häusliche Gewalt: ja (52,9 %) vs. nein (54,5 %), $\chi^2(2, N = 705) = 2,41, p > .05, V = .06$; Fortbildung zum Thema partnerschaftliche Gewalt: ja (52,6 %) vs. nein (56,5 %), $\chi^2(2, N = 707) = 3,89, p > .05, V = .07$; Zusatzausbildung Kinderschutz: ja (56,0 %) vs. nein (53,7 %), $\chi^2(2, N = 707) = 0,24, p > .05, V = .02$

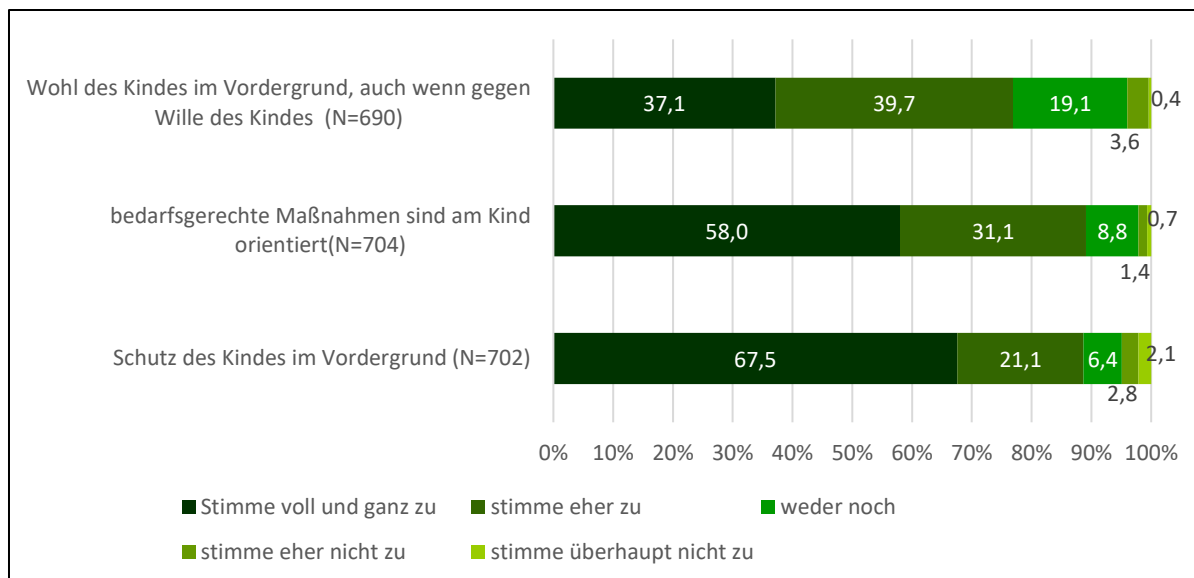


Abbildung 56: Zustimmung zu allgemeinen Aussagen bei der Bearbeitung von Fällen mit polizeilicher Wegweisung (Angaben in Prozent)

Teilnahme am Runden Tisch zum Thema häusliche Gewalt). So stimmten der Aussage, dass im Konflikt zwischen Elternrecht und Kindeswohl letztlich der Schutz des Kindeswohls den Ausschlag für das Handeln des Jugendamtes gibt signifikant häufiger weibliche Befragte zu als männlich Befragte ($U(N = 702) = 46626,00, p < .05$; siehe Tabelle 23). Darüber hinaus ist bezogen auf diese Aussage ein (kleiner) signifikanter positiver Zusammenhang mit dem Alter ($r_s = .15, p < .001$), der Tätigkeitsdauer im Jugendamt ($r_s = .08, p < .05$) sowie der Betrachtung partnerschaftlicher Gewalt in Familien mit Kindern als mögliche KWG ($r_s = .16, p < .001$) zu beobachten. Andere statistisch signifikanten Unterschiede wurden nicht festgestellt.¹⁴⁰

Im Hinblick auf die Zustimmung zu der Aussage, dass sich eine bedarfsorientierte Maßnahme am Kind orientiert zeigt sich erneut ein (kleiner) positiver signifikanter Zusammenhang mit dem Alter ($r_s = .15, p < .001$) sowie der Tätigkeitsdauer ($r_s = .09, p < .05$). Ansonsten sind keine signifikanten Unterschiede zu beobachten.¹⁴¹ Der Aussage, dass das Wohl des Kindes im Vordergrund steht, auch wenn das nicht dem Willen des Kindes entspricht, stimmten hingegen

¹⁴⁰ Bundesland (Norden, Süden, Osten, Westen): $H(3, N = 702) = 6,80, p > .05$; Region (kreisfrei, Kreisjugendamt): $U(N = 702) = 57636,00, p > .05$; Häufigkeit Bearbeitung Fälle mit polizeilicher Wegweisung: $r_s = -.03, p > .05$; Teilnahme Runder Tisch: $U(N = 699) = 42668,5, p > .05$; Fortbildung zum Thema partnerschaftliche Gewalt: $U(N = 702) = 61228,0, p > .05$; Zusatzausbildung Kinderschutz: $U(N = 702) = 33512,5, p > .05$

¹⁴¹ Bundesland (Norden, Süden, Osten, Westen): $H(3, N = 704) = 6,40, p > .05$; Region (kreisfrei, Kreisjugendamt): $U(N = 704) = 57850,00, p > .05$; Häufigkeit Bearbeitung Fälle mit polizeilicher Wegweisung: $r_s = -.03, p > .05$; Teilnahme Runder Tisch: $U(N = 702) = 41209,5, p > .05$; Fortbildung zum Thema partnerschaftliche Gewalt: $U(N = 704) = 58826,0, p > .05$; Zusatzausbildung Kinderschutz: $U(N = 704) = 32675,5, p > .05$; Betrachtung HG in Familien mit Kindern als mögliche KWG: $r_s = .03, p > .05$; Geschlecht: $U(N = 704) = 41010,5, p > .05$

Tabelle 23: Zustimmung zu allgemeinen Aussagen bei der Bearbeitung von Fällen mit polizeilicher Wegweisung in Abhängigkeit regionaler und individueller Variablen (Angaben in Prozent)

		Wohl des Kindes im Vordergrund, auch wenn gegen Wille des Kindes					bedarfsgerechte Maßnahmen sind am Kind orientiert					Schutz des Kindes im Vordergrund				
		Zustimmung					Zustimmung					Zustimmung				
		1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5
<i>Ebene Region</i>																
	Norden	0,0	4,5	11,4	40,9	43,2	0,0	1,1	5,6	27,0	66,3	4,6	0,0	1,1	20,7	73,6
	Süden	0,4	4,5	22,8	38,6	33,7	0,4	1,4	9,8	33,3	55,1	1,1	4,3	7,2	23,2	64,1
	Westen	0,7	2,7	18,3	40,0	38,8	1,0	1,6	8,6	32,6	56,3	2,3	2,6	7,6	20,4	67,1
	Osten	0,0	2,9	17,1	42,9	37,1	2,9	0,0	11,4	11,4	74,3	2,9	0,0	2,9	11,4	82,9
	Jugendamt in kreisfreier Stadt	0,5	3,3	18,0	41,6	36,6	0,3	2,7	7,7	34,3	55,0	2,2	2,7	5,7	20,2	69,2
	Kreisjugendamt	0,3	4,1	20,6	37,1	37,8	1,0	0,5	9,7	28,7	60,1	2,0	3,0	7,4	22,3	65,2
<i>Geschlecht</i>																
	weiblich	0,4	3,7	19,9	37,6	38,4	0,4	1,5	9,3	32,1	56,8	2,6	1,8	5,9	20,4	69,3
	männlich	0,7	3,3	16,3	47,1	32,7	1,9	1,3	7,0	27,8	62,0	0,6	6,3	8,2	23,4	61,4
<i>Erfahrung</i>																
	Teilnahme Runder Tisch															
	ja	0,0	2,9	14,7	34,6	47,8	0,7	0,7	10,8	24,5	63,3	3,5	2,8	2,1	17,0	74,5
	nein	0,5	3,8	20,1	41,1	34,4	0,7	1,6	8,2	32,9	56,7	1,8	2,9	7,5	22,0	65,8
	Zusatzausbildung Kinderschutz															
	ja	0,9	4,6	17,6	38,0	38,9	1,8	0,9	10,1	27,5	59,6	4,6	1,8	2,8	20,2	70,6
	nein	0,3	3,4	19,4	40,0	36,8	0,5	1,5	8,6	31,8	57,6	1,7	3,0	7,1	21,2	66,9
	Fortbildung (partnerschaftliche Gewalt)															
	ja	1,2	3,5	17,3	39,6	38,4	1,5	1,2	8,1	29,7	59,5	3,9	1,9	4,3	17,5	72,4
	nein	0,0	3,7	20,2	39,8	36,3	0,2	1,6	9,2	31,9	57,1	1,1	3,4	7,6	23,1	64,7

Anmerkung: Zustimmung =1 (stimme überhaupt nicht zu) bis 5 (stimme voll und ganz zu), **fett**=signifikanter Unterschied (häufig Zustimmung)

häufiger Befragte zu, die am Runden Tisch teilnehmen im Vergleich zu denen, die nicht teilnehmen ($U(N = 688) = 43028,5, p < .01$). Andere statistisch signifikanten Unterschiede wurden nicht festgestellt.¹⁴²

Bestehen Probleme bei der Bearbeitung von Fällen partnerschaftlicher Gewalt mit polizeilicher Wegweisung?

In der Online-Befragung wurden den Jugendamtsmitarbeiter*innen Aussagen hinsichtlich möglicher Probleme präsentiert, die sie auf einer 5-stufigen Skala bewerten sollten. Dazu zählten:

- „Das Jugendamt braucht häufigere Hilfeforenzen und mehr Teamarbeit, um Fälle häuslicher Gewalt mit polizeilicher Wegweisung in Familien mit Kind(ern) verantwortungsvoll bearbeiten zu können.“;
- „Die im Jugendamt zur Bearbeitung eines Falles von häuslicher Gewalt mit polizeilicher Wegweisung in Familien mit Kind(ern) zur Verfügung stehende Zeit ist stets ausreichend, um das Kindeswohl sorgfältig zu prüfen und das Gefährdungsrisiko angemessen einzuschätzen.“;
- „In Fällen von häuslicher Gewalt mit polizeilicher Wegweisung in Familien mit Kind(ern) ist es mir stets möglich, bedarfsgerechte Maßnahmen anzubieten.“ sowie
- „In Fällen von häuslicher Gewalt mit polizeilicher Wegweisung in Familien mit Kind(ern) stehen mir vor Ort stets geeignete Kinder- und Jugendhilfeträger zur Durchführung bedarfsgerechter Maßnahmen zur Verfügung.“.

Insgesamt zeigt sich, dass die Befragten bezüglich der ausreichenden Zeit für die Gefährdungsprüfung eher geteilter Meinung sind. Was die Häufigkeit von Hilfeforenzen und Teamarbeit anbelangt scheinen die befragten Jugendamtsmitarbeiter*innen insgesamt eher zufrieden zu sein sowie auch mit dem Angebot an bedarfsgerechten Maßnahmen (siehe *Abbildung 57*). Dabei ist kein statistisch signifikanter Zusammenhang mit dem Alter oder der Tätigkeitsdauer der befragten Jugendamtsmitarbeiter*innen festzustellen.¹⁴³ Lediglich das Item, dass stets geeignete Kinder- und Jugendhilfeträger zur Verfügung stehen, wurde mit dem Alter der Befragten signifikant häufiger bejaht ($r_s = .11, p < .01$).

¹⁴² Bundesland (Norden, Süden, Osten, Westen): $H(3, N = 690) = 5,52, p > .05$; Region (kreisfrei, Kreisjugendamt): $U(N = 690) = 57383, p > .05$; Häufigkeit Bearbeitung Fälle mit polizeilicher Wegweisung: $r_s = -.03, p > .05$; Fortbildung zum Thema partnerschaftliche Gewalt: $U(N = 690) = 56840,5, p > .05$; Zusatzausbildung Kinderschutz: $U(N = 690) = 31814,0, p > .05$; Betrachtung HG in Familien mit Kindern als mögliche KWG: $r_s = .07, p > .05$; Geschlecht: $U(N = 690) = 41952,5, p > .05$; Alter: $r_s = .04, p > .05$; Tätigkeitsdauer im Jugendamt: $r_s = .04, p > .05$

¹⁴³ Häufigkeit Hilfeforenzen und Teamarbeit: $H(3, N = 680) = 1,57, p > .05$; bedarfsgerechte Maßnahmen können stets angeboten werden: $H(3, N = 700) = 3,10, p > .05$; geeignete Kinder- und Jugendhilfeträger stehen zur Verfügung: $H(3, N = 696) = 6,33, p > .05$

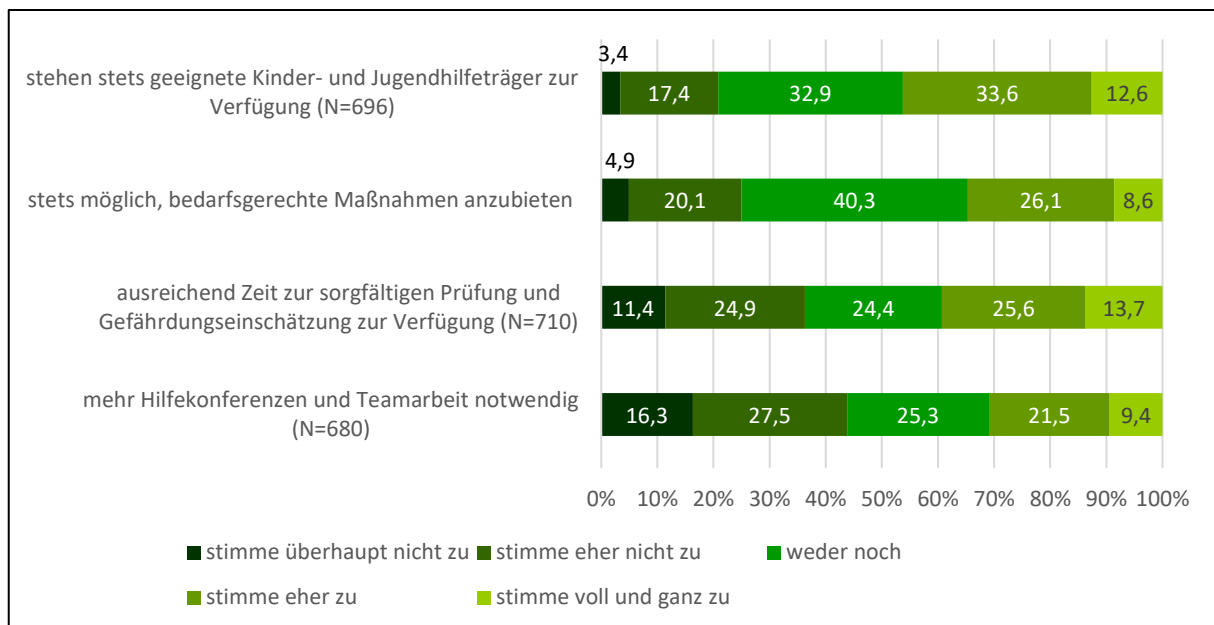


Abbildung 57: Zustimmung zu möglichen Problemen bei der Bearbeitung von Fällen partnerschaftlicher Gewalt mit polizeilicher Wegweisung (Angaben in Prozent)

Werden die einzelnen Aussagen differenzierter betrachtet, zeigen sich bezogen auf die Bundeslandregion signifikante Unterschiede. So unterscheidet sich die Zustimmung zu der Aussage, dass ausreichend Zeit zur Gefährdungsprüfung zur Verfügung steht, je nach Bundeslandregion signifikant voneinander ($H(3, N = 710) = 15,90, p < .01$). Ein paarweiser Vergleich macht deutlich, dass Teilnehmer*innen aus *östlichen Bundesländern* signifikant weniger häufiger zustimmten verglichen mit Teilnehmer*innen aus *westlichen* ($r = .17, p < .05$), *nördlichen* ($r = .27, p < .05$) und *südlichen* ($r = .22, p < .01$) Bundesländern (siehe Tabelle 24). Bei den anderen Aussagen sind diesbezüglich keine signifikanten Unterschiede zu beobachten.¹⁴⁴ Bei der Zustimmung zu den Aussagen, dass ausreichend Zeit zur Gefährdungsprüfung sowie geeignete Kinder- und Jugendhilfeträger zur Verfügung stehen signifikante Unterschiede ($U(N = 710) = 68119,50, p < .05$ sowie $U(N = 696) = 52699,50, p < .05$). Dabei stimmten Teilnehmer*innen aus *Jugendämtern aus kreisfreien Städten* weniger häufig zu, dass ausreichend Zeit zur Gefährdungsprüfung zur Verfügung steht verglichen mit Teilnehmer*innen aus *Kreisjugendämtern*. Wohingegen Befragte aus *Kreisjugendämtern* weniger häufig zustimmten, dass geeignete Kinder- und Jugendhilfeträger zur Verfügung stehen im Vergleich zu Befragten aus *Jugendämtern aus kreisfreien Städten*. Bei den anderen Aussagen sind diesbezüglich keine

¹⁴⁴ ausreichend Zeit zur Verfügung für Gefährdungsprüfung: Alter ($r_s = .07, p > .05$), Tätigkeitsdauer ($r_s = .03, p > .05$); Häufigkeit Hilfekonferenzen und Teamarbeit: Alter ($r_s = -.04, p > .05$), Tätigkeitsdauer ($r_s = -.08, p > .05$, praktisch nicht bedeutsam); bedarfsgerechte Maßnahmen können stets angeboten werden: Alter ($r_s = .07, p > .05$), Tätigkeitsdauer ($r_s = .04, p > .05$); geeignete Kinder- und Jugendhilfeträger stehen zur Verfügung: Tätigkeitsdauer ($r_s = .06, p > .05$)

Tabelle 24: Zustimmung hinsichtlich Aussagen zu möglichen Problemen bei der Bearbeitung von Fällen mit polizeilicher Wegweisung nach Region und Person (Angaben in Prozent)

	ausreichend Zeit zur Gefährdungsprüfung					mehr Hilfekonferenzen und Teamarbeit notwendig					bedarfsgerechte Maßnahmen können stets angeboten werden					geeignete Kinder- und Jugendhilfeträger stehen zur Verfügung				
	<i>Zustimmung</i>					<i>Zustimmung</i>					<i>Zustimmung</i>					<i>Zustimmung</i>				
	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5
<i>Ebene Region</i>																				
Norden	14,8	21,6	23,9	23,9	15,9	15,5	25,0	23,8	26,2	9,5	3,4	15,7	44,9	27,0	9,0	3,5	11,6	30,2	38,4	16,3
Süden	7,6	25,3	22,4	30,3	14,4	15,2	28,6	24,2	22,7	9,3	5,5	22,2	38,5	26,9	6,9	3,3	17,9	34,7	31,4	12,8
Westen	11,0	26,2	25,9	23,6	13,3	17,0	27,9	27,6	19,0	8,5	4,7	19,9	38,5	26,6	10,3	2,3	18,6	32,2	34,6	12,3
Osten	36,1	19,4	27,8	11,1	5,6	21,2	21,2	18,2	21,2	18,2	5,7	17,1	57,1	14,3	5,7	14,3	17,1	31,4	31,4	5,7
Jugendamt in kreisfreier Stadt	11,7	26,9	27,9	20,8	12,7	15,7	24,6	27,4	20,1	12,2	4,5	18,4	42,3	25,4	9,5	3,0	15,0	32,4	35,2	15,5
Kreisjugendamt	11,0	22,3	19,6	32,2	15,0	17,1	31,5	22,4	23,4	5,6	5,4	22,5	37,6	27,2	7,4	4,1	20,7	33,6	31,5	10,2

Anmerkung: **Zustimmung** =1 (stimme überhaupt nicht zu) bis 5 (stimme voll und ganz zu), **fett**=signifikanter Unterschied (weniger häufig Zustimmung)

signifikanten Unterschiede zu beobachten.¹⁴⁵ Auch ist kein statistisch signifikanter Unterschied in der Zustimmung bezogen auf die Häufigkeit der Bearbeitung von Fällen mit polizeilicher Wegweisung festzustellen.¹⁴⁶

In welchen Fällen erfolgen Inobhutnahmen? Wie werden diese begründet und ausgestaltet?

In der Online-Befragung wurde, wie bereits in Abschnitt 6.2.1 angeführt, den Jugendamtsmitarbeiter*innen eine zufällig ausgewählte Fallvignette präsentiert; es variierte das Geschlecht des Opfers sowie die Schwere des Vorfalls (Fall A: Täter, Vorfall 1, $N = 180$; Fall B: Täter, Vorfall 2, $N = 177$; Fall C: Täterin, Vorfall 1, $N = 182$; Fall D: Täterin, Vorfall 2, $N = 180$). Im Anschluss an die Darstellung des Falles wurden den Befragten Aussagen zu einleitenden Maßnahmen vorgelegt, die sie auf einer 5-stufigen Skala bewerten sollten (stimme überhaupt nicht zu bis stimme voll und ganz zu). Insgesamt wurde am häufigsten der Notwendigkeit einer Prüfung auf KWG zugestimmt (81,5 %) sowie den Fall im Team zu beraten (75,9 %); weniger häufig hingegen einer Inobhutnahme (0,1 %) sowie einer Weiterleitung an das Familiengericht (1,3 %; siehe *Abbildung 58*).

Tabelle 25 zeigt die Zustimmung zu den anschließend zu bewertenden Aussagen je nach Fallkonstellation. Es wird deutlich, dass den Aussagen je nach Fallkonstellation unterschiedlich häufig zugestimmt wurde. So wurde beispielsweise der Aussage 2 „Eine umfassende Prüfung auf eine KWG ist notwendig.“, der Aussage 4 „Ich berate den Fall im Team“ und der Aussage 6 „Ich informiere umgehend das Familiengericht“ am häufigsten in Fall D zugestimmt. Bei Fall D erfolgte die Gewalttat durch die Mutter und es lagen in der Vergangenheit bereits mehrmalige Polizeieinsätze aufgrund gewalttätiger Handlungen der Frau gegenüber dem Mann vor. Einer Inobhutnahme wurde hingegen am ehesten zugestimmt, wenn die Gewalttat durch den Vater erfolgte und bisher keine Polizeieinsätze aufgrund gewalttätiger Handlungen des Mannes gegenüber der Frau vorlagen (Fall A). Ein signifikanter Unterschied ist allerdings lediglich bezogen auf die Aussage 6 „Ich informiere umgehend das Familiengericht“ festzustellen ($H(3, N = 694) = 12,25, p < .01$), wobei im *Fall C* weniger Zustimmung erfolgte verglichen mit *Fall B*

¹⁴⁵ Häufigkeit Hilfekonferenzen und Teamarbeit: $U(N = 680) = 51551,50, p > .05$; bedarfsgerechte Maßnahmen können stets angeboten werden: $U(N = 700) = 57432,00, p > .05$

¹⁴⁶ ausreichend Zeit zur Verfügung für Gefährdungseinschätzung AJ74_06: $r_s = -.06, p > .05$; Häufigkeit Hilfekonferenzen und Teamarbeit: $r_s = -.02, p > .05$; bedarfsgerechte Maßnahmen können stets angeboten werden: $r_s = -.03, p > .05$; geeignete Kinder- und Jugendhilfeträger stehen zur Verfügung: $r_s = -.06, p > .05$

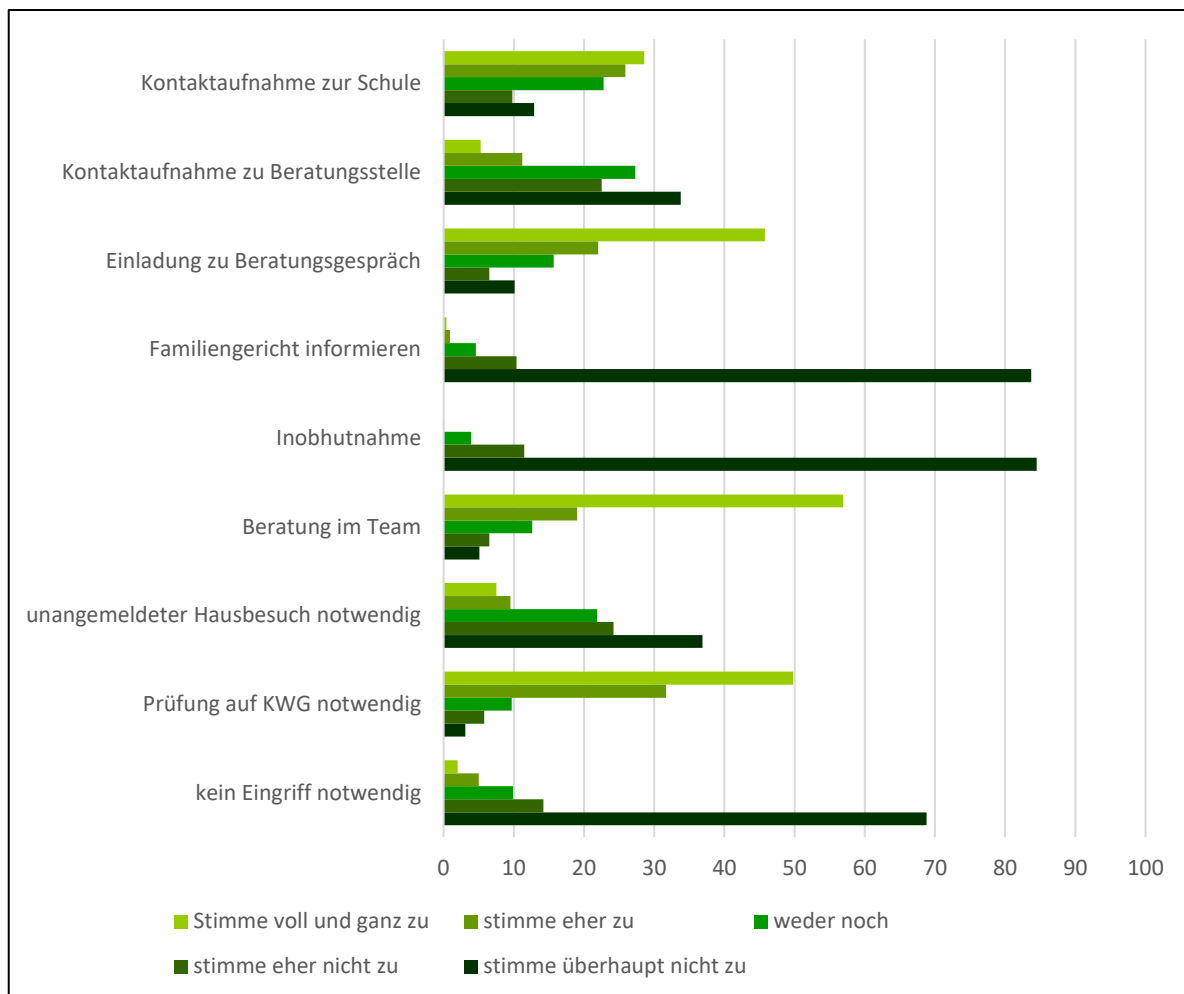


Abbildung 58: Zustimmung zu der Einleitung von Maßnahmen bei einem fiktivem Fall (Angaben in Prozent)

($r = .11, p < .01$). Alle anderen Aussagen unterscheiden sich bei einem Vergleich der Zustimmung in den unterschiedlichen Fallkonstellationen nicht signifikant voneinander.¹⁴⁷

Nach Zustimmung bzw. Ablehnung der Aussagen (1) „Eine umfassende Prüfung auf Kindeswohlgefährdung ist notwendig.“ und (5) „Der Sohn muss umgehend in Obhut genommen werden.“ wurde nach einer Begründung für die Antwort gefragt. Diese Freitextantworten wurden wiederum von einer Beurteilerin induktiv kategorisiert, wobei die erste Nennung berücksichtigt wurde.¹⁴⁸ Ein zweiter unabhängiger Beurteiler ordnete diese Angaben auf der Grundlage eines Kodierschemas den generierten Kategorien zu ((1) keine Prüfung auf KWG: $\kappa = .856$,

¹⁴⁷ (1): $H(3, N = 695) = 6,61, p > .05$; (2): $H(3, N = 713) = 8,72, p < .05$; allerdings im paarweisen Vergleich nicht signifikant; (3): $H(3, N = 694) = 6,66, p > .05$; (4): $H(3, N = 712) = 3,75, p > .05$; (5): $H(3, N = 698) = 1,40, p > .05$; (7): $H(3, N = 706) = 4,62, p > .05$; (8): $H(3, N = 681) = 5,71, p > .05$; (9): $H(3, N = 703) = 2,99, p > .05$

¹⁴⁸ In einigen Fällen wurden mehrere Gründe angegeben (Begründung keine Inobhutnahme: 30,2 %, Begründung keine Prüfung auf KWG: 23,6 %, Begründung Prüfung auf KWG: 23,1 %)

Tabelle 25: fallspezifische Zustimmung zur Einleitung von Maßnahmen des Jugendamtes (Angaben in Prozent)

	Noch ist das kein Fall, in dem das Ju- gendamt eingreifen muss. (1)	Eine umfas- sende Prü- fung auf Kindeswohl- gefährdung ist notwen- dig. (2)	Ein unange- meldeter Hausbesuch ist absolut notwendig. (3)	Ich berate den Fall im Team. (4)	Der Sohn muss umge- hend in Ob- hut genommen werden. (5)	Ich infor- miere umge- hend das Familienge- richt. (6)	Ich lade die Familie pos- talisches zu ei- nem Beratungs- gespräch ins Jugendamt ein. (7)	Ich nehme Kontakt zu einer Bera- tungsstelle auf. (8)	Ich nehme Kontakt zur Schule des Sohnes auf. (9)
<i>Zustimmung Fall A</i>									
stimme überhaupt nicht zu	65,9	5,1	39,2	6,7	84,5	82,7	6,8	32,9	13,1
stimme eher nicht zu	14,5	6,2	25,7	6,7	12,6	13,3	6,3	21,8	9,7
weder noch	13,9	11,8	20,5	17,3	2,9	2,9	15,9	25,9	20,0
stimme eher zu	2,9	28,7	7,6	14,0	0,0	0,6	21,0	13,5	27,4
stimme voll und ganz zu	2,9	48,3	7,0	55,3	0,0	0,6	50,0	5,9	29,7
<i>Zustimmung Fall B</i>									
stimme überhaupt nicht zu	75,4	1,1	33,9	3,4	82,9	77,6	12,6	28,8	10,9
stimme eher nicht zu	10,9	4,0	23,0	6,3	11,4	13,2	5,7	20,6	10,9
weder noch	9,1	10,8	19,0	14,2	5,7	7,5	17,1	31,8	28,2
stimme eher zu	2,9	30,7	14,9	21,6	0,0	1,7	20,0	13,5	23,0
stimme voll und ganz zu	1,7	53,4	9,2	54,5	0,0	0,0	44,6	5,3	27,0
<i>Zustimmung Fall C</i>									
stimme überhaupt nicht zu	64,0	4,4	41,6	5,0	83,6	91,4	9,0	38,2	16,9
stimme eher nicht zu	16,0	9,4	20,2	8,3	13,0	4,0	5,1	22,4	9,6
weder noch	8,6	6,6	24,7	10,6	3,4	4,0	15,3	25,3	20,9
stimme eher zu	9,1	37,0	7,9	20,6	0,0	0,6	23,2	10,0	26,6
stimme voll und ganz zu	2,3	42,5	5,6	55,6	0,0	0,0	47,5	4,1	26,0
<i>Zustimmung Fall D</i>									
stimme überhaupt nicht zu	69,8	1,7	32,7	5,1	87,2	83,1	11,8	35,1	10,7
stimme eher nicht zu	15,7	3,4	28,1	4,5	8,7	11,0	9,0	25,1	9,0
weder noch	8,1	9,6	23,4	8,5	3,5	4,1	14,6	26,3	22,0
stimme eher zu	5,2	30,3	7,6	19,8	0,6	0,6	23,6	7,6	26,6
stimme voll und ganz zu	1,2	55,1	8,2	62,1	0,0	1,2	41,0	5,8	31,6

Anmerkung: Angaben in Prozent; blau = höchste Zustimmung, fett=signifikanter Unterschied

Prüfung auf KWG: $\kappa = .958$; (5) keine Inobhutnahme: $\kappa = .939$).¹⁴⁹ *Tabelle 26* zeigt die Zuordnung zu den einzelnen Kategorien je nach Fallkonstellation und macht deutlich, dass in allen Begründungen am häufigsten Kategorie 4 genannt wurde, ganz unabhängig von der Schwere des Vorfalls oder dem Geschlecht der*s Täter*in. Interessant ist in diesem Zusammenhang, dass bei den Begründungen für oder gegen eine Prüfung auf eine KWG das gleiche Thema angesprochen wurde: Bei den Begründungen gegen eine Prüfung auf eine KWG wurde argumentiert, dass *keine Gefahr* für das Kind erkennbar war; wohingegen eine Prüfung auf eine KWG damit begründet wurde, dass eine *potentielle Gefahr* für das Kind erkennbar ist. Als zweithäufigster Grund wurde bei den Begründungen gegen eine Prüfung auf eine KWG eine unzureichende Informationslage angeführt; bei den Entscheidungen für eine Prüfung auf eine KWG wurde genannt, dass die Prüfung auf eine KWG ein generelles Vorgehen im Jugendamt bei Fällen partnerschaftlicher Gewalt darstellt. Zusätzlich wurde in einigen Fällen angeführt, dass eine Prüfung auf eine KWG aufgrund der Art und Dauer der Gewalt notwendig ist. Bei den Begründungen gegen eine Inobhutnahme des Kindes wurde auch in allen Fällen am häufigsten genannt, dass keine Gefahr für das Kind erkennbar war. Als zweithäufigster Grund wurde hier noch angeführt, dass zunächst die Möglichkeiten des Jugendamtes ausgeschöpft werden sollten. Das bezog sich beispielsweise darauf, sich zunächst ein eigenes Bild zu verschaffen oder Gespräche mit den Beteiligten zu führen. In einigen Fällen wurde angegeben, dass eine Inobhutnahme in dem dargestellten Fall unverhältnismäßig ist, einen zu großen Eingriff in die Elternrechte bedeuten würde.

Wie gestaltet sich die Zusammenarbeit mit den Familien?

Bezogen auf die Zusammenarbeit mit den Familien bei Fällen partnerschaftlicher Gewalt mit polizeilicher Wegweisung wurden den teilnehmenden Jugendamtsmitarbeiter*innen Items zur Pünktlichkeit, Einsichtigkeit sowie Beteiligung (der Sorgeberechtigten/ Kinder) präsentiert. Insgesamt zeigt sich, dass Eltern überwiegend pünktlich zu den vereinbarten Terminen erscheinen (oft/immer: 79,1 %; siehe *Abbildung 59*). Zusätzlich gab die Mehrheit der Befragten an, dass Kinder in die Hilfeplanung einbezogen werden (oft/immer: 70,1 %). Mehr als ein Drittel der Teilnehmenden berichtete allerdings, dass (getrennte) Eltern weniger häufig zum Wohle des Kindes zusammenarbeiten (nie/selten: 37,8 %) und von sich aus Beratungs- und

¹⁴⁹ Jede nicht übereinstimmende Aussage wurde im Anschluss an die Überprüfung der Übereinstimmung diskutiert bis eine vollständige Einigung erzielt wurde. Dabei wurden die Meinungen beider Beurteiler*innen gleichwertig behandelt. Ein*e Teilnehmende*r stimmte einer Inobhutnahme eher zu, hat dies in der Freitextangabe allerdings nicht begründet, so dass diesbezüglich keine Informationen vorliegen.

Tabelle 26: Begründungen für die Zustimmung oder Ablehnung einer Prüfung auf eine KWG bzw. eine Inobhutnahme bei den Fallvignetten

Fallvignette	Begründungen																				
	keine Prüfung auf eine KWG							Prüfung auf eine KWG						keine Inobhutnahme							
	K1 N (%)	K2 N (%)	K3 N (%)	K4 N (%)	K5 N (%)	K6 N (%)	K7 N (%)	K1 N (%)	K2 N (%)	K3 N (%)	K4 N (%)	K5 N (%)	K6 N (%)	K1 N (%)	K2 N (%)	K3 N (%)	K4 N (%)	K5 N (%)	K6 N (%)	K7 N (%)	K8 N (%)
A	3 (7,3)	1 (2,4)	12 (29,3)	21 (51,2)	2 (4,9)	1 (2,4)	1 (2,4)	8 (6,1)	0 (0,0)	45 (34,1)	69 (52,3)	9 (6,8)	1 (0,8)	2 (1,2)	1 (0,6)	0 (0,0)	99 (60,7)	41 (25,2)	0 (0,0)	14 (8,6)	6 (3,7)
B	1 (4,2)	2 (8,3)	6 (25,0)	11 (45,8)	0 (0,0)	1 (4,2)	3 (12,5)	25 (17,1)	4 (2,7)	37 (25,3)	75 (51,4)	5 (3,4)	0 (0,0)	0 (0,0)	0 (0,0)	2 (1,2)	95 (56,2)	57 (33,7)	3 (1,8)	6 (3,6)	6 (3,6)
C	1 (2,9)	1 (2,9)	6 (17,6)	22 (64,7)	3 (8,8)	0 (0,0)	1 (2,9)	13 (9,2)	2 (0,7)	36 (25,4)	76 (53,5)	16 (11,3)	0 (0,0)	4 (2,4)	0 (0,0)	3 (1,8)	99 (58,2)	40 (23,5)	4 (2,4)	12 (7,1)	8 (4,7)
D	1 (3,7)	0 (0,0)	10 (37,0)	15 (55,6)	0 (0,0)	0 (0,0)	1 (3,7)	25 (17,1)	1 (0,7)	43 (29,5)	74 (50,7)	2 (1,4)	1 (0,7)	2 (1,2)	0 (0,0)	1 (0,6)	105 (64,0)	38 (23,2)	1 (0,6)	7 (4,3)	10 (6,1)
Σ	6 (4,8)	4 (3,2)	34 (27,0)	69 (54,8)	5 (4,0)	2 (1,6)	6 (4,8)	71 (12,5)	6 (1,1)	161 (28,4)	294 (51,9)	32 (5,7)	1 (0,4)	8 (1,2)	1 (0,1)	6 (0,9)	398 (59,8)	176 (26,4)	8 (1,2)	39 (5,9)	30 (4,5)

Anmerkung: **keine Prüfung auf KWG** (K1: Art und Dauer der Gewalt (erster Vorfall, Ausrutscher); K2: Familie/Fall ist dem Jugendamt bekannt; K3: unzureichende Informationslage; K4: keine Gefahr für Kind erkennbar (Täter*in nicht mehr in Wohnung, Kind hat Gefahr nicht direkt miterlebt); K5: Kind zeigt keine Auffälligkeiten; K6: Alter des Kindes; K7: unverhältnismäßig (Prüfung ein zu großer Eingriff, würde Vertrauensbasis erschweren)); **Prüfung auf KWG** (K1: Art und Dauer der Gewalt (wiederholt); K2: Familie/Fall ist dem Jugendamt bekannt; K3: generelles Vorgehen im Jugendamt (Dienstanweisung, Standardvorgehen); K4: potentielle Gefahr für Kind erkennbar (Kind zur Tatzeit in Wohnung, auch als Zeug*in betroffen, Eltern können Kind nicht schützen); K5: Kind zeigt bereits Auffälligkeiten (Schulschwänzen, müde); K6: Alter des Kindes); **keine Inobhutnahme** (K1: Art und Dauer der Gewalt (erster Vorfall, Ausrutscher); K2: Familie/Fall ist dem Jugendamt bekannt; K3: Kooperationsbereitschaft der Eltern ist sichergestellt (Problembewusstsein vorhanden); K4: keine Gefahr für Kind erkennbar (Täter*in nicht mehr in Wohnung, Kind von Gewalt nicht betroffen, Opfer kann Schutz für Kind gewährleisten); K5: zunächst Möglichkeiten des Jugendamtes ausschöpfen (Gespräche mit Beteiligten, eigenes Bild, Installation von Maßnahmen, Schutzkonzept); K6: Alter des Kindes; K7: unverhältnismäßig (zu großer Eingriff in Elternrechte, Kind verlangt nicht nach Inobhutnahme)); blau: häufigste Kategorie

Hilfebedarf sehen (nie/selten: 33,4 %). Bezogen auf die Notwendigkeit erforderlicher Maßnahmen gab hingegen mehr als ein Viertel der Befragten an, dass Eltern diesbezüglich einsichtig sind (oft/immer: 27,1 %), allerdings waren sich auch etwa die Hälfte der Befragten unschlüssig diesbezüglich (weder noch: 50,2 %).

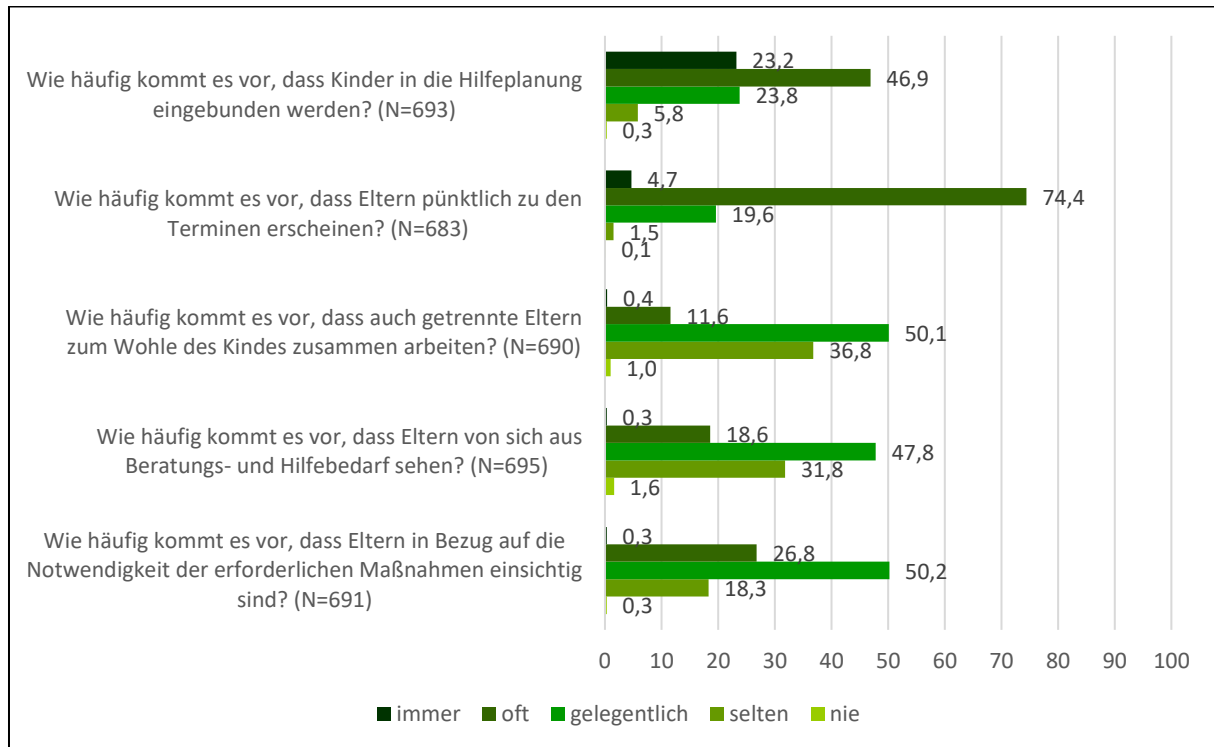


Abbildung 59: Zusammenarbeit mit den Familien (Pünktlichkeit, Einsichtigkeit, Beteiligung; Angaben in Prozent)

Im Weiteren wurde überprüft, ob hinsichtlich der Ebene Region (Bundesland: Norden, Süden, Osten, Westen) sowie Person (Geschlecht, Tätigkeitsdauer im Jugendamt, Häufigkeit Bearbeitung Fälle mit polizeilicher Wegweisung) Unterschiede in der Beantwortung der einzelnen Items festzustellen sind. Dabei sind überwiegend keine regionalen Unterschiede in der Zusammenarbeit mit den Familien zu beobachten (siehe *Tabelle 27*).¹⁵⁰ Lediglich bei der Beantwortung des Items zur Beteiligung von Kindern bei der Hilfeplanung wurden statistisch signifikante Unterschiede festgestellt ($H(3, N = 693) = 9,70, p < .05$). Ein paarweiser Vergleich macht deutlich, dass Teilnehmende aus *östlichen* Bundesländern signifikant häufiger Kinder in die Hilfeplanung einbeziehen als Teilnehmende aus *westlichen* ($r = -.16, p < .05$) sowie *südlichen* ($r = -.17, p < .05$) Bundesländern. Auf der Ebene der Person zeigt sich weder beim Geschlecht¹⁵¹

¹⁵⁰ Pünktlichkeit: $H(3, N = 683) = 6,47, p > .05$; Einsicht der Eltern (Notwendigkeit erforderlicher Maßnahmen): $H(3, N = 691) = 1,93, p > .05$; Einsicht der Eltern (Beratungs- und Hilfebedarf): $H(3, N = 695) = 6,05, p > .05$; Beteiligung (Zusammenarbeit zum Wohle des Kindes): $H(3, N = 690) = 0,19, p > .05$

¹⁵¹ Pünktlichkeit: $U(N = 683) = 41966,0, p > .05$; Einsicht der Eltern (Notwendigkeit erforderlicher Maßnahmen): $U(N = 691) = 40677,5, p > .05$; Einsicht der Eltern (Beratungs- und Hilfebedarf): $U(N = 695) = 43918,5, p > .05$; Beteiligung (Zusammenarbeit zum Wohle des Kindes): $U(N = 690) = 41579,5, p > .05$; Beteiligung (Kinder bei Hilfeplanung): $U(N = 693) = 44851,0, p > .05$

Tabelle 27: Zusammenarbeit mit den Familien nach Region und Person (Angaben in Prozent)

	Einsichtigkeit in Bezug auf die Notwendigkeit erforderlicher Maßnahmen					Einsichtigkeit in Bezug auf Beratungs- und Hilfebedarf					Beteiligung auch getrennter Eltern zum Wohle des Kindes					Beteiligung Kinder bei der Hilfeplanung					Pünktlichkeit der Eltern				
	Häufigkeit					Häufigkeit					Häufigkeit					Häufigkeit					Häufigkeit				
	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5
<i>Ebene Region</i>																									
Norden	0,0	14,0	54,7	31,4	0,0	1,1	22,7	51,1	25,0	0,0	0,0	39,1	49,4	11,5	0,0	0,0	3,4	29,9	41,4	25,3	0,0	1,2	18,8	74,1	5,9
Süden	0,4	18,7	52,1	28,5	0,1	1,5	30,5	49,8	17,5	0,7	1,5	36,7	50,2	10,9	0,7	0,0	4,5	25,1	50,6	19,9	0,4	0,8	18,6	75,4	4,9
Westen	0,3	21,5	50,3	27,5	0,3	1,3	35,8	45,7	17,2	0,0	0,7	36,7	50,0	12,3	0,3	0,7	7,9	22,4	45,9	23,1	0,0	2,3	17,6	75,5	4,4
Osten	0,0	13,9	66,7	19,4	0,0	5,6	30,6	41,7	22,2	0,0	2,8	33,3	52,8	11,1	0,0	0,0	2,8	11,1	41,7	44,4	0,0	0,0	38,9	58,3	2,8
<i>Ebene befragte Person</i>																									
Bearbeitung Fälle																									
selten	0,0	21,9	57,5	20,5	0,0	1,3	37,3	44,0	17,3	0,0	0,0	45,8	44,4	9,7	0,0	1,4	2,7	21,9	52,1	21,9	0,0	1,4	18,8	73,9	5,8
manchmal	0,3	16,6	53,0	29,7	0,3	1,3	27,9	51,5	18,5	0,7	1,0	34,5	54,1	10,1	0,3	0,3	6,1	23,2	46,1	24,2	0,3	2,0	18,6	76,0	3,0
oft	0,4	20,1	50,5	28,6	0,4	1,8	33,0	45,8	19,4	0,0	1,1	37,1	48,2	13,2	0,4	0,0	5,5	24,5	45,8	24,2	0,0	0,7	21,3	72,0	6,0
immer	0,0	24,5	51,0	24,5	0,0	2,0	40,0	42,0	16,0	0,0	2,0	36,0	46,0	14,0	2,0	0,0	10,5	26,0	50,0	14,0	0,0	2,0	14,0	78,0	6,0
Geschlecht																									
w	0,2	19,1	53,5	27,0	0,2	1,3	31,3	48,4	18,8	0,2	1,1	37,0	49,6	12,0	0,2	0,4	5,1	23,4	47,4	23,8	0,2	1,9	18,7	74,3	5,0
m	0,6	19,0	48,7	31,0	0,6	2,5	33,5	45,6	17,7	0,6	0,6	36,1	51,9	10,1	1,3	0,0	8,2	25,2	45,3	21,4	0,0	0,0	21,5	74,7	3,8

Anmerkung: **Häufigkeit** =1 (nie) bis 5 (immer), **fett**=signifikanter Unterschied (häufiger)

noch bei der Häufigkeit der Bearbeitung von Fällen mit polizeilicher Wegweisung¹⁵² ein signifikanter Unterschied bei der Beantwortung der Items zur Zusammenarbeit mit den Familien. Allerdings wird, bis auf bei dem Item zur Pünktlichkeit ($r_s = .00, p > .01$), ein signifikanter positiver Zusammenhang mit der Tätigkeitsdauer im Jugendamt deutlich.¹⁵³

Wie gestaltet sich die Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Institutionen?

Wie in Abschnitt 4.1 dargestellt, ist die Arbeit des Jugendamtes geprägt von einer Vielzahl von Kooperationen mit anderen Akteur*innen. Im Rahmen der vorliegenden Studie betrachten wir in erster Linie die Qualität der Zusammenarbeit mit der Polizei, den Gerichten und den freien Trägern.

Polizei

Bezogen auf die Zusammenarbeit mit der Polizei bei Fällen partnerschaftlicher Gewalt mit polizeilicher Wegweisung wurden den teilnehmenden Jugendamtsmitarbeiter*innen Items zur reibungslosen Zusammenarbeit und der Qualität des Polizeiberichtes präsentiert. Insgesamt zeigt sich, dass die Zusammenarbeit mit der Polizei bei fast zwei Drittel der Befragten reibungslos verläuft (stimme eher zu/stimme voll und ganz zu: 65,0 %; siehe *Abbildung 60*). Mehr als ein Drittel der Teilnehmenden berichtete, dass der Polizeibericht hilfreich bei der Entscheidung für die Einleitung einer bedarfsgerechten Maßnahme ist (stimme überhaupt nicht zu/stimme eher nicht zu: 35,7 %) und der Gefährdungseinschätzung im Polizeibericht vertraut wird (stimme überhaupt nicht zu/stimme eher nicht zu: 33,1 %).

Im Weiteren wurde bezogen auf das Item zur reibungslosen Zusammenarbeit überprüft, ob hinsichtlich der Ebene Region (Bundesland: Norden, Süden, Osten oder Westen; Region: Jugendamt aus kreisfreier Stadt oder Kreisjugendamt) sowie Person (Geschlecht, Alter, Tätigkeitsdauer im Jugendamt, Häufigkeit Bearbeitung Fälle mit polizeilicher Wegweisung)

¹⁵² Pünktlichkeit: $r_s = .02, p > .02$; Einsicht der Eltern (Notwendigkeit erforderlicher Maßnahmen): $r_s = -.01, p > .05$; Einsicht der Eltern (Beratungs- und Hilfebedarf): $r_s = -.03, p > .05$; Beteiligung (Zusammenarbeit zum Wohle des Kindes): $r_s = .03, p > .05$; Beteiligung (Kinder bei Hilfeplanung): $r_s = -.04, p > .05$

¹⁵³ Einsicht der Eltern (Notwendigkeit erforderlicher Maßnahmen): $r_s = .18, p < .001$; Einsicht der Eltern (Beratungs- und Hilfebedarf): $r_s = .09, p < .05$; Beteiligung (Zusammenarbeit zum Wohle des Kindes): $r_s = .13, p < .001$; Beteiligung (Kinder bei Hilfeplanung): $r_s = .11, p < .01$

signifikante Unterschiede in der Beantwortung festzustellen sind. Insgesamt sind keine regionalen Unterschiede in der Zusammenarbeit mit der Polizei zu beobachten (siehe *Tabelle 30* weiter unten).¹⁵⁴ Auf individueller Ebene zeigen sich hinsichtlich des Geschlechts sowie der

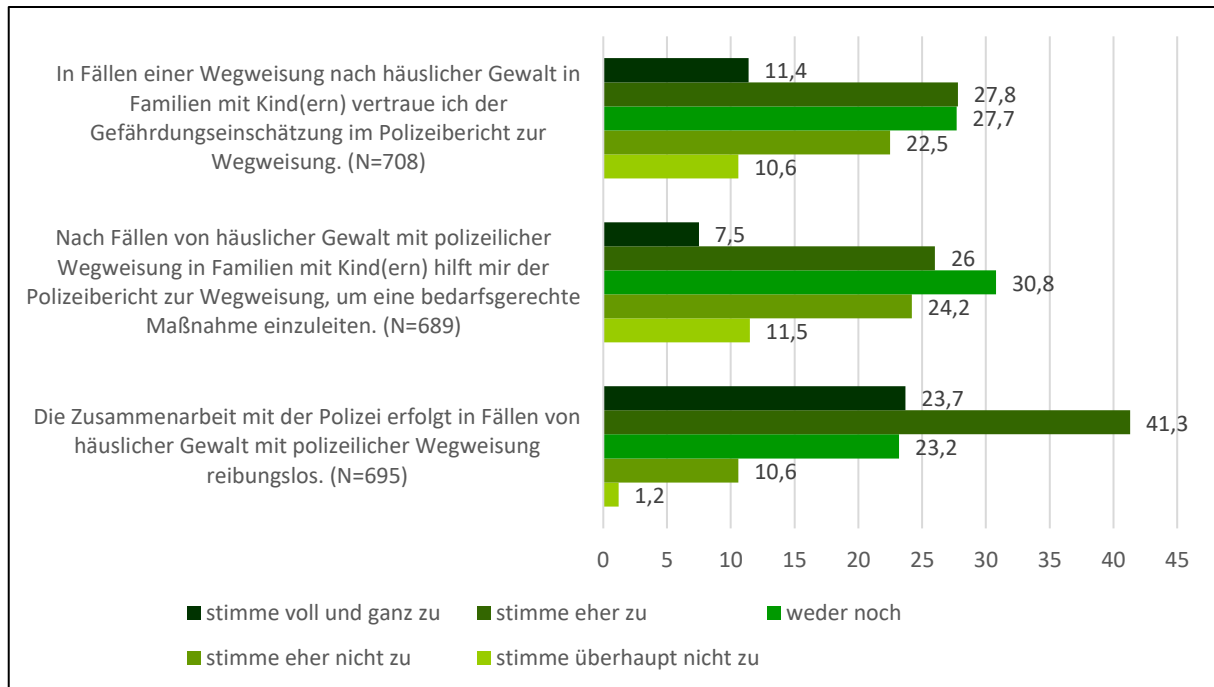


Abbildung 60: Zusammenarbeit mit der Polizei (Polizeibericht, reibungslose Zusammenarbeit; Angaben in Prozent)

Häufigkeit bearbeiteter Fälle mit polizeilicher Wegweisung auch keine signifikanten Unterschiede.¹⁵⁵ Allerdings wurde ein positiver Zusammenhang mit dem Alter ($r_s = .16, p < .001$) sowie der Tätigkeitsdauer im Jugendamt ($r_s = .10, p < .05$) festgestellt.

Im Anschluss an die Frage nach einer reibungslosen Zusammenarbeit wurden die teilnehmenden Jugendamtsmitarbeiter*innen je nach Antwort darum gebeten ihre Wünsche für eine künftige bessere Zusammenarbeit mit der Polizei (stimme überhaupt nicht zu bis weder noch) anzugeben sowie wovon sie in der Zusammenarbeit mit der Polizei besonders profitieren (stimme eher zu und stimme voll und ganz zu). Diese Freitextantworten wurden von einer Beurteilerin induktiv kategorisiert, wobei die erste Nennung berücksichtigt wurde.¹⁵⁶ Eine zweite unabhängige Beurteilerin ordnete diese Angaben auf der Grundlage eines Kodierschemas den generierten Kategorien zu (Wünsche: $\kappa = .985$, Nutzen: $\kappa = .971$).¹⁵⁷ *Tabelle 28* zeigt die Zuordnung zu den einzelnen Kategorien. So wurde sich mit Abstand am häufigsten ge-

¹⁵⁴ Bundesland ($H(3, N = 695) = 4,27, p > .05$), Region ($U(N = 695) = 56787,0, p > .05$)

¹⁵⁵ Geschlecht ($U(N = 695) = 42711,5, p > .05$), Häufigkeit Bearbeitung Fälle mit polizeilicher Wegweisung ($r_s = .03, p > .05$)

¹⁵⁶ In einigen Fällen wurden mehrere Gründe angegeben (Wünsche: 29,9 %, Nutzen: 34,0 %)

¹⁵⁷ Jede nicht übereinstimmende Aussage wurde im Anschluss an die Überprüfung der Übereinstimmung diskutiert bis eine vollständige Einigung erzielt wurde. Dabei wurden die Meinungen beider Beurteiler*innen gleichwertig behandelt.

Tabelle 28: Wünsche und Nutzen in der Zusammenarbeit mit der Polizei bei Fällen mit polizeilicher Wegweisung

Kategorie	Beschreibung	N (%)
<i>Wünsche (N = 177)</i>		
Verbesserung des Austauschs mit der Polizei	kürzere Wege, schnellere Zusendung Polizeibericht, direkte*r Ansprechpartner*in, bessere Erreichbarkeit, Transparenz, schnellerer Einbezug des Jugendamts, alle Fälle partnerschaftlicher Gewalt melden	140 (79,1)
Verbesserung der Qualität des Polizeiberichts	ausführlichere Dokumentation, Kontaktdaten aller Personen, Lesbarkeit, Vermerk KWG einfügen	17 (9,6)
mehr Wertschätzung gegenüber der Arbeit des Jugendamts	Vertrauen in Fachlichkeit des Jugendamts	10 (5,6)
Fachübergreifendere Kompetenz	Weiterbildungen auf pädagogischem Gebiet	5 (2,8)
mehr Einbezug anderer Akteure, auch Jugendamt	Begleitung zu Hausbesuchen, Rufbereitschaft des Jugendamts berücksichtigen, Weiterleitung der Berichte auch an Beratungsstellen	3 (1,7)
mehr Konzentration auf das Kindeswohl	immer nachfragen ob Kinder in der Familie, partnerschaftliche Gewalt ist eine KWG. längere Wegweisungen aussprechen	2 (1,1)
<i>Nutzen (N = 344)</i>		
Qualität des Austauschs mit der Polizei	feste Ansprechpartner, gute Erreichbarkeit, „kurze Wege“, schnelle Zusendung der Berichte, regelmäßige Kooperationstreffen, gemeinsame Standards	202 (58,7)
Qualität des Polizeiberichts	ausführliche Dokumentation, zuverlässige Inhalte	68 (19,8)
Fachkompetenz und Verbindlichkeit der Polizei	Gefährdungseinschätzung, Fachabteilung „Häusliche Gewalt“, Eingriffsmöglichkeiten (Wegweisung, Wohnungszugang), Autorität, 24 Stunden einsatzbereit	50 (14,5)
Schutz und Sicherheit bei kritischen Gesprächen	Begleitung durch die Polizei zu Hausbesuchen, Amtshilfesuch	14 (4,1)
Wertschätzung gegenüber der Arbeit des Jugendamts	Kollegialität, Vertrauen, auf „Augenhöhe“	10 (2,9)

wünscht, dass sich der Austausch mit der Polizei verbessert (79,1 %). Dabei ging es beispielsweise darum, dass Polizeiberichte nach einer Wegweisung schneller zugesandt werden oder die Polizei besser erreichbar ist. Rund jede*r zehnte Befragte äußerte den Wunsch, dass sich die Qualität des Polizeiberichts verbessern sollte (9,6 %), wobei damit vor allem eine ausführlichere Dokumentation und ein direkter Vermerk über eine mögliche KWG gemeint war. Weitere Wünsche, wie z.B. eine größere Wertschätzung der Arbeit des Jugendamts oder Weiterbildungen der Polizei auf pädagogischem Gebiet waren eher marginal vertreten. Betrachtet man die angegebenen positiven Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit der Polizei, also dem Nutzen dieser Kooperation, gaben rund zwei Drittel der Befragten an, dass sie von

der Qualität des Austauschs profitieren (58,7 %). Dies beinhaltet vor allem Punkte wie feste Ansprechpartner und eine gute Erreichbarkeit, sowie regelmäßige Treffen. Gut ein Fünftel der Jugendamtsmitarbeiter*innen gab zudem an, dass sie in ihrer Arbeit von der Qualität des Polizeiberichtes profitieren (19,8 %), weil dieser ausführlichen und zuverlässigen Inhalte enthält. Etwas weniger Befragte führten die Fachkompetenz und Verbindlichkeit der Polizei an (14,5 %), was sich vor allem auf die staatlichen Eingriffsmöglichkeiten und ihre Autorität bezog. Eher weniger häufig wurde von den Teilnehmenden Jugendamtsmitarbeiter*innen angegeben, von der Möglichkeit zu profitieren, dass die Polizei ihnen bei kritischen Situationen Schutz und Sicherheit bietet bzw. ihre Arbeit als Jugendamt wertschätzt.

Familiengericht

Bezogen auf die Zusammenarbeit mit dem Familiengericht bei Fällen partnerschaftlicher Gewalt mit polizeilicher Wegweisung wurden den teilnehmenden Jugendamtsmitarbeiter*innen Items zur reibungslosen Zusammenarbeit, zur Unterstützung sowie Nachvollziehbarkeit von Entscheidungen präsentiert. Insgesamt zeigt sich, dass die Zusammenarbeit mit dem Familiengericht nur bei unter der Hälfte der Befragten reibungslos verläuft (stimme eher zu/stimme voll und ganz zu: 44,0 %; siehe *Abbildung 61*). So lehnte etwa ein Drittel der teilnehmenden

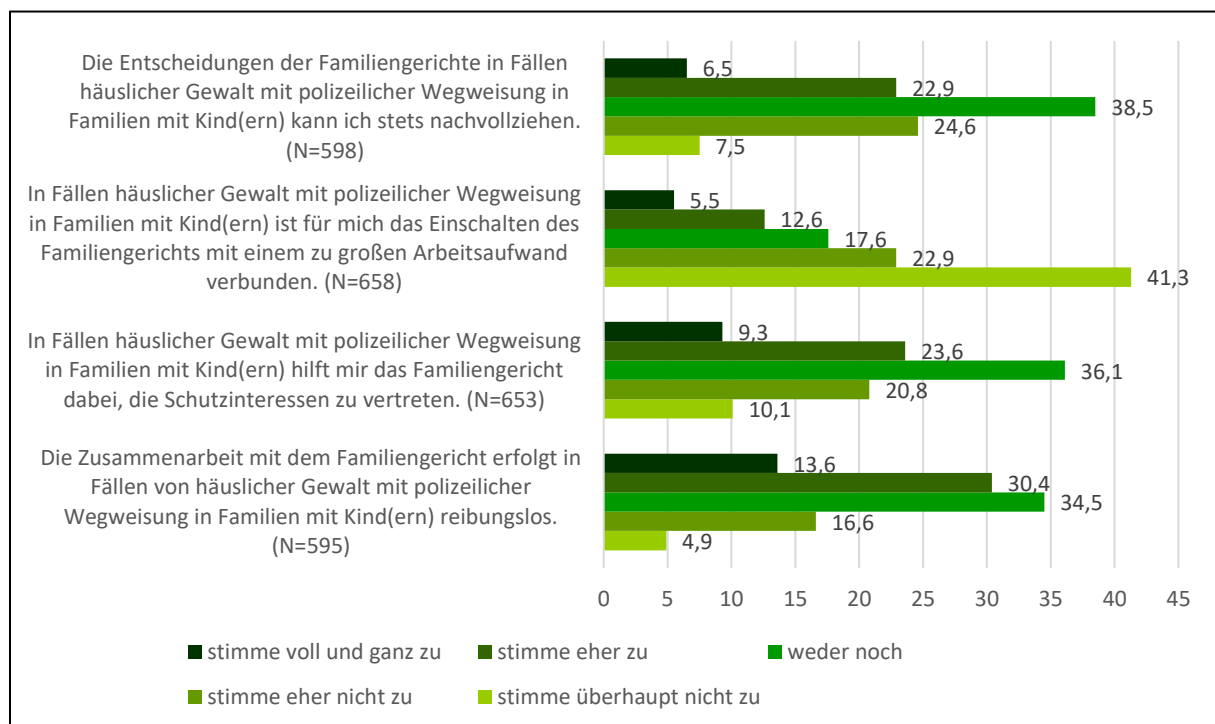


Abbildung 61: Zusammenarbeit mit dem Familiengericht (reibungslose Zusammenarbeit, Unterstützung, Nachvollziehbarkeit; Angaben in Prozent)

Jugendamtsmitarbeiter*innen es ab, dass die Entscheidungen des Familiengerichtes stets nachvollziehbar sind (stimme überhaupt nicht zu/stimme eher nicht zu: 32,1 %). Allerdings

gab nur etwa jede*r fünfte Befragte an, dass das Einschalten des Familiengerichtes mit einem zu hohen Arbeitsaufwand verbunden ist (stimme eher zu/stimme voll und ganz zu: 18,1 %). Etwa ein Drittel der Teilnehmenden berichtete zudem, dass das Familiengericht hilfreich dabei ist, die Schutzinteressen des Kindes zu vertreten (stimme eher zu/stimme voll und ganz zu: 32,9 %).

Im Weiteren wurde bezogen auf das Item zur reibungslosen Zusammenarbeit überprüft, ob hinsichtlich der Ebene Region (Bundesland: Norden, Süden, Osten oder Westen; Region: Jugendamt aus kreisfreier Stadt oder Kreisjugendamt) sowie Person (Geschlecht, Alter, Tätigkeitsdauer im Jugendamt, Häufigkeit Bearbeitung Fälle mit polizeilicher Wegweisung) signifikante Unterschiede in der Beantwortung festzustellen sind. Auf regionaler Ebene zeigen sich signifikante Unterschiede bezogen auf das Bundesland ($H(3, N = 595) = 19,21, p < .001$) sowie die Region ($U(N = 595) = 47430,0, p < .05$). So wird in *Tabelle 30* deutlich, dass Teilnehmende aus Kreisjugendämtern einer reibungslosen Zusammenarbeit mit dem Familiengericht signifikant häufiger zustimmten als Teilnehmende aus Jugendämtern aus kreisfreien Städten. Ein paarweiser Vergleich der Antworten der Befragten aus Jugendämtern in den Bundeslandregionen Norden, Süden, Westen und Osten zeigt einen signifikanten Unterschied zwischen Teilnehmenden aus *westlichen* und *südlichen* ($r = .17, p < .01$) sowie *nördlichen* ($r = .16, p < .05$) Bundesländern. Auf individueller Ebene sind hinsichtlich des Geschlechts ($U(N = 595) = 28887,0, p < .05$) wiederum signifikante Unterschiede zu beobachten. So stimmten einer reibungslosen Zusammenarbeit mit dem Familiengericht signifikant häufiger männliche Jugendamtsmitarbeiter zu verglichen mit weiblichen Jugendamtsmitarbeiterinnen. Bezogen auf das Alter ($r_s = .08, p > .05$) sowie der Tätigkeitsdauer im Jugendamt ($r_s = -.01, p > .05$) wurde kein signifikanter Zusammenhang festgestellt. Allerdings ist ein negativer signifikanter Zusammenhang mit der Häufigkeit bearbeiteter Fälle mit polizeilicher Wegweisung zu beobachten ($r_s = -.11, p < .01$).

Auch hier wurden die teilnehmenden Jugendamtsmitarbeiter*innen im Anschluss an die Frage nach einer reibungslosen Zusammenarbeit je nach Antwort darum gebeten ihre Wünsche für eine künftige bessere Zusammenarbeit mit dem Familiengericht (stimme überhaupt nicht zu bis weder noch) anzugeben sowie wovon sie in der Zusammenarbeit mit dem Familiengericht besonders profitieren (stimme eher zu und stimme voll und ganz zu). Diese Freitextantworten wurden erneut von einer Beurteilerin induktiv kategorisiert, wobei die erste Nennung berück-

sichtigt wurde.¹⁵⁸ Eine zweite unabhängige Beurteilerin ordnete diese Angaben auf der Grundlage eines Kodierschemas den generierten Kategorien zu (Wünsche: $\kappa = .893$, Nutzen: $\kappa = .928$).¹⁵⁹ *Tabelle 29* zeigt die Zuordnung zu den einzelnen Kategorien. So wurde sich am häufigsten ein verbesserter Austausch mit dem Familiengericht gewünscht (35,6 %), wobei sich das auf eine bessere Erreichbarkeit, schnellere Termine oder einem gemeinsamen Vorgehen bezog. Mit gut einem Viertel bzw. einem Fünftel der Wünsche auch relativ stark vertreten.

Tabelle 29: Wünsche und Nutzen in der Zusammenarbeit mit dem Familiengericht bei Fällen mit polizeilicher Wegweisung

Kategorie	Beschreibung	N (%)
<i>Wünsche (N = 205)</i>		
Verbesserung des Austauschs mit dem Jugendamt	bessere Erreichbarkeit, „kurze Wege“, gemeinsames Vorgehen bei Fallbearbeitung, schnellere Terminierung, kein Wechsel von Richter*innen innerhalb eines Verfahrens	73 (35,6)
fachübergreifendere Kompetenz	Fortbildung in pädagogischen Themen bzw. partnerschaftliche Gewalt	50 (24,4)
Qualität der Rechtsprechung	Kindeswohl über Elternrecht, mehr Kindesanhörungen, deutlichere Entscheidungen, Transparenz der Entscheidungen	42 (20,5)
mehr Wertschätzung gegenüber der Arbeit des Jugendamts	Vertrauen in die Arbeit des Jugendamts, Kollegialität	38 (18,5)
mehr Kontrolle der Einhaltung von Entscheidungen	bessere Kontrolle der Einhaltung von Beschlüssen und Auflagen	2 (1,0)
<i>Nutzen (N = 193)</i>		
Qualität des Austauschs mit dem Jugendamt	„kurze Wege“, schnelle Terminierung, persönliche Bekanntheit, gute Netzwerkstrukturen, gute Personalsituation	84 (43,5)
Neutralität und Verbindlichkeit des Gerichts	Familiengericht als Außenstehender, Absicherung des eigenen Handelns, Ergänzung der eigenen Einschätzung, Auslagerung von Entscheidungen Gericht als Autorität, klare Ansagen	70 (36,3)
Wertschätzung gegenüber der Arbeit des Jugendamts	auf „Augenhöhe“, Vertrauen, Transparenz	20 (10,4)
Fachkompetenz des Gerichts	Erfahrung, Fachwissen, Blick auf Kindeswohl, Unterstützung bei der Fallarbeit	19 (9,8)

war die Forderung nach fachübergreifender Kompetenz des Familiengerichtes, also einer Fortbildung auf pädagogischem Gebiet, sowie nach einer Verbesserung der Qualität der Rechtsprechung, bspw. hinsichtlich der Entscheidungen zugunsten des Kindeswohls und nicht des

¹⁵⁸ In einigen Fällen wurden mehrere Gründe angegeben (Wünsche: 38,5 %, Nutzen: 21,8 %)

¹⁵⁹ Jede nicht übereinstimmende Aussage wurde im Anschluss an die Überprüfung der Übereinstimmung diskutiert bis eine vollständige Einigung erzielt wurde. Dabei wurden die Meinungen beider Beurteiler*innen gleichwertig behandelt.

Elternrechts. Wiederum etwa jede*r fünfte Befragte äußerte den Wunsch nach größerer Wertschätzung ihrer Arbeit durch die Familiengerichte (18,5 %). Betrachtet man den Nutzen der Kooperation mit den Familiengerichten, so gab ein Großteil der Befragten an, dass sie die Qualität des Austauschs (z.B. kurze Wege, schnelle Termine; 43,5 %) und die Neutralität und Verbindlichkeit des Familiengerichts schätzen (36,3 %). Weniger häufig wurde in diesem Zusammenhang die Wertschätzung der eigenen Arbeit durch das Familiengericht (10,4 %) sowie dessen Fachkompetenz (9,8 %) genannt

freie Träger

Bezogen auf die Zusammenarbeit mit freien Trägern bei Fällen partnerschaftlicher Gewalt mit polizeilicher Wegweisung wurden den teilnehmenden Jugendamtsmitarbeiter*innen Items zur (reibungslosen) Zusammenarbeit, zum Angebot sowie zu Kontrollen der Auftragsausführung präsentiert. Insgesamt zeigt sich, dass die Zusammenarbeit mit den freien Trägern bei etwas mehr als der Hälfte der Befragten reibungslos verläuft (stimme eher zu/stimme voll und ganz zu: 52,9 %; siehe *Abbildung 62*). Zusätzlich wurde von etwa der Hälfte der Teilnehmenden angegeben, dass durch sie während und/oder nach Abschluss der Maßnahme(n) Kontrollen der Auftragsausführung durchgeführt werden (stimme eher zu/stimme voll und ganz zu: 49,7 %). Allerdings berichtete nur etwa jede*r fünfte Befragte, eher mit freien als mit öffentlichen Trägern zusammen zu arbeiten (stimme eher zu/stimme voll und ganz zu: 22,8 %). Auch lehnte in diesem Zusammenhang etwa jede*r vierte Teilnehmende*r ab, dass freie Träger ein breiteres Angebot an Unterstützungsmaßnahmen anbieten als öffentliche Träger (stimme überhaupt nicht zu/stimme eher nicht zu: 28,2 %).

Im Weiteren wurde bezogen auf das Item zur reibungslosen Zusammenarbeit überprüft, ob hinsichtlich der Ebene Region (Bundesland: Norden, Süden, Osten oder Westen; Region: Jugendamt aus kreisfreier Stadt oder Kreisjugendamt) sowie Person (Geschlecht, Alter, Tätigkeitsdauer im Jugendamt, Häufigkeit Bearbeitung Fälle mit polizeilicher Wegweisung) signifikante Unterschiede in der Beantwortung festzustellen sind. Dabei sind auf regionaler Ebene keine statistisch signifikanten Unterschiede zu beobachten (siehe *Tabelle 30* weiter unten).¹⁶⁰ Auf individueller Ebene zeigt sich, dass männliche Jugendamtsmitarbeiter einer reibungslosen Zusammenarbeit mit freien Trägern signifikant häufiger zustimmten verglichen

¹⁶⁰ Bundesland: $H(3, N = 597) = 4,35, p > .05$; Region: $U(N = 597) = 42430,5, p > .05$

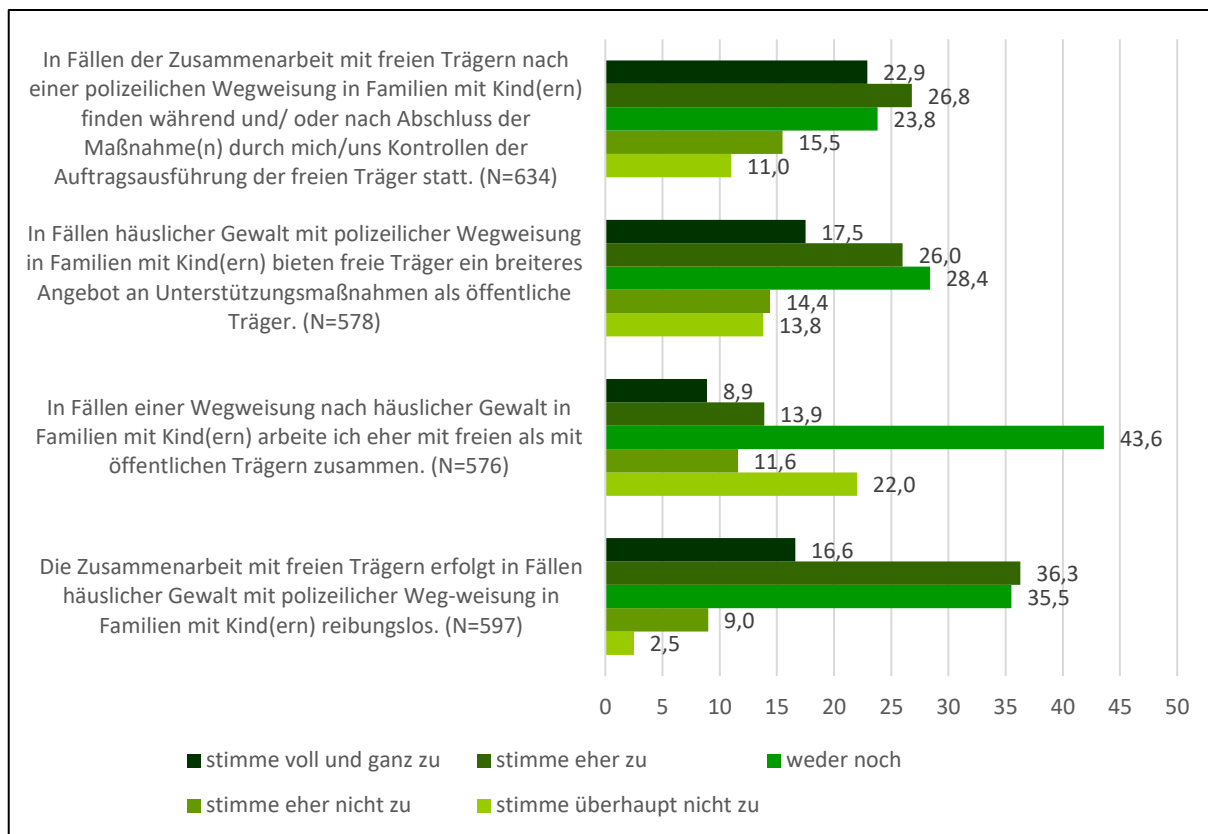


Abbildung 62: Zusammenarbeit mit freien Trägern (reibungslose Zusammenarbeit, Angebot, Kontrollen der Auftragsausführung; Angaben in Prozent)

mit weiblichen Jugendamtsmitarbeiterinnen ($U(N = 597) = 28340,5, p < .05$). Zusätzlich wurde ein positiver Zusammenhang mit dem Alter festgestellt ($r_s = .13, p < .01$). Ansonsten sind auf individueller Ebene keine statistisch signifikanten Unterschiede zu beobachten.¹⁶¹

Erneut wurden die teilnehmenden Jugendamtsmitarbeiter*innen im Anschluss an die Frage nach einer reibungslosen Zusammenarbeit je nach Antwort darum gebeten ihre Wünsche für eine künftige bessere Zusammenarbeit mit freien Trägern (stimme überhaupt nicht zu bis weder noch) anzugeben sowie wovon sie in der Zusammenarbeit mit freien Trägern besonders profitieren (stimme eher zu und stimme voll und ganz zu).¹⁶² Diese Freitextantworten wurden erneut von einer Beurteilerin induktiv kategorisiert, wobei die erste Nennung berücksichtigt

¹⁶¹ Häufigkeit Bearbeitung Fälle mit polizeilicher Wegweisung: $r_s = -.09, p < .05$ (praktisch nicht bedeutsam); Tätigkeitsdauer im Jugendamt: $r_s = .04, p > .05$

¹⁶² Der Nutzen wurde abgefragt durch: „Ich arbeite mit freien Trägern zusammen, aufgrund von...“, Antwortmöglichkeiten waren: „der Fachlichkeit“, „guter Kontakte/einem vertrauensvollen Verhältnis“, „fehlender Alternativangebote“ sowie „Sonstigem“. Die Freitextangaben unter „Sonstigem“ wurden nach gleichem Prinzip wie beschrieben kategorisiert ($\kappa = 1.0$). Die Antwort „fehlender Alternativangebote“ wurde unter Wünsche in die Kategorie „Verbesserung der Angebotsvielfalt“ kategorisiert.

Tabelle 30: Zustimmung zu Aussagen zur Zusammenarbeit mit Polizei, Familiengericht und freien Trägern nach Region und Person (Angaben in Prozent)

	reibungslose Zusammenarbeit mit der Polizei <i>Zustimmung</i>					reibungslose Zusammenarbeit mit dem Familiengericht <i>Zustimmung</i>					reibungslose Zusammenarbeit mit freien Trägern <i>Zustimmung</i>				
	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5
<i>Ebene Region</i>															
Norden	8,0	19,3	19,3	40,9	12,5	4,1	12,3	30,1	32,9	20,5	1,3	5,0	33,8	46,3	13,8
Süden	10,4	24,8	31,3	23,7	9,7	2,6	15,4	29,5	36,8	15,8	1,8	12,5	34,8	34,4	16,5
Westen	12,1	21,8	26,7	26,7	12,7	6,9	18,5	39,2	25,4	10,0	3,8	7,3	37,8	35,1	16,0
Osten	5,7	17,1	28,6	37,1	11,4	7,1	21,4	42,9	17,9	10,7	0,0	9,7	25,8	35,5	29,0
Jugendamt in kreisfreier Stadt	11,5	20,6	27,7	27,7	12,5	6,1	17,7	36,3	26,2	13,7	2,3	7,4	37,0	37,2	16,0
Kreisjugendamt	9,3	25,0	27,7	28,0	10,0	3,2	15,1	31,9	36,3	13,5	2,8	11,3	33,5	35,1	17,3
<i>Ebene befragte Person</i>															
<i>Geschlecht</i>															
weiblich	10,6	23,0	27,5	26,4	12,6	5,5	17,5	34,5	30,3	12,2	2,9	10,3	35,5	36,4	14,9
männlich	10,8	20,9	27,8	32,9	7,6	2,8	14,0	34,3	30,8	18,2	1,4	5,0	35,5	36,2	22,0

Anmerkung: **Zustimmung** =1 (stimme überhaupt nicht zu) bis 5 (stimme voll und ganz zu), **fett**=signifikanter Unterschied (häufiger Zustimmung), *kursiv*=signifikanter Unterschied (weniger Zustimmung)

wurde.¹⁶³ Eine zweite unabhängige Beurteilerin ordnete diese Angaben auf der Grundlage eines Kodierschemas den generierten Kategorien zu (Wünsche: $\kappa = .971$).¹⁶⁴ *Tabelle 31* zeigt die Zuordnung zu den einzelnen Kategorien. So wurde sich am häufigsten eine Verbesserung der Angebotsvielfalt gewünscht (z.B. spezifischere Angebote oder konfessionslose Träger; 46,4 %), gefolgt von dem Wunsch nach einer Verbesserung des Austausches (z.B. klarere Ab-

Tabelle 31: Wünsche und Nutzen in der Zusammenarbeit mit freien Trägern bei Fällen mit polizeilicher Wegweisung

Kategorie	Beschreibung	N (%)
<i>Wünsche (N = 166)</i>		
Verbesserung der Angebotsvielfalt	spezifischere Angebote, muttersprachliche Angebote, mehr konfessionslose Träger, generell fehlende Alternativangebote	77 (46,4)
Verbesserung des Austauschs mit dem Jugendamt	klare Absprachen, bessere Erreichbarkeit, Transparenz, Rückmeldung zum Hilfeverlauf, gemeinsame Leitlinien entwickeln	66 (39,8)
Qualität der pädagogischen Arbeit erhöhen	Weiterbildung der Mitarbeiter*innen, Wissen um Vorgehen bei Gefährdungseinschätzung, Fokus auf Kindeswohl	23 (13,9)
<i>Nutzen (N = 267)</i>		
Fachlichkeit		149 (55,8)
gute Kontakte/vertrauensvolles Verhältnis		98 (36,7)
Sonstiges: Kooperation ist gesetzlich vorgesehen	Subsidiarität, andere Sichtweise	12 (4,5)
Sonstiges: Art und Qualität der Angebote	Vielfalt	8 (3,0)

sprachen, bessere Erreichbarkeit; 39,8 %). Eher weniger häufig wurde genannt, dass sich die Qualität der pädagogischen Arbeit verbessern sollte (13,9 %). Betrachtet man den Nutzen einer Zusammenarbeit mit freien Trägern, so betonten die teilnehmenden Jugendamtsmitarbeiter*innen vor allem die Fachlichkeit freier Träger (55,8 %) sowie den guten Kontakt und das gegenseitige Vertrauensverhältnis (36,7 %).

¹⁶³ In einigen Fällen wurden mehrere Gründe angegeben (Wünsche: 16,9 %, „Sonstigem“: 20,0 %)

¹⁶⁴ Jede nicht übereinstimmende Aussage wurde im Anschluss an die Überprüfung der Übereinstimmung diskutiert bis eine vollständige Einigung erzielt wurde. Dabei wurden die Meinungen beider Beurteiler*innen gleichwertig behandelt.

7.3.4. Abschnitt C: Beratung (Jugendamt, extern)

Welche Unterstützungsmaßnahmen (z.B. hinsichtlich Trennung) erhalten die betroffenen Familien und welche Umstände sind dafür maßgeblich?

Beratungen spielen eine wesentliche Rolle im Rahmen der Jugendamtsarbeit (siehe Abschnitt 7.2.3). Bezogen auf allgemeine Beratungsmaßnahmen im Anschluss an eine polizeiliche Wegweisung in Familien mit Kindern gab die Mehrheit der befragten Jugendamtsmitarbeiter*innen an, dass eine unabhängige Einzelberatung für den Mann und für die Frau (stimme eher zu/stimme voll und ganz zu: N = 477; 68,5 %) sowie eine Familienberatung (stimme eher zu/stimme voll und ganz zu: N = 389; 57,2 %) eingeleitet werden sollte (siehe *Abbildung 63*).

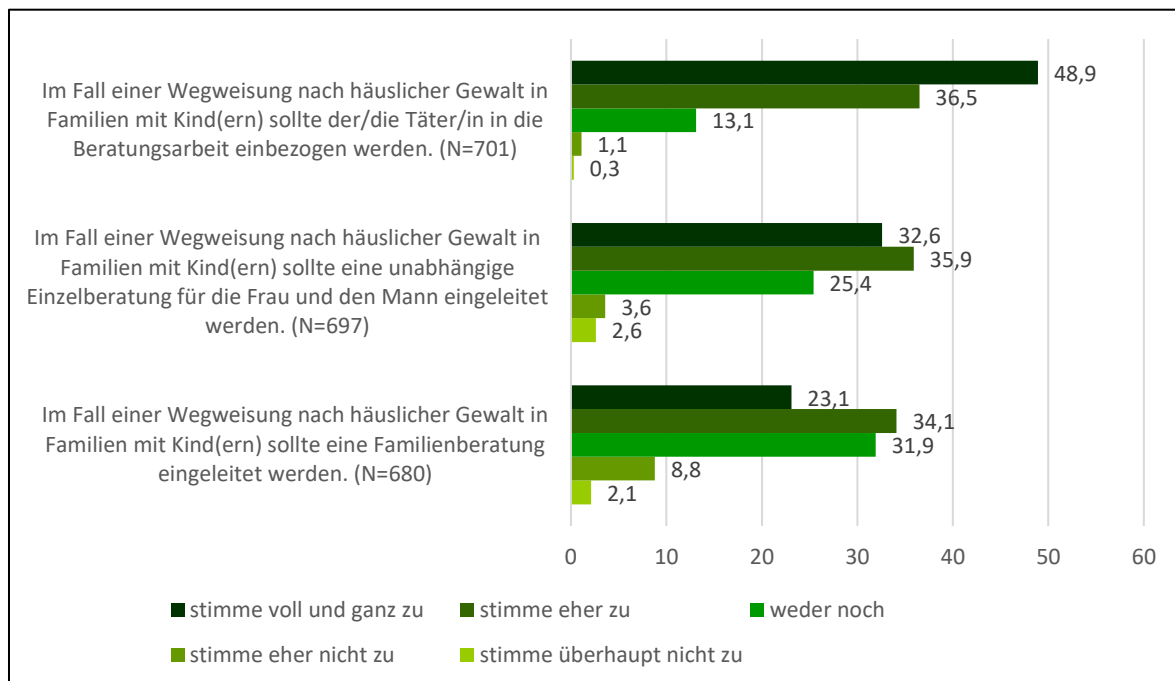


Abbildung 63: Zustimmung zu allgemeinen Beratungsmaßnahmen im Anschluss an eine polizeiliche Wegweisung in Familien mit Kindern

Zudem waren sich die Befragten überwiegend einig, dass der*die Täter*in in die Beratungsarbeit einbezogen werden sollte (stimme eher zu/stimme voll und ganz zu: N = 599; 85,4 %).

Tabelle 32: Zustimmung zu Aussagen zu allgemeinen Beratungsmaßnahmen nach Region und Person (Angaben in Prozent)

		Eine Familienberatung sollte eingeleitet werden.					Eine unabhängige Einzelberatung für den Mann/die Frau sollte eingeleitet werden.					Der*die Täter*in sollte in die Beratungsarbeit einbezogen werden.				
		Zustimmung					Zustimmung					Zustimmung				
		1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5
<i>Ebene Region</i>																
	Norden	3,6	4,8	32,1	33,3	26,2	0,0	2,3	21,6	37,5	38,6	0,0	0,0	13,5	30,3	56,2
	Süden	1,1	7,2	33,0	34,5	24,2	3,3	3,3	25,4	39,3	28,7	0,7	1,1	14,2	40,1	43,8
	Westen	2,3	10,4	30,2	35,6	21,5	2,7	4,7	26,6	32,2	33,9	0,0	1,7	12,3	35,8	50,3
	Osten	2,9	17,6	38,2	20,6	20,6	2,8	0,0	25,0	36,1	36,1	0,0	0,0	11,1	30,6	58,3
	unterØ Fallaufkommen	2,5	8,1	33,4	36,1	20,0	1,9	3,7	26,8	36,3	31,3	0,0	1,1	12,0	37,8	49,0
	Ø Fallaufkommen	0,7	10,3	25,0	33,1	30,9	5,3	4,5	20,3	33,8	36,1	1,5	2,2	16,3	34,1	45,9
	überØ Fallaufkommen	2,0	10,2	34,7	26,5	26,5	2,0	2,0	25,7	36,6	33,7	0,0	0,0	13,9	33,7	52,5
	Jugendamt in kreisfreier Stadt	3,1	10,2	30,8	33,3	22,6	2,5	3,7	23,9	36,6	34,6	0,2	1,7	14,5	41,4	42,1
	Kreisjugendamt	0,7	7,0	33,4	35,2	23,7	2,7	3,4	27,5	35,3	29,8	0,3	0,7	12,1	32,9	54,0
<i>Ebene befragte Person</i>																
Geschlecht																
	weiblich	1,9	9,5	31,3	33,7	23,7	3,1	2,8	24,4	35,5	34,2	0,4	1,3	13,4	35,6	49,4
	männlich	2,6	6,6	34,2	35,5	21,1	0,6	6,4	28,8	37,2	26,9	0,0	0,6	12,2	39,7	47,4
Fortbildung																
	ja	2,8	9,6	33,7	31,7	22,1	3,1	3,9	24,3	34,0	34,7	0,4	0,4	10,5	35,3	53,5
	nein	1,6	8,4	30,9	35,5	23,7	2,3	3,4	26,0	37,0	31,3	0,2	1,6	14,7	37,2	46,3
Teilnahme Runder Tisch																
	ja	3,7	4,4	33,8	28,7	29,4	4,3	0,7	19,6	37,7	37,7	0,7	0,7	12,9	35,3	50,4
	nein	1,7	10,0	31,2	35,6	21,6	2,2	4,3	26,9	35,5	31,1	0,2	1,3	13,2	36,8	48,6

Anmerkung: **Zustimmung** =1 (stimme überhaupt nicht zu) bis 5 (stimme voll und ganz zu), **fett**=signifikanter Unterschied (häufiger Zustimmung)

Im Weiteren wurde überprüft, ob hinsichtlich der Ebene Region sowie Person signifikante Unterschiede in der Beantwortung festzustellen sind. Dabei sind auf regionaler Ebene überwiegend keine statistisch signifikanten Unterschiede zu beobachten (siehe *Tabelle 32*).¹⁶⁵ Lediglich beim Item zum Einbezug des*r Täter*in zeigt sich, dass Teilnehmende von Jugendämtern aus kreisfreien Städten diesem Item signifikant häufiger zustimmten als Teilnehmende aus Kreisjugendämtern ($U(N = 701) = 52812,0, p < .01$). Auch auf individueller Ebene sind überwiegend keine signifikanten Unterschiede in der Zustimmung der einzelnen Items zu den allgemeinen Beratungsmaßnahmen des Jugendamtes im Anschluss an eine polizeiliche Wegweisung in Familien mit Kindern zu beobachten.¹⁶⁶ Hier zeigt sich lediglich erneut bezogen auf das Item zum Einbezug des*r Täter*in, dass Teilnehmende, die eine Fortbildung zum Thema partnerschaftliche Gewalt besucht haben, diesem Item signifikant häufiger zustimmten ($U(N = 701) = 62238,0, p < .05$).

Darüber hinaus wurden den Jugendamtsmitarbeiter*innen in der Online-Befragung Aussagen spezifisch bezogen auf eine Unterstützung des Kindes präsentiert, die auf einer 5-stufigen Skala bewertet werden sollten. Dazu zählten:

- „Im Fall einer Wegweisung nach häuslicher Gewalt in Familien mit Kind(ern) sollte das Kind unterstützt werden.“ sowie
- „Im Fall einer Wegweisung nach häuslicher Gewalt in Familien mit Kind(ern) sollte der Umgang des*r Täter*in mit dem Kind immer nur begleitend erfolgen.“.

Es stimmten fast alle Befragten der Aussage zu, dass das Kind im Falle einer polizeilichen Wegweisung unterstützt werden sollte (stimme eher zu/stimme voll und ganz zu: $N = 693$; 97,6 %; siehe *Abbildung 64*). Bei dem Item zum begleiteten Umgang waren sich die teilnehmenden Jugendamtsmitarbeiter*innen allerdings überwiegend unschlüssig (weder noch: $N = 282$;

¹⁶⁵ Familienberatung: Norden, Süden, Westen, Osten ($H(3, N = 680) = 4,35, p > .05$), Region ($U(N = 680) = 59238,5, p > .05$), Fallaufkommen ($H(2, N = 680) = 4,55, p > .05$); unabhängige Einzelberatung: Norden, Süden, Westen, Osten ($H(3, N = 697) = 4,34, p > .05$), Region ($U(N = 697) = 56124,0, p > .05$), Fallaufkommen ($H(2, N = 697) = 0,63, p > .05$); Einbezug der*s Täter*in: Norden, Süden, Westen, Osten ($H(3, N = 701) = 5,73, p > .05$), Region ($U(N = 697) = 56124,0, p > .05$), Fallaufkommen ($H(2, N = 701) = 2,12, p > .05$)

¹⁶⁶ Familienberatung: Geschlecht ($U(N = 680) = 40624,0, p > .05$), Alter ($r_s = -.03, p > .05$), Tätigkeitsdauer im Jugendamt ($r_s = -.08, p < .05$, praktisch nicht bedeutsam), Häufigkeit Bearbeitung Fälle mit polizeilicher Wegweisung ($r_s = -.06, p > .05$), Teilnahme Runder Tisch Häusliche Gewalt ($U(N = 678) = 39175,0, p > .05$), Fortbildung zum Thema partnerschaftliche Gewalt ($U(N = 680) = 50670,0, p > .05$); unabhängige Einzelberatung: Geschlecht ($U(N = 697) = 45815,5, p > .05$), Alter ($r_s = .04, p > .05$), Tätigkeitsdauer im Jugendamt ($r_s = .03, p > .05$), Häufigkeit Bearbeitung Fälle mit polizeilicher Wegweisung ($r_s = -.04, p > .05$), Teilnahme Runder Tisch Häusliche Gewalt ($U(N = 695) = 42343,0, p > .05$), Fortbildung zum Thema partnerschaftliche Gewalt ($U(N = 697) = 57996,0, p > .05$); Einbezug der*s Täter*in: Geschlecht ($U(N = 701) = 42675,0, p > .05$), Alter ($r_s = .04, p > .05$), Tätigkeitsdauer im Jugendamt ($r_s = .06, p > .05$), Häufigkeit Bearbeitung Fälle mit polizeilicher Wegweisung ($r_s = .01, p > .05$), Teilnahme Runder Tisch Häusliche Gewalt ($U(N = 699) = 39560,0, p > .05$), Fortbildung zum Thema partnerschaftliche Gewalt ($U(N = 697) = 57996,0, p > .05$)

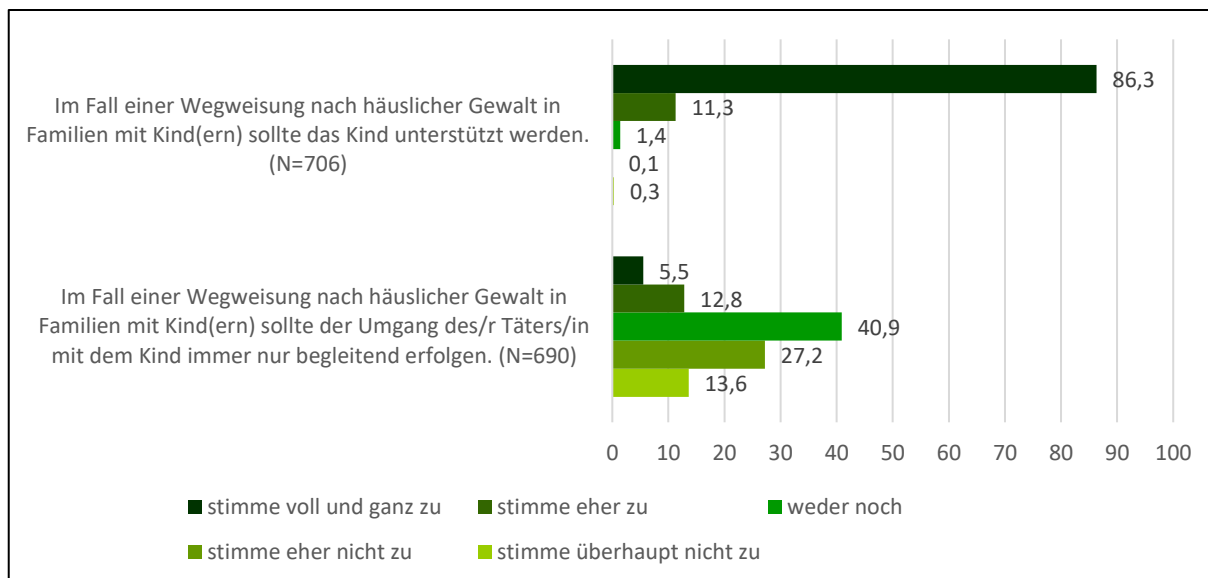


Abbildung 64: Zustimmung Unterstützung Kind sowie begleiteter Umgang (Angaben in Prozent)

40,9 %) bzw. stimmten dem Item nicht zu (stimme eher nicht zu/stimme überhaupt nicht zu: N = 282; 40,9 %). Bei diesem Item wurden weitere Analysen vorgenommen und überprüft, ob hinsichtlich der Ebene Region sowie Person signifikante Unterschiede in der Beantwortung festzustellen sind. Es zeigt sich auf regionaler Ebene bezogen auf das Fallaufkommen ($H(3, N = 690) = 25,70, p < .001$), dass Teilnehmende aus Bundesländern mit einem *unterdurchschnittlichen* Fallaufkommen diesem Item signifikant weniger häufig zustimmten als Teilnehmende aus Bundesländern mit einem *durchschnittlichen* ($r = .20, p < .001$) sowie *überdurchschnittlichen* ($r = .11, p < .05$) Fallaufkommen (siehe Tabelle 33). Ansonsten sind keine regionalen Unterschiede zu beobachten.¹⁶⁷ Im Hinblick auf individuelle Unterschiede wurde festgestellt, dass Befragte, die am Runden Tisch teilnehmen bzw. eine Fortbildung zum Thema partnerschaftliche Gewalt besucht haben, signifikant häufiger einem ausschließlich begleiteten Umgang des*r Täter*in bei Fällen polizeilicher Wegweisung in Familien mit Kindern zustimmten im Vergleich zu Befragten, die nicht am Runden Tisch teilnehmen ($U(N = 688) = 44138,5, p < .01$) bzw. eine Fortbildung zum Thema häusliche Gewalt besucht haben ($U(N = 690) = 61094,0, p < .05$). Darüber hinaus ist ein positiver signifikanter Zusammenhang zwischen der Zustimmung zu einem ausschließlich begleiteten Umgang des*r Täter*in bei Fällen polizeilicher Wegweisung in Familien mit Kindern und der Zustimmung zu der Aussage, dass partnerschaftliche Gewalt in Familien mit Kindern immer auch eine KWG sein kann ($r_s = .13, p < .01$) sowie der Häufigkeit bearbeiteter Fälle mit polizeilicher Wegweisung

¹⁶⁷ Bundesland: $H(3, N = 690) = 2,33, p > .05$; Region: $U(N = 690) = 56194,5, p > .05$

($r_s = .10, p < .01$) zu beobachten. Andere Unterschiede auf der Ebene Person wurden nicht festgestellt.¹⁶⁸

*Tabelle 33: Zustimmung zum ausschließlich begleiteten Umgang des*r Täter*in nach Region und Person (Angaben in Prozent)*

		Im Fall einer Wegweisung nach häuslicher Gewalt in Familien mit Kind(ern) sollte der Umgang des*r Täter*in mit dem Kind immer nur begleitend erfolgen.				
		<i>Zustimmung</i>				
		1	2	3	4	5
<i>Ebene Region</i>						
	Norden	15,5	29,8	39,3	13,1	2,4
	Süden	9,6	30,7	38,9	13,7	7,0
	Westen	16,3	23,7	43,3	12,3	4,3
	Osten	16,7	25,0	38,9	8,3	11,1
	unterØ Fallaufkommen	15,8	30,3	40,4	10,5	3,1
	Ø Fallaufkommen	8,9	20,0	39,3	21,5	10,4
	überØ Fallaufkommen	10,1	23,2	45,5	11,1	10,1
	Jugendamt in kreisfreier Stadt	14,0	23,9	44,9	12,0	5,2
	Kreisjugendamt	13,1	31,8	35,3	13,8	5,9
<i>Ebene befragte Person</i>						
<i>Geschlecht</i>						
	weiblich	14,0	26,9	41,2	13,1	4,9
	männlich	12,3	28,6	39,6	11,7	7,8
<i>Fortbildung</i>						
	ja	11,3	23,8	44,1	14,5	6,3
	nein	15,0	29,3	38,9	11,8	5,1
<i>Teilnahme Runder Tisch</i>						
	ja	9,4	23,2	40,6	16,7	10,1
	nein	14,7	28,4	41,1	11,6	4,2

Anmerkung: **Zustimmung** =1 (stimme überhaupt nicht zu) bis 5 (stimme voll und ganz zu), **fett**=signifikanter Unterschied (häufiger Zustimmung)

Inwieweit erfolgt bei Hinweisen auf Suchtproblematiken und psychische Erkrankungen eine Zusammenarbeit mit anderen Stellen der Sozial- oder Gesundheitsdienste sowie mit sonstigen Interventionsstellen?

Insgesamt stimmte die Mehrheit der Befragten zu, dass bei Hinweisen auf eine psychische Erkrankung (stimme eher zu/stimme voll und ganz zu: N = 290; 42,3 %) bzw. Suchtproblematik (stimme eher zu/stimme voll und ganz zu: N = 287; 41,2 %) bei Fällen polizeilicher Wegweisung in Familien mit Kindern mit anderen Stellen zusammengearbeitet wird (siehe *Abbildung 65*).

¹⁶⁸ Geschlecht: $U(N = 690) = 40438,0, p > .05$; Alter: $r_s = .09, p < .05$, praktisch nicht bedeutsam; Tätigkeitsdauer im Jugendamt: $r_s = .00, p > .05$

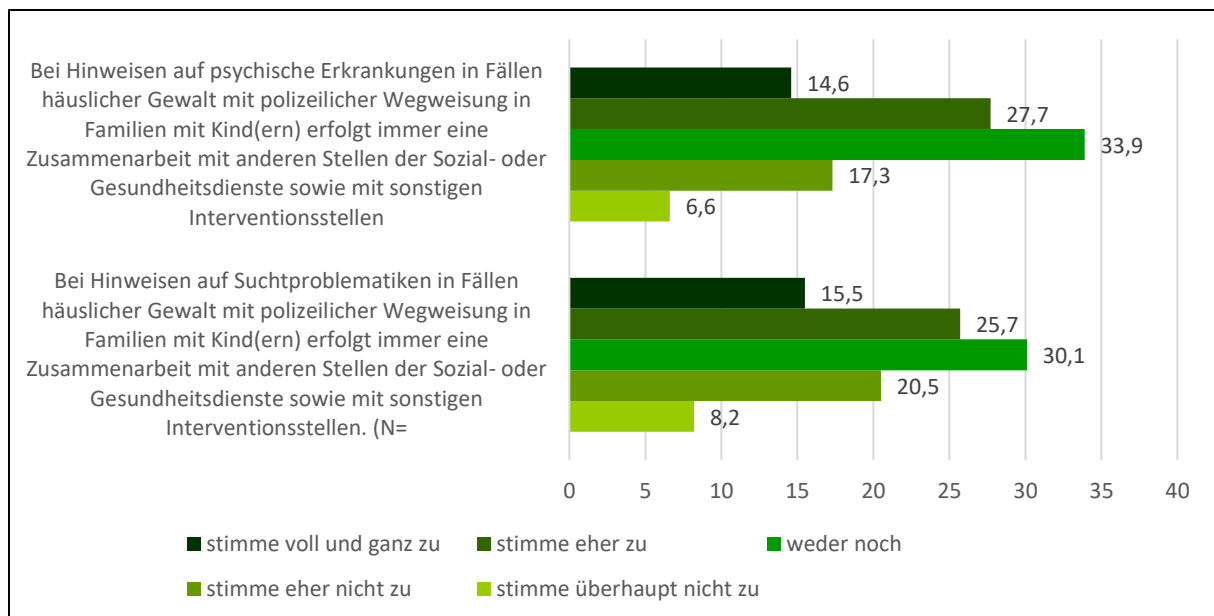


Abbildung 65: Zustimmung Zusammenarbeit mit anderen Stellen bei Hinweisen auf psychische Erkrankungen und Suchtproblematiken (Angaben in Prozent)

Weiterführend wurde überprüft, ob hinsichtlich der Ebene Region sowie Person signifikante Unterschiede in der Beantwortung der Items zur Zusammenarbeit mit anderen Stellen bei Hinweisen auf psychische Erkrankungen oder Suchtproblematiken festzustellen sind. Auf regionaler Ebene zeigen sich überwiegend keine signifikanten Unterschiede (siehe *Tabelle 34*).¹⁶⁹ Lediglich bei den Hinweisen auf eine psychische Erkrankung wird ein signifikanter Unterschied bezogen auf die Bundeslandregion deutlich ($H(3, N = 687) = 11,99, p < .01$). So stimmten Teilnehmende aus *östlichen Bundesländern* diesem Item signifikant häufiger zu als Teilnehmende aus *südlichen* ($r = -.17, p < .05$), *nördlichen* ($r = -.31, p < .01$) oder *westlichen* ($r = -.15, p < .05$) Bundesländern. Im Hinblick auf die Ebene Person sind signifikante Unterschiede bezogen auf die Erfahrungen der Teilnehmenden zu beobachten. So stimmten Befragte, die am Runden Tisch zum Thema Häusliche Gewalt teilnehmen signifikant häufiger zu, bei Hinweisen auf eine Suchtproblematik ($U(N = 694) = 45552,5, p < .01$) sowie eine psychische Erkrankung ($U(N = 684) = 45062,0, p < .001$) mit anderen Stellen zusammenzuarbeiten. Darüber hinaus zeigt sich ein signifikanter positiver Zusammenhang zwischen dem Alter der Befragten und der Zustimmung zu einer Zusammenarbeit mit anderen Stellen bei Hinweisen auf eine Suchtproblematik ($r_s = .11, p < .01$) sowie bei Hinweisen auf eine psychische Erkrankung ($r_s = .19, p < .001$). Zusätzlich ist ein positiver signifikanter Zusammenhang zwischen der Tätigkeits-

¹⁶⁹ Hinweise auf eine Suchtproblematik: Norden/Süden/Osten/Westen ($H(3, N = 697) = 8,00, p < .05$, im paarweisen Vergleich nicht mehr signifikant), Kreisjugendamt/Jugendamt aus kreisfreier Stadt ($U(N = 697) = 62872,5, p > .05$), Fallaufkommen ($H(2, N = 697) = 2,04, p > .05$); Hinweise auf eine psychische Erkrankung: Kreisjugendamt/Jugendamt aus kreisfreier Stadt ($U(N = 687) = 59202,5, p > .05$), Fallaufkommen ($H(2, N = 687) = 5,18, p > .05$)

dauer der Befragten und der Zustimmung zur Zusammenarbeit mit anderen Stellen bei Hinweisen auf eine psychische Erkrankung ($r_s = .11, p < .01$) zu beobachten.¹⁷⁰ Andere signifikante individuelle Unterschiede wurden nicht festgestellt.¹⁷¹

Tabelle 34: Zustimmung zur Zusammenarbeit mit anderen Stellen bei Hinweisen auf eine Suchtproblematik oder psychische Erkrankung nach Region und Person (Angaben in Prozent)

		Bei Hinweisen auf Suchtproblematiken in Fällen häuslicher Gewalt mit polizeilicher Wegweisung in Familien mit Kind(ern) erfolgt immer eine Zusammenarbeit mit anderen Stellen der Sozial- oder Gesundheitsdienste sowie mit sonstigen Interventionsstellen.					Bei Hinweisen auf psychische Erkrankungen in Fällen häuslicher Gewalt mit polizeilicher Wegweisung in Familien mit Kind(ern) erfolgt immer eine Zusammenarbeit mit anderen Stellen der Sozial- oder Gesundheitsdienste sowie mit sonstigen Interventionsstellen.				
		Zustimmung					Zustimmung				
		1	2	3	4	5	1	2	3	4	5
<i>Ebene Region</i>											
	Norden	10,5	20,9	36,0	19,8	12,8	11,5	20,7	28,7	29,9	9,2
	Süden	6,3	19,6	29,9	28,02	16,2	6,0	18,0	36,5	24,8	14,7
	Westen	9,5	22,0	28,9	25,7	13,8	6,4	16,4	33,8	30,1	13,4
	Osten	5,6	13,9	27,8	22,2	30,6	0,0	11,4	28,6	22,9	37,1
	unterØ Fallaufkommen	8,7	20,7	30,1	26,6	13,9	7,6	17,2	34,3	28,4	12,4
	Ø Fallaufkommen	7,4	21,3	31,6	23,5	16,2	5,3	18,9	34,8	24,2	16,7
	überØ Fallaufkommen	6,9	18,6	28,4	24,5	21,6	3,1	15,5	30,9	28,9	21,6
	Jugendamt in kreisfreier Stadt	9,6	20,7	30,6	24,0	15,1	7,1	17,8	33,8	26,6	14,7
	Kreisjugendamt	6,2	20,2	29,5	28,1	16,1	5,8	16,7	34,1	29,0	14,3
<i>Ebene befragte Person</i>											
<i>Geschlecht</i>											
	weiblich	9,8	18,9	30,8	25,8	14,7	7,2	17,0	34,7	26,4	14,7
	männlich	2,5	25,9	27,8	25,3	18,4	4,5	18,5	31,2	31,8	14,0
<i>Fortbildung</i>											
	ja	8,1	16,2	34,6	23,8	17,3	5,4	16,3	36,8	26,0	15,5
	nein	8,2	23,1	27,5	26,8	14,4	7,2	17,9	32,2	28,7	14,0
<i>Teilnahme Runder Tisch</i>											
	ja	2,9	17,9	28,6	27,9	22,9	3,6	13,8	28,3	29,7	24,6
	nein	9,6	21,1	30,5	25,3	13,5	7,3	18,3	35,0	27,3	12,1

Anmerkung: **Zustimmung** =1 (stimme überhaupt nicht zu) bis 5 (stimme voll und ganz zu), **fett**=signifikanter Unterschied (häufiger Zustimmung)

¹⁷⁰ Bei dem Item zu den Hinweisen auf eine Suchtproblematik wurde diesbezüglich kein signifikanter Unterschied festgestellt ($r_s = .04, p > .05$).

¹⁷¹ Hinweise auf eine Suchtproblematik: Geschlecht ($U (N = 697) = 40214,5, p > .05$), Fortbildung zum Thema partnerschaftliche Gewalt ($U (N = 697) = 59549,5, p > .05$), Häufigkeit Bearbeitung Fälle mit polizeilicher Wegweisung ($r_s = -.00, p > .05$), Zustimmung zur Aussage, dass partnerschaftliche Gewalt in Familien mit Kindern immer auch eine KWG sein kann ($r_s = .09, p < .05$ (praktisch nicht bedeutsam)); Hinweise auf eine psychische Erkrankung: Geschlecht ($U (N = 687) = 39988,0, p > .05$), Fortbildung zum Thema partnerschaftliche Gewalt ($U (N = 687) = 56513,5, p > .05$), Häufigkeit Bearbeitung Fälle mit polizeilicher Wegweisung ($r_s = -.00, p > .05$), Zustimmung zur Aussage, dass partnerschaftliche Gewalt in Familien mit Kindern immer auch eine KWG sein kann ($r_s = .09, p < .05$ (praktisch nicht bedeutsam))

7.3.5. Zusammenfassung Ergebnisse Online-Befragung

Es haben **insgesamt 719 Jugendamtsmitarbeiter*innen aus 16 Bundesländern**, die aktuell Fälle partnerschaftlicher Gewalt mit polizeilicher Wegweisung bearbeiten, an der Online-Befragung teilgenommen. Dabei handelt es sich insgesamt um **keine repräsentative Stichprobe**, da einzelne Bundesländer über- bzw. unterrepräsentiert sind. Die Teilnehmer*innen der Befragung waren **überwiegend weiblich** und in der Hälfte der Fälle **36 Jahre und älter** sowie **sechs Jahre oder länger in einem Jugendamt** tätig. Weiterhin war die Mehrheit der Teilnehmer*innen **im ASD** beschäftigt. Die Hälfte der Teilnehmenden betreuten 39 und mehr Fälle; etwa ein Drittel der Befragten hatte eine Fortbildung zum Thema partnerschaftliche Gewalt besucht und etwa jede*r fünfte Befragte nimmt am Runden Tisch zum Thema Häusliche Gewalt teil. Eine Zusatzausbildung Fachkraft im Kinderschutz hatten 15,4 % der befragten Jugendamtsmitarbeiter*innen. Anders als bei der quantitativen Aktenanalyse, die sich überwiegend mit formalisierten Handlungsabläufen befasste, standen im Fokus der Online-Befragung die **persönlichen Erfahrungen der Jugendamtsmitarbeiter*innen bei der Bearbeitung von Fällen** partnerschaftlicher Gewalt in Familien mit Kindern.

Die Teilnehmenden waren sich überwiegend einig, dass die Familien dem Jugendamt häufig erst durch eine polizeiliche Wegweisung bekannt werden. Bezogen auf den Umgang mit Fällen partnerschaftlicher Gewalt mit polizeilicher Wegweisung bestätigte **mehr als die Hälfte** der Befragten, dass es in ihrem Jugendamt eine (gut umsetzbare) bestimmte Vorgehensweise gibt, wobei dem **insbesondere** Teilnehmende aus Jugendämtern aus **kreisfreien Städten in westlichen Bundesländern** zustimmten. Diese Vorgehensweise bezog sich in etwa der Hälfte der Angaben auf eine **Einleitung eines §8a-Verfahrens**. So bestätigte auch die **Mehrheit der Befragten**, dass partnerschaftliche Gewalt in Familien mit Kindern **immer auch eine KWG** ist bzw. ihnen durch polizeiliche Wegweisungen **Fälle potentieller KWG bekannt** werden, wobei ein (schwacher) positiver Zusammenhang mit dem Alter zu beobachten war. Auch bestätigten Befragte aus Bundesländern mit einem überdurchschnittlichen Fallaufkommen diese Aussage häufiger (verglichen mit Teilnehmer*innen aus Bundesländern mit einem durchschnittlichen Fallaufkommen). Teilnehmende aus südlichen Bundesländern stimmten dem wiederum häufiger nicht zu (im Vergleich zu Teilnehmer*innen aus westlichen Bundesländern). **Einige Befragte** gaben an, dass die **Bearbeitung von Fällen partnerschaftlicher Gewalt mit oder ohne polizeiliche Wegweisung unterschiedlich** ist. Dieser Unterschied bezog sich vor allem auf die **Dringlichkeit des Falles, die bei einer polizeilichen Wegweisung nicht unmittelbar gegeben**

ist, da sich der*die Täter*in nicht mehr in der Wohnung befindet, das Kind und das Opfer also zunächst einmal geschützt sind.

Werden die Reaktionen des Jugendamts nach Erhalt der Polizeimeldung betrachtet, wurde deutlich, dass im Gegensatz zur wenig zugestimmten Weiterleitung an Beratungsstellen **vor allem abklärende und aufsuchende Maßnahmen** im Vordergrund stehen wie bspw. früh in die Familie gehen, um eine Gefährdung abzuschätzen oder die Vereinbarung bzw. Festsetzung eines Hausbesuchs (siehe *Tabelle 35*). Auch die Auswertung der Fallvignette und der Begründungen verdeutlicht, dass das Weiterleiten an das Familiengericht oder eine Inobhutnahme des Kindes keine Standardvorgehen in Fällen partnerschaftlicher Gewalt in Familien mit Kindern sind, sondern sehr begründungspflichtige Entscheidungen darstellen, denen andere, niedrigschwelligere Maßnahmen, vorgeschaltet sind. **Regionale Unterschiede** konnten bei den aufsuchenden Maßnahmen **überwiegend nicht beobachtet** werden. Lediglich bezogen auf das durchschnittliche Fallaufkommen in dem Bundesland, in dem die*der Befragte tätig ist, zeigt sich, dass ein Hausbesuch häufiger festgesetzt wurde, wenn die*der Befragte in einem Bundesland mit einem unterdurchschnittlichen Fallaufkommen beschäftigt war. Wohingegen bei einem überdurchschnittlichen Fallaufkommen häufiger zu einem Beratungsgespräch eingeladen wurde. Zusätzlich war ein positiver **Zusammenhang mit dem Alter** der Befragten sowie der **Tätigkeitsdauer** im Jugendamt zu beobachten. So zeigte sich, dass je älter die Befragten waren und je länger sie im Jugendamt tätig sind, desto häufiger wird früh in die Familie gegangen, um das Gefährdungsrisiko einzuschätzen, sowie desto häufiger wird ein Hausbesuch vereinbart. Einer schriftlichen Festsetzung eines Hausbesuchs wurde dagegen häufiger zugestimmt, je jünger die Befragten waren. Bezogen auf die **Gefährdungseinschätzung** ist noch hinzuzufügen, dass diese **zumeist in einem Team** von mindestens zwei Mitarbeiter*innen **und mindestens an zwei Terminen** erfolgt, wobei mehrheitlich ein Gefährdungseinschätzungsbogen genutzt wird. **Problematisch** ist hierbei, insbesondere für Befragte aus **östlichen Bundesländern** sowie aus Jugendämtern aus **kreisfreien Städten**, dass **nicht genügend Zeit** für eine Gefährdungseinschätzung zur Verfügung steht. Bezogen auf eine **Beratung** ist generell hinzuzufügen, dass **Einigkeit** darüber bestand, dass **Täter*in in die Beratungsarbeit einbezogen** werden sollten, wobei überwiegend keine regionalen Unterschiede und überwiegend auch keine Unterschiede auf individueller Ebene zu beobachten waren. Es

Tabelle 35: Zustimmung zu Maßnahmen im Anschluss an eine polizeiliche Wegweisung im Vergleich

		Maßnahme des Jugendamtes im Anschluss an eine polizeiliche Wegweisung				
		Prüfung §8a SGB VIII	Vereinbarung Hausbesuch	Festsetzung Hausbesuch	Teambesprechung	Einladung zum Beratungsgespräch
Ebene Region						
<i>Kreisjugendämter vs. kreisfreier Stadt Fallaufkommen (Bundesland)</i>		ns.	ns.	ns.	ns.	ns.
	unter∅ vs. ∅	ns.	ns.	ns.	ns.	ns.
	unter∅ vs. über∅	ns.	ns.	unter∅	ns.	über∅
	∅ vs. über ∅	ns.	ns.	ns.	ns.	ns.
<i>Bundesland (Region)</i>						
	Norden vs. Süden	ns.	ns.	ns.	ns.	ns.
	Norden vs. Westen	ns.	ns.	ns.	ns.	ns.
	Norden vs. Osten	ns.	ns.	ns.	ns.	ns.
	Süden vs. Westen	ns.	ns.	ns.	ns.	ns.
	Süden vs. Osten	ns.	ns.	ns.	ns.	ns.
	Westen vs. Osten	ns.	ns.	ns.	Osten	ns.
Ebene befragte Person						
<i>Alter</i>		positive Korr.	positive Korr.	negative Korr.	positive Korr.*	ns.
<i>Tätigkeitsdauer im Jugendamt</i>		positive Korr.	positive Korr.	ns.	ns.	ns.
<i>Häufigkeit bearbeiteter Fälle mit WW</i>		ns.	ns.	ns.	ns.	ns.
<i>Erfahrung (ja vs. nein)</i>						
	Fortbildung Thema Partnerschaftsgewalt	ns.	ns.	ns.	ja	ns.
	Teilnahme am Runden Tisch	ns.	ns.	ns.	ns.	ns.
	Zusatzausbildung Kinderschutz	ns.	ns.	ns.	ns.	ns.

Anmerkung: ns.=nicht signifikant; **Ausprägung (z.B. Westen)**=Maßnahme hier im Vergleich häufiger; grau=kleiner Effekt (grau*=praktisch nicht bedeutsam), blau=mittlerer Effekt, grün=großer Effekt

wurde lediglich festgestellt, dass einem Einbezug von Täter*innen in die Beratungsarbeit häufiger Teilnehmende aus Jugendämtern aus kreisfreien Städten zustimmten und häufiger Mitarbeitende, die bereits eine Fortbildung zum Thema partnerschaftliche Gewalt besucht hatten.

Hinsichtlich des Unterstützungsbedarfs von Kindern in Familien, in denen es zu Partnerschaftsgewalt mit polizeilicher Wegweisung gekommen ist, sind sich die **Befragten einig**: Kinder sollten **zum Wohl** ihrer selbst **Unterstützung** erfahren und dies **auch**, wenn dies **gegen den Willen** des Kindes ist. Letzterem stimmten vor allem jene Mitarbeiter*innen zu, die eine Teilnahme am runden Tisch zum Thema Häusliche Gewalt angegeben haben. Auch stimmte eine deutliche Mehrheit zu, und insbesondere Mitarbeiter*innen aus Jugendämtern in östlichen Bundesländern, dass **Kinder an der Hilfeplanung beteiligt** werden. Die Aussagen, dass der **Schutz des Kindeswohls** bei einem Konflikt zwischen Elternrecht und Kindeswohl **im Vordergrund** steht sowie sich **bedarfsgerechte Maßnahmen am Hilfebedarf des Kindes orientieren** bestätigte auch die **Mehrheit der Teilnehmenden**. Dabei zeigt sich ein positiver Zusammenhang mit dem Alter und der Tätigkeitsdauer der Befragten. Die Aussage zum Schutz des Kindeswohls wurde zusätzlich häufiger von weiblichen Befragten bestätigt. Auch wurde ein positiver Zusammenhang mit der Betrachtung partnerschaftlicher Gewalt in Familien mit Kindern als (mögliche) KWG deutlich. In diesem Zusammenhang wurde bereits weiter oben erwähnt, dass ein Großteil der Befragten der Aussage, dass **partnerschaftliche Gewalt in Familien mit Kindern immer auch eine (mögliche) KWG** darstellt, generell zustimmten (siehe oben), jedoch wurde diese auch **von jeder*m zehnten Teilnehmenden abgelehnt**. Auch die Auswertung der **Fallvignetten** bestätigte, dass nur etwa die Hälfte der Befragten – unabhängig von der Ausgestaltung des Falls – eine **Prüfung auf eine KWG als notwendig** ansehen. Dabei wurden in den Begründungen gegen oder für eine Prüfung **allerdings grundsätzliche Herausforderungen hinsichtlich der Gefahrendefinition** deutlich: Der Großteil der Befragten begründete das Ausbleiben sowie auch das Durchführen einer KWG-Prüfung mit einer nicht vorhandenen bzw. vorhandenen Gefahr für das Kind. Hinsichtlich der Aussage, dass **nach einem Vorfall** partnerschaftlicher Gewalt ausschließlich **begleiteter Umgang der Täter*innen mit dem Kind** erfolgen sollte, zeichnet sich unter den Teilnehmer*innen ein ebenso **ambivalentes Bild**. Dabei waren überwiegend keine regionalen Unterschiede zu beobachten. Allerdings stimmten dieser Aussage häufiger Teilnehmende mit mehr Erfahrung (Teilnahme Runder Tisch, Fortbildung zum Thema, Bearbeitung Fälle partnerschaftlicher Gewalt mit polizeilicher Wegweisung) zu. Auch wurde

diesbezüglich ein positiver Zusammenhang mit der Zustimmung zu der Aussage, dass partnerschaftliche Gewalt in Familien mit Kindern immer auch eine (mögliche) KWG ist, deutlich.

Bezogen auf die Kooperation mit der Polizei in Fällen partnerschaftlicher Gewalt in Familien mit Kindern zeichnete sich ein **überwiegend positives Stimmungsbild**, wobei **keine regionalen Unterschiede** zu beobachten waren: Fast zwei Drittel der Befragten berichtete von einer reibungslosen Zusammenarbeit, sowie einem für ihre Arbeit hilfreichen Polizeibericht. Dieser positiven Zusammenarbeit wurde **häufiger zugestimmt, je älter die Befragten waren und je länger sie im Jugendamt beschäftigt waren**. Hinsichtlich der Kooperation mit dem Familiengericht zeigte sich dagegen ein **differenzierteres Bild**. Hier berichteten **weniger als die Hälfte** der Befragten von einer **reibungslosen Zusammenarbeit** und lediglich ein Drittel sah das Familiengericht als hilfreich an, die Interessen des Kindes zu vertreten. Dabei zeigen sich hinsichtlich einer reibungslosen Zusammenarbeit **regionale Unterschiede**. So erfolgte die Zusammenarbeit **häufiger reibungslos** bei (männlichen) Befragten aus **Kreisjugendämtern** und **weniger häufig** bei Teilnehmenden aus **westlichen Bundesländern**. Die Zusammenarbeit mit freien Trägern wird wiederum als **überwiegend positiv** bezeichnet, wobei **keine regionalen Unterschiede** festgestellt wurden. Allerdings ist ein **positiver Zusammenhang mit dem Alter** zu beobachten und es stimmten einer reibungslosen Zusammenarbeit mit freien Trägern auch häufiger **männliche Befragte** zu. Werden die Verbesserungswünsche über alle drei Akteur*innen hinweg betrachtet, zeigte sich vor allem der **Wunsch nach einer Verbesserung des Austausches**. Dieser sollte bspw. schneller, informeller und transparenter werden. Bei der Zusammenarbeit mit den **Familiengerichten** wurde zusätzlich ein Wunsch nach **mehr fachübergreifende Kompetenz** sowie nach einer verbesserten **Qualität der Rechtsprechung** deutlich. Bezogen auf den genannten Nutzen der Zusammenarbeit über alle drei Akteur*innen hinweg wurde insbesondere die Qualität des Austauschs betont. Aber auch die Neutralität und Verbindlichkeit des Familiengerichtes und die Fachlichkeit freier Träger sowie das gegenseitige Vertrauensverhältnis wurden angeführt.

Einer Zusammenarbeit mit anderen Stellen bei Hinweisen auf eine psychische Erkrankung oder Suchtproblematik stimmte die **Mehrheit der Befragten** zu, wobei **keine regionalen Unterschiede** zu beobachten waren. Allerdings wurde ein **positiver Zusammenhang mit dem Alter** festgestellt. Auch wurde dem häufiger zugestimmt, wenn eine **Teilnahme am Runden Tisch**

erfolgte. Zusätzlich stimmten einer Zusammenarbeit bei Hinweisen auf eine psychische Erkrankung häufiger Teilnehmende aus östlichen Bundesländern zu. Außerdem ist hier ein positiver Zusammenhang mit der Tätigkeitsdauer der*s Befragten im Jugendamt zu beobachten.

Bezogen auf die Zusammenarbeit mit den Sorgeberechtigten/Eltern berichteten die befragten Jugendamtsmitarbeiter*innen **recht positiv** über die Mitwirkung und Kooperation zwischen Jugendamt und Familie. Einzig die **Einsicht der Eltern** bezogen auf die durch das Jugendamt **installierten Maßnahmen** scheint nicht flächendeckend vorhanden zu sein bzw. zeigt sich hier ein **geteiltes Stimmungsbild hinsichtlich der Zustimmung** zu diesem Item. Ein **weiteres Problem stellt die Arbeit mit getrenntlebenden Eltern** dar. Hier stimmte ein Großteil der Befragten zu, dass diese nicht immer zusammenarbeiten, um das Wohl des Kindes sicherzustellen. Insgesamt zeigen sich **keine regionalen Unterschiede**. Allerdings wurde ein **positiver Zusammenhang mit der Tätigkeitsdauer** der*s Befragten im Jugendamt deutlich.

Zusammenfassend wird nach Analyse der Onlinebefragung von 719 Jugendamtsmitarbeiter*innen deutlich, dass beim Umgang mit Fällen partnerschaftlicher Gewalt mit polizeilicher Wegweisungen in Familien mit Kindern...

- ...unter den befragten Jugendamtsmitarbeiter*innen eine **Tendenz** zu beobachten war, **partnerschaftliche Gewalt als potentielle Kindeswohlgefährdung** zu betrachten.
- ...mitunter **keine so hohe Dringlichkeit** des Falles gesehen wurde, da sich der*die **Täter*in nicht mehr in der Wohnung** befindet und Kind sowie Opfer erstmal geschützt sind.
- **...aufsuchende und abklärende Maßnahmen** – wie etwa ein Hausbesuch oder die Prüfung auf Kindeswohlgefährdung – in der Fallbearbeitung **im Vordergrund** standen.
- ...neben **regionalen Unterschieden auch die Erfahrung** der Mitarbeiter*innen (Alter, Tätigkeitsdauer im Jugendamt, Teilnahme am Runden Tisch/Fortbildung zum Thema) die Fallbearbeitung mitbestimmten.
- ...das **Wohl des Kindes im Zentrum** stand und die Befragten die Kinder generell in die Fallbearbeitung einbinden wollten.
- **...Täter*innen** nach Aussagen der Mehrheit der Befragten in die Beratungsarbeit **einbezogen** werden sollten.
- ...die **Zusammenarbeit mit der Polizei** und **freien Trägern** überwiegend **reibungslos** erfolgte, die **Zusammenarbeit mit den Familiengerichten** hingegen **schwieriger** war.

8. Zusammenfassung

Hintergrund und Vorgehen

Mindestens jede vierte Frau im Alter von 16 bis 85 Jahren, die in einer Partnerschaft lebt bzw. gelebt hat, hat körperliche oder sexuelle Übergriffe durch einen Beziehungspartner erfahren (Müller & Schröttle, 2004). In 50,0 % der Fälle erlebter partnerschaftlicher Gewalt, in denen auch Kinder im Haushalt lebten, waren Kinder Zeuge*in dieser Gewalt und in 10,0 % der Fälle waren Kinder dabei sogar selbst betroffen (Müller & Schröttle, 2004). Für die betroffenen Kinder kann Partnerschaftsgewalt – ob aktiv erlebt oder als Zeug*in – auf mehreren Ebenen schwerwiegende Konsequenzen für ihre Entwicklung haben (z.B. Gustafsson et al., 2014; Kindler, 2013). In der Literatur wird neben psychischen und physischen Folgen für die in der Familie lebenden Kinder (z.B. Felitti et al., 1998; Gustafsson et al., 2014; Herrenkohl et al., 2008; Lamers-Winkelmann et al., 2012; Yates et al., 2003) auch von einer erhöhten Wahrscheinlichkeit zukünftiger Viktimisierung und/oder Täterschaft (z.B. Lucia & Millias, 2011; Smith et al., 2011; Smith-Marek et al., 2015) gesprochen. Darüber hinaus kann das Miterleben partnerschaftlicher Gewalt auch einen Einfluss auf das spätere eigene Erziehungsverhalten haben (z.B. Hellmann et al., 2018; Kim, 2009; Smith et al., 2011). Neben freien Trägern ist vor allem das Jugendamt mit seinen speziellen Eingriffsrechten und Instrumenten (geregelt im SGB VIII) in jenen Krisensituationen zur Unterstützung der Familie und zur Sicherstellung des Kindeswohls verpflichtet. Dabei war Ausgangspunkt vorliegender Untersuchung das 2002 in Kraft getretene Gewaltschutzgesetz. Die Polizei wurde in diesem Zuge verpflichtet, eine polizeiliche Wegweisung in Haushalten mit Kindern dem zuständigen Jugendamt mitzuteilen. Hier setzte das Projekt an, indem es die Schritte und Maßnahmen des Jugendamts nach Bekanntwerden einer polizeilichen Wegweisungsverfügung näher betrachtete. Methodisch gliederte sich die Untersuchung in ein quantitatives und ein qualitatives Modul. Inhalt dieses Berichts ist das quantitative Hauptmodul. Dieses setzt sich aus einer bundesweiten Onlinebefragung unter 719 Jugendamtsmitarbeiter*innen und einer Aktenanalyse von 297 Jugendamtsakten aus neun Bundesländern zusammen. Das qualitative Vertiefungsmodul (Interviewstudie und qualitative Aktenanalyse) wurde bewusst nachgelagert, um erste Erkenntnisse des Hauptmoduls einfließen lassen zu können.

Die Analyse von Jugendamtsakten wurde durchgeführt, um konkrete Entscheidungs- und Entwicklungsprozesse des Jugendamts im Umgang mit Fällen partnerschaftlicher Gewalt in Familien mit Kindern abzubilden. Dabei waren Fälle mit einer polizeilichen Wegweisung ab 2006 relevant, wobei die Identifikation der Fälle aufgrund einer überwiegend fehlenden Digitalisierung der Akten mehrheitlich durch die Erinnerungsleistung der Fallbearbeiter*innen erfolgte. Sobald für die Aktenanalyse eine Genehmigung der zuständigen obersten Landesbehörde vorlag, wurden die Jugendämter des Bundeslandes postalisch (bzw. durch drei Reminder per E-Mail) kontaktiert. Die Akteneinsicht wurde insgesamt in 12 Bundesländern genehmigt. Von den kontaktierten Jugendämtern ($N = 548$) haben sich mehr als die Hälfte zurückgemeldet ($n = 309$; 56,0 %) und davon haben wiederum 29 Jugendämter einer Teilnahme an der Aktenanalyse zugestimmt. Gründe für eine Absage waren vor allem eine zeitliche und personelle Ressourcenknappheit des jeweiligen Jugendamtes. Es gingen insgesamt 297 Aktenkodierbögen (Fälle) in die Auswertung ein. Am häufigsten wurden Akten in Nordrhein-Westfalen kodiert (36,7 %) und mit jeweils einer Akte am wenigsten in Niedersachsen und Baden-Württemberg. Für die Kodierung der Akten wurde ein modularisiertes Erhebungsinstrument bestehend aus geschlossenen und offenen Items entwickelt, das die relevanten Inhalte (z.B. Angaben zur Familie, Angaben zum Vorfall der polizeilichen Wegweisung) systematisch als anonymisierte verschriftliche Daten erfasst hat. Die Aktenkodierung erfolgte von durch das KFN geschulte Kodierer*innen in den Räumlichkeiten des jeweiligen Jugendamts. Die ausgefüllten Bögen wurden dann in das Datenerfassungsprogramm Weingabe eingegeben und mit SPSS (Version 19) statistisch ausgewertet.

Im Gegensatz zur Aktenanalyse wurde im Rahmen der Onlinebefragung unter anderem nach nicht in den Akten dokumentierten Entscheidungsfaktoren gefragt. Die Rekrutierung von Teilnehmenden an der Online-Befragung erfolgte überwiegend im Rahmen der Rekrutierung von Jugendämtern für die Aktenanalyse. Die Teilnahme an der Online-Befragung war ab Februar 2019 möglich und wurde im Juli 2020 beendet. Voraussetzung für die Teilnahme an der Online-Befragung war die vergangene oder gegenwärtige Bearbeitung eines Falles bzw. mehrerer Fälle von partnerschaftlicher Gewalt mit polizeilicher Wegweisungsverfügung. Zusätzlich zu den sachbearbeitenden Mitarbeiter*innen wurden auch Mitarbeiter*innen auf der Leitungsebene befragt. Der Online-Fragebogen bestand aus einer Kombination von geschlossenen (z.B. Dauer der Beschäftigung, Zustimmung zu Maßnahmen nach Erhalt der

Polizeimeldung) und offenen Items (z.B. Wünsche in der Zusammenarbeit mit der Polizei). Zusätzlich wurde den Befragten eine zufällig ausgewählte Fallvignette (Variation: Geschlecht Opfer/Täter*in, Schwere des Vorfalls) mit anschließenden zu bewertenden Aussagen präsentiert.

Ergebnisdarstellung

Nachfolgend werden Übereinstimmungen sowie Widersprüche aus beiden Erhebungsmethoden (Aktenanalyse, Online-Befragung) zusammenfassend dargestellt. Dieses Vorgehen soll die Einstellungen der Jugendamtsmitarbeiter*innen hinsichtlich partnerschaftlicher Gewalt in Familien mit Kindern (Online-Befragung) mit der konkreten Praxis (Aktenanalyse) in Beziehung setzen, um Gemeinsamkeiten bzw. Unterschiede abbilden zu können.

übereinstimmende Ergebnisse

1. Partnerschaftsgewalt als potentielle KWG

Die Ergebnisse der Aktenanalyse, als auch der Onlinebefragung haben eine bundesweit recht einheitliche Tendenz herausgestellt, nach der die Jugendamtsmitarbeiter*innen auf der Einstellungs- als auch Handlungsebene Partnerschaftsgewalt überwiegend als potentielle KWG betrachten. Im praktischen Vorgehen zeigte sich diese Perspektive vor allem in der Vielzahl der eingeleiteten §8a-Verfahren nach Erhalt einer Meldung über Partnerschaftsgewalt mit einer polizeilichen Wegweisung. Auch bei Vorhandensein einer bestimmten Vorgehensweise im Umgang mit Fällen partnerschaftlicher Gewalt in Familien mit Kindern wurde die Einleitung eines §8a-Verfahren am häufigsten genannt und stellt damit auch einen ersten Ansatzpunkt standardisierter Fallbearbeitung dar.

These (1): Die Betrachtung partnerschaftlicher Gewalt in Familien mit Kindern als potentielle Kindeswohlgefährdung vereinheitlicht das Vorgehen in der Fallarbeit.

Trotz generell hoher Zustimmungswerte hinsichtlich der Einschätzung partnerschaftlicher Gewalt in Familien mit Kindern als potentielle KWG, war jedoch auch ein Teil der online befragten Jugendamtsmitarbeiter*innen anderer Meinung. Auch wurde nicht in allen Fällen in der Aktenanalyse eine Prüfung auf KWG vorgenommen. In den Fallvignetten in der Online-Befragung zeigte sich zusätzlich, dass ein Teil der Befragten die Betroffenheit des Kindes als Zeug*in von

Partnerschaftsgewalt nicht per se als eine drohende Gefahr sahen und sich mit dieser Begründung gegen eine Prüfung nach §8a-SGB VIII aussprachen.

These (2): Die Betrachtung partnerschaftlicher Gewalt in Familien mit Kindern als potentielle Kindeswohlgefährdung zeigt sich nicht in allen Jugendämtern.

2. Fallarbeit im Spannungsfeld von Kindeswohl und Elternrecht

In der Betrachtung der Bearbeitung von Fällen von Partnerschaftsgewalt in Familien mit Kindern wurde über beide Teilbefragungen deutlich, dass bei den Jugendamtsmitarbeiter*innen aufsuchende und abklärende Maßnahmen im Vordergrund stehen. Diese werden etwa in Form eines Hausbesuchs oder einer Prüfung auf KWG umgesetzt. Eingreifende Maßnahmen, wie bspw. Inobhutnahmen oder der Entzug der elterlichen Sorge, fanden sich im Rahmen der Aktenanalyse sehr selten und wenn, dann nach Einsetzen anderer Maßnahmen, also recht spät im Hilfeverlauf. Partnerschaftliche Gewalt in Familien mit Kindern legitimiert demnach nicht per se einen Eingriff in die Rechte der Eltern. Diese Tendenz zeigt sich sowohl auf Einstellungsebene (Online-Befragung), als auch hinsichtlich der konkreten Praxis. So wurde bei den untersuchten Akten zwar eine Vielzahl von Fällen auf KWG geprüft, aber nur bei einem geringen Anteil jener Verfahren wurde eine Gefährdung bestätigt.

These (3): Fälle partnerschaftlicher Gewalt werden im Jugendamt bearbeitet als Partnerschaftskonflikt. Das natürliche Recht der Eltern auf Pflege und Erziehung der Eltern steht im Vordergrund.

3. Regionale und individuelle Differenzen in der Fallbearbeitung

Sowohl in der Aktenanalyse als auch im Rahmen der Online-Befragung wurde deutlich, dass sich in der Bearbeitung von Fällen partnerschaftlicher Gewalt in Familien mit Kindern bundesweit kein einheitliches Bild zeichnen lässt. Die Fallbearbeitung ist geknüpft an verschiedene Bedingungsfaktoren, die sich sowohl auf die Region des Jugendamts beziehen als auch auf die Erfahrungen der individuellen Jugendamtsmitarbeiter*innen. Differenzen werden vor allem hinsichtlich der Art der eingeleiteten Maßnahmen sichtbar sowie im Rahmen der Aktenanalyse zusätzlich bezogen auf die Dauer bis zur Übermittlung des Polizeiberichtes an das Jugendamt bzw. auch generell bezogen auf die Bearbeitungsdauer der Fälle. Auf Einstellungsebene (Online-Befragung) lassen sich diesbezüglich mögliche Begründungsstrukturen ableiten. So wurde bei der Frage nach den Unterschieden in den Vorgehensweisen bei Fällen mit und ohne

polizeiliche Wegweisung beispielsweise von einigen Jugendamtsmitarbeiter*innen angegeben, dass Fälle mit einer polizeilichen Wegweisung als weniger dringlich angesehen werden.

These (4): Die Art und Weise, wie Fälle partnerschaftlicher Gewalt mit polizeilicher Wegweisung im Jugendamt bearbeitet werden, ist geprägt von regionalen und individuellen Unterschieden.

Auf individueller Ebene wurde zusätzlich beobachtet, dass die Kooperation mit anderen Akteur*innen unterschiedlich ausgeprägt ist. So verdeutlichten die Angaben der Jugendamtsmitarbeiter*innen, dass insbesondere die Zusammenarbeit mit den Familiengerichten als eher problematisch angesehen wird. Über alle Akteur*innen hinweg (Polizei, Familiengericht und freie Träger) spielte hinsichtlich einer reibungslosen Zusammenarbeit vor allem die Qualität des Austausches eine entscheidende Rolle.

These (5): Kooperationsarbeit stellt noch nicht mit allen beteiligten Akteur*innen ein standardisiertes Vorgehen in der Fallarbeit dar.

widersprüchliche Ergebnisse

1. Die Rolle des Kindes in Fällen partnerschaftlicher Gewalt in Familien mit Kindern

Die Art und Weise der Einbindung des Kindes in Fällen partnerschaftlicher Gewalt mit einer polizeilichen Wegweisung war geprägt durch eine große Diskrepanz zwischen dem Anspruch der Jugendamtsmitarbeiter*innen, wie er in der Online-Befragung formuliert wurde, und der Praxis, wie sie aus den Jugendamtsakten hervorging. Generell gab ein Großteil der Jugendamtsmitarbeiter*innen an, dass das Wohl des Kindes im Mittelpunkt steht, in die Fallbearbeitung eingebunden und auch gegenüber den Elternrechten verteidigt wird. Dieses Ideal konnte auf Ebene der Aktenanalyse so nicht als Modus der Fallbearbeitung rekonstruiert werden. Vielmehr traf Gegenteiliges zu: die in den Akten dokumentierten Maßnahmen und Hilfen sind überwiegend als elternzentriert zu beschreiben. Die professionelle Arbeit am Fall fand größtenteils auf Ebene der Sorgeberechtigten statt, Gespräche mit Kindern sind nur marginal dokumentiert.

These (6): Die Umsetzung des Anspruches eines kindzentrierten Ansatzes in der Fallarbeit scheint in der Praxis vor Herausforderungen gestellt zu sein.

2. Die Rolle der*des Täter*in in Fällen partnerschaftlicher Gewalt in Familien mit Kindern

Ein widersprüchliches Bild zeigte sich auch beim Umgang mit den Täter*innen in Fällen partnerschaftlicher Gewalt mit polizeilicher Wegweisung. Nach Aussagen der Mehrheit der Befragten sollten Täter*innen generell in die Beratungsarbeit einbezogen werden (Online-Befragung). Resümiert man jedoch, welche Stellung Täter*innen in der Praxis zugeschrieben werden, zeigt sich deren eher untergeordnete Rolle im Rahmen eingeleiteter Maßnahmen und Hilfen (Aktenanalyse). Die Fallarbeit bezogen auf partnerschaftliche Gewalt mit polizeilicher Wegweisung war eher geprägt von einer Mutterzentriertheit, d.h. überwiegend Gesprächen mit der Mutter und deutlich seltenere mit den Vätern, die im Rahmen der Aktenanalyse größtenteils auch die Täter waren.

These (7): Der Anspruch der Einbindung des*r Täter*in in die Fallarbeit wird in der Praxis eher weniger umgesetzt.

9. Diskussion

Im Folgenden werden die in Abschnitt 8 generierten Thesen zum Vorgehen von Jugendämtern in Fällen partnerschaftlicher Gewalt mit polizeilicher Wegweisung diskutiert und mit dem aktuellen Forschungsstand (siehe Abschnitte 2 bis 4) in Verbindung gesetzt. In den Ausführungen wurde bewusst auf die Formulierung konkreter Handlungsempfehlungen verzichtet. Diese sollen nach Abschluss des qualitativen Vertiefungsmoduls der vorliegenden Untersuchung und des Workshops mit Expert*innen der Praxis erarbeitet und im Forschungsbericht Teil 2 vorgestellt werden.

Die Betrachtung partnerschaftlicher Gewalt in Familien mit Kindern als potentielle Kindeswohlgefährdung zeigt sich nicht in allen Jugendämtern. (These 2)

Die Ergebnisse der vorliegenden Studie verdeutlichten, dass in der Bearbeitung von Fällen partnerschaftlicher Gewalt mit polizeilicher Wegweisung kein Automatismus dahingehend existiert, jene Fälle per se als eine potentielle KWG einzustufen. Jedoch wurde bereits in früheren Jahren gefordert, miterlebte Partnerschaftsgewalt (egal ob mit oder ohne polizeiliche Wegweisung) als eigenständigen Belastungsfaktor für eine mögliche KWG zu betrachten (z.B. BIG Koordinierung, 2010; Kindler, 2013; siehe auch Abschnitt 3.2.1). Werden die in Abschnitt 3.2.1 möglichen Folgen miterlebter Partnerschaftsgewalt auf die betroffenen Kinder und die internationalen Prävalenzen betrachtet, ist diese Forderung naheliegend. Auch in der durch

45 Staaten unterzeichneten Istanbul-Konvention wird klargestellt, dass Kinder, die Zeug*innen partnerschaftlicher Gewalt wurden, als eigenständige Opfer partnerschaftlicher Gewalt betrachtet werden und entsprechend geeignete Schutzmaßnahmen erfolgen müssen (Artikel 56 Abs. 2, siehe Abschnitt 2.2). Sowohl völkerrechtlich bindende Übereinkommen, als auch aktuelle Forschungsergebnisse plädieren dafür, die möglichen Auswirkungen des Miterlebens von Partnerschaftsgewalt auf die kindliche Entwicklung in seiner Schwere anzuerkennen und die kindliche Zeugenschaft mit einer potentiellen KWG gleichzusetzen. Die bundesweit noch ungeschlossene Praxis im Umgang mit der Betroffenheit dieser Kinder zeigt, dass der Handlungsauftrag aus Forschung und Istanbul-Konvention vor praktische Herausforderungen gestellt ist (siehe auch **These 6** im Weiteren). Eine einheitliche Betrachtung partnerschaftlicher Gewalt in Familien mit Kindern als potentielle KWG würde jedoch sowohl der Istanbul-Konvention als auch aktuellen Forschungsergebnissen gerecht werden. Aber auch Arbeiten wie die Analyse von Rabe und Leisering (2018) zur Umsetzung der Istanbul-Konvention sowie Veröffentlichungen von wissenschaftlich-aktivistischen Organisationen wie die vom Deutscher Bundesjugendring (2018) weisen darauf hin, dass die Umsetzung der Vorgaben der Istanbul-Konvention in der Bundesrepublik noch nicht abgeschlossen ist (siehe auch Abschnitt 2.2).

Die Betrachtung partnerschaftlicher Gewalt in Familien mit Kindern als potentielle Kindeswohlgefährdung vereinheitlicht das Vorgehen in der Fallarbeit. (These 1)

und

Die Art und Weise, wie Fälle partnerschaftlicher Gewalt mit polizeilicher Wegweisung im Jugendamt bearbeitet werden, ist geprägt von regionalen und individuellen Unterschieden. (These 4)

Zum anderen würde eine einheitliche Betrachtung die Fallarbeit vereinheitlichen und diese widerstandsfähiger gegenüber regionalen und individuellen Unterschieden machen. Bezogen auf den Umgang mit Fällen potentieller KWG wurden bereits Handlungsanleitungen gebündelt für Deutschland konzipiert und Empfehlungen ausgesprochen (Kindler et al., 2006), an die sich orientiert werden könnte (siehe Abschnitt 4.1). Damit ist nicht gemeint, die professionelle Praxis der Jugendämter durch den Anspruch auf Standardisierung zu untergraben. Es geht nicht darum, die Deutungshoheit über den Einzelfall zu verlieren (siehe auch Stiller et al., 2020), sondern darum, sich auch überregional auf eine bestimmte Vorgehensweise festzulegen, die dem Kindeswohl mit Blick auf aktuelle Forschungsergebnisse sowie Forderungen in

der Istanbul-Konvention gerecht wird. Auch bestehende bestimmte Vorgehensweisen (siehe Ergebnisse der Online-Befragung Abschnitt 7.2.3) oder Modellprojekte zum Umgang mit Fällen partnerschaftlicher Gewalt (Modell im Lahn-Dill-Kreis, siehe Abschnitt 4.1) verdeutlichen die Notwendigkeit einer solchen Vereinheitlichung. Wenn diese einheitliche Anordnung nicht besteht, bleibt es letztendlich eine Entscheidung, die geprägt ist von individuellen Einschätzungen und regionalen Gegebenheiten und nicht eine Entscheidung, die generell das Wohl des Kindes – unabhängig von direkter Betroffenheit – in den Fokus stellt.

Kooperationsarbeit stellt noch nicht mit allen beteiligten Akteur*innen ein standardisiertes Vorgehen in der Fallarbeit dar. (*These 5*)

Zusätzlich macht das Modell Lahn-Dill-Kreis (siehe Abschnitt 4.1) deutlich, dass ein rasches Vorgehen in Fällen partnerschaftlicher Gewalt mit polizeilicher Wegweisung an reibungslose Kooperationsstrukturen geknüpft ist. Auch aus der Forschung weiß man, dass insbesondere die Kooperation und regionale Netzwerkarbeit von hoher Bedeutung für den Kinderschutz ist (siehe Abschnitt 3.3.1). Ein schnelles Handeln des Jugendamtes sorgt wiederum dafür, dass dem Belastungsfaktor „miterlebte Partnerschaftsgewalt, die das Kindeswohl gefährden kann“ (siehe *These 2*) entgegengewirkt werden kann. Dringlichkeit ist also entgegen der Aussagen einiger Befragter (siehe Ergebnisse der Online-Befragung Abschnitt 7.2.3) gegeben. In diesem Zusammenhang betonen auch Forschungsergebnisse, dass eine räumliche Trennung im Anschluss an die Phase des akuten Gewaltaktes Raum schafft, um das sehr kurze Zeitfenster bis zur „Honeymoon Phase“ für intervenierende Maßnahmen zu nutzen, da Betroffene in dieser Phase der räumlichen Trennung besonders offen sind für Hilfs- und Beratungsangebote (siehe Gewaltkreislauf nach Walker, 1979 sowie Kischkel, 2020 im Abschnitt 3.1.2). Setzt man genau hier an ermöglichen festgelegte Absprachen mit anderen Akteur*innen bei Fällen partnerschaftlicher Gewalt mit polizeilicher Wegweisung ein rascheres, weil zielgerichtetes Vorgehen. Die vorliegende Untersuchung hat allerdings gezeigt, dass die Kooperationspraxis, vor allem mit den Familiengerichten noch ausbaufähig ist (siehe Ergebnisse der Online-Befragung Abschnitt 7.2.3); und das obwohl eine Kooperation des Jugendamtes mit anderen Akteur*innen gesetzlich im SGB VIII verankert ist (siehe Abschnitt 4.1) und durch den landesweiten Aktionsplan gegen Gewalt an Frauen und die Istanbul Konvention (siehe Abschnitt 2) eindringlich gefordert wird. Auch wurden bereits Handlungsempfehlungen für Akteur*innen des Kinderschutzes entwickelt, die die Kooperationsarbeit, auch bezogen auf Familiengerichte,

ebenfalls stark machen (Landespräventionsrat Niedersachsen [LPR], 2011; siehe Abschnitt 3.3.1). Letztendlich ist es der Kinderschutz, der darunter leidet und auch weiter leiden wird, wenn Strukturen sich nicht verändern.

Der Anspruch der Einbindung des*r Täter*in in die Fallarbeit wird in der Praxis eher weniger umgesetzt. (These 7)

Tabelle 6 (Abschnitt 3.3) hat bereits darauf hingewiesen, dass bundesweit vor allem Beratungsangebote für Frauen als Opfer partnerschaftlicher Gewalt zur Verfügung stehen; Täterberatungsstellen konnten nicht in allen Bundesländern gefunden werden. So ist denkbar, dass auch Jugendämtern Täterberatungsstellen nicht flächendeckend bekannt sind. Auf diese Weise reproduziert sich der Fokus auf die Opfer möglicherweise auch in der Arbeit des Jugendamts. Ob der durch die Jugendamtsmitarbeiter*innen formulierte Anspruch an eine Täter*innen-integrierende Arbeit aufgrund eines Mangels an Angeboten oder fehlenden Bekanntheit nicht umgesetzt werden kann oder aufgrund einer Perspektivverschiebung auf die Opfer, lässt sich nicht abschließend ergründen. Unabhängig davon scheint es für das Jugendamt in der Praxis schwierig zu sein, die Familie als System zu betrachten, also auch den*die Täter*in in die Arbeit zu integrieren. Ein derartiger systemischer Ansatz ist jedoch allein schon daher notwendig, da eine unmittelbare Trennung, also die Auflösung des Familiensystems, nur in den seltensten Fällen vollzogen wird. Das zeigt sich zum einen in einem geringen Anzeigeverhalten (z.B. Hellmann, 2014; siehe Abschnitt 3.1.2) und zum anderen spiegelt das auch der Gewaltkreislauf nach Walker (1979) wider (siehe Abschnitt 3.1.2). Ob sich die fehlende Einbindung der Täter*innen bei Fällen partnerschaftlicher Gewalt in Familien mit Kindern möglicherweise auch mit einer eher wenig ausgeprägten Kooperationsbereitschaft auf Seiten der Väter (Väter erkannten am häufigsten die Problemlage nicht; siehe Abschnitt 7.2.3) und nicht ausschließlich mit einer mangelnden Bereitschaft des Jugendamtes erklären lässt, kann zum jetzigen Zeitpunkt aufgrund zu geringer Fallzahlen nicht abschließend geklärt werden. Dieser und anderen Fragen soll im qualitativen Vertiefungsmodul der Studie nachgegangen werden.

Fälle partnerschaftlicher Gewalt werden im Jugendamt bearbeitet als Partnerschaftskonflikt. Das natürliche Recht der Eltern auf Pflege und Erziehung der Eltern steht im Vordergrund. (These 3)

Die Ergebnisse vorliegender Untersuchung haben gezeigt, dass Gewalt zwischen den Eltern im Handeln der Jugendamtsmitarbeiter*innen nicht per se als Aufforderung verstanden wird, die Erziehungsfähigkeit der Eltern infrage zu stellen. Auch wenn die Mehrheit der befragten Jugendamtsmitarbeiter*innen das Phänomen Partnerschaftsgewalt in Familien mit Kindern ernst nimmt und als Arbeitsauftrag versteht, bleibt der Konflikt auf Elternebene verhaftet und zieht nicht per se ein Handeln auf Kindebene nach sich. In empirischen Untersuchungen wird allerdings deutlich, dass dieser Schritt mitunter eine wichtige Rolle spielen kann. So geht Partnerschaftsgewalt beispielsweise mit einer erhöhten Wahrscheinlichkeit auf Seiten des Kindes einher, selbst von den Eltern misshandelt zu werden (z.B. Li et al., 2019; siehe Abschnitt 3.2.1) oder es können sich gegenüber dem Kind andere Einschränkungen in der Erziehung wie eine fehlende Empathie des gewaltausübenden Vaters manifestieren (Maliken & Fainsilber Katz, 2013; siehe Abschnitt 3.2.1). Somit kann eine indirekte Betroffenheit durch Zeugenschaft von einer direkten Betroffenheit begleitet werden. In Anbetracht möglicher Folgen miterlebter Partnerschaftsgewalt sowie direkter Betroffenheit (siehe Abschnitt 3.2.1) kommt dem Jugendamt als (kreativer) Vermittler demnach eine wesentliche Rolle zu, insbesondere aufgrund fehlender Hilfeangebote spezifisch für Kinder als Zeug*innen partnerschaftlicher Gewalt (siehe Abschnitt 3.3.1). Die aktive Einbeziehung des Kindes ist hier also gefordert (siehe auch **These 6**), um die Bearbeitung des Konfliktes auf die Ebene des Kindes, das als Zeug*in einer ebenso starken Betroffenheit ausgesetzt ist, zu verlagern, wobei die Eingebundenheit der Kinder in ihr familiäres System Berücksichtigung finden sollte (Landespräventionsrat Niedersachsen [LPR] & Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung, 2018; siehe Abschnitt 3.3.1).

Die Umsetzung des Anspruches eines kindzentrierten Ansatzes in der Fallarbeit scheint in der Praxis vor Herausforderungen gestellt zu sein. (These 6)

Dem generellen Anspruch, die Fallbearbeitung am Wohl und Wille des Kindes zu orientieren steht ein Vorgehen gegenüber, das der kindlichen Zeugenschaft von Partnerschaftsgewalt nicht immer ausreichend Bedeutung zuschreibt. Möglicherweise sind Jugendämter hier mit einigen Herausforderungen konfrontiert. So ist es, wie auch bereits bei **These 7** angedeutet,

beispielsweise vom rein rechtlichen Standpunkt her schwer auszumachen, wer eigentlich Klient*in des Jugendamtes ist. Das SGB VIII bleibt dabei unspezifisch und bezieht sich allgemein auf junge Menschen und Familien (§2 (1), SGB VIII). In Modellprojekten, die sich speziell mit den Bedarfen von Kindern als Zeug*innen partnerschaftlicher Gewalt befassen, wurde deutlich, dass der Kontakt zu den betroffenen Kindern größtenteils durch die Mutter (das Opfer) entsteht und eine vom Familiensystem vollkommen losgelöste Beratung der Kinder nicht praktikierbar macht (Landespräventionsrat Niedersachsen [LPR] & Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung, 2018; siehe Abschnitt 3.3.1). Dennoch wird auch bereits mit einem aktuellen Referentenentwurf eine aktivere Einbindung der Kinder in die Fallarbeit gefordert (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend [BMFSFJ], 2020b). Neben der gesetzlich unspezifischen Adressatenformulierung, stellen möglicherweise auch die oben bereits erwähnten unterschiedlichen Strukturen und Leitlinien die Jugendamtspraxis vor Herausforderungen. So hat vorliegende Untersuchung bspw. gezeigt, dass die zweithäufigste Nennung hinsichtlich einer bestimmten Vorgehensweise im Jugendamt die Arbeit mit den Sorgeberechtigten war, die Arbeit mit dem Kind wurde hingegen nur von zwei Befragten als bestimmte Vorgehensweise im Jugendamt angegeben. Eine Prüfung auf KWG war wiederum häufig Standard, aber eben nicht flächendeckend (siehe Abschnitte 7.2.3 und 7.3.3 und auch **These 2**). Auch fand die professionelle Arbeit am Fall größtenteils auf Ebene der Sorgeberechtigten statt (siehe Abschnitt 7.2.3). Regional wurde darüber hinaus deutlich, dass Kreisjugendämter bei Fällen partnerschaftlicher Gewalt mit polizeilicher Wegweisung weniger häufig als Jugendämter aus kreisfreien Städten auf Basis einer bestimmten Vorgehensweise agieren (siehe Abschnitt 7.3.3). Damit wird erneut deutlich, dass das Wohl des Kindes indirekt abhängig zu sein scheint von strukturellen Gegebenheiten in den einzelnen Jugendämtern. Wenn es gelinge, strukturelle Hürden zu überwinden, stünde einem kindzentrierten Vorgehen nichts entgegen.

9.1. Limitationen

Bei der Interpretation der Ergebnisse sollten einige Einschränkungen der vorliegenden Untersuchung berücksichtigt werden:

1. Allen voran steht, dass es sich weder bei den Akten noch bei den Teilnehmenden in der Online-Befragung um eine repräsentative Stichprobe handelt. Hinsichtlich der Aktenanalyse ist diesbezüglich anzumerken, dass sich der Zugang zu den Akten in der

vorliegenden Untersuchung als schwierig erwies (siehe auch Abschnitt 6.1.1 und Abschnitt 7.1.1). Auch in anderen Untersuchungen sind ähnliche Probleme zu beobachten. So hat sich beispielsweise in einer Evaluationsstudie von Hilfen zur Erziehung gezeigt, dass wechselnde Zuständigkeiten sowie eine Überlastung der Fachkräfte den Feldzugang erschwerten (Albus et al., 2010; weitere Probleme siehe auch ; Baur et al., 1998; Martin et al., 2011). Auch das im vorliegenden Forschungsprojekt bestehende Problem eine Genehmigung für eine Akteneinsicht zu wissenschaftlichen Zwecken zu erhalten (siehe Abschnitt 7.1.1) scheint kein neues zu sein. Bereits in der Untersuchung von Brusten (1984) stellte sich dieser Prozess als sehr personal- und zeitaufwändig heraus. Zu Chancen und Grenzen der Falldokumentation in Jugendämtern siehe im Detail Stiller et al. (2020). Auch bezogen auf die Teilnehmer*innen in der Online-Befragung ist das Problem der Selektivität der Stichprobe anzuführen. Die Rekrutierung von Jugendamtsmitarbeiter*innen hing zum einen davon ab, dass die Leitung des Jugendamtes den Link für die Online-Befragung an die Mitarbeiter*innen weiterleitet. Zum anderen erfolgte die weitere Teilnahme der Jugendamtsmitarbeiter*innen auf Freiwilligenbasis.

2. Bezogen auf die Online-Befragung ist weiterhin anzumerken, dass diese über einen relativ langen Zeitraum durchgeführt wurde, so dass hier über die Zeit unterschiedliche Einflüsse eine Rolle gespielt haben könnten (z.B. Corona-Pandemie ab März 2020). Darüber hinaus ist nicht auszuschließen, dass die befragten Jugendamtsmitarbeiter*innen sozial erwünscht geantwortet haben, da in der vorliegenden Untersuchung nur über die Zusicherung von Anonymität für soziale Erwünschtheit kontrolliert wurde.
3. Hinsichtlich der Analyse der Akten ist zusätzlich wichtig zu erwähnen, dass Akten eine selektive Beschreibung der Wirklichkeit sind. Die jeweilige Fachkraft verarbeitet die ihr zur Verfügung stehenden und für die Erfüllung ihres Auftrages relevanten Informationen, was nicht unbedingt gleichzusetzen ist mit einer tatsächlichen Widerspiegelung des Falles (Urban-Stahl et al., 2017).
4. Weiterhin handelt es sich bei der vorliegenden Untersuchung um eine Querschnittuntersuchung, die belastbare Rückschlüsse auf kausale Zusammenhänge ausschließt. Berichtete Zusammenhänge sind demnach nicht kausal zu interpretieren. Kausale Verknüpfungen können durch Längsschnittstudien erfasst werden. In der vorliegenden

Untersuchung bleibt damit unklar, ob Merkmal A das Merkmal B bedingt oder umgekehrt, oder ob eine dritte Variable C den Zusammenhang zwischen Merkmal A und Merkmal B verursacht.

Mit Berücksichtigung dieser potenziellen methodischen Einschränkungen bietet die vorliegende Untersuchung einen ersten Einblick in ein noch wenig beforschtes Feld. Die Ergebnisse dieser explorativen Studie zeigen insbesondere, welche Vorgehensweisen Jugendämter im bundesweiten Vergleich aufweisen, wenn Sie durch die Polizei von partnerschaftlicher Gewalt erfahren. So können mit den Ergebnissen des hier dargestellten quantitativen Hauptmoduls Anstöße gegeben werden, eventuelle Problemlagen zu erkennen und zu bearbeiten. Daran anknüpfende konkrete Handlungsempfehlungen werden nach Zusammenführung mit dem qualitativen Vertiefungsmodul und nach Reflexion mit Expert*innen aus der Praxis erarbeitet und im Forschungsbericht Teil 2 vorgestellt.

10. Literaturverzeichnis

- Albus, S., Greschke, H., Klingler, B., Messmer, H., Micheel, H.-G., Otto, H.-U. & Polutta, A. (2010). *Wirkungsorientierte Jugendhilfe: Abschlussbericht der Evaluation des Bundesmodellprogramms "Qualifizierung der Hilfen zur Erziehung durch wirkungsorientierte Ausgestaltung der Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsvereinbarungen nach §§ 78a ff SGB VIII*.
- Bartlett, J. D., Kotake, C., Fauth, R. & Easterbrooks, M. A. (2017). Intergenerational transmission of child abuse and neglect: Do maltreatment type, perpetrator, and substantiation status matter? *Child abuse & neglect*, 63, 84–94. <https://doi.org/10.1016/j.chiabu.2016.11.021>
- Baur, D., Finkel, M., Hamberger, M. & Kühn, A. D. (1998). *Schriftenreihe des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Bd. 170. Leistungen und Grenzen von Heimerziehung: Ergebnisse einer Evaluationsstudie stationärer und teilstationärer Erziehungshilfen ; Forschungsprojekt Jule* (H. Thiersch, Hg.). Kohlhammer.
- Becker, R. (2008). Hilfe und Schutz für vernachlässigte und misshandelte Kinder. *Kindschaftsrecht und Jugendhilfe*(5), 185–189.
- Beckmann, K., Ehling, T. & Klaes, S. (2018). *Berufliche Realität im Jugendamt: der ASD in strukturellen Zwängen. Jugend und Familie: Bd. 16*. Verlag des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V.
- Behr, K. (2002). Träger der Kinder- und Jugendhilfe. In W. Schröer, N. Struck & M. Wolff (Hg.), *Handbuch Kinder- und Jugendhilfe*. (S. 563–580). Juventa Verl.
- BIG Koordinierung. (2010). *Empfehlung für Jugendämter in Fällen häuslicher Gewalt*.
- Blüml, H. & Lillig, S. (2006). Wie ist die Fallbearbeitung zu dokumentieren? In H. Kindler, S. Lillig, H. Blüml, T. Meysen & A. Werner (Hg.), *Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)* (45-1 - 45-5). DJI.
- Bremische Bürgerschaft. (23. September 2014). *6. Bericht der ressortübergreifenden Arbeitsgruppe "Häusliche Beziehungsgewalt": Mitteilung des Senats vom 23. September 2014*. Drucksache 18/1558 [Press release].
- Brusten, M. (1984). Die Akten der Sozialbehörden als Informationsquelle für empirische Forschungen : Möglichkeiten und Grenzen der wissenschaftlichen Konstruktion von Wirklichkeit auf der Grundlage prozeßproduzierter Daten aus Institutionen der Sozialverwaltung

- und der sozialen Arbeit. In W. Bick, R. Mann & P. J. Müller (Hg.), *Sozialforschung und Verwaltungsdaten*. (S. 238–258). Klett-Cotta.
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. (2006). *Aktionsplan der Bundesregierung zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen 1999*.
- Bundeskriminalamt. (2009). *Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) 2008*.
- Bundeskriminalamt. (2011). *Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) 2010*.
- Bundeskriminalamt. (2012). *Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) 2011*.
- Bundeskriminalamt. (2014). *Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) 2013*.
- Bundeskriminalamt. (2016a). *PKS 2016: Opfer nach Alter und Geschlecht*.
<https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2016/Standardtabellen/standardtabellenOpfer.html;jsessionid=79DF0CB167E83FD5E3C8C4FC94F5554C.live2292?nn=65720>
- Bundeskriminalamt. (2016b). *Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) 2015*.
- Bundeskriminalamt. (2018a). *Bericht zur Polizeilichen Kriminalstatistik 2017*.
<https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/PolizeilicheKriminalstatistik/2017/pks2017ImkBericht.html>
- Bundeskriminalamt (Hg.). (2018b). Partnerschaftsgewalt: Kriminalstatistische Auswertung Berichtsjahr 2018 [Sonderheft]. *PKS*.
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hg.). (2012). *Aktionsplan II der Bundesregierung zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen* (4. Aufl.).
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. (2013). *Bericht der Bundesregierung zur Situation der Frauenhäuser, Fachberatungsstellen und anderer Unterstützungsangebote für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder*.
<https://www.bmfsfj.de/blob/93350/e8f90d2446d01af18a3c88a110200457/bericht-der-bundesregierung-zur-situation-der-frauenhaeuser-data.pdf>
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. (2017). *Denkschrift zum Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, Istanbul 11. Mai 2011, SEV 210*.
<https://www.bmfsfj.de/blob/119338/175450622ce5e37298bf54de5c9745e7/anhangedenkschrift-data.pdf>

- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hg.). (2019). *Mehr Schutz bei häuslicher Gewalt: Information zum Gewaltschutzgesetz*.
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hg.). (2020a). *Kinder- und Jugendhilfe: Ahtes Buch Sozialgesetzbuch*. Berlin. <https://www.bmfsfj.de/blob/94106/40b8c4734ba05dad4639ca34908ca367/kinder--und-jugendhilfegesetz---sgb-viii-data.pdf>
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. (2020b). *Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkegesetz, KJSG), Stand 05.10.2020, abgerufen am 30.10.2020*. <https://igfh.de/sites/default/files/2020-10/Referentenentwurf%20eines%20Gesetzes%20zur%20St%C3%A4rkung%20von%20Kindern%20und%20Jugendlichen.pdf>
- Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe Frauen gegen Gewalt e.V. *An ihrer Seite - Informationen und Hilfen für Unterstützer_innen, Freunde, Freund_innen und Angehörige von Betroffenen häuslicher Gewalt*. <https://www.frauen-gegen-gewalt.de/de/infoflyer-fuer-betroffene-und-bezugspersonen/broschuere-an-ihrer-seite-rot.html>
- Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe Frauen gegen Gewalt e.V. (2017). *Stellungnahme zum Referentenentwurf (und Entwurf Denkschrift) des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend – Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen des Europarats vom 11. Mai 2011 zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt*. <https://www.bmfsfj.de/blob/118992/4fdc04ccad3a7043359499d04c7483f8/bff-data.pdf>
- Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Häusliche Gewalt“. (2002). *Rahmenbedingungen für polizeiliche/gerichtliche Schutzmaßnahmen bei häuslicher Gewalt*. <https://www.bmfsfj.de/blob/94668/2877cfeff38eaf832d9381b255999bab/prm-21792-materialie-gleichstellungspoli-data.pdf>
- Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann und für Familienfragen. (2018). *Gewalt in Paarbeziehungen und ihre Auswirkungen auf die Familie - Handlungskonzept des Staatsrats des Kantons Freiburg*. https://www.fr.ch/sites/default/files/2018-09/handlungskonzept_gewalt_in_paarbeziehungen_staatsrat_juin_18.pdf
- Buskotte, A. & Kreyssig, U. (2013). Kooperation von Kinderschutz und Frauenunterstützung: Rahmenbedingungen, Konzepte und Erfahrungen. In B. Kavemann & U. Kreyssig (Hg.),

- Handbuch Kinder und häusliche Gewalt* (3. Aufl., S. 265–275). Springer Fachmedien Wiesbaden.
- Callaghan, J. & Alexander, J. (2015). *Understanding agency and resistance strategies (UNARS): children's experiences of domestic violence*. <http://nectar.northampton.ac.uk/7742/1/Callaghan20157742.pdf>
- Campbell, J. C. (2002). Health consequences of intimate partner violence. *The lancet*, 359(9314), 1331–1336. [https://doi.org/10.1016/S0140-6736\(02\)08336-8](https://doi.org/10.1016/S0140-6736(02)08336-8)
- Cohen, J. (1988). *Statistical power analysis for the behavioral sciences* New York. NY: Academic.
- Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (2011). <https://rm.coe.int/1680462535>
- Degli Esposti, M., Pinto Pereira, S. M., Humphreys, D. K., Sale, R. D. & Bowes, L. (2020). Child maltreatment and the risk of antisocial behaviour: A population-based cohort study spanning 50 years. *Child abuse & neglect*, 99, 104281. <https://doi.org/10.1016/j.chiabu.2019.104281>
- Destatis. (2018). *Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe: Einrichtungen und tätige Personen (ohne Tageseinrichtungen für Kinder)*. https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Kinderhilfe-Jugendhilfe/Tabellen/_tabellen-innen-einrichtungen-taetige-personen.html
- Destatis. (2019). *Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige*. https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Kinderhilfe-Jugendhilfe/Publikationen/Downloads-Kinder-und-Jugendhilfe/erzieherische-hilfe-5225112187004.pdf?__blob=publicationFile
- Destatis Bevölkerung. *Bevölkerung*. https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/_inhalt.html
- Destatis KWG. *Gefährdungseinschätzungen nach § 8a Absatz 1 SGB VIII*. https://www-genesis.destatis.de/genesis/online?operation=find&suchanweisung_language=de&query=kindeswohlgef%C3%A4hrdung#abreadcrumb
- Deutscher Bundesjugendring. (2018). *Gewalt gegen ALLE Frauen und Kinder bekämpfen*. <https://www.dbjr.de/artikel/gewalt-gegen-alle-frauen-und-kinder-bekaempfen/>

- Deutscher Juristinnenbund e.V. (djb). (2012). *10 Jahre Gewaltschutzgesetz: Länderumfrage 2011. Erreichtes und neue Alte Aufgaben: Anhang zur Stellungnahme 12-9 vom 27.10.2012* [djb-Umfrage zur Umsetzung des Gewaltschutzgesetzes von 2011: die Antworten].
- Deutsches Institut für Menschenrechte. (2017). *Aktionspläne und Maßnahmen der Länder*. https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Weitere_Publikationen/Anhang_1_Aktionsplaene_und_Massnahmen_der_Laender.pdf
- DVJJ (1997). Polizeidienstvorschrift (PDV) 382 "Bearbeitung von Jugendsachen". *DVJJ-Journal*, 8(155), 5–24.
- Eisinga, R., Grotenhuis, M. t. & Pelzer, B. (2013). The reliability of a two-item scale: Pearson, Cronbach, or Spearman-Brown? *International journal of public health*, 58(4), 637–642. <https://doi.org/10.1007/s00038-012-0416-3>
- Felitti, V. J., Anda, R. F., Nordenberg, D., Williamson, D. F., Spitz, A. M., Edwards, V., Koss, M. P. & Marks, J. S. (1998). Relationship of Childhood Abuse and Household Dysfunction to Many of the Leading Causes of Death in Adults. *American journal of preventive medicine*, 14(4), 245–258. [https://doi.org/10.1016/S0749-3797\(98\)00017-8](https://doi.org/10.1016/S0749-3797(98)00017-8)
- Field, A. (2013). *Discovering statistics using IBM SPSS statistics*. sage.
- Finkelhor, D., Turner, H. A., Shattuck, A. & Hamby, S. L. (2015). Prevalence of Childhood Exposure to Violence, Crime, and Abuse: Results From the National Survey of Children's Exposure to Violence. *JAMA pediatrics*, 169(8), 746–754. <https://doi.org/10.1001/jamapediatrics.2015.0676>
- FRA. (2014). *Violence against women: An EU-wide survey: Main results* (Dignity). Wien. <http://fra.europa.eu/en/publication/2014/violence-against-women-euwide-survey>
- Frauenhauskoordinierung e.V. (2020a). *Statistik Frauenhäuser und ihre Bewohner_innen-Bewohner_innenstatistik*. <https://www.frauenhauskoordinierung.de/arbeitsfelder/fhk-bewohner-innenstatistik/>
- Frauenhauskoordinierung e.V. (2020b). *Umgangsrecht und Gewaltschutz*. <https://www.frauenhauskoordinierung.de/arbeitsfelder/umgangsrecht-und-gewaltschutz/>
- Grundies, V., & Light, M. (2014). Die Sanktionierung der „Anderen“ in der Bundesrepublik. In M. A. Niggli & L. Marty (Hg.), *Risiken der Sicherheitsgesellschaft: Sicherheit, Risiko & Kriminalpolitik* (S. 225–239). Forum Verlag.

- Günther, J., Nestmann, F. & Werner, J. (2011). Netzwerkforschung mit Kindern. Eine empirische Studie zu Unterstützungsbezügen in Familie, Pflegefamilie und Heim. In G. Oelerich & H.-U. Otto (Hg.), *Empirische Forschung und Soziale Arbeit* (Bd. 43, S. 25–49). VS Verlag für Sozialwissenschaften. https://doi.org/10.1007/978-3-531-92708-4_2
- Landtag Baden-Württemberg. (14. September 2012). *Platzverweis für gewalttätige Partner, Stellungnahme des Innenministeriums: Drucksache 15/2314* [Press release]. <https://www.landtag-bw.de/home/dokumente/drucksachen.html>
- Gustafsson, H. C., Barnett, M. A., Towe-Goodman, N. R., Mills-Koonce, W. R., Cox, M. J. & Investigators, F. L. P. K. (2014). Family violence and children's behavior problems: Independent contributions of intimate partner and child-directed physical aggression. *Journal of family violence, 29*(7), 773–781.
- Hagemann-White, C. & Bohn, S. (2007). *Protecting women against violence: Analytical study on the effective implementation of Recommendation Rec (2002) on the protection of women against violence in Council of Europe member states*. <https://rm.coe.int/16805915e3>
- Haug, M. (2020). *Körperverletzungsdelikte an Kindern unter 6 Jahren. Eine kriminologische Untersuchung anhand von Strafverfahrensakten in Hessen*.
- Helfferrich, C. & Kavemann, B. (2004). *Wissenschaftliche Untersuchung zur Situation von Frauen und zum Beratungsangebot nach einem Platzverweis bei häuslicher Gewalt: Forschungsprojekt, Abschlussbericht*. Freiburg. http://www.soffi-f.de/files/u2/PV-Abschlussbericht_2004.pdf
- Hellbernd, H., Brzank, P., Mayer, A. & Maschewsky-Schneider, U. (2005). Das S.I.G.N.A.L.-Interventionsprogramm gegen Gewalt an Frauen. *Bundesgesundheitsblatt, Gesundheitsforschung, Gesundheitsschutz*(3), 329–336.
- Hellmann, D. F. (2014). *Repräsentativbefragung zu Viktimisierungserfahrungen in Deutschland: Forschungsbericht Nr. 122*. Hannover. KFN. https://kfn.de/wp-content/uploads/Forschungsberichte/FB_122.pdf
- Hellmann, D. F. & Blauert, K. (2014). Häusliche Gewalt gegen Frauen in Deutschland. *SWS-Rundschau, 54*(1), 78–89.

- Hellmann, D. F., Stiller, A., Glaubitz, C. & Kliem, S. (2018). (Why) do victims become perpetrators? Intergenerational transmission of parental violence in a representative German sample. *Journal of family psychology, 32*(2), 282.
- Herrenkohl, T. I., Sousa, C., Tajima, E. A., Herrenkohl, R. C. & Moylan, C. A. (2008). Intersection of child abuse and children's exposure to domestic violence. *Trauma, Violence, & Abuse, 9*(2), 84–99.
- Hessisches Landeskriminalamt. (2015). *Polizeiliche Kriminal- und Verkehrsprävention in Hessen 2014: Jahresbericht*. Polizei Hessen.
- Hester, M. (2006). Making it through the Criminal Justice System: Attrition and Domestic Violence. *Social Policy and Society, 5*(1), 79–90. <https://doi.org/10.1017/S1474746405002769>
- Hester, M. & Radford, L. (Juni 1996). *Domestic violence and child contact arrangements* (Social Policy Research Nr. 100). <https://www.jrf.org.uk/sites/default/files/jrf/mi-grated/files/sp100.pdf>
- Heynen, S. (2001). Partnergewalt in Lebensgemeinschaften: direkte und indirekte Auswirkungen auf die Kinder. *beiträge zur feministischen theorie und praxis, 24*(56/57), 83–99.
- Heynen, S. (2013). Auftrag und Handlungsmöglichkeiten der Jugendhilfe bei häuslicher Gewalt. In B. Kavemann & U. Kreyssig (Hg.), *Handbuch Kinder und häusliche Gewalt* (3. Aufl., S. 229–240). Springer Fachmedien Wiesbaden.
- Jordan, E. (Hg.). (2008). *Kindeswohlgefährdung: Rechtliche Neuregelung und Konsequenzen für den Schutzauftrag der Kinder und Jugendhilfe (Soziale Praxis)*. Beltz Juventa.
- Jungnitz, L. (2004). *Gewalt gegen Männer: personale Gewaltwiderfahrnisse von Männern in Deutschland; Ergebnisse der Pilotstudie*. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.
- Kavemann, B. (2000). Kinder und häusliche Gewalt–Kinder misshandelter Mütter. *Kindesmiss-handlung und Vernachlässigung, 3*(2), 106–120.
- Kavemann, B. & Seith, C. (2007). *"Es ist ganz wichtig Kinder da nicht alleine zu lassen": Unterstützungsangebote für Kinder als Zeugen und Opfer häuslicher Gewalt*. Evaluationsstudie des Aktionsprogramms Kinder als Zeugen und Opfer häuslicher Gewalt der Landesstiftung Baden-Württemberg 2004-2006. *Soziale Verantwortung & Kultur: Bd. 3*.
- Keller, C. (2016). *Häusliche Gewalt, Stalking und Gewaltschutzgesetz: Leitfaden für polizeiliches Handeln* (2. erweiterte Auflage). Richard Boorberg.

- Kessler, R. C., McLaughlin, K. A., Green, J. G., Gruber, M. J., Sampson, N. A., Zaslavsky, A. M., Aguilar-Gaxiola, S., Alhamzawi, A. O., Alonso, J., Angermeyer, M., Benjet, C., Bromet, E., Chatterji, S., Girolamo, G. de, Demyttenaere, K., Fayyad, J., Florescu, S., Gal, G., Gureje, O., . . . Williams, D. R. (2010). Childhood adversities and adult psychopathology in the WHO World Mental Health Surveys. *The British journal of psychiatry : the journal of mental science*, 197(5), 378–385. <https://doi.org/10.1192/bjp.bp.110.080499>
- Kim, J. (2009). Type-specific intergenerational transmission of neglectful and physically abusive parenting behaviors among young parents. *Children and Youth Services Review*, 31(7), 761–767. <https://doi.org/10.1016/j.childyouth.2009.02.002>
- Kindler, H. (2013). Partnergewalt und Beeinträchtigungen kindlicher Entwicklung: Ein aktualisierter Forschungsüberblick. In B. Kavemann & U. Kreyssig (Hg.), *Handbuch Kinder und häusliche Gewalt* (3. Aufl., S. 27–47). Springer Fachmedien Wiesbaden.
- Kindler, H., Lillig, S., Blüml, H., Meysen, T. & Werner, A. (Hg.). (2006). *Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)*. DJJ.
- Kischkel, T. (2020). Effizientere Jugendhilfe- und Sorgerechtsverfahren bei häuslicher Gewalt: Modell Lahn-Dill. *ZKJ Kindschaftsrecht und Jugendhilfe*, 15(8), 289–294.
- Kitzmann, K. M., Gaylord, N. K., Holt, A. R. & Kenny, E. D. (2003). Child witnesses to domestic violence: a meta-analytic review. *Journal of Consulting and Clinical Psychology*(2), 339–352.
- Kliem, S., Kirchmann-Kallas, S., Stiller, A. & Jungmann, T. (2019). Einfluss von Partnergewalt auf die kindliche kognitive Entwicklung–Ergebnisse der Begleitforschung zum Hausbesuchsprogramm „Pro Kind “. *Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie*, 68(1), 63–80.
- Köhn, B. (2012). Kooperation im Kinderschutz: Ein Blick aus der Praxis des Berliner »Notdienst Kinderschutz. In W. Thole, A. Retkowski & B. Schäuble (Hg.), *SpringerLink Bücher. Sorgende Arrangements: Kinderschutz zwischen Organisation und Familie* (S. 143–151). Springer VS.
- Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder. (2015). *Bestandsaufnahme Frauenhäuser und Opferunterstützungseinrichtungen*. https://www.gleichstellungsministerkonferenz.de/documents/anlage_top_7-1_2_1510227253.pdf
- Krugmann, M. (2006). Gefahrbegriff und Grundrechte im Rahmen der polizeilichen „Wegweisung“. *Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht*, 152–157.

- Kunkel, P.-C. (2015). *Das Verfahren zur Gewährung einer Hilfe nach § 35a SGB VIII*.
<https://www.sgbviii.de/files/SGB%20VIII/PDF/S97.pdf>
- Lamers-Winkelmann, F., Schipper, C. de & Oosterman, M. (2012). Childrens physical health complaints after exposure to intimate partner violence. *British JOurnal of Health Psychology*.
- Lamnek, S., Luedtke, J. & Ottermann, R. (2013). *Tatort Familie: Häusliche Gewalt im gesellschaftlichen Kontext* (3., erw. und überarb. Aufl.). Springer VS.
- Landespräventionsrat Niedersachsen. (2011). *Kinder als Zeugen häuslicher Gewalt*.
http://lpr.niedersachsen.de/html/download.cms?id=2561&datei=20170921+abgestimmter_Flyer_KinderalsZeugen_H.pdf
- Landespräventionsrat Niedersachsen & Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung. (2018). *Kinder als Zeugen häuslicher Gewalt: Die Erfahrung der Modellprojekte in Niedersachsen*.
- Landtag Mecklenburg-Vorpommern. (15. April 2016). *Dritter Landesaktionsplan zur Bekämpfung häuslicher und sexualisierter Gewalt: Drucksache 6/5351*. Unterrichtung durch die Landesregierung [Press release].
- Leiner, D. J. (2019). Too fast, too straight, too weird: Non-reactive indicators for meaningless data in internet surveys. *Survey Research Methods*, 3(13), 229–248.
- Leuschner, F. & Hüneke, A. (2016). Möglichkeiten und Grenzen der Aktenanalyse als zentrale Methoden der empirisch-kriminologischen Forschung. *MschKrim*, 99(6), 464–480.
- Leuschner, F. & Schwanengel, C. (Hg.). (2014). *Berichte und Materialien (BM-Online): Bd. 1. Hilfen für Opfer von Straftaten: Ein Überblick über die deutsche Opferhilfandschaft*. Kriminologische Zentralstelle e.V.
- Leuze-Mohr, M. (2005). Das rechtliche Maßnahmensystem bei häuslicher Gewalt und die Berücksichtigung des Anzeigeverhaltens der Opfer als wirksames Opferschutzsystem. In H. Kury & Oberfell-Fuchs (Hg.), *Gewalt in der Familie: für und wieder den Platzverweis* (S. 143–168).
- Levine, M. B. (1975). Interparental violence and its effect on the children: a study of 50 families in general practice. *Medicine, science, and the law*, 15(3), 172–176.
<https://doi.org/10.1177/002580247501500305>

- Li, S., Zhao, F. & Yu, G. (2019). Childhood maltreatment and intimate partner violence victimization: A meta-analysis. *Child abuse & neglect*, 88, 212–224. <https://doi.org/10.1016/j.chiabu.2018.11.012>
- LKA NRW. (2017). *Zahlenreihe "Häusliche Gewalt" in Nordrhein-Westfalen Stand 01.02.2017*.
- Lohmann. (2010). Zur Zusammenarbeit zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Gesundheitswesen bei Frühen Hilfen. Eine empirische Analyse der Akteurskonstellationen. In Nationales Zentrum Früher Hilfen (Hg.), *Forschung und Praxisentwicklung Früher Hilfen*. NZFH.
- Lucia, S. & Millias, M. (2011). Gewalt und belastende Kindheitserlebnisse Neue Aspekte anhand der internationalen Self-report Studie (IRSD-2). *Trauma und Gewalt*, 05(01), 36–44.
- Ludewig, R., LaLlave, J. & Gross-De Matteis, B. (2013). Staatsanwälte zwischen Urteil und Vorurteil. Rechtlich legitime und nicht legitime Einflussfaktoren in Entscheidungen von Staatsanwälten. In D. Fink, A. Kuhn & C. Schwarzenegger (Hg.), *Migration, Kriminalität und Strafrecht – Fakten und Fiktion Migration* (S. 145–164). Stämpfli Verlag.
- Maliken, A. C. & Fainsilber Katz, L. (2013). Fathers' emotional awareness and children's empathy and externalizing problems: The role of intimate partner violence. *Journal of interpersonal violence*, 28(4), 718–734.
- Maly, D. (2011). Der ASD heute. In Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik e.V. (Hg.), *Soziale Arbeit. Der Allgemeine Soziale Dienst: Aufgaben, Zielgruppen, Standards : mit 12 Abbildungen und 6 Tabellen* (2. Aufl., S. 18–31). Ernst Reinhardt Verlag.
- Mansel, J. & Albrecht, G. (2003). Migration und das kriminalpolitische Handeln staatlicher Strafverfolgungsorgane. *KZfSS Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie*, 55(4), 679–715.
- Martin, R., Spehr, A. & Briken, P. (2011). Hamburger Modellprojekt für sexuell auffällige Minderjährige: Ein Vergleich von Hinweisen auf psychische Störungen bei sexuell und gewalttätig auffälligen Minderjährigen. *Prax Rechtspsychol*, 21, 42–62.
- McTavish, J. R., MacGregor, J. C. D., Wathen, C. N. & MacMillan, H. L. (2016). Children's exposure to intimate partner violence: an overview. *International review of psychiatry (Abingdon, England)*, 28(5), 504–518. <https://doi.org/10.1080/09540261.2016.1205001>
- Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz. (2008). *GesB Übersicht Platzverweise 2008: Erfassungsbogen Projektbegleitung*. Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz.

- Moore, J. (1975). Yo-yo children. victims of matrimonial violence. *Child Welfare*(8), 557–567.
- Mühlmann, T. & Pothmann, J. (2018). *Stellungnahme zu einer Aussage der Studie „Berufliche Realität im Jugendamt“ (HS Koblenz)*. https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/das-dji/stellungnahmen/2018/20180601_Stellungnahme_Fachkraefte_ASD.pdf
- Müller, S. (1980). *Aktenanalyse in der Sozialarbeitsforschung*. *Beltz-Forschungsberichte*. Beltz.
- Müller, U. & Schröttle, M. (2004). *Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland*. Bielefeld. Interdisziplinäres Zentrum für Frauen und Geschlechterforschung.
- Neubert, C., Stiller, A., Bartsch, T., Dreißigacker, A., Isenhardt, A., Krieg, Y., Müller, P. & Zietlow, B. (2020). Kriminalität in der Corona-Krise: Haben die aktuellen Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus möglicherweise einen Einfluss auf die Kriminalitätsentwicklung in Deutschland? *Kriminologie-Das Online-Journal | Criminology-The Online Journal*(2), 338–371.
- Noble-Carr, D., Moore, T. & McArthur, M. (2019). The Nature and Extent of Qualitative Research Conducted With Children About Their Experiences of Domestic Violence: Findings From a Meta-Synthesis. *Trauma, violence & abuse*, 1524838019888885. <https://doi.org/10.1177/1524838019888885>
- Nothhafft, S. (2011). *Sorge- und Umgangsrecht bei Gewalt in der Familie*. https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/izkk/UmgangSorgeHaeuslicheGewalt.pdf
- Nübling, M., Stößel, U., Hasselhorn, H.-M., Michaelis, M. & Hofmann, F. (2006). Measuring psychological stress and strain at work: Evaluation of the COPSOQ Questionnaire in Germany: Methoden zur Erfassung psychischer Belastungen: Erprobung des COPSOQ in Deutschland. *GMS Psycho-Social-Medicine*, 3, 1–14.
- Paustian, M. (2016). *§ 81 Strukturelle Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen*. <https://www.sgbviii.de/files/SGB%20VIII/PDF/S183.pdf>
- Pfeiffer, C., Kleimann, M., Petersen, S. & Schott, T. (2005). *Migration und Kriminalität: ein Gutachten für den Zuwanderungsrat der Bundesregierung*. Nomos.
- Poller, S. & Weigel, H.-G. (2011). Die Fallbearbeitung im Allgemeinen Sozialen Dienst. In Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik e.V. (Hg.), *Soziale Arbeit. Der Allgemeine Soziale Dienst: Aufgaben, Zielgruppen, Standards : mit 12 Abbildungen und 6 Tabellen* (2. Aufl., S. 59–93). Ernst Reinhardt Verlag.

- Rabe, H. & Leisering, B. (2018). *Die Istanbul-Konvention: Neue Impulse für die Bekämpfung von geschlechterspezifischer Gewalt*. Deutsches Institut für Menschenrechte.
- Radford, L., Corral, S., Bradley, C., Fisher, H., Bassett, C., Howat, N. & Collishaw, S. (2011). Child Abuse and Neglect in the UK Today. *NSPCC*.
- Renner, L. M. & Slack, K. S. (2006). Intimate partner violence and child maltreatment: understanding intra- and intergenerational connections. *Child abuse & neglect*, 30(6), 599–617. <https://doi.org/10.1016/j.chiabu.2005.12.005>
- Riesner, L. (2014). *Die Möglichkeiten und Grenzen der Vorhersage delinquenten Verhaltens von jungen Menschen anhand ihrer Jugendhilfeunterlagen*. Dissertation. Kiel. Christian-Albrechts-Universität.
- Rupp, M., Limmer, R. & Oberndorfer, R. (2005). *Das Gewaltschutzgesetz aus der Perspektive verschiedener Professionen: Ergebnisse einer Expertenbefragung*. Bamberg. Staatsinstitut für Familienforschung an der Universität Bamberg.
- Sacco, S. (2017). Häusliche Gewalt Kostenstudie für Deutschland. *Gewalt gegen Frauen in (ehemaligen) Partnerschaften*. Hamburg: Tredition.
- Sächsische Landesärztekammer. (25. Juni 2012). *Entwicklung der häuslichen Gewalt im Freistaat Sachsen im Jahr 2011* [Press release].
- Schäfer, K. (2009). §81 Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen. In J. Münder, T. Meysen & T. Trenczek (Hg.), *Frankfurter Kommentar SGB VIII*.
- Schone, R. (2002). Hilfe und Kontrolle. In W. Schröer, N. Struck & M. Wolff (Hg.), *Handbuch Kinder- und Jugendhilfe*. (S. 945–958). Juventa Verl.
- Schott, T. (2004). Ausländer vor Gericht. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 15(4), 385–395.
- Schrapper, C. (2013). *Geschwisterbeziehungen verstehen und durchblicken*. SPI-Materialien *Geschwister in der stationären Erziehungshilfe: Bd. 12*. SOS-Kinderdorf. <https://www.sos-fachportal.de/blob/118020/dea704fd5a42a0102901f1e0c7cef9b6/spimaterialien12-data.pdf>
- Schröttle, M. & Ansorge, N. (2008). *Gewalt gegen Frauen in Paarbeziehungen - Eine sekundär-analytische Auswertung zur Differenzierung von Schweregraden, Mustern, Risikofaktoren und Unterstützung nach erlebter Gewalt*. Berlin.

<https://www.bmfsfj.de/blob/93970/957833aefeaf612d9806caf1d147416b/gewalt-paarbeziehungen-data.pdf>

Schweikert, B. & Schirmacher, G. (2001). *Sorge-und Umgangsrecht bei häuslicher Gewalt: Aktuelle rechtliche Entwicklungen, wissenschaftliche Erkenntnisse und Empfehlungen.*

<https://www.bmfsfj.de/blob/94636/2b01702ede6fae116bd2d04fe5edd4aa/prm-21075-materialie-gleichstellungspoli-data.pdf>

Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung. (2017). *Gender Datenreport: Berlin 2017.* Amt für Statistik Berlin-Brandenburg.

Smith, C. A., Ireland, T. O., Park, A., Elwyn, L. & Thornberry, T. P. (2011). Intergenerational continuities and discontinuities in intimate partner violence: a two-generational prospective study. *Journal of interpersonal violence*, 26(18), 3720–3752. <https://doi.org/10.1177/0886260511403751>

Smith, S. G., Zhang, X., Basile, K. C., Merrick, M. T., Wang, J., Kresnow, M.-j. & Chen, J. (2018). The national intimate partner and sexual violence survey: 2015 data brief–updated release.

Smith-Marek, E. N., Cafferky, B., Dharnidharka, P., Mallory, A. B., Dominguez, M., High, J., Stith, S. M. & Mendez, M. (2015). Effects of Childhood Experiences of Family Violence on Adult Partner Violence: A Meta-Analytic Review. *Journal of Family Theory & Review*, 7(4), 498–519.

Steffen, W. (2005). Gesetze bestimmten die Taktik: Von der Reaktion auf Familienstreitigkeiten zur Umsetzung des Gewaltschutzgesetzes. Veränderungen im polizeilichen Umgang mit häuslicher Gewalt - zugleich ein Beispiel für die Praxisrelevanz kriminologischer Forschung. In H. Kury & Oberfell-Fuchs (Hg.), *Gewalt in der Familie: für und wieder den Platzverweis* (S. 17–36).

Steinert, J. & Ebert, C. (2020). Gewalt an Frauen und Kindern in Deutschland während COVID-19-bedingten Ausgangsbeschränkungen: Zusammenfassung der Ergebnisse. *Verfügbar unter: https://drive.google.com/file/d/19WqpbY9nwMNjdgO4_FCqqlfYyLjMbn7y/view.*

Stiller, A., Neubert, C., Kretschmer, S. & Haug, M. (2020). Falldokumentation in Jugendämtern – Chancen und Grenzen für Forschung und Praxis. *Neue Praxis*, 2, 141–155.

Stürmer, U. (2005). Sind Partnertötungen präventabel? Ansätze und Chancen der Polizei zur Verhinderung von Gewalteskalationen in Paarbeziehungen. In H. J. Kerner & E. Marks (Hg.), *Internetdokumentation Deutscher Präventionstag.*

- Taddicken, M. (2009). Die Bedeutung von Methodeneffekten der Online-Befragung: Zusammenhänge zwischen computervermittelter Kommunikation und erreichbarer Datengüte. In N. Jacob, H. Schoen & T. Zerback (Hg.), *Sozialforschung im Internet: Methodologie und Praxis der Online-Befragung* (S. 91–107). VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Thielsch, M. T. (2008). Einführung in die Methodik von Online-Untersuchungen. *Ästhetik von Websites. Wahrnehmung von Ästhetik und deren Beziehung zu Inhalt, Usability und Persönlichkeitsmerkmalen. Münster: MV Wissenschaft*, 95–101.
- Thüringer Landtag 6. Wahlperiode. (12. Mai 2015). *Kleine Anfrage des Abgeordneten Walk (CDU) und Antwort des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales: Häusliche Gewalt in Thüringen*. Drucksache 6/600 [Press release].
- Tjaden, P. G. (2000). *Full report of the prevalence, incidence, and consequences of violence against women: Findings from the National Violence Against Women Survey*. US Department of Justice, Office of Justice Programs, National Institute of ...
- tns infratest (Hg.). (2005). *25 Jahre Nummer gegen Kummer: Eine Studie*.
- Todt, M., Awe, M., Roesler, B., Germerott, T., Debertain, A. & Fieguth, A. (2016). Häusliche Gewalt: Daten, Fakten und Herausforderungen. *Rechtsmedizin*, 26(6), 499–506.
- Urban-Stahl, U., Albrecht, M. & Lattwein, S. (2017). *Hausbesuche im Kinderschutz: Empirische Analysen zu Rahmenbedingungen und Handlungspraktiken in Jugendämtern*. Verlag Barbara Budrich.
- Walker, L. E. (1979). How battering happens and how to stop it. *Battered women*, 59–78.
- Walker, L. E. A. (2016). *The battered woman syndrome*. Springer Publishing Company.
- Weinhardt, M. (2006). Krisenberatung online—Erfahrungen aus dem Modellprojekt www.youth-life-line.de. *Suizidprophylaxe*, 33(3), 122–126.
- Wilson, J. K. (2019). Cycle of Violence. *The Encyclopedia of Women and Crime*, 1–5.
- Witte, S., Miehlbradt, L., Santen van, E. & Kindler, H. (2017). Kinderschutzsysteme im europäischen Vergleich. Vorstellung des internationalen Forschungsprojektes HESTIA. *Forum Erziehungshilfen*, 23(1), 46–48.
- Wolfe, D., Crooks, C. V., Lee, V., McIntyre-Smith, A. & Jaffe, P. G. (2003). The Effects of Children's Exposure to Domestic Violence: A Meta-Analysis and Critique. *Clinical Child and Family Psychology Rev*(6), 171–187.

- World Health Organization. (2013). *Global and regional estimates of violence against women: prevalence and health effects of intimate partner violence and non-partner sexual violence*. https://apps.who.int/iris/bitstream/handle/10665/85239/9789241564625_eng.pdf;jsessionid=268FCD700B666A4C3CA52008839317E1?sequence=1
- Wright, M. O.'D., Crawford, E. & Del Castillo, D. (2009). Childhood emotional maltreatment and later psychological distress among college students: the mediating role of maladaptive schemas. *Child abuse & neglect*, 33(1), 59–68. <https://doi.org/10.1016/j.chiabu.2008.12.007>
- Yates, T. M., Dodds, M. F., Stroufe, L. A. & Egeland, B. (2003). Exposure to partner violence and child behavior problems: A prospective study controlling for child physical abuse and neglect, child cognitive ability, socioeconomic status, and life stress. *Development and Psychopathology*, 15(01), 199–218. <https://doi.org/10.1017/S0954579403000117>
- Zentrale Informationsstelle Autonomer Frauenhäuser. (2017). *Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend - Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen des Europarats vom 11. Mai 2011 zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul Konvention)*. <https://www.bmfsfj.de/blob/119016/e9e2d57380c1fe600ac68511656a092a/zif-data.pdf>.
- Zinzow, H. M., Ruggiero, K. J., Resnick, H., Hanson, R., Smith, D., Saunders, B. & Kilpatrick, D. (2009). Prevalence and mental health correlates of witnessed parental and community violence in a national sample of adolescents. *Journal of child psychology and psychiatry, and allied disciplines*, 50(4), 441–450. <https://doi.org/10.1111/j.1469-7610.2008.02004.x>

11. Anhang

11.1. Fallvignette (Beispiel)

Fallvignette A (Täter, keine vergangenen Polizeieinsätze):

Samstagnacht um drei Uhr ruft die 31-jährige Frau A. die Polizei. Sie berichtet, dass ihr gleichaltriger Ehemann sie im gemeinsamen Schlafzimmer heftig geschlagen habe. Bisher erfolgte kein Polizeieinsatz in der Familie aufgrund von häuslicher Gewalt durch den Ehemann. Weil die Polizei weitere Übergriffe befürchte, hat sie gegen den Ehemann eine vorläufige Wegweisung ausgesprochen. Außerdem fragt die Polizei nach der Anwesenheit von Kindern im Haushalt. A. berichtet, dass der gemeinsame 10-jährige Sohn von A. und ihrem Ehemann zum Zeitpunkt des Übergriffs in seinem Kinderzimmer geschlafen habe. Während der Unterhaltung mit den Polizeibeamten tritt der Sohn ebenfalls aus der Wohnung, er ist sichtlich müde aber zeigt auf dem ersten Blick keine äußerlichen Verletzungen. Dennoch unterrichtet die Polizei den Bestimmungen gemäß das zuständige Jugendamt. Dort ist die Familie bisher durch gelegentliches Schulschwänzen des Sohnes bekannt, das Jugendamt ist hier auch schon tätig geworden. Vergangene Berichte über eine physische oder psychische Beeinträchtigung des Sohnes gibt es nicht.

Bitte bewerten Sie folgende Aussagen:					
	Stimme überhaupt nicht zu			Stimme voll und ganz zu	
Eine umfassende Prüfung auf Kindeswohlgefährdung ist notwendig.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Noch ist das kein Fall, in dem das Jugendamt eingreifen muss.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ein unangemeldeter Hausbesuch ist absolut notwendig.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Der Fall sollte im Team beraten werden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Es sollte eine Fachkraft hinzugezogen werden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Der Sohn muss umgehend in Obhut genommen werden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Der Bereitschaftsdienst sollte informiert werden, um den Fall umgehend zu prüfen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ich informiere umgehend das Familiengericht.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die Familie wird postalisch zu einem Beratungsgespräch ins Jugendamt eingeladen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Es sollte Kontakt zur Schule des Sohnes aufgenommen werden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Das Hinzuziehen einer Beratungsstelle ist sinnvoll.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Fallvignette D (Täterin, mehrmalige vergangene Polizeieinsätze):

Samstagnacht um drei Uhr ruft der 31-jährige Herr A. die Polizei. Er berichtet, dass seine gleichaltrige Ehefrau ihn im gemeinsamen Schlafzimmer heftig geschlagen habe. Bisher erfolgten mehrmalige Polizeieinsätze in der Familie aufgrund von häuslicher Gewalt durch die Ehefrau. Weil die Polizei weitere Übergriffe befürchte, hat sie gegen die Ehefrau eine vorläufige Wegweisung ausgesprochen. Außerdem fragt die Polizei nach der Anwesenheit von Kindern im Haushalt. A. berichtet, dass der gemeinsame 10-jährige Sohn von A. und seiner Ehefrau zum Zeitpunkt des Übergriffs in seinem Kinderzimmer geschlafen habe. Während der Unterhaltung mit den Polizeibeamten tritt der Sohn ebenfalls aus der Wohnung, er ist sichtlich müde aber zeigt auf dem ersten Blick keine äußerlichen Verletzungen. Dennoch unterrichtet die Polizei den Bestimmungen gemäß das zuständige Jugendamt. Dort ist die Familie bisher durch gelegentliches Schulschwänzen des Sohnes bekannt, das Jugendamt ist hier auch schon tätig geworden. Vergangene Berichte über eine physische oder psychische Beeinträchtigung des Sohnes gibt es nicht.

Bitte bewerten Sie folgende Aussagen:					
	Stimme überhaupt nicht zu				Stimme voll und ganz zu
Eine umfassende Prüfung auf Kindeswohlgefährdung ist notwendig.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Noch ist das kein Fall, in dem das Jugendamt eingreifen muss.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ein unangemeldeter Hausbesuch ist absolut notwendig.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Der Fall sollte im Team beraten werden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Es sollte eine Fachkraft hinzugezogen werden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Der Sohn muss umgehend in Obhut genommen werden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Der Bereitschaftsdienst sollte informiert werden, um den Fall umgehend zu prüfen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ich informiere umgehend das Familiengericht.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die Familie wird postalisch zu einem Beratungsgespräch ins Jugendamt eingeladen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Es sollte Kontakt zur Schule des Sohnes aufgenommen werden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Das Hinzuziehen einer Beratungsstelle ist sinnvoll.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

